MECKLENBURGISCHE JAHRBÜCHER

Begründet von Friedrich Lisch

111. Jahrgang 1996

Herausgegeben von Christa Cordshagen

Verein für mecklenburgische Geschichte
und Altertumskunde e.V.

Die Mecklenburgischen Jahrbücher, bis zum 94. Jahrgang (1930) Jahrbücher des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde, gaben heraus von 1836–1879 (Jg. 1–44) Friedrich Lisch, von 1880–1886 (Jg. 45–51) Friedrich Wigger, 1887 (Jg. 52) Franz Schildt, von 1888–1919 (Jg. 53–84) Hermann Grotefend, von 1920/21–1936 (Jg. 85–100) Friedrich Stuhr, von 1937–1940 (Jg. 101–104) Werner Strecker und von 1985–1993 (Jg. 105–109) Helge Bei der Wieden.

Die Mecklenburgischen Jahrbücher werden gefördert mit Mitteln des Kultusministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Redaktion: Dr. Erika Nagel

Manuskripte werden an die Herausgeberin Dr. Christa Cordshagen, Graf-Schack-Allee 2, Mecklenburgisches Landeshauptarchiv, D-19053 Schwerin, erbeten.

Die Mecklenburgischen Jahrbücher sind über die Geschäftsstelle des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde e.V., Graf-Schack-Allee 2, Mecklenburgisches Landeshauptarchiv, D-19053 Schwerin, zu beziehen.

Wenn nicht extra vermerkt, stammen die Abbildungsvorlagen aus dem Mecklenburgischen Landeshauptarchiv Schwerin. Die Druckgenehmigungen liegen vor.

© 1996 by Verein für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde e.V.
Alle Rechte vorbehalten.
Jeder Autor ist für seinen Beitrag selbst verantwortlich.

Gesamtherstellung: Druckerei Buck GmbH, Ludwigslust.

ISSN 0930-8229

https://doi.org/10.18453/rosdok_id00002816

INHALT DES JAHRBUCHES

Niklot und der obodritische Unabhängigkeitskampf gegen das sächsische Herzogtum
Von Nils Rühberg 5

Beziehungen der Schweriner Grafenfamilie zum Kloster Uetersen nach einer Urkunde des 13. Jahrhunderts
Von Joachim Stüben 21

Die Organisation des mittelalterlichen Pfarrkirchenbaues in den Städten Wismar, Rostock, Stralsund und Lübeck
Von Antje Grewolls 33

Dokumente zur reformatorischen Wirksamkeit Johann Oldendorps in Rostock 1530/31
Von Sabine Pettke 69

Nathan Chytraeus' Hodoeporicon itineris dantiscani (1590)
Von Thomas Elsmann 101

Mecklenburgisch-vorpommersche Grenzstreitigkeiten
Von Ernst Münch 115

Die fürstlich-mecklenburgischen Policey-Ordnungen des 16. Jahrhunderts: Innenpolitik und Staatsbildung
Von Kersten Krüger 131

Der Zinnfund von Behren-Lübchin, Landkreis Güstrow
Von Horst Kruse 169

Der Fußboden der Rostocker Katharinenkirche aus dem Jahre 1677
Von Heiko Schäfer 183

Die Abholung und Heimführung der Prinzessin Louise von Mecklenburg-Güstrow nach Dänemark 1695
Von Wolfgang Virk 191

Zur mecklenburgischen Glaserzeugung – die Hütten Kritzow und Müsselmow im 17. und 18. Jahrhundert
Von Johannes Gothe 213

Zur geistig-kulturellen Entwicklung der mecklenburgischen Vorderstadt Güstrow in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts
Von Erwin Neumann 219

Rezensionen und Annotationen 237

Abkürzungen 239

NIKLOT UND DER OBODRITISCHE UNABHÄNGIGKEITSKAMPF GEGEN DAS SÄCHSISCHE HERZOGTUM

Von Nils Rühberg

Die imponierende Zähigkeit, mit der die Slawen zwischen Elbe, Oder und Ostsee über zwei Jahrhunderte lang ihre Selbständigkeit wahrten gegenüber dem allerdings inkonsequent auf Eingliederung drängenden deutschen Königreich, hat zu einer Vielzahl analytischer Forschungsbeiträge angeregt,[1] denn wegen des Fehlens eigener Schriftzeugnisse beruht die obodritische Geschichtsschreibung ausschließlich auf der zum großen Teil subjektiven Überlieferung bei den christlichen Nachbarn. Neben einer relativ geringen Zahl von Urkunden mit insgesamt eher spärlichem Aussagewert sind es vor allem Chroniken und Annalen, die Einblicke in die inneren Zusammenhänge der slawischen Stämme und Stammesverbände gewähren.

Für die im zweiten Viertel des 12. Jahrhunderts einsetzende und letztlich entscheidende Phase der Slawenmission im südwestlichen und südlichen Ostseerandgebiet war es der Priester Helmold von Bosau, der in diesem vorgeschobenen Missionsposten am Ostufer des Großen Plöner Sees als Augenzeuge und wachsamer Beobachter der historischen Ereignisse ein geradezu lebendiges Bild der damaligen Umwälzungen gezeichnet hat.[2] Die Mission im Oldenburg/Lübecker Bistumssprengel bei den dort ansässigen Wagriern steht zwar im Mittelpunkt seiner Berichte, doch enthält seine „Slawenchronik" darüber hinaus zahlreiche Informationen zum Stammesverband der Obodriten, die jahrhundertelang mit den Wagriern und Polaben[3] zu einem Großstamm

[1] Dazu im Überblick Nils Rühberg: Obodritische Samtherrscher und sächsische Reichsgewalt von der Mitte des 10. Jahrhunderts bis zur Erhebung des Fürstentums Mecklenburg 1167. In: Mecklenburgische Jahrbücher (MJB) 110, 1995, S. 21–50. – Karl Jordan: Die Bistumsgründungen Heinrichs des Löwen. Leipzig 1939 – Wolfgang H. Fritze: Probleme der abodritischen Stammes- und Reichsverfassung und ihrer Entwicklung vom Stammesstaat zum Herrschaftsstaat. In: Siedlung und Verfassung der Slawen zwischen Elbe, Saale und Oder, Hg. H. Ludat, Berlin 1960, S. 141–219. – Manfred Hamann: Mecklenburgische Geschichte. In: Mitteldeutsche Forschungen 51, Köln/Graz 1968, S. 66 ff. – Friedrich Lotter: Die Vorstellungen von Heidenkrieg und Wendenmission bei Heinrich dem Löwen. In: Veröffentlichungen der Niedersächsischen Archivverwaltung 39, 1980, S. 11–43.

[2] Helmoldi presbyteri Bosoviensis: Chronica Slavorum. Ed. Bernhard Schmeidler in: MGH SS, Hannover 1937; neu bearbeitet und ins Deutsche übersetzt von Heinz Stoob in: Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters 19, (Helmold), 5. Aufl. Darmstadt 1990.

[3] Der zwischen dem Gebiet um den Ratzeburger See und der Elbe ansässige Stamm; slawisch „po Labe" = bei der Elbe.

vereinigt gewesen waren, regiert bis zum Jahre 1066 vom Fürstensitz Mecklenburg aus.

Diese herausragende Stellung der Mecklenburg dürfte auch gut 60 Jahre später, als der dort ansässige Niklot erstmals eine für Helmold nennenswerte Rolle spielte, nicht in Vergessenheit geraten sein. Die politische Ordnung, die König Lothar III. im Jahre 1131 für die alte Billungermark festlegte,[4] ließ allerdings eine Samtherrschaft von der Mecklenburg aus nicht wieder zu, obwohl es Anzeichen dafür gibt, daß Niklot ein solches Ziel im Auge behielt. Vor allem sein besonderes Verhältnis zum Holsteiner Grafen Adolf II. von Schauenburg deutet darauf hin. Jene zweifellos spannungsgeladene Machtkonstellation sowie die offensichtlich imponierende Herrscherpersönlichkeit Niklots haben Helmold veranlaßt, ausführlicher auf die obodritischen Verhältnisse einzugehen.

Nicht undenkbar ist es, daß Niklot sogar einen erbrechtlichen Anspruch auf die obodritische Samtherrschaft erhoben hat, doch läßt die Überlieferung nur Deutungsversuche zu.[5] Als der letzte große Nakonide, Gottschalks Sohn Heinrich, kurz vor 1093 von seiner Wahlheimat Dänemark aus auf sein väterliches Erbe pochte, binnen kurzem den wagrischen Samtherrscher Kruto beseitigte und die volle Unterstützung durch Sachsenherzog Magnus gewann, wählte der slawische Adel aus Furcht vor einer neuerlichen Christianisierungswelle *an seiner* Statt *einen, der stets den Christen feind gewesen war.*[6] Ein Erbe Krutos hätte dieser Wahl kaum bedurft, und ein starkes polabisches Fürstengeschlecht tritt um diese Zeit – wenn überhaupt – nicht in Erscheinung, so daß der Vermutung einiges Gewicht zukommt, es sei der Regent des unter Kruto etablierten Mecklenburger Teilfürstentums gewesen. Diesen Beschluß gegen Heinrich muß man sich als das Ergebnis einer Versammlung der Teilfürsten und ihrer Berater vorstellen, zu denen zweifellos die führenden heidnischen Priester gehörten. Ihre einstimmige Entscheidung wird vor allem davon abhängig gewesen sein, daß Heinrich seine Absicht, das Land dem Christentum zu öffnen, als Programm verkündet hatte.[7] Christianisierung, so fürchtete man, würde die Besiedlung aus deutschstämmigen Gebieten und die Veränderung der bestehenden Machtverhältnisse nach sich ziehen. Deshalb also wurde ein ganz entschiedener Feind der Christen zum Gegenfürsten gewählt, dessen Charakteristik mit der später von Niklot gegebenen[8] auffällig übereinstimmt –

[4] Rühberg (wie Anm. 1), S. 34 ff.
[5] Helmold (wie Anm. 2), I, 34, S. 140 ff.
[6] Ebd., S. 144: *qui erat Christicalis obpositas omni tempore.*
[7] Ebd., S. 142 f.
[8] Ebd., 52, S. 196.

vielleicht ein Indiz für dynastische Tradition, die uns erst mit der Person Niklots namhaft gemacht wurde.[9]

Der sächsische Sieg gegen die Slawen in der Schlacht von Schmilau (südlich von Ratzeburg) im Jahre 1093[10] wurde durch einen Feldzug in das Slawenland abgesichert, bei dem 14 Burgen erobert worden sein sollen.[11] Die Slawenfürsten mußten ihren Widerstand aufgeben, und Heinrich von Lübeck regierte unangefochten bis zu seinem Tode im Jahre 1127. Da seine Erben (Söhne und Enkel) im Laufe von etwa zwei Jahren alle umgebracht wurden und den von König Lothar III. als Nachfolger und „König der Obodriten" eingesetzten dänischen Prinzen Knut Laward 1131 das gleiche Schicksal ereilte,[12] verpflichtete Lothar, die fest geplante Italienfahrt mit vorgesehener Kaiserkrönung vor Augen, die Slawenfürsten Pribislav (für Wagrien und Polabien) und Niklot (für die östlich angrenzenden obodritischen Stämme) zum Gehorsam. Beide Füsten hatten sich schon um 1129 Knut Laward nach demütigender Gefangenschaft in Schleswig unterworfen. *Eiserne Handschellen ließ er* (Knut) *ihnen anlegen, bis sie sich mit Geld und Geiseln loskauften und in das fügten, was Untertanen zukommt.*[13] Ob damit eine Zwangstaufe verbunden war, muß offen bleiben.[14] Als Herrscher in ihren heidnischen Teilfürstentümern blieben sie jedenfalls anerkannt und wurden als solche nun vom König bestätigt. Erbrechtliche Ansprüche darauf sind für Pribislav durch die nahe Verwandtschaft mit dem Nakoniden Heinrich erwiesen, für Niklot, den Helmold in diesem Zusammenhang[15] *maior terrae Obotritorum* nennt, kann lediglich vermutet werden, daß sein Geschlecht schon seit mehreren Generationen auf der Mecklenburg herrschte.

[9] Diesen Gedanken hatte zuerst Fritze (wie Anm. 1), S. 172 Anm. 247 (ältere mecklenburgische Auffassungen entkräftend), 176 und S. 193 – Hamann (wie Anm. 1), S. 67 mit Anm. 63. – Erich Hoffmann: Sachsen, Abodriten und Dänen im westlichen Ostseeraum von der Mitte des 10. bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts. In: Schiffe und Seefahrt in der südlichen Ostsee. Hg. Helge Bei der Wieden. In: Mitteldeutsche Forschungen 91, Köln/Wien 1986, S.1–40, hier S. 29. – Den unstrittigen Führungsanspruch der Familie Niklots belegt nicht zuletzt die Berufung seines Bruders Lŭbemar im Jahre 1163. Helmold (wie Anm. 2), I, 93, S. 326.

[10] Helmold (wie Anm. 2), I, 34, S. 144.

[11] Annales Hildesheimenses s.a. 1093. Ed. G. Waitz in MGH SS 8, Hannover 1878, S. 49.

[12] Rühberg (wie Anm. 1), S. 31 ff., mit Quellen- und Literaturangaben.

[13] Helmold (wie Anm. 2), 49, S. 188 f. und S. 190: *astringens eos manicis ferreis, quousque pecunia et vadibus redempti ea quae subiecta sunt sentirent.*

[14] Dies könnte aus ebd. *(et vadibus redempti ea quae subiecta sunt sentirent)* andeutungsweise hervorgehen. Vgl. Rühberg (wie Anm. 6), Anm. 113, S. 36.

[15] Helmold (wie Anm. 2), I, 49, S. 188. – F(riedrich) Wigger: Stammtafeln des Großherzoglichen Hauses von Meklenburg. In: MJB 50, 1885, S. 128 f. – Zu Pribislav siehe Rühberg (wie Anm. 14).

Erst nach der Schilderung der Ereignisse von 1131, die für König Lothar III. einen herben Rückschlag bedeuteten, geht Helmold näher auf die Persönlichkeit der beiden Slawenfürsten ein. Sie werden als *zwei wilde Bestien, erbitterte Feinde der Christen* charakterisiert, unter denen der Götzendienst wieder erstarkte.[16] Diese nachträglich getroffene Einschätzung sollte insofern nicht zu wörtlich genommen werden, als sie wohl immer noch Ausdruck jener tiefen Enttäuschung im kleinen Missionsstützpunkt von Neumünster war, die der Tod Knut Lawards 1131 ausgelöst haben muß. Besonders in ihrem ersten Teil dürfte die Aussage bewußt überzogen sein, im zweiten paßt sie zu dem, was zu 1093 von jenem Fürsten gesagt wurde, der Niklots Vater oder Großvater gewesen sein könnte.

Ein direktes Zeugnis für die antichristliche Haltung der Slawenfürsten bot sich Helmold offenbar bei der Versammlung der Fürsten am Segeberger Kalkberg im Jahre 1134, die Lothar III. (seit 1133 Kaiser) anläßlich der Aufrichtung der dortigen Grenzfeste einberufen hatte. Die namentlich nicht genannten slawischen Repräsentanten, zu denen Niklot und Pribislav gehört haben müssen, warnten sich gegenseitig davor, daß von hier aus zunächst Wagrien mit Lübeck, dann Ratzeburg mit Polabien und letztendlich das ganze Obodritenland erobert werden würden. Ein solches Programm könnte ihnen durchaus vorher vom Kaiser verkündet worden sein, der sie nicht nur neuerlich zum Gehorsam, sondern auch zur Hilfeleistung beim Bau der Segeberger Feste verpflichtet hatte. Die Schuld an dieser für sie unheilvollen Entwicklung gaben sie dem Missionar Vizelin, für den hier am *Si(e)geberg* ein neuer Stützpunkt entstand![17] Eine Bereitschaft, die Mission zu akzeptieren, ist dieser Auslegung nicht zu entnehmen.

Der frühe Tod des energischen Kaisers (1137) und die anschließenden Kämpfe um die sächsische Herzogswürde[18] gewährten den Slawenfürsten nicht nur Aufschub, sondern auch Chancen für die Rückgewinnung verlorenen Landes. 1138 zerstörte Pribislav Segeberg. Er beschwor jedoch damit spontane Gegenschläge des Grafen Heinrich von Badewide und der Holsten herauf, die den Untergang des slawischen Wagrien einleiteten. Als planmäßig können diese offensichtlich verheerenden Vergeltungsschläge deshalb nicht angesehen werden, weil den sächsischen Fürsten grundsätzlich an einer friedlichen Unterwerfung der Slawen gelegen war, um aus den Abgaben der Untertanen möglichst hohe Einkünfte zu erzielen.[19] Dafür spricht auch das wiederholte Bemühen, die slawischen Fürsten in die markgräfliche Planung einzubeziehen

[16] Helmold (wie Anm. 2), I, 52, S. 196: *Fueruntque hii duo truculentae bestiae, Christianis valde infesti.*
[17] Ebd., 53, S. 200. – Lotter (wie Anm. 1), S. 16.
[18] Karl Jordan: Heinrich der Löwe – Eine Biographie. 2. Aufl. München 1980, S. 22 ff.
[19] Helmold (wie Anm. 2), I, 56, S. 208: *Nam principes Slavos servare solent tributis suis augmentandis.*

(auch noch über das Jahr 1160 hinaus). So konnte es Niklot nicht verborgen bleiben, daß die eigentliche Speerspitze der sächsischen Bedrohung für die obodritische Selbständigkeit die mit Siedlerzuzug verbundene christliche Mission war, und es gibt keinerlei Anzeichen, daß er sein Land freiwillig dafür geöffnet hätte.

Helmold läßt erkennen, daß Niklot zunächst auf diplomatischem Wege versucht hat, der düsteren Prognose von Segeberg entgegenzuwirken. Als der junge Sachsenherzog Heinrich der Löwe bald nach seiner Einsetzung im Jahre 1142 den Streit um die Herrschaftsansprüche nördlich der Elbe durch Gründung der Grafschaft Polabien für Heinrich von Badewide zugunsten des wieder eingesetzten Holsteiner Grafen Adolf II. entschieden hatte, ernannte er Adolf zu seinem Vertreter in allen die Slawen betreffenden Angelegenheiten.[20] Graf Adolf, nunmehr endgültig auch mit Wagrien belehnt, rief Siedler in dieses Land, während die stark geschwächten Wagrier unter Fürst Pribislav sich in die küstennahen Burgbezirke zurückzogen und ihren Widerstand aufgaben. Ebenso hört man nichts von polabischen Protesten.

Wohl aber muß es solche durch Niklot gegeben haben, denn wir erfahren, daß Graf Adolf zur Absicherung seines Siedlungs- und Aufbauwerkes Boten zu Nikot sandte, um mit ihm *Freundschaft zu schließen.* Spätere Verhandlungen[21] zwischen beiden Parteien zeigen, daß es zu einem Nichteinmischungspakt gekommen sein muß, bei dem Niklot gegen das Versprechen, die gräflichen Ziele in Wagrien nicht zu behindern, die Autonomie in seinem Herrschaftsbereich zugestanden wurde. Offensichtlich hat er für den Fall der Verletzung dieser Autonomie mit Präventivschlägen in Wagrien gedroht, und Graf Adolf hat diese Drohung als verhandlungswürdig anerkannt. Dies fällt auf, denn Niklot war seit König Lothars Landesteilung von 1131 für Wagrien nicht zuständig. Oder gab es vielleicht doch angestammte Rechte? – Diese Frage führt zurück zu den Überlegungen über Niklots Herkunft. Sollte kurz vor 1093 tatsächlich der auf der Mecklenburg regierende obodritische Teilfürst (der „Christenfeind") zum neuen Samtherrscher gewählt worden und ein Vorfahr Niklots gewesen sein, erklärte sich nicht nur zwanglos dessen hohes Ansehen *(major terrae Obotritorum),* sondern vielleicht begründete diese

[20] Ebd., 56 und 57, S. 210 f. Er berichtet zu 1143 von Verhandlungen des Grafen mit den Slawen, namentlich mit Niklot (vgl. hier Anm. 21), von Ernennung als herzoglicher Vertreter nördlich der Elbe erst zu 1150, doch dürfte es sich dabei um eine formelle Bestätigung der seit einigen Jahren wahrgenommennen Funktion gehandelt haben (vgl. hier Anm. 31). Adolfs slawische Sprachkenntnis betont Helmold (wie Anm. 2), I, 49, S. 190.

[21] Ebd., 57, S. 212: *componere cum eo amicicias.* Zur Bedeutung des Bündnisses vgl. Walther Lammers: Das Hochmittelalter bis zur Schlacht bei Bornhöved. In: Geschichte Schleswig-Holsteins, Hg. O. Klose, Bd. 4, Teil 1, Neumünster 1981, S. 323. – Zu den späteren Verhandlungen siehe Helmold (wie Anm. 2), 63 und 64, S. 222 ff.

Wahl zugunsten seines Geschlechtes ein Recht, angestammte Herrschaftsansprüche auf Wagrien weiterhin geltend zu machen.[22] Dies könnte eine Erklärung dafür sein, daß Graf Adolf aus diplomatischen Gründen auf Niklots Bedingung einging, sofern man stattdessen nicht allein militärische Drohung ins Feld führen will.

Es sollte nur wenige Jahre dauern, bis ein Konflikt den Pakt zwischen beiden Fürsten auf die Probe stellte. Kaum erfuhr Niklot von dem Beschluß des Frankfurter Reichstages im März 1147, durch einen „Wendenkreuzzug" die heidnischen Nachbarn im Nordosten des Reiches nun endlich zum Christenheil zu bekehren, erinnerte er den Grafen an ihren Vertrag und verwies demonstrativ auf die eigene Bündnistreue. Graf Adolf ließ durch Boten seine Zwangslage erläutern, bat um Verständnis, doch Niklot sah sich getäuscht und erklärte sein Versprechen nun gleichfalls für hinfällig. Er drang mit seiner Flotte in die Travemündung ein, schickte vereinbarungsgemäß, doch allenfalls pro forma einen Boten zur Warnung des Grafen nach Segeberg und gab den gerade erst 1143 gegründeten Marktort Lübeck und das Land Wagrien zur Plünderung frei – ein folgenschwerer Rückschlag für Graf Adolfs dortiges Aufbauwerk.[23]

Unterdessen sammelte sich das Kreuzzugsheer in Magdeburg und wandte sich mit seinem westlichen Verband unter Führung Heinrichs des Löwen bald nach dem 29. Juni 1147 gegen die Obodriten. Schon die Verhandlungen mit Graf Adolf machten deutlich, daß sich Niklot von Anfang an als der eigentlich Bedrohte gesehen hatte. Bei seinem Überfall auf Wagrien verband er den Präventivschlag mit der Demonstration von Stärke und vielleicht auch von Machtansprüchen und stellte sich danach, an Selbstbewußtsein gestärkt, der heranziehenden Übermacht der westlichen Kreuzfahrer, die ihrerseits allein auf Niklots Machtzentrum abzielten. Die Obodriten verschanzten sich in der frisch befestigten Burg Dobin am Nordostende des Schweriner Sees, mitten in schwer zugänglichem, für Kriegsmanöver völlig ungeeignetem Sumpfgebiet. Niklots Taktik, die Kreuzfahrer durch eine langwierige Belagerung in unwirtlichem Terrain zu zermürben, erwies sich bald als erfolgreich. Die Angreifer, von Norden her durch dänische Streitkräfte unterstützt, erkannten, wie gering die Aussichten auf eine militärische Lösung der Aufgabe waren.

[22] Helmold (wie Anm. 2), I, 62, S. 222. Niklot erklärt sich zuständig für die Slawen, die einst Wagrien besaßen. Auf diesen Zuständigkeitsanspruch deutet auch hin, daß er bei seinem Feldzug von 1147 die Grenzen Wagriens konsequent nicht überschritt und auch die dort angesiedelten Holsten schonte, was Helmold (wie Anm. 2), I, 63, S. 224, ausdrücklich betont (wegen deren Abneigung gegen die auswärtigen Siedler?). Vgl. hierzu Hamann (wie Anm. 1), S.74. Lammers (wie Anm. 21), S. 324. – Als Motiv ist jedoch auch militärische Taktik allein denkbar. Dazu Rühberg (wie Anm. 1), S. 39 mit Anm. 6.

[23] Helmold (wie Anm. 2), I, 63 und 64, S. 222 ff. – Zu den Folgen der Plünderung siehe Lammers (wie Anm. 21), S. 325 f.

Andererseits war es unmöglich, den Kreuzzug in dieser Situation abzubrechen.

Eine Erstürmung der Burg wäre nicht ohne großes Blutvergießen abgegangen. Papst Eugen III. hatte zwar in seinem Kreuzzugsaufruf zur Zurückhaltung bei Zwangsmaßnahmen gemahnt, jedoch – vermutlich in Kenntnis der geringen Neigung der sächsischen Fürsten zu diesem Unternehmen – um so eindringlicher gefordert, von der Bekehrung keineswegs abzulassen.[24] Nach einem Ausfall Niklots gegen die Dänen, der für diese offenbar sehr verlustreich war, drängten die Sachsen (sie konnten *keine Hilfe bringen, weil der See dazwischen lag)* auf eine Lösung durch Verhandlung. Eine ihrer Begründungen kleidet Helmold in die Worte: *Ist es nicht unser Land, das wir verheeren, und unser Volk, das wir bekämpfen? Warum benehmen wir uns denn wie unsere eigenen Feinde und vernichten unsere eigenen Einkünfte? Wirken diese Verluste nicht auf unsere Lehnsherren zurück?*[25] Dabei beriefen sie sich gewiß auch auf die päpstliche Empfehlung, Menschenleben möglichst zu schonen. Im Beisein des Bremer Erzbischofs Adalbero, seines späteren Nachfolgers Hartwig und aller sächsischer Bischöfe[26] boten die Fürsten Niklot einen Kompromiß an: Bei Einwilligung in eine Massentaufe seines Volkes und Freilassung der Gefangenen (vor allem Dänen) wolle man die Belagerung ohne weitere Bedingungen abbrechen. Dabei wird Graf Adolf II. wesentlich mitgewirkt haben, denn ihm war an einer Aussöhnung mit Niklot dringend gelegen. Er wird von Helmold ausdrücklich als ein Mann geschildert, der lieber durch Verhandlungen an sein Ziel kam als durch den Waffengang.[27]

[24] Mecklenburgisches Urkundenbuch (MUB), Nr. 44. – Hans-Dietrich Kahl: Zum Ergebnis des Wendenkreuzzugs von 1147. In: Wichmann-Jahrbuch 11/12, 1957/58. Zweitdruck in: Heidenmission und Kreuzzuggedanke in der deutschen Ostpolitik des Mittelalters, Hg. H. Beumann, Wege der Forschung 7, Darmstadt 1963, S. 275–316, hier S. 285 f. – Friedrich Lotter: Bemerkungen zur Christianisierung der Abodriten. In: Mitteldeutsche Forschungen 74/II, Festschrift für W. Schlesinger, Köln/Wien 1974, S. 395–442, hier S. 399 ff., bes. Anm. 33 und 34. – Ders.: Die Konzeption des Wendenkreuzzugs. In: Vorträge und Forschungen, Hg. Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte, Sonderband 23, 1977, S. 16 ff.

[25] Helmold (wie Anm. 2), I, 65, S. 228: *Nonne terra, quam devastamus, terra nostra est, et populus, quem expugnamus, populus noster est? Quare igitur invenimur hostes nostrimet et dissipatores vectigalium nostrorum? Nonne iactura haec redundat in dominus nostros?*

[26] Ebd. – Zur Bedeutung der Anwesenheit des Erzbischofs siehe Kahl (wie Anm. 24), S. 291.

[27] Helmold (wie Anm. 2), I, 67, S. 236 f. und 62, S. 222 unten. – Jordan (wie Anm. 1), S. 79, hält es für sicher, daß Graf Adolf II. am Kreuzzug teilnahm. Lammers (wie Anm. 21), S. 325, betont, daß dies nicht gesichert sei, ebenso Lotter (wie Anm. 1), S. 24. Die Annales Magdeburgenses, ed. G. H. Pertz in MGH SS 16, S. 188, nennen die teilnehmenden Grafen nicht namentlich.

Niklot und seine Berater gingen auf das Angebot ein, weil nach heidnischem Verständnis eine solche erzwungene Massentaufe sie zu nichts verpflichtete. Wie der Taufakt ablief, wird nicht berichtet, wohl aber davon, daß die Getauften sich nicht an das Gelübde hielten. Die Herausgabe der Gefangenen wird als sehr zögerlich beschrieben, doch muß es dazu nicht nur vorsätzlich, sondern womöglich auch infolge organisatorischer Schwierigkeiten gekommen sein. So ging dieser Kreuzzug mit einem Ergebnis zuende, das den sehr hoch gesteckten Zielen kaum entsprach und deshalb die Berichterstatter nicht zufriedenstellte.[28]

Es spricht jedoch Vieles dafür, daß ein durchschlagender Erfolg des Unternehmens von Heinrich dem Löwen gar nicht gewollt war, da ihn der damit verbundene militärische und organisatorische Aufwand zum damaligen Zeitpunkt überfordert hätte. Noch wichtiger aber ist die Feststellung, daß der Herzog zunächst auf die Erweiterung seiner Macht wie auch der markgräflichen Befugnisse abzielte, ehe er die Voraussetzungen für eine Eingliederung des Obodritenlandes in das Herzogtum Sachsen für gegeben hielt. Dies wird sicher der Hauptgrund dafür gewesen sein, daß die sächsischen Großen dem Kreuzzug nur widerstrebend zugestimmt hatten.

Niklot aber muß das glimpfliche Ende dieser zunächst schicksalhaft erschienenen Bedrohung wie einen Sieg gefeiert haben. Seine baldige Aussöhnung mit Graf Adolf II.[29] wird aus dieser Stimmung heraus verständlich und macht es um so mehr wahrscheinlich, daß Adolf ein Hauptbeteiligter und vielleicht sogar der Verhandlungsführer auf sächsischer Seite beim Kompromiß von Dobin gewesen ist, zumal er die slawische Sprache beherrschte.[30] Für das Jahr 1150 ist durch Helmold direkt bezeugt, daß Graf Adolf für die Zeit der Abwesenheit des Herzogs *die Obhut über das Land der Slawen und Norelbinger* hatte und zusammen mit Herzogin Clementia die Regierung leitete.[31] Es herrschte Frieden nördlich der Elbe, was wohl auch zur Normalität im Umgang mit den Slawenfürsten führte. Niklot – spätestens seit 1147 formell getauft und damit christlicher Untertan[32] – erschien wie selbstverständlich am Lüneburger Hof.

[28] Helmold (wie Anm. 2), I, 65, S. 228. – Zur Kreuzzugsdiskussion siehe hier Anm. 19 und Rühberg (wie Anm. 1), S. 39 f., bes. Anm. 137. – Zur Gefangenenauslieferung vgl. Kahl (wie Anm. 24), S. 282.

[29] Helmold (wie Anm. 2), I, 66, S. 228. Der Überfall auf Wagrien wurde demzufolge nicht für strafwürdig gehalten.

[30] Ebd., 49, S. 190.

[31] Ebd., 70, S. 248, und 71, S. 250.

[32] Lotter (wie Anm. 24, 1974), S. 433. Anders sehen das Jordan (wie Anm. 1), S. 95 mit Anm. 3 und Fritze (wie Anm. 1), S. 185. Unentschieden ist Hamann (wie Anm. 1), S. 72.

Das Ausbleiben der fälligen Tribute, die ihm die Kessiner und Zirzipaner (an der unteren Warnow bzw. „um die Peene herum" ansässige Stämme) zu leisten hatten, nahm Niklot zum Anlaß, die Herzogin offiziell um Unterstützung bei der Durchsetzung dieser Ansprüche zu ersuchen. Graf Adolf wurde damit beauftragt, und schon 1151 unternahmen die beiden Fürsten gemeinsam eine Strafexpedition gegen die Aufsässigen. War deren Verweigerung eine Reaktion auf Niklots Einwilligung in die Massentaufe? Dies würde sowohl den ungewöhnlichen Bittgang Niklots als auch die Bereitschaft zur Teilnahme des Grafen an diesem Feldzug plausibel machen, bei dem Niklot zumindest indirekt an der Zerstörung eines heidnischen Stammesheiligtums beteiligt war![33] Insgesamt geht aus dieser Episode hervor, daß Niklot – wenn auch vielleicht nur aus taktischen Gründen – die sächsische Oberhoheit anerkannt haben muß und daß er sie zu nutzen verstand, wenn es um seinen Vorteil ging. Zugleich wird der obodritische Herrschaftsbereich erkennbar, der im Osten wohl dem der Nakoniden entsprach. Solange dieser Zustand gesichert war und die fälligen Tributzahlungen nicht ausblieben, sah der Herzog kaum Veranlassung, selbst im Slawenland einzugreifen.[34] Für dessen Christianisierung, die nach Heinrichs des Löwen Überzeugung ohne massive militärische Gewalt nicht erreichbar war, sah der Herzog die Zeit noch nicht gekommen. Daran konnte auch die formale Neugründung der Slawenbistümer Oldenburg und Mecklenburg im Jahre 1149 durch den zielstrebigen Erzbischof Hartwig nichts ändern, weil dies nicht mit der herzoglichen Planung abgestimmt war.[35]

Die unter Führung des Herzogs erreichte Massentaufe von Dobin, zweifellos gegenüber der Kurie als Erfolg gepriesen, mußte die Reorganisation der Slawenbistümer nach sich ziehen (so auch 1148 in Havelberg). Eine Bestands- und Entwicklungsgarantie für ein Bistum wie das Mecklenburger, dessen Territorium ausschließlich in heidnischem Gebiet lag, war jedoch nur vom zuständigen Markgrafen zu erwarten, vom Sachsenherzog. Ohne seine militärische Wegbereitung, zu der er seit der Dobiner Massentaufe b sonders be-

[33] Helmold (wie Anm. 2), I, 71, S. 250. Er macht zugleich den obodritischen Herrschaftsbereich erkennbar, der im Osten wohl dem der Nakoniden entsprach. Vgl. zu Heinrich von Lübeck ebd. 36, S. 150, wobei die Einbeziehung der Pommern, Lutizen und Ranen als dauerhaft tributpflichtig vermutlich übertrieben dargestellt ist (Hoffmann, wie Anm. 9, S. 29), wenn auch deckungsgleich mit den Zielen, die König Lothar z.Z. seiner Kaiserkrönung verfolgte (Rühberg, wie Anm. 1, S. 35 f.).

[34] Die summarische Angabe Helmolds (wie Anm. 2), I, 68, S. 238 f.: *Quociens enim offendissent eum Slavi, admovit eis martiam manum, ...* bezieht sich wohl auf die Zeit nach 1156. Davor lag – abgesehen vom Wendenkreuzzug – die Verantwortung für den Umgang mit den Slawen überwiegend bei Graf Adolf. Vgl. Lotter (wie Anm. 24, 1974), S. 439. – Durch Tributzahlungen gelang Niklot, wie zuvor den Nakoniden, die Balance zwischen der markgräflichen Gewalt und der slawischen Oberschicht.

[35] Helmold (wie Anm. 2), I, 69, S. 240 f. Man beachte die Betonung der markgräflichen Rechte des Herzogs. Vgl. dazu Jordan (wie Anm. 1), S. 83, 121 ff. und 136.

rechtigt und zugleich verpflichtet war,[36] blieb die Wirksamkeit der Bistümer in den Anfängen stecken. Seine Bereitschaft, die neugeschaffenen Bistümer auf eine reale Basis zu stellen, knüpfte der Löwe allerdings an die Bedingung, ihre innere Organisation zu bestimmen.[37] Schon im Sommer 1149 verhandelte er mit dem päpstlichen Legaten Guido, der eigens deshalb nach Königslutter gereist war. Das Ergebnis dieser Unterredung ist nicht bekannt, doch signalisiert allein die päpstliche Verhandlungsbereitschaft gewisse Erfolgsaussichten. Eine wohlwollende Erwägung der herzoglichen Bedingung dürfte auch daraus zu entnehmen sein, daß Erzbischof Hartwig von Bremen demonstrativ und ohne Abstimmung mit dem Herzog am 25. September 1149[38] die Bischöfe Vizelin und Emmehard für die vakanten Sitze in Oldenburg bzw. Mecklenburg weihte und dadurch die ein Jahrzehnt währende Kontroverse mit dem Herzog auslöste.

Die Berechtigung zur Investitur der Bischöfe (d. h. zu ihrer weltlichen Ausstattung, ohne die ein Bistum nicht lebensfähig war) hatte allein der König, der allerdings in Sonderfällen dieses Recht auf einen herzoglichen Vasallen delegieren konnte.[39] Von König Konrad, der nur widerstrebend der Einsetzung Heinrichs des Löwen als Herzog von Sachsen zugestimmte hatte, war ein solches Zugeständnis nicht zu erwarten. Doch nach dessen Tod im Jahre 1152 bemühte sich der Herzog um ein gutes Verhältnis zum Nachfolger, seinem Vetter Friedrich Barbarossa, der ihm schon auf dem Reichstag von Goslar im Jahre 1154 das Investiturrecht übertrug.[40] Der Herzog hatte nun die Möglichkeit, die Herrschaftsstrukturen im Slawenland allein nach seinen Vorstellungen zu gestalten, und sein Vorgehen bei der Ausstattung des noch im gleichen

[36] Nur die weltliche Gewalt war in der Lage und damit zugleich verpflichtet, den kirchenrechtlich begründeten Anspruch auf eine gewaltsame Christianisierung der wiederholt vom Glauben abgefallenen Slawen durchzusetzen. – Hans-Dietrich Kahl: *Compellere intrare.* Die Wendenpolitik Bruns von Querfurt im Lichte hochmittelalterlichen Missions- und Völkerrechts. In: Zeitschrift für Ostforschung 4, 1955, S. 161–193 und 360–401. Nachdruck in: Heidenmission und Kreuzzugsgedanke in der deutschen Ostpolitik des Mittelalters. Hg. Helmut Beumann, Wege der Forschung 7, 1963, S. 177–274, hier S. 256. – Ders. (wie Anm. 24). – Ders.: Bausteine zur Grundlegung einer missionsgeschichtlichen Phänomenologie des Hochmittelalters. Miscellanea Historiae Ecclesiasticae. In: Bibliothéque de la Revue d'Histoire eccl. 38, Louvain, 1961, S. 50–90. – Lotter (wie Anm. 24, 1974), S. 408 ff., bes. S. 412.

[37] Helmold (wie Anm. 2), I, 69, S. 242.

[38] Jordan (wie Anm. 1), S. 81 ff. – Ders. (wie Anm. 18), S. 40. – Vgl. Kahl (wie Anm. 24), S. 279.

[39] Hamann (wie Anm. 1), S. 77. – Lotter (wie Anm. 1), S. 26. – F(riedrich) Wigger: Berno, der erste Bischof von Schwerin, und Meklenburg in dessen Zeit. In: MJB 28, 1863, S. 71.

[40] MUB, Nr. 56. – Jordan (wie Anm. 1), S. 81 ff., bes. S. 85. – Ders. (wie Anm. 18), S. 52.

Jahr neu gegründeten Bistums Ratzeburg kann als Musterbeispiel dafür gelten.[41]

In all diesen Jahren hat es offenbar keine wesentlichen Konflikte mit Niklot gegeben, doch nun, da eine Ausdehnung des Ratzeburger Sprengels in seinen Herrschaftsbereich vorgesehen war, mußte der Slawenfürst in die Verhandlungen einbezogen werden. Der Landtag in Artlenburg an der Elbe (bei Lauenburg), den der Herzog zu 1156 einberufen hatte, war das geeignete Forum dazu, und die Bischöfe, voran Gerold von Oldenburg, forderten von Niklot, sich entsprechend der Taufe von 1147 nun endlich zum Christentum zu bekennen. Auch der Herzog verlangte danach, und die selbstbewußte Antwort Niklots kleidete Helmold in die Worte: *Der Gott im Himmel möge dein Gott sein, du selbst sei unser Gott, das genügt uns. Verehre du ihn, wir werden dich verehren!*[42] Trotz dieser öffentlichen Huldigung war der Herzog ungehalten, denn die unverhohlene Gotteslästerung bewies, daß Niklot und die Obodriten freiwillig nicht nachgeben würden. Doch sollte dies nicht der letzte Versuch gewesen sein, sie durch Verhandlung zum Einlenken zu bewegen. Zunächst jedoch geschah nichts zur Förderung der Bistümer, denn Heinrich der Löwe mußte sich um die Rückgewinnung des Herzogtums Bayern kümmern.

Als dies geregelt war, griff der Herzog in die dänischen Thronstreitigkeiten ein, um auch hier seinen Einfluß zu stärken. Nachdem dies fehlgeschlagen war, wies er neben den Wagriern auch Niklot an, mit ihren Schiffen Unterstützung zu geben.[43] Die schon seit langem gefürchteten slawischen Seeräuberflotten wurden, wenn es gerade paßte, zum militärpolitischen Instrument. Für Niklot konnte dies nur eine Genugtuung sein. Doch wenig später schon wendete sich das Blatt. In Dänemark hatte Waldemar I. gesiegt (1157) und war bemüht, endlich Frieden zu schaffen. Er schloß im Frühjahr 1159 mit Heinrich dem Löwen Freundschaft und bot ihm mehr als 1000 Mark Silber, wenn die slawische Seeräuberei unterbliebe. Prompt erging ein herzogliches Verbot an Niklot.[44]

In dieser ereignisreichen Zeit wurde auch das letzte Hindernis für ein wirksames Eingreifen des Herzogs im Slawenland überwunden. Auf dem Reichstag in Augsburg (Juni 1158) hatten des Kaisers Bemühungen, Erzbischof Hartwig zur Anerkennung der herzoglichen Investitur in den drei Slawenbistü-

[41] Jordan (wie Anm. 1), S. 85 ff. – Ders. (wie Anm. 18), S. 77. – Rühberg (wie Anm. 1), S. 41 f., bes. Anm. 148, mit weiterer Literatur.

[42] Helmold (wie Anm. 2), I, 84, S. 292: *Sit Deus, qui in celis est, deus tuus, esto tu deus noster, et sufficit nobis. Excole tu illum, porro nos te excolemus.* – Vgl. ebd., S. 293, Anm. 13. – Mit besonderer Deutung dieses Satzes Walther Lammers: Formen der Mission bei Sachsen, Schweden und Abotriten. In: Blätter für deutsche Landesgeschichte 106, 1970, S. 23–46, hier S. 42 und 46.

[43] Helmold (wie Anm. 2), I, 85, S. 300.

[44] Ebd., S. 302, und 87, S. 304.

mern zu bewegen, endlich Erfolg.[45] Anschließend brach Friedrich nach Italien auf, entband aber Heinrich den Löwen von sofortiger Heerfolge, damit er die nun notwendigen Regelungen im Slawenland treffen konnte. Der Herzog eilte mit Heeresmacht zu den Obodriten und zwang Niklot, ihn nach Lüneburg zu begleiten.[46] Dort mußte er, so darf vermutet werden, nicht nur dem feierlichen Akt der Ausstattung des Ratzeburger Bistums beiwohnen, sondern gewiß auch die Ankündigung hinnehmen, daß für das Bistum Mecklenburg in absehbarer Zeit Gleiches geplant sei – mit oder ohne seine Zustimmung. Besonders die Folgen im Falle fortgesetzter Weigerung dürfte der Herzog nunmehr unmißverständlich erläutert haben. Niklots anschließende Freilassung wird zusätzlich an die Erfüllung von Bedingungen geknüpft gewesen sein, verbunden mit der Gewährung einer Denkpause.[47]

Spätestens in Lüneburg ist Niklot mit Mönch Berno zusammengetroffen, der mit päpstlicher Erlaubnis bei den Obodriten missionierte. Ob Berno damals zum Bischof von Mecklenburg ernannt worden ist, bleibt ungewiß.[48] Zumindest war er einziger Kandidat für dieses Amt und wird deshalb mit Niklot über die Zukunft der Diözese und die Aussichten für eine Christianisierung der Obodriten verhandelt haben. Da Niklot seit 1147 offensichtlich als getaufter Landesfürst anerkannt war, konnte Berno unmöglich auf seine Missions-

[45] Jordan (wie Anm. 18), S. 65.

[46] Zum Feldzug von 1158 mit Quellenangabe siehe Jürgen Petersohn: Der südliche Ostseeraum im kirchlich-politischen Kräftespiel des Reichs, Polens und Dänemarks vom 10. bis 13. Jahrhundert. Köln/Wien 1979, S. 62, bes. Anm. 27. – Zu Gefangenschaft Niklots in Lüneburg und anschließender Freilassung vgl. Helmold (wie Anm. 2), II, 98, S. 340. Da die Ausstattung des Ratzeburger Bistums 1158 in Lüneburg erfolgte (vgl. dazu Rühberg, wie Anm. 1, S. 41 f. mit Anm. 148) und Niklot davon betroffen gewesen sein muß (vgl. hier Anm. 49), brachten schon Wigger (wie Anm. 39), S. 104, und Richard Wagner (Die Wendenzeit. In: Mecklenburgische Geschichte in Einzeldarstellungen 2, Berlin 1899. S. 162 f.) die Gefangennahme mit diesem Ereignis in Verbindung. Vgl. Jordan (wie Anm. 18), S. 77 und 84.

[47] Rühberg (wie Anm. 1), S. 41, mit Anm. 150. Dort fehlt Wigger (wie Anm. 39), S. 104.

[48] Helmold (wie Anm. 2), I, 88, S. 310. Er erwähnt seine Ernennung zu 1160 mit dem Vermerk, daß er nach Bischof *Emmehards Tode die Kirche von Mecklenburg leitete* (ebd. S. 311). Es wird auch berichtet, daß sich alle drei Slawenbischöfe nur widerstrebend dem Investiturrecht des Herzogs beugten. Dahinter könnte sich verbergen, daß Berno sogar erst 1160 dazu bereit war, nachdem der Kaiser erneut das Investiturrecht bestätigt hatte. Die Bestätigung wäre überflüssig gewesen, wenn die Einigung von 1158 (vgl. Anm. 45) unangefochten geblieben wäre, Berno also keinen Grund mehr zum Zögern gehabt haben könnte (vgl. Anm. 52). Das würde bedeuten: Der Bestimmung zum Bischof durch den Herzog spätestens 1158 mit formeller Übernahme der Geschäfte folgten 1160 Weihe und Investitur. – Karl Schmaltz: Kirchengeschichte Mecklenburgs. Bd. 1: Mittelalter, Schwerin 1935, S. 67. Er plädiert für Einsetzung 1160. – Jordan (wie Anm. 1), S. 94 f. und Ders. (wie Anm. 18), S. 88: *einige Jahre nach Emmehards Tod.* Vgl. Lotter (wie Anm. 1), S. 35, und Rühberg (wie Anm. 1), S. 46, besonders Anm. 175, mit weiterer Literatur.

erlaubnis verzichten und ebenso wenig auf eine Schutzgarantie. Mit beidem dürfte Niklot eine der oben genannten Bedingungen erfüllt haben.[49] Eher unwahrscheinlich ist es jedoch, daß Niklot dabei der Zwangstaufe von 1147 ein offenes Bekenntnis zum Christentum hätte folgen lassen. Einer ganz isolierten Nachricht von 1160[50], sein Taufname sei Nikolaus gewesen, steht entgegen, daß sein Sohn Prislav, der als Christ nach Dänemark ausgewandert war, den Tod seines Vaters als gerechtes Urteil über den „Gottesverächter" bezeichnete.[51]

Vor seiner Abreise nach Italien hatte der Herzog ausdrücklich die Slawenfürsten zum Frieden gegenüber den Dänen verpflichtet und von ihnen verlangt, ihre Schiffe in Lübeck abzugeben, wohin jedoch nur wenige sehr alte Exemplare gebracht wurden. Graf Adolf II. bestand daraufhin erfolgreich auf Niklots Zusicherung, seinen Treueeid einzuhalten, und sah nun kein Hindernis mehr für die längere Abwesenheit (ab Pfingsten 1159). Von Italien, wo ihm der Kaiser das Investiturrecht erneut bestätigt hatte,[52] kehrte Heinrich der Löwe im Sommer 1160 nach Sachsen zurück, um dringende Angelegenheiten zu erledigen und die Fürsten zum abermaligen Zug nach Italien zu verpflichten. Da die *Oldenburger und Mecklenburger Slawen*, wie Helmold sie bei dieser Gelegenheit erstmals nennt, trotz Verbots den Frieden mit Dänemark verletzt hatten, rief der Herzog einen Landtag nach Barförde an der Elbe gegenüber von Boizenburg ein, zu dem allerdings die Slawenfürsten aus Furcht nicht erschienen. Auch Dänenkönig Waldemar I. drängte (von der Artlenburg aus) auf eine dauerhafte Lösung, und so befahl der Löwe, zum Feldzug in der Erntezeit zu rüsten.[53]

Niklots Reaktion darauf verrät, wie wenig dieser standfeste Mann nach dreißigjähriger Herrschaft trotz aller Verhandlungen und Verträge mit seinen

[49] Auf Zugeständnisse, die Niklot gegenüber den Bistümern gemacht haben dürfte, hat schon Wigger (wie Anm. 39), S. 104, hingewiesen. – Zur Ausdehnung des Bistums Ratzeburg in den Herrschaftsbereich Niklots siehe Rühberg (wie Anm. 1), S. 42 mit Anm. 148.

[50] Annales Palidenses s.a. 1160, ed. G. H. Pertz in MGH SS 16, Hannover 1859, S. 92. – Karl Schmaltz: Die Begründung und Entwicklung der kirchlichen Organisation Mecklenburgs im Mittelalter. In: MJB 72, 1907, S. 152 f., mit etwas übertriebenen Schlußfolgerungen.

[51] Saxonis Grammatici Gesta Danorum (Saxo), ed. O. Holder-Egger in MGH SS 29, 1892, S. 106 und 108. – Ausführlich hierzu Wigger (wie Anm. 39), S. 112 ff. – Schmaltz (wie Anm. 50), S. 154 f.

[52] Helmold (wie Anm. 2), I, 87, S. 304 f. – Vgl. Jordan (wie Anm. 18), S. 68 ff. – Zur Bestätigung des Investiturrechts ebd., S. 83, sowie Lotter (wie Anm. 1), S. 29. – Berno wird von den Verhandlungen seines Erzbischofs mit der Kurie um eine Erweiterung des Metropolitansprengels gewußt haben und auch wegen des Schismas in Rom abwartende Haltung beibehalten haben. Nach Rückkehr des Herzogs im Frühsommer 1160 mußte er die endgültige Entscheidung anerkennen.

[53] Helmold (wie Anm. 2), I, 87, S. 306.

sächsischen Gegnern die von den Vätern übernommenen Grundsätze aufgegeben hatte. Wieder beschloß er, Lübeck zu überfallen, um den Herzog an dieser sehr empfindlichen Stelle zu treffen. Die gerade erst neu gegründete Stadt lag jedoch nicht mehr so wehrlos da wie 1147. Der Angriff, den Niklots Söhne anführten, schlug fehl, und die Übermacht, mit der Heinrich der Löwe nun in das Obodritenland einfiel, zwang Niklot zum raschen Rückzug. Offensichtlich in der Überzeugung, einer Einkesselung in einer seiner westlichen Landesburgen diesmal nicht standhalten zu können, äscherte er die Mecklenburg sowie die Burgen Ilow, Dobin und Schwerin ein und zog sich in den Sumpfwald von Burg Werle bei Schwaan zurück.[54] Eine Belagerung dieser Burg unterließen die Sachsen und gewährten dadurch den Slawen eine gewisse Bewegungsfreiheit, die sie nach wohlüberlegter Zermürbungstaktik zu täglichen Überraschungsangriffen nutzten.

Der Mißerfolg eines solchen Stoßtrupps, noch dazu von seinen Söhnen Pribislav und Wertislav angeführt, soll nun Niklot provoziert haben, selbst für mehr Wirkung zu sorgen. Er legte einem Versorgungstroß einen Hinterhalt und glaubte, mit den scheinbar nicht Gewappneten leichtes Spiel zu haben. Doch diese hatten unter den Kleidern ihre Harnische verborgen, so daß Niklot – im Übereifer vorgeprescht – der gewünschte Erfolg versagt blieb. Er wurde überwältigt und erschlagen, ohne daß seine Mitstreiter ihm hätten zu Hilfe kommen können. Sein Haupt führten die Sieger im Triumphzug ins sächsische Lager, wo allgemeines Erstaunen ausbrach. Der jahrzehntelang bekämpfte Fürst und Kriegsherr Niklot genoß offenbar auch bei den Sachsen so großes Ansehen, daß sein eher zufällig zustande gekommenes Ende fast Entsetzen auslöste.[55] Steckte dahinter gar die Sorge, einen kompetenten Verhandlungspartner verloren zu haben, von dem allein man die Einhaltung gegebener Zusagen hätte erwarten können?

Die Obodriten hat der Tod ihres Herrschers, jenes zuverlässigen Garanten ihrer Selbständigkeit, offensichtlich deprimiert. Die Söhne Pribislav und Wertislav gaben den Kampf gegen Heinrich den Löwen zunächst auf, und der Herzog gewann dadurch wertvolle Zeit, neue Machtstrukturen zu installieren. Trotzdem unternahm er – wie ehedem mit Niklot – den Versuch, das Brüderpaar zu integrieren, indem er ihnen die nordöstlichen Landesteile zu Lehen gab.[56] Diese aber behielten vielleicht auch dadurch die Hoffnung, das Blatt zu ihren Gunsten wenden zu können. Sie nahmen bald den Kampf wieder auf, übersahen jedoch, daß der Herzog nun jene Entschlossenheit zeigte, die die Kirche nach der Massentaufe von Dobin, vor allem aber seit der Neugrün-

[54] Ebd. und 88, S. 306 ff. – Zur Motivation Niklots beim Angriff von 1147 vgl. Rühberg (wie Anm. 1), S. 39.

[55] Helmold (wie Anm. 2), 88, S. 308 f. – Vgl. Saxo (wie Anm. 51). – Der Schilderung Helmolds wird der Vorzug gegeben.

[56] Helmold (wie Anm. 2), I, 88, S. 310.

dung der Slawenbistümer im Jahre 1149, von ihm erwartet hatte.[57] Jetzt folgte die seit 1147 „legitimierte" gewaltsame Unterdrückung des slawischen Widerstandes gegen die Christianisierung des Landes mit allem Nachdruck, bis die Obodriten freiwillig bereit sein würden, sich dem Christengott und seinen irdischen Vertretern zu beugen.

Man mag dies drehen und wenden, wie man will: Die Entwicklung im Zentrum Europas seit der Bildung des ottonischen Reiches und der erfolgreichen Christianisierung Polens und Dänemarks ließ den Slawen zwischen Elbe und Oder auf Dauer keine Möglichkeit für ein heidnisches Dasein nach eigener Wahl. Daß sie dies dennoch bis weit in das 12. Jahrhundert hinein gegen einen übermächtigen Gegner weitgehend bewahrten, ist hervorzuheben. Andererseits hat Niklot durch seinen Unabhängigkeitskampf, dessen Aussichtslosigkeit ihm nahezu geduldig immer wieder vor Augen geführt wurde, in besonderem Maße dazu beigetragen, daß sein Volk von der wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung der christlichen Nachbarvölker abgeschnitten war.[58] Völlig offen bleibt, ob er persönlich dies hätte anders steuern können, oder ob Adel und Priesterschaft – wie schon unter den Nakoniden – die eigentliche restaurative Kraft verkörperten[59] und seinen politischen Spielraum eng begrenzten. Wirkliche Anzeichen dafür, daß er einer friedlichen Eingliederung seines Volkes in das Herzogtum Sachsen erwogen haben könnte, sind nicht zu erkennen. Er hat bis zum Schluß an der obodritischen Unabhängigkeitsidee festgehalten.

Der Werdegang seines Sohnes Pribislav vom ebenso heidnischen Widersacher zum sächsischen Lehnsmann und christlichen Stammvater der Mecklenburger Fürsten[60] läßt erkennen, daß auch Niklot als sächsischer Lehnsfürst – offenes Bekenntnis zum Christentum vorausgesetzt – Anerkennung und Unterstützung durch Herzog Heinrich den Löwen hätte erfahren können. Damit soll lediglich betont werden, daß es dem Herzog nie vordergründig um

[57] Lotter (wie Anm. 1), S. 36. – Die wiederholten Klagen Helmolds über mangelnde sächsische Unterstützung bei der Etablierung kirchlicher Einrichtungen im Slawenland beginnen konkret anläßlich der Unterredung des Herzogs mit Bischof Vizelin im Jahre 1149 (Helmold, wie Anm. 2, I, 69, S. 242 ff., vgl. hier Anm. 35), setzen sich fort (z.B. ebd., 70, S. 248, und 75, S. 260) auch noch nach der formellen Ausstattung des Ratzeburger und Oldenburger Bistums mit 300 Hufen im Jahre 1154 (ebd., 77, S. 266) bis zur Einsetzung Bischof Gerolds von Oldenburg (ebd., 83, S. 282). 1156 (ebd., 84, S. 292 f.) wies Graf Adolf nur einen Teil der 300 Hufen für Oldenburg zu, damit die Klagen des Bischofs verlängernd. Vgl. Jordan (wie Anm. 1), S. 87 ff. – Lotter (wie Anm. 24), S. 408 ff. – Ders. (wie Anm. 1), S. 17 und 31 f. – War Graf Adolf erst nach dem Vertrag mit dem Herzog wegen der Stadt Lübeck (Helmold, wie Anm. 2, I,. 86, S. 304) und den damit verbundenen Entschädigungen zu wirksamer Unterstützung seines Bistums bereit?

[58] Hamann (wie Anm. 1), S. 82 f. mit Anm. 19.

[59] Rühberg (wie Anm. 1), S. 26 ff., mit weiterer Literatur. – Vgl. Anm. 34.

[60] Ebd. S. 50.

die Verdrängung Niklots oder gar die seines Volkes gegangen ist (man denke nur an das allgemeine Erstaunen bei seinem Tod), sondern um Unterwerfung und Eingliederung bei größtmöglichem fiskalischem Gewinn. Niklot hatte für sich und sein Volk anders entschieden. Pribislav, der – zunächst ganz im Sinne seines Vaters und zusammen mit dem unerschütterlichen Wertislav († 1164) – den Kampf fortsetzte, vollzog dann die überfällige Wendung und ermöglichte so seinem Volk die allmähliche Integration in das christliche Abendland, allerdings bei weitgehender Einbuße der kulturellen Eigenart.

Die Einsetzung Pribislavs als Mecklenburger Fürst durch Heinrich den Löwen im Jahre 1167 ist zwar mit der Aufgabe des herzoglichen Konzeptes für eine moderne Ministerialverwaltung verbunden gewesen, eine spontane Notlösung war sie jedoch gewiß nicht. Der von den Slawen und Deutschen respektierte Obodritenfürst muß sich – sehr wahrscheinlich durch den Einfluß des Schweriner Bischofs Berno – als zuverlässiger Gefolgsmann des Herzogs schon vor 1167 angeboten haben. Nur so ist das gute Verhältnis zu erklären, das beide fortan zueinander hatten.[61] Pribislavs Sohn Borwin durfte als (Tauf-)Namen den des Herzogs zusätzlich annehmen,[62] und dieser Heinrich Borwin erhielt Mathilde, eine uneheliche Tochter Heinrichs des Löwen, zur Frau. Niklots Reich, um dessen Bestand er selbst so hartnäckig und scheinbar vergeblich bemüht gewesen war, ist auch dank Einsicht und Diplomatie seiner ersten Nachfahren nicht untergegangen.[63] Deren Umdenken wiederum könnte als eine Nachwirkung jener aussichtslos gebliebenen Beharrlichkeit Niklots angesehen werden, die die Zeit für neue Entscheidungen hat reifen lassen.

Anschrift des Verfassers:
Nils Rühberg
Am Fuchsberg 2
19073 Klein Rogahn

[61] Jordan (wie Anm. 18), S. 94.

[62] Zur Häufigkeit des (Bei-)Namens Heinrich für christliche Slawenfürsten vgl. Hans-Dietrich Kahl: Slawen und Deutsche in der brandenburgischen Geschichte des zwölften Jahrhunderts. 2 Halbbände, in: Mitteldeutsche Forschungen 30/I und II, Köln/Graz 1964, S. 85.

[63] Hamann (wie Anm. 1), S. 83.

BEZIEHUNGEN DER SCHWERINER GRAFENFAMILIE ZUM KLOSTER UETERSEN NACH EINER URKUNDE DES 13. JAHRHUNDERTS

Von Joachim Stüben

Ein wichtiger Aspekt mittelalterlicher Frömmigkeit, dem die Forschung in jüngerer Zeit verstärkte Aufmerksamkeit widmet, ist die Pflege des Gedenkens Lebender und Toter, die sogenannte Memorialkultur. Dieses Gedächtnis hatte liturgischen, aber auch historiographischen Charakter. Im ersten Fall wurde es in Stundengebeten, Messen, Vigilien und dergleichen rituell vollzogen, brachte Tote und abwesende Lebende in die Gegenwart und begleitete die geistlichen Gemeinschaften Tag für Tag, Jahr um Jahr. Gerade diese Gegenwart in der Gegenwart, die im Verständnis jener Zeit mehr als eine nur symbolische war, schuf Fortdauer und diente der Selbstvergewisserung der jeweiligen geistlichen Gruppe: Die Nennung (noch) lebendiger und (oder schon lange) abgeschiedener Personen wirkte wie ein einendes Band im Bewußtsein der kommenden Auferstehung und des kommenden Gerichts, das Lebende und Tote gleichermaßen treffen soll. Gedacht wurde dabei nicht nur der verstorbenen Mönche oder Nonnen und sonstigen Angehörigen des eigenen Klosters, sondern auch derjenigen, die die Institution begründet, begütert, überhaupt mit kleinen oder großen Geschenken bedacht hatten. Die Einbeziehung anderer Mitglieder der Familie des Gönners oder der Gönnerin war dabei üblich. Auch zwischen Klöstern und Stiften kam es zu sogenannten Gebetsverbrüderungen über zum Teil große räumliche Entfernungen. Auf diese Weise entstand im Abendland seit dem Frühmittelalter ein weitverzweigtes spirituelles Netzwerk in Gestalt von Gebetsbünden geistlicher Gemeinschaften und Verpflichtungen solcher Kommunitäten gegenüber ihren Fundatoren und Wohltätern.[1] Da die klösterliche Fürbitte *als wirkmächtig galt, baten auch Kleriker und Laien, Männer und Frauen, Könige und Bischöfe, in die Geschichte eingegangene Große und Menschen, die kaum zu identifizieren sind, um Aufnahme in den Gebetsbund.*[2] Jenseitsfurcht, Sündenbewußtsein und Bußbedürfnis, in welcher Tiefe auch immer, waren dabei die leitenden Motive. Auf mittelalterlichen Grabsteinen, auch in Mecklenburg und Schleswig-Holstein, findet man sogenannte Gebetsaufrufe, die zur Fürbitte für die Verstorbenen mahnen. Den Betroffenen sollten so die Fegefeuerqualen erleichtert

[1] Karl Schmid: Religiöses und sippengebundenes Gemeinschaftsbewußtsein in frühmittelalterlichen Gedenkbucheintragungen. In: ders., Gebetsgedenken und adeliges Selbstverständnis im Mittelalter. Ausgewählte Beiträge. Festgabe zu seinem sechzigsten Geburtstag, Sigmaringen 1987, S. 532–597; dort S. 532 f.

[2] Norbert Ohler: Sterben und Tod im Mittelalter. München/Zürich 1990, S. 33.

und eine bessere Situation im göttlichen Endgericht verschafft werden (Armeseelenhoffnung).[3]

Weitere Zeugnisse dieser Äußerungsform mittelalterlicher Religiosität liegen in Gestalt der Verbrüderungs-, Memorial- und Totenbücher vor. Im Hoch- und Spätmittelalter war das sogenannte nekrologische Totengedenken herrschend: Man schrieb die betreffenden Personen – analog zu den Heiligen und Märtyrern – in einen Kalender ein. Der so festgehaltene Todestag bildete den Ausgangs- und Anhaltspunkt für die jeweils geschuldeten Kultleistungen.[4] Es handelte sich somit um ein individuelles Gedächtnis, das neben dem allgemeinen Totengedenken – aus der römischen Liturgie ist der Allerseelentag (2. November) am bekanntesten – in monastischen und anderen geistlichen Gemeinschaften einen sehr breiten Raum einnahm. Aus Norddeutschland sind verschiedene Nekrologien erhalten (teils allerdings nur in späteren Abschriften), zum Beispiel des Hamburger Domkapitels, des Hamburger Franziskanerklosters, des Klosters Cismar, des Willehadikapitels in Bremen, des Klosters Wienhausen.

Es ist nun eine undatierte Urkunde überkommen, die von der kurz skizzierten Frömmigkeitskultur ein Zeugnis ablegt, das regionalgeschichtliche Bedeutung hat (Abb. 1).[5]

Das Dokument lautet in deutscher Übersetzung: *Der ehrwürdigen und in Christus geliebten Herrin A[udacia], älteren Gräfin in Schwerin, senden Propst G[ottschalk], Priorin E[lisabeth] und der gesamte Konvent der Mägde Christi in Uetersen mit echter Zuneigung in Christus demütige Gebete. In Anbetracht der Zuneigung und zugleich auch der Gabe, die uns in dem gesandten Kelch erwiesen worden ist, zollen wir vielfältigen Dank für Eure Schenkung und flehen in Demut zu Gott, der alles Gute vergilt, daß er Euch im ewigen Leben für diese Zuwendung belohne. Wir aber haben nach unserem Vermögen für Eure Würdigung Gunst erwiesen und den Herrn H[einrich], Grafen von*

[3] Dazu jetzt Klaus Krüger: 'Ich bin ein Gast auf Erden ...' Grabplatten-Abriebe aus Mecklenburger Kirchen. In: Studienhefte zur mecklenburgischen Kirchengeschichte 8, 1995, H. 3, S. 2–14. – Vgl. auch: Ich bin ein Gast auf Erden. Grabplatten in mecklenburgischen Kirchen. Katalog zur Ausstellung im Dom zu Schwerin vom 29. April bis 28. Mai 1995, in der Nicolai-Kirche Rostock Juni bis August 1995. Hamburg 1995.

[4] Vgl. Arnold Angenendt: Theologie und Liturgie der mittelalterlichen Toten-Memoria. In: Memoria. Der geschichtliche Zeugniswert des liturgischen Gedenkens im Mittelalter, Hg. Karl Schmid und Joachim Wollasch, Münstersche Mittelalter-Schriften 48, München 1984, S. 79–199; dort S. 187.

[5] Friedrich Lisch: Audacia, Gemahlin des Grafen Heinrich I. von Schwerin. In: Jahrbücher des Vereins für meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde (MJB) 27, 1862, S. 131 ff.; dort S. 156 f. – Mecklenburgisches Urkundenbuch (MUB), Nr. 451. – Schleswig-holsteinische Regesten und Urkunden (SHRU) 1,537. – Die Urkunde befindet sich heute im Mecklenburgischen Landeshauptarchiv in Schwerin.

Schwerin seligen Angedenkens, Euren früheren Ehemann, in unsere volle Brüderschaft aufgenommen und den Namen des Verstorbenen für den 17. Februar in unser Kalendar eingetragen, damit wir ihm bei Messen, Vigilien und den übrigen Gebeten und guten Werken an den fortlaufenden Tagen und Jahr für Jahr dasselbe zukommen lassen können wie den verstorbenen Schwestern unserer klösterlichen Gemeinschaft. Außerdem haben wir Euch, den Herrn G[unzelin], Grafen von Schwerin, Euren Sohn, die Herrin Mechthild, Eure Tochter, Gräfin von Gleichen, in dieselbe Brüderschaft und dieselben Gebete aufgenommen, solange Ihr lebt. Und wenn wir über Euren Tod, den Tod Eures Sohnes oder Eurer Tochter Gewißheit haben, werden wir für Euch das, was über die Gemeinschaft vorgeschrieben ist, willigen Sinns und demütigen Herzens ausführen.

Die Urkunde, *auf Pergament, in einer etwas unsichern Minuskel des 13. Jahrhunderts*[6] ausgefertigt, ist in den Quellendrucken hypothetisch datiert auf 1236 bzw. nach 1235, eindeutig nachweisbar ist ein Klosterpropst in Uetersen jedoch erst seit 1239.[7] Gehen wir noch einmal an den Anfang: Das Kloster dankt Audacia von Schwerin (d. Ä.) für die Übersendung eines Kelches und bittet Gott inständig, daß er die Gräfin im ewigen Leben dafür belohnen möge. Der Kelch als Träger des eucharistischen Tranks war und ist (in Verbindung mit der Patene) unter den heiligen Gefäßen *(vasa sacra)* das bedeutendste.[8] Von daher handelte es sich um eine nicht nur materiell wertvolle Gabe, wie sich auch an der Häufigkeit von Kelchstiftungen für geistliche Gemeinschaften zeigt. Dies läßt sich beispielhaft an dem erwähnten Nekrolog des Zisterzienserinnenklosters Wienhausen ablesen.[9] Andererseits gehörten Meßkelche wie auch Nekrologien zur klösterlichen Sachkultur und zum klösterlichen Alltag. Man muß das im Auge haben und darf beides aus modernprofaner Sicht nicht einer exzeptionellen Sphäre zuordnen.

Die Klostergemeinschaft in Uetersen – das ist entscheidend – hat es nun nicht bei dem Genannten belassen, sondern Audacia ihre Gabe nach eigenem Vermögen *(quod possumus)* durch die Aufnahme ihres verstorbenen *(bone memorie)* Mannes Heinrich in die volle Brüderschaft *(nostram ... plenariam fraternitatem)* vergolten. Die Eintragung des Namens in das klösterliche Kalendar für den 17. Februar *(nomen ... in nostro kalendario asscribentes XIIII. kal. Martii)* – den Todestag, das Todesjahr spielte in der nekrologischen Überlieferung eine untergeordnete Rolle[10] – hat diesen geistlichen und zugleich

[6] Lisch (wie Anm. 5), S. 156.
[7] SHRU, 1, 587.
[8] Victor H. Elbern: [Art.] Kelch. In: Lexikon des Mittelalters, Bd. 5, München/Zürich 1991, Sp. 1095 f.
[9] Chronik und Totenbuch des Klosters Wienhausen. Eingeleitet und erläutert von Horst Appuhn, 3. Auflage, Wienhausen 1986, S. XXXV ff., passim.
[10] Otto Gerhard Oexle: Die Gegenwart der Toten. In: Death in the Middle Ages, Hg. Hermann Braet und Werner Verbeke, Mediaevalia Lovanensia 1,9, Löwen 1983, S. 19–77; dort S. 31 f.

rechtlichen Akt auf der Ebene der Schriftkultur besiegelt und garantiert liturgisches Gedenken und dessen Fortdauer, vor allem in Gestalt des jährlichen Gedächtnisses (Anniversars, Jahrestages). In der Urkunde wird dies mit den Worten *diebus continuis et annis singulis* zum Ausdruck gebracht. Deutlich ist so auch die Gleichstellung mit den Verstorbenen der Klostergemeinschaft, die in dem Ausdruck *plenaria fraternitas* Gestalt gewinnt: *Am weitgehendsten war diese Gemeinschaft von Konvent und Wohltäter in der Aufnahme des Letzteren* [sic!] *in die klösterliche Verbrüderung ('societas', 'fraternitas'), in der der Verbrüderte das gleiche Totengedenken wie die Angehörigen des Klosters erlangen konnte.*[11]

Es ist die These aufgestellt worden, daß es die Vollbrüderschaft für Laien oder Weltkleriker erst nach deren Tod gegeben habe, es sei denn, diese wären zu Lebzeiten Mitglieder des betreffenden Konvents geworden: als Mönche oder Nonnen, als Konversen oder als Familiaren (Klosterverwandte).[12] Die Urkunde aus Uetersen und andere vergleichbare Dokumente stützen diese Aussage nicht. Zwar wird Heinrich I. von Schwerin zuerst in die Vollbrüderschaft aufgenommen, aber die anderen Mitglieder der Grafenfamilie ebenfalls *(in eandem fraternitatem et easdem recepimus orationes)*. Daß die Verleihung im Wortlaut der Urkunde nicht in einem Zug erfolgt, hat mit der besonderen Totenmemoria zu tun, mit dem erwähnten Jahrestag und der Nennung im Rahmen der Liturgie. Dies zeigt auch der Schlußsatz, der ja auf die veränderten Maßnahmen nach dem Ableben der Gräfin und ihrer Kinder hinweist *(dum de vestra vel filii seu filie vestre morte constiterit nobis, que prescripta sunt de communi[on]e, vobis ... faciemus)*. Das Gedächtnis der Lebenden war mit dem der Toten verbunden und doch nicht mit diesem identisch, wie sich im römischen Ritus an der Stellung innerhalb der Abfolge der Eucharistiegebete zeigt.[13] In diesem Sinne handelte es sich bei der Vollbrüderschaft um eine Zugehörigkeit, die alle frommen Handlungen umfaßte und mit dem Tode der jeweiligen Personen in veränderter Form fortgesetzt wurde. Der Begriff der *communio* muß hier, wenn die Auflösung der Abbreviatur richtig ist, im wei-

[11] Thomas Hill: Könige, Fürsten und Klöster. Studien zu den dänischen Klostergründungen des 12. Jahrhunderts. In: Kieler Werkstücke, Reihe A, Bd. 4, Frankfurt am Main/Bern/New York/Paris 1992, S. 45.

[12] Joachim Wollasch: Das Projekt 'Societas et Fraternitas'. In: Memoria in der Gesellschaft des Mittelalters, Hg. Dieter Geuenich und Otto Gerhard Oexle, Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 111, Göttingen 1994, S. 11–31; dort S. 17 f. – Vgl. dazu Franz Winter: Die Zisterzienser des nordöstlichen Deutschlands. Ein Beitrag zur Kirchen- und Kulturgeschichte des deutschen Mittelalters. Bd. 1, Gotha 1868, Neudruck Aalen 1966, S. 100 ff.

[13] Karl Schmid: Das liturgische Gebetsgedenken in seiner historischen Relevanz. In: ders. (wie Anm. 1), S. 620–644; dort S. 624: *Das Memento für die Lebenden wird bekanntlich vor, dasjenige für die Verstorbenen noch heute nach den Wandlungsworten gehalten.* – Vgl. Angenendt (wie Anm. 4), S. 190.

teren Sinne auf die ganze mit der Vollbrüderschaft und Konventszugehörigkeit verbundene Totenmemoria bezogen werden. Diese war in den verschiedenen Orden und Klöstern unterschiedlich ausgeprägt. Hauptsächlich geschah sie in der Meßfeier und den Horen, seit dem neunten Jahrhundert besonders während der Prim, des Morgengebets. Außer am Anniversar wurde noch an bestimmten anderen Tagen der verbrüderten Toten gedacht. Da diese Tage sich von jenem aus bemaßen, kann man von einer Sequenz sprechen.[14] Die liturgischen Handlungen (Psalterlesungen, Messen, Anzünden einer Kerze etc.) und deren Rhythmus und Häufigkeit waren dabei unterschiedlich, auch innerhalb desselben Klosters gegenüber den einzelnen Personen. Da sich unsere Urkunde, wie viele andere vergleichbare auch, hierzu nur sehr allgemein äußert, sind genauere Angaben für Uetersener Gewohnheiten hinsichtlich des Lebenden- und Totengedächtnisses nicht möglich. Das gilt auch für die Frage, ob mit den in der Urkunde genannten „guten Werken" auch sozialkaritative Leistungen (z.B. Armenspeisungen am Jahrestag) gemeint sind, die man für gewöhnlich mit der Totenmemoria zumindest des Frühmittelalters verbindet.[15] In jedem Fall läßt der „persönliche" Zug in unserem Dokument, der in den an Audacia und ihre Kinder gerichteten Worten *vobis volenti animo et corde devoto faciemus* Gestalt gewonnen hat, erkennen, daß es sich nicht nur um pauschale, sondern individuelle Leistungen handeln sollte.[16] Entsprechende Vorgänge sind aufgrund des Urkundenmaterials auch für Reinbek anzunehmen, das mutmaßliche Mutterkloster Uetersens.[17] Es seien nun drei Beispiele aufgeführt, die das über die Vollbrüderschaft Gesagte beweisen sollen:

1) Etwa 1235 nahm das Benediktinerinnenkloster Preetz Luceo (Lucco) von Hargen und seine Familie zu Lebzeiten in die volle Brüderschaft *(plena fraternitas)* auf.[18]

2) Das Augustiner-Chorherrenstift Neumünster gewährte um 1266 Audacia sowie Heinrich I. und Heinrich II. von Schwerin (damals beide verstorben) die Brüderschaft. In der Urkunde ist zwar nur von *fraternitas* die Rede, dafür wird

[14] Angenendt (wie Anm. 4), S. 185–191.

[15] Dazu kritisch Marianne Riethmüller: to troste miner sele. Aspekte spätmittelalterlicher Frömmigkeit im Spiegel Hamburger Testamente. Beiträge zur Geschichte Hamburgs 47, Hamburg 1994, S. 169. Riethmüller bezieht sich auf die Hamburger Testamente des 14. Jahrhunderts.

[16] Zum sogenannten 30-Tage-Gedächtnis für Vollverbrüderte siehe Joachim Wollasch: Die mittelalterliche Lebensform der Verbrüderung. In: Memoria (wie Anm. 4), S. 215–232; dort S. 229.

[17] Siehe Hans Heuer: Das Kloster Reinbek. Beitrag zur Geschichte der Landschaft Stormarn. Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins 84, Neumünster 1985, S. 74–76. – Vgl. SHRU, 1, 608.

[18] SHRU, 1, 451. Frau und Kinder sind aber auch hier separat genannt *(plena = plenaria)*.

aber der erläuternde Zusatz *tam in vita quam in morte* („im Leben und im Tode gleichermaßen") gegeben und – wie übrigens sinngemäß im vorigen Fall – die „besondere Teilhabe" *(specialis participatio)* an allen einschlägigen religiösen Leistungen (Messen, Gebeten, Fasten usw.) betont.[19]

3) Etwa 1270 verlieh auch das Braunschweiger Benediktinerinnenkloster zum Heiligen Kreuz der Witwe Audacia und ihrem verstorbenen Manne die Brüderschaft. Jetzt fällt wieder der Ausdruck *plena fraternitas*. Der Inhalt der Urkunde zeigt aber keinen grundsätzlichen Unterschied zu 2).[20]

Das Uetersener Kloster hat nun außer Heinrich I. von Schwerin die Gräfin († vermutlich 1287) selbst, deren Kinder Gunzelin III., Grafen von Schwerin († 1274, in der Regierung anfangs von seiner Mutter vertreten), und Mechthild, verheiratete Gräfin von Gleichen, in seine Brüderschaft aufgenommen. Mit dieser Gegengabe – kultisch Vollzogenes wie Gebete wurde im Mittelalter so angesehen – war das Kloster vier Mitgliedern einer gräflichen Familie verpflichtet, die im damaligen Verständnis auch im (ersten, der Auferstehung vorausgehenden) Tode juristische Personen blieben und entsprechend ein Anrecht auf die besagten religiösen Handlungen hatten bzw. behielten. Es ist dabei typisch, daß innerhalb des Tauschvorgangs zwischen Zeitlichem und Geistlichem keine Trennlinie gezogen werden kann.[21] Bemerkt sei aber, daß Audacia in einem vergleichbaren Fall die Brüderschaft – hier findet sich die Wendung *fraternitas plenaria* (mit nachgestelltem Adjektiv) – vor Eintreffen der Gegenleistung verliehen wurde: Die Zisterze Eldena im Bistum Kammin forderte etwa 1264 schriftlich von der Gräfin den Kelch ein, den diese ihr bei der Aufnahme versprochen hatte![22] Das Wort *vicissitudo*, das im Mittellatein nicht selten Vergeltung, (Gegen-)Gabe, Zuwendung bedeutet, in der Urkunde aus Uetersen weist übrigens darauf hin, daß Audacia den dorthin gesandten Kelch von vorn herein in dem Begehren nach Brüderschaft geschenkt hatte.[23]

Heinrich I. von Schwerin († 1228) ist aus der Geschichte als Kreuzfahrer und Stifter einer berühmten Blut-Christi-Reliquie für den Schweriner Dom, als Entführer des dänischen Königs Waldemar II. (1223) sowie als Verbündeter des Grafen Adolf IV. von Holstein († 1261?) und des Erzbischofs Gerhard

[19] MUB, Nr. 1099. SHRU, 2, 348. Audacia wird vor den Verstorbenen aufgeführt. – Vgl. Lisch (wie Anm. 5), S. 145.

[20] MUB, Nr. 1204. Audacia steht vor Heinrich. – Vgl. Lisch (wie Anm. 5), S. 146.

[21] Hill (wie Anm. 11), S. 44. – Christine Sauer: Fundatio und Memoria. Stifter und Klostergründer im Bild 1100–1350. Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 109, Göttingen 1993, S. 21–25.

[22] MUB, Nr. 1005. – Vgl. Lisch (wie Anm. 5), S. 143–145 (dort auch noch weitere Brüderschaftsverleihungen).

[23] Vgl. den Gebrauch des Wortes in MUB, Nr. 1204.

II. von Bremen († 1258) bekannt.[24] Das bedeutet, daß im Kloster Uetersen einer Person gedacht wurde, die dem Schauenburger sowie dem Oberhaupt der Erzdiözese Bremen-Hamburg, zu der auch das Bistum Schwerin gehörte, nahestand bzw. nahegestanden hatte. Ein wichtiger Berater des Grafen Adolf IV. wiederum war Heinrich (II.) von Barmstede († wohl 1240), ein Angehöriger des Niederadels, der Uetersen um 1235 als Seelstiftung für sich und sein Geschlecht gegründet hatte.[25] Daß man in Uetersen *ohne Zweifel ganz sichere Kenntniß von dem Hause der Grafen von Schwerin*[26] hatte, verwundert auf diesem Hintergrund nicht mehr. Beziehungen dieser Art spielten allgemein bei Vermächtnissen an Klöster eine Rolle und sind in anderen Fällen für Uetersen auch nachweisbar.[27] Erwähnt werden muß hier, daß Adolf IV., der als Mönch starb, seinerseits Klöster stiftete (z.B. mit seiner Gemahlin Heilwig Harvestehude, wohl 1246) oder wiedergründete bzw. dotierte (z.B. Preetz 1226 und Reinbek 1229 bzw. 1238[28], nach einer falschen Überlieferung auch Uetersen[29]).

Der *memoria* des Grafen Heinrich I. von Schwerin eignete somit auch eine politische Dimension, da dieser an den Siegen über Albrecht von Orlamünde und dessen Onkel König Waldemar II. von Dänemark bei Mölln (1225) bzw. Bornhöved (1227) beteiligt gewesen war, an der Befreiung Holsteins von dänischer Herrschaft mitgewirkt hatte. Heinrichs Jahrestag, der 17. Februar, wurde auch in der Grafschaft Schwerin feierlich begangen.[30] Der vierzehnte Tag vor den Kalenden des März *(XIIII. kal. Martii* in der Uetersener Urkunde) fiel im Jahr 1228 auf diesen Tag.

[24] Karl Schmaltz: Kirchengeschichte Mecklenburgs. Bd. 1, Schwerin 1935, S. 99–101. – Jürgen Petersohn: Der südliche Ostseeraum im kirchlich-politischen Kräftespiel des Reichs, Polens und Dänemarks vom 10. bis zum 13. Jahrhundert. Mission, Kirchenorganisation, Kultpolitik, Ostmitteleuropa in Vergangenheit und Gegenwart 17, Köln/Wien 1979, S. 115–117.

[25] SHRU, 1, 608. – Hans Harald Hennings: [Art.] Barmstede. In: Biographisches Lexikon für Schleswig-Holstein und Lübeck, Bd. 1, Neumünster 1970, S. 60–64; dort S. 61.

[26] Lisch (wie Anm. 5), S. 142.

[27] Siehe Riethmüller (wie Anm. 15), S. 138 f., 176 f. und 280 (Liste 2: Vergabungen außerhalb Hamburgs).

[28] MUB, Nr. 533. – SHRU, 1, 446.471.576. – Vgl. Silke Urbanski: [Art.] Hamburg, Frauental in Harvestehude. In: Germania Benedictina (Germ Ben) XII, S. 133–147; dort S. 133 f. – L. Hein: [Art.] Preetz. In: Germ Ben XI, S. 498–511; dort S. 498–500. – Heuer (wie Anm. 17), S. 32–35. – Anna-Therese Grabkowsky: [Art.] Reinbek. In: Germ Ben XII, S. 567–585; dort S. 568–570.

[29] Unkritisch übernommen noch von Johann Martin Lappenberg: Von der Cistercienserinnen-Abtei Herwardeshuthe und deren Umwandlung in das St. Johannis Kloster. In: Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte 4, 1858, S. 513–580; dort S. 514.

[30] Lisch (wie Anm. 5), S. 145 f.

Heinrichs Gattin Audacia und ihr Sohn Gunzelin III. von Schwerin stifteten ein Zisterzienserinnenkloster, das – wie Uetersen nicht dem Ordensverband eingegliedert, aber nach seinen Vorschriften lebend[31] – anfangs auch den spirituellen Namen „Himmel(s)pforte" führte und um 1250 von unbekannter Stätte in der Grafschaft Schwerin nach Zarrentin am Schaalsee verlegt wurde.[32] Ähnlich wie im Falle Uetersens[33] sind frühe Ausstattungsurkunden erhalten, und zwar aus den Jahren 1246 (allerdings in einer Kopie des 16. Jahrhunderts) und 1248.[34]

Der Zarrentiner Konvent nahm nun 1329 das (nichtadelige) Ehepaar Page als Laienbruder und Laienschwester auf, das dem Kloster unter komplizierten Begleitbedingungen sein Vermögen gegen Wohnrecht und Versorgung auf dem anliegenden Wirtschaftshof *(curia)* vermachte. Um dieses Seelgeräts willen sollten die Namen der Eheleute, so die das Rechtsgeschäft dokumentierende Urkunde, ins Kalendar eingetragen und ihrer auf ewig gedacht werden. Wie im Falle der Schweriner Grafenfamilie fehlt dabei der Hinweis auf die Gleichstellung mit den anderen Mitgliedern des Konvents nicht.[35] Damit wird an zwei Beispielen aus dem 13. und 14. Jahrhundert eine Aussage des Freiburger Historikers Karl Schmid verdeutlicht, die lautet: *Zur Gemeinschaft der Lebenden und Verstorbenen zu gehören, deren Seelenheil als Gegengabe von Gott für die Gabe des Gebets und der gegenseitigen Hilfe am sichersten gewährleistet schien, wurden von den mittelalterlichen Menschen aller Schichten und Stände die größten Anstrengungen gemacht.*[36]

Wir dürfen das Uetersener Dankschreiben[37] mit Vorsicht in die frühen vierziger Jahre des 13. Jahrhunderts datieren: Obwohl die Namen abgekürzt sind, kann man davon ausgehen, daß Propst und Priorin mit den sonst urkundlich

[31] Dazu Heuer (wie Anm. 17), S. 46. – Ulrich Faust: Zisterzienser in Norddeutschland. In: Germ Ben XII, S. 15–28; dort S. 20–23.

[32] Vgl. Winter (wie Anm. 12), Bd. 2, Gotha 1871, Neudruck Aalen 1966, S. 106. – Christoph Prösch und Margarete Prösch: Das ehemalige Zisterzienser-Nonnenkloster 'Himmelspforte' zu Zarrentin. Auszüge aus der Stadtchronik zum 740jährigen Jubiläum der ersten Beurkundung des Zisterzienser-Nonnenklosters in Zarrentin 1251–1991. Zarrentin 1991, S. 9–12.

[33] SHRU, 1, 525.599.628.

[34] MUB, Nr. 586 und 612. – Zu der Entwicklung von 1251 bis zur Reformation siehe Prösch (wie Anm. 32), S. 12 und 34–38.

[35] MUB, Nr. 5032. – Dazu Rüdiger Moldenhauer: Die wirtschafts- und sozialgeschichtliche Bedeutung der Konversenurkunde des Zisterzienser-Nonnenklosters Zarrentin vom Jahre 1329. In: Cistercienserchronik 70, 1963, S. 47–52.

[36] Karl Schmid: Programmatisches zur Erforschung der mittelalterlichen Personen und Personengruppen. In: ders. (wie Anm. 1), S. 3–17; dort S. 11 f.

[37] Zur Quellentypologie vgl. Gerhard Theuerkauf: Die Interpretation historischer Quellen. Schwerpunkt: Mittelalter. Paderborn/München/Wien/Zürich 1991, S. 108–140.

belegten Amtsträgern identisch sind: Der Propst Gottschalk ist noch 1248 nachweisbar, die Priorin Elisabeth ist sonst nur aus einem Gründungsbericht des Uetersener Klosters bekannt, der in späteren Abschriften vorliegt.[38] Wenn die *verstorbenen Schwestern unserer klösterlichen Gemeinschaft* nicht nur Formel sind, sondern tatsächlich tote Nonnen bezeichnen, darf man, bei geringerer Lebenserwartung, vermuten, daß das Kloster Uetersen zum Zeitpunkt der Ausfertigung bereits einige Jahre vorhanden war.

Der in Schwerin verwahrten Urkunde verdanken wir auch das älteste erhaltene Klostersiegel. Es zeigt Maria, die Hauptpatronin der Zisterzen, als Brustbild mit dem Christuskind und trägt die Umschrift: SIGILL[UM] . S[ANCT]E . MARIE . IN . VTERSTEN.[39]

Es ist erstaunlich, daß dieses Dokument, obwohl der Forschung seit langem bekannt,[40] so wenig Beachtung gefunden hat. Freytag fiel an ihm nur auf, *wie weit die Beziehungen des Klosters reichten.*[41] Eben das ist aber angesichts der Komplexität des Verbrüderungswesens im allgemeinen und der dargestellten Beziehungen im besonderen nicht überraschend, wiewohl bei einem eher unbedeutenden Kloster wie dem Uetersener anzunehmen ist, daß die meisten Verbrüderten aus der näheren Umgebung stammten.

Zwei Beispiele aus dem bürgerlichen Bereich mögen aber ergänzend veranschaulichen, in welch weitem Umkreis Klöster testamentarisch bedacht wurden: Der Lübecker Bürger Nicolaus Vrowedhe vermachte in seinem 1289 errichteten Testament u.a. auch Uetersen und Zarrentin je drei Mark. Beide Klöster finden sich nacheinander aufgeführt, außerdem noch andere, vor allem in Mecklenburg.[42] Entsprechendes findet sich im Testament des Godeke van Swineborch, eines anderen Einwohners der Hansestadt. Es stammt vermutlich aus den achtziger Jahren des 13. Jahrhunderts. Der Testator versah das Zisterzienserinnenkloster St. Johannis in Lübeck mit zwanzig, zahlreiche weitere norddeutsche Klöster verschiedener Observanzen mit je zehn Mark, unter ihnen

[38] SHRU, 1, 711.608. – Vgl. Doris Meyn: Liste der Pröpste und Priörinnen des Klosters Uetersen bis zum Ausgang des 17. Jahrhunderts. In: Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte 101, 1976, S. 73–116; dort S. 76 und 101.

[39] MUB, Nr. 451. – Mehrfach falsch wiedergegeben, zuletzt bei Dirk Jachomowski: [Art.] Uetersen. In: Germ Ben XII, S. 664–677; dort S. 675.

[40] Hans Ferdinand Bubbe: Versuch einer Chronik der Stadt und des Klosters Uetersen. 1. Teil, Uetersen 1932, S. 59, Anm. 1, S. 87 f. Statt *ihre Brüderschaft* (a.a.O., S. 88) ist zu lesen *seine Brüderschaft.*

[41] Erwin Freytag: Die Herren von Barmstede und die Gründung des Klosters Uetersen. In: Jahrbuch für den Kreis Pinneberg 1970, S. 7–22; dort S. 12.

[42] Regesten der Lübecker Bürgertestamente des Mittelalters, Bd. 1: 1278–1350, Bearbeiter und Hg. Ahasver von Brandt, Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck 18, Lübeck 1964, S. 18 (Nr. 5).

auch Zarrentin und Uetersen.[43] Diese beiden Testamente zeigen als flankierende Zeugnisse, wiewohl einige Jahrzehnte jünger als die besagte Urkunde, den Wahrnehmungsbereich mittelalterlicher Stadtbürger unserer Region, der um einiges über die eigene Wohnstätte und dessen unmittelbare Umgebung hinausreichte. Wie Audacia, Heinrich I. und Gunzelin III. von Schwerin dürften die beiden Lübecker für ihre Vergabungen in die Gedächtnispflege der Klöster Uetersen und Zarrentin eingegangen sein.

Frömmigkeitsgeschichtlich ist von Interesse, daß Audacia, eine eifrige Stifterin, das wahrscheinlich von ihr errichtete Minoritenkloster in Schwerin vom Orden als Stätte des Sakramentenempfangs und der Grablege für sich und ihre Töchter genehmigen ließ.[44] Sie folgte so dem Brauch der Zeit und war dabei darauf bedacht, sich um des eigenen und der Familienangehörigen Seelenheils willen durch weitere fromme Werke verdient zu machen, so 1240 oder 1241 durch die Ausstattung der Pfarre zu Retgendorf mit zwei Hufen.[45] Schon 1218 hatte sie – damals noch gemeinsam mit ihrem Gatten – das Benediktinerkloster Stade beschenkt, zu einem Zeitpunkt, als das Kloster Uetersen noch gar nicht bestand.[46] Die Urkunden, die Fraternitätsverleihungen an die Schweriner Grafenfamilie bestätigen, haben glücklicherweise zumindest partiell die Zeiten überdauert, wurden sie doch *schon seit dem 16. Jahrhundert als papistischer Unfug bei Seite geworfen und zum Theil mit protestantischen Spottglossen bezeichnet*[47] und im weiteren Sinne mit unter das Ablaßwesen gerechnet. Die heutige Wissenschaft liest solche Zeugnisse mit anderen Augen und Absichten.

In den besagten Zusammenhang gehört neben dem bereits Genannten auch der nach Uetersen geschenkte Kelch, der der Gräfin und Angehörigen ihrer Familie Gedenken im Leben wie im Tode auch in Uetersen sicherte.[48] Leider haben weder das Uetersener Kalendar noch das gestiftete liturgische Gerät die

[43] Regsten (wie Anm. 42), S. 17 (Nr. 4).

[44] MUB, Nr. 450. – Vgl. Lisch (wie Anm. 5), S. 142 f. und 146 (dort auch Angaben zum Todesjahr und zur Bezeichnung der Gräfin als *senior comitissa*). – Albert Hauck: Kirchengeschichte Deutschlands. 4. Teil, 3./4. Auflage, Leipzig 1913, S. 1023. – Schmaltz (wie Anm. 24), S. 151. – Petersohn (wie Anm. 24), S. 93 (Literatur!).

[45] MUB, Nr. 533. – Vgl. Lisch (wie Anm. 5), S. 144. – Schmaltz (wie Anm. 24), S. 117.

[46] MUB, Nr. 242. – Vgl. Heinz-Joachim Schulze: [Art.] Stade. In: Germ Ben VI, S. 463–482.

[47] Lisch (wie Anm. 5), S. 138.

[48] Zur Praxis der Absicherung nach mehreren Seiten hin siehe Angenendt (wie Anm. 4), S. 190 f.

Zeiten überdauert,[49] die vorgestellte Danksagungsurkunde erlaubt aber einen flüchtigen Einblick in die Frömmigkeitskultur des holsteinischen Feldklosters Uetersen, über dessen inneres Leben vor der Einführung des lutherischen Gottesdienstes sehr wenig überliefert ist. An dem Umstand, daß dabei Beziehungen nach Mecklenburg deutlich werden, zeigt sich beispielhaft, welche Überraschungen erhaltene Urkunden bieten können, die die Reformationszeit geringschätzte, aber gottlob nicht immer vernichtete. Von der liturgischen Präsenz der Schweriner Grafenfamilie im mittelalterlichen Uetersen wüßten wir jedenfalls sonst nichts.

Anschrift des Verfassers:
Dr. Joachim Stüben
Nordelbische Kirchenbibliothek
Grindelallee 7
20146 Hamburg

[49] Zeitgenössische Kelche sind z.B. aus dem Kloster Preetz und aus Bergen auf Rügen erhalten. Wolfgang Teuchert: Die Ausstattung der Kirchen im Mittelalter. In: Schleswig-holsteinische Kirchengeschichte, Bd. 2, Neumünster 1978, S. 137–187; dort S. 177.

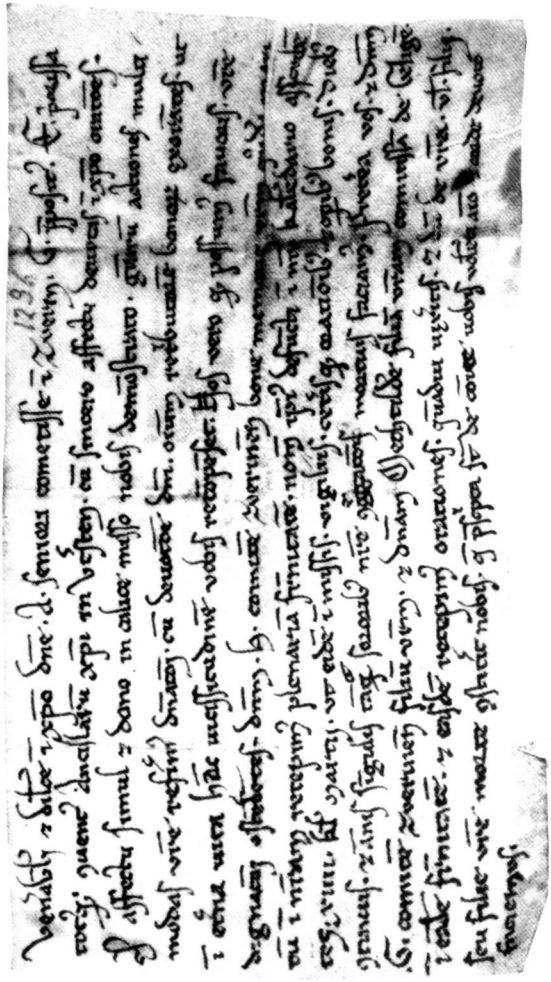

Abb. 1:
Urkunde des Klosters Uetersen über die Aufnahme des verstorbenen Grafen Heinrich von Schwerin und seiner Familie in die volle Bruderschaft.
O.J. [zwischen 1236 und 1239]

DIE ORGANISATION DES MITTELALTERLICHEN PFARRKIRCHENBAUES IN DEN STÄDTEN WISMAR, ROSTOCK, STRALSUND UND LÜBECK+

Von Antje Grewolls

In den Hansestädten der norddeutschen Ostseeküste entstanden in den Jahren ihrer Blütezeit und darüber hinaus zahlreiche Stadtpfarrkirchen. Es sind bzw. waren in Lübeck und Rostock ihrer je vier, in Wismar und Stralsund je drei. Die Errichtung einer jeden war ein langwieriges Unternehmen, das große finanzielle Aufwendungen und künstlerische, technische sowie organisatorische Höchstleistungen erforderte. Von den Personen, die diese vollbrachten, ist oft nur wenig oder nichts überliefert. Die Kunstgeschichtsschreibung interessiert einerseits der Baumeister als künstlerischer Urheber. Er ist jedoch im Mittelalter nur selten als Persönlichkeit greifbar. Andererseits fragt sie nach dem Bauherrn, der die Entscheidungen über Bautypen (Halle, Basilika) und Eigenarten der Baugestalt traf. Sowohl mit Fragen nach der Persönlichkeit des Baumeisters als auch nach dem bürgerlichen Bauherrn und dessen Entscheidungsgewalt hat sich insbesondere Zaske beschäftigt.[1]

Die Errichtung und bauliche Instandhaltung der Pfarrkirchen wurde spätestens seit dem 13. Jahrhundert in erster Linie aus dem Fabrikvermögen der Kirchen finanziert. Der Begriff Kirchenfabrik – oder fabrica ecclesiae – bezeichnete zunächst das Kirchengebäude, später das Fabrikvermögen (Fabrikgut) der Pfarrkirchen. Es entstand im 13. Jahrhundert aus den Stiftungen und Opfergaben, die die Bürger für den Bau und die Unterhaltung der Pfarrkirchen entrichteten.[2] Aus dem Fabrikvermögen wurden seither die Bauarbeiten finanziert. Nur wenn es nicht für die Baumaßnahmen ausreichte, konnte die Baulast auch auf andere Parteien verteilt werden: den Patron bzw. Kirchherrn der Kir-

+ Für Professor em. Dr. Nikolaus Zaske zu seinem 70. Geburtstag am 19.9.1996.

1 Nikolaus Zaske: Mittelalterlicher Backsteinbau Norddeutschlands als Geschichtsquelle. In: Neue Hansische Studien 1970, v.a. S. 75. – Ders.: Entwicklungslinien, Bedeutungsgehalt und Eigenart des Backsteinbaues zwischen 1200 und 1400. In: Problemy interpretacji dziel/a sztuki i jego funkcji spol/ecznych. Posen 1980, S. 35. – Ders.: Spätgotischer Backsteinbau. In: Mittelalterliche Backsteinarchitektur und bildende Kunst im Ostseeraum. Greifswald 1987, S. 5–20. – Ders.: Hinrich Brunsberg, ein ordenspreußischer Baumeister der Spätgotik. In: Baltische Studien N.F. 44, 1957, S. 49–72. – Ders.: Hinrich Brunsberg – Werk und Bedeutung. In: Wissenschaftliche Zeitschrift der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, Gesellschafts- und sprachwissenschaftliche Reihe 29,1980, S. 83–94.

2 Sebastian Schröcker: Die Kirchenpflegschaft. Die Verwaltung des Niederkirchenvermögens durch Laien seit dem ausgehenden Mittelalter. Paderborn 1934, S. 70 ff.

che, den Pfarrer oder die Parochianen.[3] Die Bürger und der Rat der Stadt als Treuhänder ihrer Stiftungen waren daran interessiert, daß das Fabrikvermögen seiner Bestimmung zukam. Es sollte von dem eigentlichen Pfarrkirchenvermögen (Pfründgut) getrennt bleiben, welches dem Patron bzw. dem Kirchherrn der Kirche gehörte und der Versorgung des Pfarrers diente. In der Regel waren es daher die Gemeinde bzw. der Rat, die Kirchenpfleger als Verwalter des Fabrikgutes einsetzten. Meist waren die Kirchenpfleger dann dem Rat unterstellte Beamte bzw. wurden unter den Ratsherren gewählt. Durch die Kirchenpflegschaft besaß der Rat in den meisten Städten seit dem Ende des 13. Jahrhunderts den wesentlichen Einfluß auf die Verwaltung des Fabrikgutes der Pfarrkirchen und damit auf das Baugeschehen.[4] *In den meisten Städten standen ... Wahl und Rechnungsabhör* [der Vorsteher] *ausschließlich dem Rate zu.*[5] Ausnahmen konnte es u.a. bei inkorporierten Kirchen geben, wenn sich deren Kirchherr gegen die Gemeinde und den Rat durchsetzen konnte.

Neben den Kirchenpflegern oder -vorstehern, die meist als Vertreter des Rates die Organisation und die Finanzen kontrollierten, waren auch Bauverwalter und Baumeister am Kirchenbau beschäftigt. Der Bauverwalter sorgte für die Materialbeschaffung und Entlohnung, der Baumeister für die technische Durchführung der Bauarbeiten.[6] Ein Bauverwalter war jederzeit angestellt, da er sich v.a. um die Unterhaltung des Gebäudes und des Gottesdienstes kümmerte. Ein Baumeister wurde nur für die Zeit eines Neu- oder Umbaues in Dienst genommen. Für die Kirchenpfleger, Bauverwalter und Baumeister gab es in Deutschland keine einheitlichen Titel.[7] Wegen der begrifflichen Überschneidungen kommt es leicht zu Verwechslungen zwischen den Kirchenpflegern und dem Bauverwalter sowie zwischen dem Bauverwalter und dem Baumeister. Hinzu kommt, daß in Norddeutschland Sonderbegriffe verwendet wurden: Der Bauverwalter wird hier Werkmeister genannt, während außerhalb Norddeutschlands Werkmeister der übliche Titel eines Baumeisters ist. Der Baumeister wird dagegen in Norddeutschland, wohl bedingt durch die Technik des Backsteinbaues, als Maurermeister bezeichnet.

[3] Franz Xaver Künstle: Die deutsche Pfarrei und ihr Recht zu Ausgang des Mittelalters. Stuttgart 1905, S. 102 ff.

[4] Schröcker (wie Anm. 2), S. 71 f., 91 ff., 97 f., 102, 140. – Günther Binding: Baubetrieb im Mittelalter. Darmstadt 1993, S. 39 f.

[5] Schröcker (wie Anm. 2), S. 97, 104 f.

[6] Barbara Schock-Werner: Bauhütten und Baubetrieb der Spätgotik. In: Die Parler und der Schöne Stil. 1350–1400. Bd. 3, Köln 1978, S. 55 f.

[7] Otto Kletzl: Titel und Namen von Baumeistern deutscher Gotik. München 1935, S. 8 ff. – Schröcker (wie Anm. 2), S. 172–199. – Wolfgang Schöller: Die rechtliche Organisation des Kirchenbaues im Mittelalter vornehmlich des Kathedralbaues. Köln/Wien 1989, S. 155 f. – Paul Booz: Der Baumeister der Gotik. München/Berlin 1956, S. 29.

Bei der Betrachtung der mittelalterlichen Pfarrkirchen der Städte Lübeck, Wismar, Rostock und Stralsund geht es zunächst um die Zusammensetzung ihres Fabrikvermögens, sodann um die Tätigkeit der Kirchenvorsteher, die Organisation ihrer Verwaltungsarbeit und ihr Verhältnis zum Rat, schließlich um die Werkmeister und Baumeister. Kirchenvorsteher, Werkmeister und Baumeister werden gegenübergestellt und voneinander abgegrenzt.

Das Fabrikvermögen

Das Fabrikvermögen entstand an den Pfarrkirchen ausschließlich durch freiwillige Leistungen der Gläubigen. Dies waren ein Teil der in der Kirche entrichteten Oblationen (Opfergaben) und die testamentarischen Vermächtnisse der Bürger für den Kirchenbau. Hinzu kamen Einnahmen aus besonderen Ablässen oder Spendensammlungen. Auch die Seelgerätstiftungen, deren Kapital für Vikarien (ewige Messen) oder Memorien (Totengedächtnisfeiern) von Privatpersonen oder für ewige Lichter verwendet wurde, gingen z.T. in das Fabrikvermögen ein.

Die in der Kirche ständig entrichteten Oblationen wurden zwischen dem Pfarrer und der Kirchenfabrik aufgeteilt. Meist erhielt der Pfarrer die vor den Altären entrichteten Opfergaben, während die Kirchenvorsteher die Spenden aus den Opferstöcken bekamen. Diese Regelung ist mit einigen Abweichungen aus Lübeck, Rostock, Wismar und Stralsund bekannt: Für die gesamte Lübecker Diözese wurde 1319 festgelegt, daß die Kirchenfabrik jeweils den Inhalt der Opferstöcke und die ihr direkt entrichteten Spenden, *quidquid offertur ... ad truncos ... vel que dantur ad manus prouisorum,* sowie die testamentarischen Vermächtnisse für die Kirche, *quidquid legatum fuerit ... in testamentis,* erhalten sollte. Ein Drittel dessen sollte jedoch der Pfarrer zusätzlich zu den an den Altären entrichteten Oblationen, *omnia que offeruntur et altaribus applicantur,* empfangen.[8] Nach Suhr, dem die Rentenbücher der Vorsteher von St. Marien und St. Petri zugänglich waren, ist der Anspruch auf dieses Drittel in Lübeck aber nicht verwirklicht worden. Da die Lübecker Pfarrkirchen keine Patronatkirchen, sondern dem Domkapitel inkorporiert waren, erhielt hier das Domkapitel den dem Pfarrer zustehenden Anteil. Der Anteil der Kirchenfabrik blieb davon jedoch unbeeinflußt. Dagegen nahm Erdmann an, daß dem Domkapitel die gesamten Oblationen zugestanden hätten und schrieb daher die Baulast für die Lübecker St.-Marien-Kirche dem Domkapitel zu.[9] Dies ist jedoch für die Zeit nach Einführung der Kirchenpflegschaft nicht

[8] Wilhelm Suhr: Die Lübecker Kirche im Mittelalter, ihre Verfassung und ihr Verhältnis zur Stadt. Lübeck 1938, S. 94. – Urkundenbuch des Bisthums Lübeck (UBBL). Bd. 1, Hg. Wilhelm Leverkus. Oldenburg 1856, Nr. 481.

[9] Wolfgang Erdmann: Zur Diskussion um die Lübecker Marienkirche im 13. Jahrhundert. In: Zeitschrift des Deutschen Vereins für Kunstwissenschaft 44, H. 1, 1990, S. 103–105.

zutreffend, denn die Kirchenfabrik erhielt wie üblich ihre Anteile der Oblationen.

Von der Stralsunder St.-Marien-Kirche ist überliefert, daß ihre 1434 neugewählten Vorsteher u.a. Gelder aus dem Geldkasten und den Opferstöcken der Kirche übernahmen: *in cista dicte ecclesie ... et ex truncis dictis blocke.*[10] Der Pfarrer und die Vorsteher der Rostocker St.-Marien-Kirche einigten sich 1399 über eine veränderte Verteilung der Opfergaben, da in der teilweise neuerrichteten Kirche vermehrte Opfergaben zu erwarten waren. Von den an den Altären entrichteten Oblationen sollte der Pfarrer nur den der früher üblichen Summe entsprechenden Anteil erhalten. Der Rest sollte zur Hälfte der Kirchenfabrik zustehen, *reliqua pars structure proueniat ecclesie.* Die Kirchenfabrik erhielt außerdem auch hier alle anderen Opfergaben, die nicht an Altären gespendet wurden, *que ... non altaribus, sed aliis locis dicte ecclesie ... apponuntur.*[11] Präzise Angaben über die Aufteilung sind aus dem Jahre 1481 von der Hl.-Kreuz-Kapelle vor Wismar überliefert. Die am Altar gespendeten Oblationen standen auch hier dem Pfarrer zu. Jedoch alle Naturalien (Kerzen, Flachs, Wolle) sowie alle Spenden, die vor Heiligenbildern, in die Blöcke (Opferstöcke), auf Wagschalen oder Almosenbrettchen entrichtet wurden, galten der Kirchenfabrik: *alle andern offer, id sy waslichte, vlass, wulle ... yd werde vor de bilde ghehangen, in de blocke gesteken, uppe de wachtschalen edder de bedelbrede ghegeven.* Die Vorsteher hatten sie einzusammeln und auf Anweisung des Rates für das Kirchengebäude zu verwenden: *schollen de vorstendere sammeln ... unde na rade des vorscreven ersamen Rades to nutlicheit der Capelle unde erer tobehoringhe keren unde bruken.*[12]

Aus Wismar und Rostock sind auch Spendensammlungen überliefert, die großen Bauvorhaben dienen sollten. Im Jahre 1399 rief der Pfarrer der Rostocker St.-Marien-Kirche zu Spenden für den begonnenen Neubau der Kirche auf.[13] Die Vorsteher der Wismarer St.-Georgen-Kirche ließen 1464 sogar auswärts, in Lübeck, für den Bau ihrer noch unvollendeten Kirche sammeln.[14] Bei größeren Baumaßnahmen wurden teilweise auch Ablässe bewilligt, deren Einnahmen der Baufinanzierung zukommen sollten. Die Ablässe wirkten im Gegensatz zu den Spendensammlungen weit über die Stadtgrenzen hinaus. Für den Neubau der St.-Georgen-Kirche in Wismar erließen 1447 und 1449 der Lübecker, der Ratzeburger und der Schweriner Bischof Ablässe, die sich so-

[10] Der Stralsunder Liber memorialis (SLM), Bd. 5, Nr. 75.
[11] Mecklenburgisches Urkundenbuch (MUB), Nr. 13514.
[12] Carl Christoph Heinrich Burmeister: Fundations-Urkunde der Kapelle zum heiligen Kreuz auf dem wismarschen Stadtfelde. In: Jahrbücher des Vereins für meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde (MJB) 3, 1838, S. 248. – Vgl. Schröcker (wie Anm. 2), S. 62 ff.
[13] MUB, Nr. 13514.
[14] Urkundenbuch der Stadt Lübeck (UBSL). Bd. 10, Nr. 528.

mit an die Gläubigen dreier Diözesen richteten.[15] Für den begonnenen Neubau der Rostocker St.-Marien-Kirche gewährte der Papst 1399 einen Ablaß von sieben Jahren: *to deme bvwete vnd to der bewaringe desses iegenwardigen godeshvses.*[16] Für die Fertigstellung des Daches dieser Kirche wurde 1472 ein weiterer Ablaß bewilligt: *ad perficiendum tectum cupreum.*[17] 1485 erwirkten die Vorsteher der Stralsunder St.-Marien-Kirche von den römischen Kardinälen einen Ablaß von 100 Tagen für alle, die u.a. die Kirche in ihrem Bau und dessen Unterhaltung unterstützten: *in suis structuris edificiis debite reparetur conseruetur et manuteneatur.*[18] Wahrscheinlich war zu diesem Zeitpunkt noch Geld für den Turm der neuerrichteten Kirche notwendig. Auch die bauliche Erweiterung der Stralsunder St.-Jakobi-Kirche wurde durch einen Ablaß unterstützt. 1517 verlieh der Schweriner Bischof u.a. 40 Tage Ablaß für alle, die zum Bau der Kirchtürme beitrügen.[19]

Die Kirchenvorsteher konnten die Bauarbeiten auch teilweise durch Rentengeschäfte finanzieren, indem sie einerseits mit überschüssigen Mitteln Renten kauften, die eine langfristige Finanzierung und Wertgewinne ermöglichten, und andererseits Renten aus dem Fabrikvermögen verkauften. Die Vorsteher der Wismarer St.-Georgen-Kirche legten vor Beginn des Neubaus in den 1430er/40er Jahren große Summen in Renten an, aus denen jährliche Einnahmen erwuchsen, die bald das Ausgangskapital überschritten.[20] Dieselbe Maßnahme ergriffen die Vorsteher der Rostocker St.-Marien-Kirche vor deren Neubau. Dagegen wurde der Neubau der Stralsunder St.-Marien-Kirche kurzfristig durch Rentenverkäufe finanziert, die größere Summen einbrachten. Allerdings verschuldeten die Vorsteher dadurch das Fabrikvermögen und konnten die Renten nicht immer vertragsgemäß auszahlen.

Die Kirchenvorsteher

In Deutschland verwalteten Kirchenvorsteher seit der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts das Fabrikvermögen.[21] In den hier behandelten norddeut-

[15] Archiv der Hansestadt Wismar (AHW). Geistliche Urkunden, Abt. II. Rep. 1a. XXVI, 11, 12, 13.

[16] Friedrich Schlie: Die Kunst- und Geschichts-Denkmäler des Grossherzogthums Mecklenburg-Schwerin. Bd. 1, Schwerin 1898, S. 20. Betrifft die Inschriften über den Ablaß.

[17] Dietrich Schröder: Erstes Alphabet der Mecklenburgischen Kirchen-Historie des Papistischen Mecklenburgs (PM). Bd. 1, Wismar o.J. Bd. 2, Andrer Band des Papistischen Mecklenburgs, Wismar 1741. Hier zitiert Bd. 2, S. 2238.

[18] Stadtarchiv der Hansestadt Stralsund (SAHS). Depos. St. Marien, Nr. 34. – Vgl. Hellmuth Heyden: Die Kirchen Stralsunds und ihre Geschichte. Berlin 1961, S. 36.

[19] SAHS, Rep. 28. Nr. 979.

[20] In Arbeit befindliche Dissertation über St. Georgen in Wismar von Steve Ludwig, Kiel.

[21] Schröcker (wie Anm. 2), S. 36 f.

schen Küstenstädten werden erstmals 1270 Vorsteher von Pfarrkirchen genannt: die der Wismarer St.-Nikolai-Kirche und die einer Rostocker Pfarrkirche.[22] Ende des 13. bzw. Anfang des 14. Jahrhunderts sind an allen Pfarrkirchen dieser Städte Vorsteher nachweisbar. In Wismar werden 1282 erstmals die Vorsteher von St. Georgen, 1304 die von St. Marien erwähnt,[23] in Rostock 1287 die ersten Vorsteher von St. Marien, 1293 die von St. Petri und 1298 die von St. Nikolai,[24] in Stralsund erstmals 1287 die der Pfarrkirche St. Nikolai. Für St. Jakobi und St. Marien in Stralsund sind die frühesten Vorsteher erst 1339 überliefert.[25] In Lübeck werden zuerst 1293 an St. Marien, 1304 an St. Petri, 1337 an St. Ägidien Vorsteher genannt,[26] in Greifswald erstmals 1304 an der Pfarrkirche St. Marien.[27]

Die unterschiedlichsten Titel fanden für dieses Amt Verwendung. Wohl die häufigste lateinische Bezeichnung in Norddeutschland ist provisores.[28] In Wismar traten meist die Titel provisores und vorstendere auf, aber auch procuratores, tutores, jurati und vorweser.[29] In Rostock wurden die Vorsteher als provisores, provisores structurae, structurarii, iurati, tutores und vorstender bezeichnet. Ab 1480 kommen in Rostock auch die sonst seltenen Titel oltheren (Altherren) und kerckswaren (Kirchengeschworene) vor.[30] Rogge nannte nach einer nicht angegebenen Quelle zur Rostocker St.-Marien-Kirche buvemeystere, dieser Titel ist auch aus Riga bekannt (buwmeisteren).[31] In Stralsund wurden die Titel provisores,

[22] Franz Schildt: Geschichte der Stadt Wismar von der Gründung bis zum Ende des 13. Jahrhunderts. Rostock 1871, S. 63. – MUB, Nr. 1176.

[23] MUB, Nr. 1605 und 2898.

[24] MUB, Nr. 1902, 2235 und 2493.

[25] Horst-Diether Schröder: Bürgerschaft und Pfarrkirchen im mittelalterlichen Stralsund. In: Nikolaus Zaske, Die gotischen Kirchen Stralsunds und ihre Kunstwerke, Berlin 1964, S. 277. – Pommersches Urkundenbuch (PUB). Nr. 5728.

[26] E(mil) F(erdinand) Fehling: Lübeckische Ratslinie von den Anfängen der Stadt bis auf die Gegenwart. Nachdruck mit Berichtigungen, Lübeck 1978, Nr. 227 und 263. – Suhr (wie Anm. 8), S. 88. – Jürgen Reetz: Bistum und Stadt Lübeck um 1300. Die Streitigkeiten und Prozesse unter Bischof Burkhard von Serkem. Lübeck 1955, S. 211, Anm. 1318.

[27] Theodor Pyl: Geschichte der Greifswalder Kirchen und Klöster sowie ihrer Denkmäler. Bd. 2, Greifswald 1886, S. 702.

[28] Schröcker (wie Anm. 2), S. 172–199. – Schöller (wie Anm. 7), S. 155 f.

[29] AHW (wie Anm. 15), XI, 46. – MUB, Nr. 1602, 1605 und 2098.

[30] PM, Bd. 1, S. 981. – Etwas zur Historie des Bawes der S. Marien Kirchen, von 1404. In: Etwas von gelehrten Rostockschen Sachen, für gute Freunde 5, 1741, S. 34 f. – MUB, Nr. 6111. – Archiv der Hansestadt Rostock (AHR). Kirchenrechnungen 2–14 (1386–1518). 1.1.18.2 Kirchenvorsteher St. Marien-Kirche.

[31] Wilhelm Rogge: Die Marienkirche zu Rostock. Ein Beitrag zur Geschichte des mittelalterlichen Backsteinbaues in Norddeutschland. Berlin 1881, S. 6, Anm. 3. – Joseph Girgensohn: Zur Baugeschichte der Petri-Kirche in Riga. In: Mitteilungen aus dem Gebiete der Geschichte Liv-, Est- und Kurlands 14, 1890, S. 186.

vorstendere, iurati und tutores verwendet, der Begriff structurarii wurde hier nicht benutzt.[32] Auch in Lübeck werden die Vorsteher am häufigsten provisores und vorstender genannt, z.T. auch provisores fabricae, vorstendere des werkhuses, godeshueslude, vormundere, hovetlude, curatores, jurati und vorwesere. 1531 trat in Lübeck der sonst aus Elbing, Danzig und Thorn bekannte Titel kerckvederen (Kirchenväter) auf.[33] In Greifswald hießen die Vorsteher provisores, vorstendere, iurati, karckswarene, gadeslude oder gadeshuslude.[34]

Die Anzahl der Vorsteher schwankte zunächst zwischen zwei und vier. An den Wismarer Pfarrkirchen waren anfangs meist zwei Vorsteher tätig, ab der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts stieg ihre Zahl auf meist drei oder vier. An der Rostocker St.-Marien-Kirche arbeiteten zunächst (außer 1287) vier Vorsteher, ab 1480 meist fünf, ab 1495 schließlich kamen noch sechs bis neun Bürger hinzu. St. Jakobi und St. Petri in Rostock beschäftigten zwei bis fünf, St. Nikolai drei bis vier Vorsteher. Für St. Jakobi und St. Marien in Stralsund wirkten im 14. Jahrhundert meist zwei, im 15. Jahrhundert meist drei bis fünf Vorsteher und für St. Nikolai (schon im 14. Jahrhundert) meist drei oder vier. Die Lübecker Pfarrkirchen, außer St. Ägidien, beschäftigten, wie bereits Suhr feststellte, regelmäßig zwei Vorsteher. An St. Ägidien waren im 15. Jahrhundert immer vier bis fünf Vorsteher tätig. Eine Ausnahme bildete die Zeit des Neuen Rates (1408-1416), während der an St. Petri vier bis sieben Vorsteher arbeiteten.[35]

In den meisten Städten stand die Wahl der Kirchenvorsteher dem Rat zu.[36] In Rostock werden 1404 die Vorsteher von St. Marien als *per Pro-Consules & Consules deputati* genannt.[37] Der Wismarer Rat setzte nachweislich die Vorsteher der Hl.-Kreuz-Kapelle vor der Stadt ein. Dabei nahm er ein Gewohnheitsrecht in Anspruch, das ihm sicher aufgrund der an den Wismarer Pfarrkirchen üblichen Praxis zustand.[38] Spätestens seit dem Ende des 14. Jahrhunderts stand auch in Lübeck allein dem Rat die Wahl der Vorsteher aller Pfarrkirchen zu. Jedoch galt in der Lübecker Diözese die Wahl durch die ge-

[32] SLM, Bd. 3, Nr. 198, Bd. 4, Nr. 93, und 412. – Das zweite Stralsundische Stadtbuch (Stb), (1310–42). Bearbeiter Robert Ebeling, Stralsund 1903, S. 254, Nr. 3222.

[33] Suhr (wie Anm. 8), S. 80, Anm. 507, S. 90 f. – UBSL, Bd. 5 Nr. 145, Bd. 9 Nr. 43, Bd. 6, Nr. 371. – Schröcker (wie Anm. 2), S. 188 f. – Zu Elbing, Danzig und Riga siehe Kletzl (wie Anm. 7), S. 31.

[34] Theodor Woltersdorf: Die Rechtsverhältnisse der Greifswalder Pfarrkirchen. Greifswald 1888, S. 55, Anm. 37, S. 39.

[35] Die Namen der Vorsteher wurden den MUB, PUB, UBSL, UBBL, PM, SLM und verschiedenen Urkunden der Stadtarchive entnommen. Zu Lübeck außerdem Suhr (wie Anm. 8), S. 90, und Fehling (wie Anm. 26).

[36] Schröcker (wie Anm. 2), S. 97 f.

[37] Etwas zur Historie ... (wie Anm. 30), S. 34 f.

[38] Antje Grewolls und Steve Ludwig: Die Bauorganisation an den Wismarer Pfarrkirchen im Mittelalter. In: Wismarer Beiträge 12, 1996 (im Druck).

samte Gemeinde als Diözesanrecht. Es ist nicht hinreichend geklärt, wann der Rat den entscheidenden Einfluß gewann, nach Suhr war *der Einfluß der Gemeinde schon zu Beginn des 14. Jahrhunderts nicht mehr allzu groß.*[39] 1388 werden die Vorsteher von St. Ägidien als vom Rat gewählt bezeichnet: *curatores per consilium ad hoc deputati.*[40] Ausdrücklich wird das Recht des Lübecker Rates 1490 formuliert: *de vorstendere der kerken ... als hovetluden, van deme erliken rade dar geseth.*[41] Da aber an der St.-Marien-Kirche schon ab 1293 etliche Vorsteher nachweisbar sind, die alle Ratsleute waren, übte der Rat zumindest an dieser Kirche wohl bereits die Wahl aus. 1319 wurde für die Lübecker Diözese festgelegt, daß die Vorsteher mit Zustimmung der Pfarrer neugewählt werden sollten, *ut iurati ecclesiarum ... cum consensu et consilio plebanorum innouentur.*[42] Es ist nicht belegt, ob diese Regelung in Lübeck befolgt wurde. Auch aus Stettin ist überliefert, daß die Vorsteher der Pfarrkirchen im 14. und 15. Jahrhundert vom Rat eingesetzt wurden.[43]

Nicht nur Bürger, sondern oft auch Ratsleute oder Bürgermeister fungierten als Vorsteher. In Wismar waren die Vorsteher von St. Marien ab 1358 bis zum Ende des 15. Jahrhunderts ausnahmslos Bürgermeister. Nur aus den Jahren 1339 und 1347 ist bekannt, daß sich dort Bürger an dem Amt beteiligten. An den anderen beiden Wismarer Pfarrkirchen besetzten das Vorsteheramt nur gelegentlich Bürgermeister, sonst Ratsleute und/oder Bürger. Unter den Vorstehern der St.-Nikolai-Kirche sind 1270, 1381 und häufiger im 15. Jahrhundert Ratsleute oder Bürgermeister bekannt, an der St.-Georgen-Kirche waren im 15. Jahrhundert mehrfach (1417–1463, 1491) alle Vorsteher Ratmannen oder Bürgermeister.[44] Offenbar war dem Wismarer Rat die Aufsicht der St.-Marien-Kirche besonders wichtig.

Eine ähnliche Situation läßt sich in Stralsund feststellen. Unter den Vorstehern der dortigen St.-Nikolai-Kirche waren von Anfang an Ratsleute, im 14. Jahrhundert (außer 1339 und 1391) immer mindestens ein Bürgermeister. 1366–1379 waren es immer drei Bürgermeister, 1395 sogar vier. Im 15. Jahrhundert arbeiteten zumindest immer ein Ratsherr, ab den 1440er Jahren meist zwei Ratsherren unter den Vorstehern von St. Nikolai. Dagegen sind unter den Vorstehern der anderen Stralsunder Pfarrkirchen im 14. Jahrhundert nur einmal Ratsleute bekannt: an St. Marien 1371 und an St. Jakobi 1375. Ab 1411 traten unter den Vorstehern von St. Jakobi immer ein oder zwei Ratsherren auf, ab 1413 unter denen von St. Marien immer ein Ratsherr und ein Alter-

[39] Suhr (wie Anm. 8), S. 89.
[40] Ebd., S. 91.
[41] Ebd., S. 90, Anm. 576.
[42] UBBL, Bd. 1, Nr. 481.
[43] Hellmuth Heyden: Kirchengeschichte Pommerns. Bd. 1, Köln-Braunsfeld 1957, S. 78.
[44] Grewolls und Ludwig (wie Anm. 38).

mann der Gewandschneider. In den 1480er Jahren gehörte auch ein Bürgermeister zu den Vorstehern von St. Marien. Bis zu dieser Zeit ist jedoch festzustellen, daß sich der Rat in besonderem Maße um die St.-Nikolai-Kirche kümmerte.

Suhr legte dar, daß in Lübeck zumindest ab Ende des 14. Jahrhunderts die Vorsteher der Pfarrkirchen ausnahmslos Ratsherren waren. Nur an St. Ägidien waren immer Bürger unter den Vorstehern.[45] Für die St.-Marien-Kirche sind allerdings schon ab 1293 etliche Vorsteher nachweisbar, die alle dem Rat angehörten. An St. Marien war ab 1356, an St. Petri ab 1421 immer ein Bürgermeister unter den Vorstehern. Die St.-Ägidien-Kirche scheint eine abweichende, der Rostocker St.-Marien-Kirche ähnliche Organisationsform gehabt zu haben, bei der ein oder zwei Ratsleute die übergeordneten Vorsteher und mehrere Bürger die ausführenden Vorsteher waren. Suhr gibt an, den Ratsleuten seien in Lübeck zu unruhigen Zeiten *Beigeordnete aus der Bürgerschaft zur Beaufsichtigung beigegeben* worden. 1408 bis 1416 waren neben Mitgliedern des Neuen Rates auch Bürger Vorsteher.[46] Dies ist jedoch nur für die St.-Petri-Kirche von 1411–1414 nachweisbar, da für die anderen Pfarrkirchen die Namen der Vorsteher dieser Jahre nicht bekannt sind. In Lübeck traten im 15. Jahrhundert an allen Pfarrkirchen gelegentlich Bürgermeister als Vorsteher auf, erstmals jedoch bereits 1356 an St. Marien.

In Rostock gab es eine andere Organisationsform der Kirchenpflegschaft, die durch die umfangreiche Überlieferung zumindest für die St.-Marien-Kirche belegt ist. Dort waren zwei oder drei Vorsteher vom Rat eingesetzt, unter ihnen immer ein oder zwei Ratsherren.[47] Wie aus der Rechnungslegung der St.-Marien-Kirche hervorgeht, fungierten daneben zwei weitere Vorsteher – nur selten Ratsleute –, die die eigentliche Verwaltungsarbeit ausführten und den o.g. Vorstehern und den Kämmerern rechenschaftspflichtig waren. Einige von ihnen traten in späteren Jahren in den Rat ein. Allerdings ist die Ratszugehörigkeit mangels einer Rostocker Ratslinie nicht nachprüfbar und eine begriffliche Trennung zwischen diesen beiden Gruppen von Vorstehern bis 1480 nicht zu erkennen. Die abrechnenden Vorsteher wurden provisores, structurarii, vorstender und auch tutores genannt und die vom Rat eingesetzten Vorsteher zunächst ebenfalls als provisores und structuarii [!], aber auch als structuarii [!] nec non provisores jurati bezeichnet. Ab 1480 hießen sie oltheren, kerckswaren oder vorstender. Ab 1495 nahmen diese drei Vorsteher nicht mehr allein, sondern zusammen mit mehreren Bürgern die Rechnungslegung ab. Doch erst ab 1500 erfolgte eine begriffliche Trennung zwischen den drei oltheren aus dem Rat und den sechs bis neun

[45] Suhr (wie Anm. 8), S. 89 ff.
[46] Ebd., S. 89 ff. – UBSL, Bd. 6, Nr. 798.
[47] AHR, Kirchenrechnungen 2–14 (1386–1518). 1.1.18.2 Kirchenvorsteher St. Marien-Kirche. – MUB, Nr. 13118. – Etwas zur Historie ... (wie Anm. 30), S. 34 f.

ihnen beigeordneten Bürgern (vorstender). Hier wurde also wie in Lübeck durch die Bürger ein Recht auf Mitbestimmung durchgesetzt.[48] Die Unterteilung der Kirchenvorsteher in rechnungsabhörende Ratsherren und Bürger und von ihnen eingesetzte rechenschaftspflichtige Vorsteher gab es in Rostock wohl nicht nur an der St.-Marien-Kirche. 1374 wurden für St. Marien, St. Petri und St. Jakobi *borghermesteren vnd ratmannen der godeshuse* genannt,[49] die wohl den von St. Marien bekannten rechnungsabhörenden Vorstehern entsprachen. Für die drei anderen Rostocker Pfarrkirchen sind nur die Namen weniger Vorsteher überliefert. An St. Jakobi ist nur 1467 ein Ratsherr unter den Vorstehern belegt, an St. Petri nur 1350.[50] Offenbar hatte der Rostocker Rat, zumindest seit dem Ende des 14. Jahrhunderts, ein besonderes Interesse am Vorstand der St.-Marien-Kirche. In Greifswald waren die Vorsteher der Pfarrkirchen ebenfalls häufig Ratsleute, nach Pyl zumindest seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts.[51] In Elbing wurden die Kirchenvorsteher aus dem Rat gewählt.[52] In Stettin und Riga (St. Petri) waren im 15. Jahrhundert jeweils zwei von vier Vorstehern Ratsleute.[53]

Der Rat trat gelegentlich auch selbst auf, indem er seine Zustimmung zu den Geschäften der Vorsteher gab.[54] In Rostock verkauften die Vorsteher von St. Marien z.B. 1366 eine Leibrente und 1397 ein Haus *cum consilio et consensu dominorum proconsulum* bzw. *consulum.*[55] Die Vorsteher von St. Nikolai in Stralsund verkauften 1366 eine Rente *consensu consulum* und 1419 eine weitere *de scitu dominorum consulum.* Ähnlich werden auch einige Verkäufe kommentiert, die die Vorsteher von St. Marien ausführten.[56] Mehrfach gaben die Ratsherren ihre Zustimmung zu Verträgen mit Baumeistern und Leitern der Ziegelhöfe.[57] Ein Baumeister der Stralsunder St.-Nikolai-Kirche rechnete 1314 vor einem Kirchenvorsteher und zwei Ratsherren ab.[58] Auch von der Lübecker St.-Petri-Kirche ist überliefert, daß häufig die Zustimmung des Rates zu den Geschäften erforderlich war. Suhr sah darin *Zeugnisse eines Oberaufsichtsrechts.*[59] Die Vorsteher und der Werkmeister von St. Petri vergaben 1442 eine Kapelle der Kirche *vormyddelst vulbord vnde tolatende des gantzen ra-*

[48] AHR, Kirchenrechnungen 2–14 (1386–1518). 1.1.18.2 Kirchenvorsteher St. Marien-Kirche.
[49] MUB, Nr. 10585.
[50] AHR, Eccl. 520. St. Jakobi-Kirche. 19.7.1467. – MUB, Nr. 7131.
[51] Woltersdorf (wie Anm. 34), S. 11. – Pyl (wie Anm. 27), S. 910–933.
[52] Mary Elisabeth Schlichting: Religiöse und gesellschaftliche Anschauungen in den Hansestädten des späten Mittelalters. Dissertation Berlin 1935, S. 44.
[53] Heyden (wie Anm. 43), S. 78. – Girgensohn (wie Anm. 31), S. 186.
[54] Schröcker (wie Anm. 2), S. 96 f.
[55] MUB, Nr. 9545 und 12656.
[56] SLM, Bd. 4 Nr. 1, 534, Bd. 4 Nr. 94, (1372) und Bd. 5 Nr. 314, (1449).
[57] SLM, Bd. 1, Nr. 190 und Bd. 4, Nr. 259.
[58] Schröder (wie Anm. 25), S. 277.
[59] Suhr (wie Anm. 8), S. 90 f. Zitiert nach UBSL, Bd. 7, Nr. 186 und Bd. 8, Nr. 53, 315.

des.[60] 1445 ordneten sie *consensu tocius consulatus* die festlichere Begehung des Jahrestages der hl. Martha an.[61] 1395 beschlossen der Lübecker Rat und die Vorsteher von St. Marien gemeinsam den Bau einer Orgel.[62] Auch in den Verkaufsurkunden der Greifswalder Kirchenvorsteher taucht häufig die Formel *de nostro consilio et pleno consensu* auf, teilweise nahmen der Rat und die Vorsteher zusammen Verkäufe vor.[63]

Der Rat setzte sich auch selbst für die Finanzierung der Kirchenbauten ein. 1464 bat der Wismarer Rat den Rat der Stadt Lübeck, den Vorstehern der Wismarer St.-Georgen-Kirche zu genehmigen, in Lübeck Spenden zu sammeln. 1469 bestimmte er das Geld, das ein päpstlicher Kommissar in Wismar für den Hussitenkreuzzug gesammelt hatte, falls dieser nicht stattfinden würde, für den Bau der Kirchen und anderer Bauwerke der Stadt.[64] Ähnlich setzte sich der Rostocker Rat dafür ein, daß das für den Kampf gegen die Türken gesammelte Geld zum Bau der St.-Jakobi-Kirche und des Glockenturmes verwendet werden sollte. Dies gestattete der Schweriner Bischof 1467: *desuluen kerken unde torne dar mede wedder to buwende.*[65] Es kam vor, daß die vom Rat angestellten, im Dienste der Stadt tätigen Baumeister zugleich die Baumeister der Kirchen waren. Der Baumeister Dietrich arbeitete ab 1288 sowohl an der Errichtung der Stralsunder Stadtmauer als auch an der St.-Nikolai-Kirche.[66] 1349 stellte der Stralsunder Rat den Baumeister Siegfried ein, um im Dienste der Stadt und der St.-Nikolai-Kirche zu arbeiten.[67] In Wismar wurden zwei der namentlich bekannten Baumeister der St.-Nikolai-Kirche ausdrücklich als Ratsmaurermeister bezeichnet: Hermann Münster 1438 als *der heren murer* und Hans Martens 1485/87 als *des rades murmestere.*[68]

Auch die Rechnungsabhör der Vorsteher stand in den meisten Städten dem Rat zu.[69] Aus dem Jahre 1440 ist eine Rechnungslegung der Vorsteher von St. Marien in Stralsund überliefert, die im Werkhaus vor drei Bürgermeistern stattfand: *fecerunt ... computacionem dominis ... proconsulibus.* Die Vorsteher rechneten die Ausgaben ihrer sechsjährigen Amtszeit ab.[70] In Rostock sind die jährlichen Abrechnungen der Vorsteher der St.-Marien-Kirche 1386–1518 fast

[60] UBSL, Bd. 8, Nr. 53.
[61] Ebd., Nr. 315
[62] Suhr (wie Anm. 8), S. 90. Zitiert nach: Protokollbuch der Schonenfahrer, S. 22 f.
[63] Woltersdorf (wie Anm. 34), S. 11 f., 55, Anm. 37.
[64] AHW, Crull-Collectaneen. St. Georgen. Abt. VIII. Rep. 4. – UBSL, Bd. 10, Nr. 527.
[65] AHR, Eccl. 520. St. Jakobi-Kirche. 19.7.1467.
[66] Das älteste Stb (1270–1310). Hg. Ferdinand Fabricius. Berlin 1872, S. 75, Nr. 36.
[67] SLM, Bd. 1, Nr. 350.
[68] AHW. Gerichtsschreiber Inventurbuch. 1438–1548. Abschrift von Friedrich Crull. Abt. VI, Rep. 3d. – Friedrich Crull: Michael Kopmann's Chronik St. Nicolai zu Wismar. In: MJB 47, 1882, S. 76, § 21.
[69] Schröcker (wie Anm. 2), S. 97 f.
[70] SLM, Bd. 5, Nr. 75.

vollständig erhalten. Die Vorsteher legten *rekenschop van dem ghude des ... gadeshuses* ab.[71] Sie rechneten den Bestand an Bargeld, z.T. auch an Silber, die Renteneinnahmen und -auszahlungen, die Güter des Ziegelhofes und die für Bauarbeiten verwendeten Gelder ab. Bis 1480 wurden diese Abrechnungen von den Kämmerern, den neuen Vorstehern und einigen Ratsherren oder Bürgermeistern entgegengenommen, welche offenbar vom Rat als die übergeordneten Vorsteher eingesetzt waren. Ab 1480 nahmen die neuen Vorsteher, die ihnen vorgesetzten Vorsteher als Vertreter des Rates (oltheren) und mehrere Bürger (vorstender) die Rechnung an. Die Abrechnungen wurden bis 1518 in Form einer Urkunde ausgefertigt, die wie in Stralsund nur die Gesamtsummen angibt. Die Ausgaben und Einnahmen werden nicht einzeln und nach ihrem Zweck geordnet aufgeführt, wie es in den erhaltenen Rechnungsbüchern der Greifswalder St.-Jakobi-Kirche und der St.-Petri-Kirche in Riga der Fall ist. Von den zweifach ausgefertigten Urkunden erhielten eine die neu eingesetzten Vorsteher, die andere die anwesenden Ratsherren oder die Kämmerer.[72] Es gibt im übrigen keinen Hinweis darauf, daß die Vorsteher der Rostocker St.-Marien-Kirche *unter der „Fachaufsicht" des Pfarrers* arbeiteten, wie Schukowski bzw. Erdmann annahm.[73]

Aus Lübeck ist eine Rechenschaftslegung der Vorsteher von St. Petri vom Jahre 1413 überliefert, die die neuen Vorsteher, unter ihnen drei Ratsherren, empfingen: *alzo vntfengen se van den olden vormunderen de rekenschop wedder.*[74] Es sind keine weiteren anwesenden Ratsherren erwähnt. Nach Suhr waren die Vorsteher der Lübecker Pfarrkirchen *allein dem Rat verantwortlich.*[75] Erdmann gibt dagegen an, die Rechnungslegung hätte vor dem Domkapitel erfolgt, und vermutet, daß die Bauverwalter des Domes eine Oberaufsicht über die Kirchenfabrik von St. Marien gehabt hätten.[76] Darauf gibt es in Lübeck jedoch keinen Hinweis, und die Inkorporation der St.-Marien-Kirche und der anderen Pfarrkirchen in das Domkapitel bietet dafür keine rechtliche Voraussetzung. In Greifswald legten die Vorsteher aller Pfarrkirchen vor dem Rat Rechnung ab (1451). An St. Marien waren die drei Bürgermeister für die Abhör zuständig, an St. Jakobi einige Ratsherren, die wie in Rostock Beigeordnete der Vorsteher waren.[77] Auch in Elbing und Riga (St. Petri) mußten die Kirchenvorsteher dem Rat Rechenschaft ablegen.[78]

[71] AHR, Kirchenrechnungen 2–14 (1386–1518). 1.1.18. Kirchenvorsteher St. Marien-Kirche. Zitat: 1403.

[72] Stadtarchiv Greifswald. Rechnungsbücher der Greifswalder St.-Jakobi-Kirche ab 1487. – Girgensohn (wie Anm. 31), S. 180–221.

[73] Manfred Schukowski: Die astronomische Uhr in St. Marien zu Rostock. Unter Mitarbeit von Wolfgang Erdmann und Kristina Hegner. Königstein i.T. 1992, S. 15 f.

[74] UBSL, Bd. 6, Nr. 798.

[75] Suhr (wie Anm. 8) S. 90.

[76] Erdmann (wie Anm. 9), S. 103 und 105.

[77] Woltersdorf (wie Anm. 34), S. 12 f., 40 und 56, Anm. 43.

[78] Schlichting (wie Anm. 52), S. 44. – Girgensohn (wie Anm. 31), S. 186.

Der Zeitpunkt der Rechnungslegung war sehr unterschiedlich. An der Rostocker St.-Marien-Kirche folgen die Daten der jährlichen Rechnungslegung seit dem Ende des 14. Jahrhunderts keiner festen Regel. 1386–1429 wurde meist im Sommer abgerechnet, 1430–1464 immer im Juli oder August. Schließlich erfolgte die Abrechnung ab 1465 zu völlig unterschiedlichen Zeiten des Jahres.[79] Die von der St.-Marien-Kirche in Stralsund überlieferte Abrechnung fand vor dem 24. Juni 1440 statt. Allerdings umfaßte sie die gesamte Amtszeit der Vorsteher seit dem 29. Oktober 1434, so daß es wohl keinen jährlich wiederkehrenden festen Termin gab.[80] Nach Suhr endete in Lübeck die Amtszeit der Vorsteher am 22. Februar und begann am 24. Februar. Eine solche Regelung wird 1442 für die Lübecker Diözese erwähnt: *anderer kerspelkerken recht in dem stichte to Lubeke*.[81] Jedoch scheint diese in Lübeck nicht unbedingt befolgt worden zu sein, denn 1413 fand die Rechenschaftslegung der Vorsteher von St. Petri am 9. April statt.[82] Nur aus Greifswald ist bekannt, daß es einen festen Termin gab. 1451 wurde festgelegt, daß die Kirchenvorsteher am Dienstag nach dem Dreikönigstag vor dem Rat Rechenschaft zu legen hatten. Jedoch fand an der dortigen St.-Marien-Kirche 1529–1530 die Abrechnung zu Michaelis statt.[83]

Die wenigen erhaltenen Abrechnungen von Vorstehern beinhalten z.T. wichtige Hinweise für die Baugeschichte der jeweiligen Kirche. Durch die jährlichen Abrechnungen der St.-Marien-Kirche in Rostock sind für fast alle Jahre ab 1386 die Summen überliefert, die aus dem Fabrikvermögen für Bauarbeiten verwendet *(vorbuwet)* wurden.[84] Teilweise ist der Ort der Bauarbeiten angegeben, *in der kerken, vppe deme torne, in deme korten huse* (Querhaus), *in deme langhen huse* (Langhaus).[85] Es werden auch Arbeiten am Kirchhof, am Ziegelhof und dessen Öfen und Häusern angeführt. Leider fehlen die Rechnungen der Jahre zwischen 1390 und 1401, in denen der Neubau des Langhauses der Kirche begonnen wurde. Dennoch lassen sich aus den erhaltenen Rechnungen wichtige Hinweise für die Baugeschichte entnehmen. Der Neubau des Lang- und Querhauses begann, einer Inschrift gemäß, 1398. Es heißt, am Gregoriustage (12. März) 1398 brach bzw. zertrümmerte die Kirche *(fregit)*, und am Georgiustage (23. April) desselben Jahres wurde sie wiedererrichtet *(relegit)*.[86] Der Chronist Lindeberg gibt 1596 dieselbe Inschrift mit eigenen Worten wieder, wonach die Kirche 1398 zerstört oder auch abgerissen

[79] AHR. Kirchenrechnungen 2–14 (1386–1518). 1.1.18. Kirchenvorsteher St. Marien-Kirche.
[80] SLM, Bd. 5, Nr. 75.
[81] Suhr (wie Anm. 8), S. 89. Zitiert nach UBSL, Bd. 8, Nr. 108.
[82] UBSL, Bd. 6, Nr. 798.
[83] Woltersdorf (wie Anm. 34), S. 12 f., 56, Anm. 43, S. 40.
[84] AHR (wie Anm. 71).
[85] Ebd., z.B. 6 und 9.
[86] Schlie (wie Anm. 16), S. 18.

wurde, *iterum destructum.*[87] Flörke und Rogge entnahmen daraus, daß am 12. März 1398 mit dem Abbruch des alten Langhauses und am 23. April mit dessen Neubau begonnen wurde.[88] Lorenz und Baier dagegen schlossen aus der Nachricht auf einen Einsturz der Kirche am 12. März und anschließenden Neubau.[89] Mehrere urkundliche Nachrichten sprechen gegen einen Einsturz und für einen planmäßigen Abriß. Bereits im Mai 1397 und nochmals 1404 ist von der neuen Kirche, *nove ecclesie,* die Rede.[90] Im September 1399 rief der Pfarrer zu Spenden für den Neubau und die Ausschmückung der Kirche auf, wobei er die Kirche bereits als vergrößert und erneuert bezeichnet, *ecclesia ... amplificata et renouata,* d.h. die Bauarbeiten waren schon vorangeschritten.[91] Nach urkundlichen Nachrichten wurden die westlichen Langhauskapellen 1400 verkauft bzw. bereits benutzt und die östlich an das Nordquerhaus anschließende Kapelle 1404 vergeben.[92] Nach einem unvorhergesehenen Einsturz könnte der Bau in nur zwei Jahren nicht soweit fortgeschritten sein, daß dies möglich wäre. Diese Nachrichten lassen darauf schließen, daß spätestens 1397 die Errichtung der neuen Außenwände außen um den noch bestehenden Vorgängerbau herum begann, und die Kirche 1398 nicht einstürzte, sondern planmäßig abgebrochen wurde. Zudem wäre der 12. März bzw. 23. April ein üblicher Termin für den Beginn der Bausaison.[93]

Die Rechnungen der Kirchenvorsteher[94] können diese Annahme nun ebenfalls belegen: Die ab 1386 überlieferten Renteneinnahmen und materiellen Werte des Ziegelhofes erhöhten sich seit diesem Jahr stetig. Obwohl die wichtigen Jahrgänge der Rechnungen zwischen 1390 und 1401 nicht erhalten sind, läßt sich feststellen, daß es Renteneinnahmen nur in den Jahren vor die-

[87] Petri Lindebergii Chronicon Rostochiense. Rostochii 1596, S. 156.

[88] Gustav Flörke: Die vier Parochial-Kirchen Rostocks. Rostock 1871, S. 88. – Rogge (wie Anm. 31), S. 6.

[89] Gerd Baier: Die Marienkirche zu Rostock. 3. Aufl. Berlin 1988, S. 8. – Adolf Friedrich Lorenz: Die Marienkirche zu Rostock. 4. Aufl. Berlin 1954, S. 6.

[90] 1397: MUB, Nr. 13118. Dieser Kaufvertrag existiert in einer kürzeren, sonst wortgleichen Form, die auf den 15. Mai 1394 datiert ist, in MUB, Nr. 12656. Statt *nove ecclesie* in der Vorlage gibt das MUB hier aber *[nomine] ecclesie* an. Möglicherweise wurde hier falsch 1394 statt 1397 gelesen. Der Vertrag von 1394 wird nicht erst drei Jahre später, zwischen dem 18. und 23. Mai 1397 in das Rentebuch der Stadt eingetragen worden sein, sondern direkt nach dem Abschluß am 15. Mai 1397. – 1404: Etwas zur Historie ... (wie Anm. 30), S. 34 f.

[91] MUB, Nr. 13514. – Mit falscher Jahreszahl (1319) in: PM, Bd. 1, S. 980 ff. und in: Anstalt zu milden Gaben ... In: Etwas von gelehrten Rostockschen Sachen, für gute Freunde 2, 1738, S. 257–261.

[92] MUB, Nr. 13565. – Rogge (wie Anm. 31), S. 6, Anm. 8. – Etwas zur Historie ... (wie Anm. 30), S. 34 f.

[93] Aus Wismar sind Ostern und Mittfasten, aus Stralsund ist ebenfalls Ostern als Beginn der Bausaison überliefert. 1398 war Mittfasten (Lätare) am 17. März und Ostern am 7. April.

[94] AHR (wie Anm. 71).

ser Überlieferungslücke gab: Es handelt sich um hohe Beträge von 700, 800 und 900 M Rost. Pf. (Mark Rostocker Pfennige entsprechen 3:2 den Mark lübischer Pfennige, also 467, 533, 600 M lüb.). Offenbar fanden – wie an der St.-Georgen-Kirche in Wismar zur gleichen Zeit – zur langfristigen Finanzierung des Baues in den 1380er Jahren Rentenkäufe statt.[95] In dieser Zeit bis 1390 waren außerdem besonders hohe Bargeldbeträge vorhanden: 400–600 M Rost. Pf. (= 267–400 M lüb.) sowie Materiallager auf dem Ziegelhof im Wert von 688–1147 M Rost. Pf. (= 459–765 M lüb.). Die Rechnungen zeigen, wie gering die Bausummen dagegen in den folgenden Jahren waren. Das bestätigt, daß bis 1400 das Langhaus zum Großteil fertiggestellt war – wie es auch die Benutzung von Kapellen in diesem Jahr voraussetzt. Ab 1401 sank die Höhe der Beträge langsam. Die Summen betrugen 1401–1426 zwischen 117 und 380 M Rost. Pf. (= 78–253 M lüb.) jährlich, die größte Summe wurde 1408 ausgegeben. 1427–1430 wurden nur noch 30–60 M Rost. Pf. (= 20–40 M lüb.) jährlich für die Bauarbeiten verwendet, ab 1423 v.a. für Bauarbeiten am Turm. 1427 wurde eine Glocke eingehängt, de *klokken to hengende,* und 1430 am Balkenwerk, *an deme scherwerke,* des Turmes gebaut. Nach diesem Tiefpunkt wurden 1435–1450 wiederum über 200 bis über 300 M Rost. Pf. (= 133–200 M lüb.) für Bauarbeiten verwendet. Damit ist Schukowskis bzw. Erdmann Vermutung, in den Jahren 1435–1440 hätten die Bauarbeiten wegen eines Interdiktes geruht, hinfällig.[96] 1452 konnte endlich das Langhausgewölbe ausgeführt werden: die große Summe von 1080 M Rost. Pf. (= 720 M lüb.) galt v.a. der Wölbung, *to deme welfte.*

Das für 1427 überlieferte Einhängen der Glocke ist eine wichtige Datierungshilfe, denn das obere Geschoß des Turmmittelteiles mit seinen Schalluken muß zumindest teilweise fertiggestellt gewesen sein. Dieses Geschoß wurde dem Turm also nicht erst, wie Lorenz annahm, um 1450 aufgesetzt. Baier ging davon aus, daß dieser Teil und außerdem auch die jeweils oberen Geschosse der Turmseitenteile *wohl erst nach 1420* errichtet wurden.[97] Damit ist das Jahr 1427 zugleich der terminus ante quem für eine Änderung des gesamten Bauplanes: Verschiedene, bisher nicht berücksichtigte Baubefunde sprechen dafür, daß der Turmbau zunächst abgerissen und weiter westlich neu errichtet werden sollte. Blendfenster, Vorbereitungen für Gewölberippen und eine Wartefuge an den Außenseiten der westlichen Langhauskapellen zeigen an, daß weitere, westlich anschließende Kapellen geplant waren. Offenbar sollte das Langhaus also nach Westen fortgesetzt und der Turm durch einen Neubau ersetzt werden. Ein solcher Westbau mit seitlich fortlaufenden Kapellen wäre eine moderne Lösung gewesen, wie sie an der St.-Nikolai-

[95] Ludwig (wie Anm. 20).
[96] Schukowski (wie Anm. 73), S. 17.
[97] Adolf Friedrich Lorenz: Das Westturmwerk der Marienkirche. In: Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock 22, 1941, S. 101. – Baier (wie Anm. 89), S. 10.

Kirche in Wismar spätestens in den 1430er Jahren geplant und Mitte des 15. Jahrhunderts ausgeführt wurde. Mit der Verwirklichung dieses ursprünglichen Planes wäre ein der ausladenden Gestalt des Querschiffes entsprechender längsgestreckter Bau entstanden. Dagegen hat nun der unvollendete Bau eine zentralisierende, richtungslose Raumwirkung, die nicht länger als ein Merkmal der Spätgotik gelten kann, da sie unbeabsichtigt war. Offenbar zwang die verschlechterte Finanzlage nach 1400 zur Aufgabe des ursprünglichen Planes, so daß in den 1420er Jahren doch der alte Turm vollendet wurde.[98]

Auch eine Abrechnung der Vorsteher der Stralsunder St.-Marien-Kirche gibt einen wertvollen Hinweis für die Baugeschichte der Kirche. Sie gibt an, daß 1434–1440 u.a. die Seitenschiffe der Kirche mit ihren Gewölben ausgebessert, drei neue Glocken angefertigt und ein Viertel des nördlichen Teils des Turmbaues errichtet wurden: *fecerunt meliorari et emendari de afsyden circumquaque dicte ecclesie cum clipeis et fecerunt fundi tres novas campanas, ... et quartam partem turris versus aquilonem fecerunt edificari.*[99] Die Vorsteher hatten von ihren Vorgängern ein Vermögen von insgesamt 63 1/2 M sund. übernommen und in den sechs Jahren ihrer Amtszeit dazu 9440 M sund. eingenommen (Mark sundischer Pfennige entsprechen 2:1 den Mark lübischer Pfennige, also 31 3/4 M lüb. und 4720 M lüb.). Es standen jährlich also etwa 790 M lüb. zur Verfügung, die allerdings nicht allein für die Bauarbeiten benutzt worden sein können. Der Bau des nördlichen Teils des Turmes begann 1416 oder 1417.[100] In den 1430er Jahren kann er nur langsam fortgesetzt worden sein, denn das Vorhaben überstieg offenbar die finanziellen Möglichkeiten: 1434 konnten die Vorsteher die zur Finanzierung verkauften Renten nicht mehr auszahlen. In welcher Höhe sich das zwischen 1434 und 1440 errichtete Viertel der nördlichen Turmseite befand, muß offenbleiben. Der Turmbau wurde erst in den 1470er/80er Jahren vollendet.[101]

An einigen Pfarrkirchen werden die Vorsteher so häufig genannt, daß die Länge ihrer Amtszeit rekonstruierbar ist. In Stralsund ist dies ab den 1360er/70er Jahren der Fall. Zumindest seit dieser Zeit gab es keinen jährlichen Wechsel. Die Amtsdauer variierte von zwei bis zu über 20 Jahren. An allen drei Pfarrkirchen kamen sehr lange Zeiten vor. So waren an St. Nikolai die Bürgermeister Hermann vom Rode, Bertram Wulflam und Johann Wren

[98] In Arbeit befindliche Dissertation über Kapellen an den mittelalterlichen Kirchen Norddeutschlands von Antje Grewolls, Kiel.

[99] SLM, Bd. 5, Nr.75.

[100] Gottlieb Christian Friedrich Mohnike und Ernst Heinrich Zober: Stralsundische Chroniken. Stralsund 1833–1870, Bd. 1, S. 9. und Bd. 3, S. 514.

[101] Wolfgang Clasen: St. Marien zu Stralsund und der Kirchenbau der Spätgotik im norddeutschen Backsteingebiet. Dissertation Marburg 1947, S. 128 ff. – SAHS. Depos. St. Marien. Nr. 34.

mindestens 13 Jahre tätig (1366–1379).[102] Der Ratsherr Gottschalk Widenbrügge arbeitete mindestens 17 Jahre als Vorsteher der St.-Jakobi-Kirche (1411–1428).[103] An St. Marien fungierten Hermann Rode mindestens 21 Jahre (1383–1404)[104] und der Ratsherr Lubbert Thevin mindestens 20 Jahre als Vorsteher (1413–1433).[105]

Die Vorsteher der drei Wismarer Pfarrkirchen sind ab den 1420er/30er Jahren in ähnlicher Vollständigkeit überliefert, so daß auch hier die Amtsdauer festgestellt werden kann. Sie ist hier ebenfalls sehr unterschiedlich, und einen regelmäßigen jährlichen Wechsel gab es nicht. Vor allem die Bürgermeister amtierten oft viele Jahre als Vorsteher. Der Bürgermeister Bernd Pegel war sogar 31 Jahre (1466–1497) als Vorsteher von St. Marien tätig.[106] Die Bürgermeister und Ratmannen übten das Amt auch aus, wenn sie zwischendurch für das regelmäßige Freijahr aus dem Rat ausgeschieden waren. In Wismar wirkten manche Bürgermeister nacheinander oder sogar zugleich als Vorsteher mehrerer Pfarrkirchen. 1439 war der Bürgermeister Heinrich Dargetzow Vorsteher von St. Marien und der Bürgermeister Peter Loste Vorsteher von St. Nikolai. Beide wurden im selben Jahr auch als Vorsteher der St.-Georgen-Kirche genannt. Peter Loste wechselte in den 1440er Jahren noch viermal zwischen der St.-Nikolai- und der St.-Georgen-Kirche.[107] Der Bürgermeister Johann Hoppensacke war zunächst 1482 und 1486 Vorsteher von St. Nikolai, dann 1488 und 1491 Vorsteher von St. Marien und 1491 zugleich Vorsteher von St. Georgen. 1491 waren auch die Bürgermeister Bernd Pegel und Gerd Loste gleichzeitig Vorsteher von St. Marien und St. Georgen.[108] In Rostock sind nur die Vorsteher von St. Marien in ausreichender Zahl bekannt. Die übergeordneten Vorsteher waren mehrere Jahre im Amt, der Ratmann Heinrich Mulsche sogar 29 Jahre (1480–1509) und der Ratmann Heinrich Bolte 34 Jahre (1480–1514). Vielleicht wurden die beiden daher ab 1495 als oltheren bezeichnet. Dagegen wechselten die untergeordneten Vorsteher, wie aus den Abrechnungen hervorgeht, jährlich, selten nach zwei Jahren.[109]

[102] SLM, Bd. 4, Nr. 1, 91, 124, 133, 183, 194.

[103] SLM. Bd. 4, Nr. 399, 421, 445, 464, 489. Bd. 2, Nr. 271, 335. Bd. 4, Nr. 522. Bd. 2, Nr. 389. Bd. 4, Nr. 556, 593, 599, 641, 653, 675, 685. Bd. 5, Nr. 13, 33, 38, 43.

[104] SLM, Bd. 4, Nr. 219, 233, 244, 253, 261, 263, 281, 285, 295, 299, 318, 338.

[105] SLM. Bd. 4, Nr. 440, 471. Bd. 2, Nr. 234. Bd. 4, Nr. 518, 521, 530, 559, 576, 595a, 620, 655, 672, 683. Bd. 5, Nr. 9, 45, 49, 67. Bd. 3, Nr. 538.

[106] AHW (wie Anm. 15), XI, 33–37, 40–44.

[107] Ebd., XI, 18–19., XXVI, 9, 14. – MLHA, Regesten der Urkunden des 15. Jh. 1439, Jan. 31. und Okt. 26.; 1441, Jan. 22. und Juni 12.; 1445, Okt. 26. – PM, Bd. 2, S. 1985. – G. C. Friedrich Lisch: Mecklenburgische Urkunden gesammelt. Bd. 2, Schwerin 1841, S. 214 f., Nr. CXXIX.

[108] AHW (wie Anm. 15), XX, 7. XI, 42, 43. – Crull (wie Anm. 68), S. 77, § 23. – MLA. Regesten der Urkunden des 15. Jh. 1488, März 17.; 1491, Nov. 22.

[109] AHR. Kirchenrechnungen 10–14. 1.1.18. Kirchenvorsteher St. Marien-Kirche.

Suhr gab an, in Lübeck hätte die Amtszeit der Vorsteher ein Jahr betragen.[110] 1319 wurde für die Lübecker Diözese festgelegt, daß die Vorsteher jährlich neugewählt werden sollten: *ut iurati ecclesiarum singulis annis ... innouentur.*[111] 1442 wurde diese Regelung wiederum erwähnt, jedoch nur für den Fall, daß die Vorsteher abgesetzt werden sollten.[112] Für die Stadt Lübeck bedeutete das nicht, daß sie im jährlichen Rhythmus wechselten. Die überlieferten Vorsteher von St. Marien und St. Petri waren meist mehrere Jahre im Amt. Der Bürgermeister Konrad Brekewold war sogar 15 Jahre (1430–1445), der Ratmann Bruno Warendorp 16 Jahre (1383–1399) an St. Petri tätig.[113] Wie in Wismar agierten einige Bürgermeister in Lübeck als Vorsteher mehrerer Pfarrkirchen: Bertold Witik 1465–1469 an St. Marien und 1470 an St. Petri,[114] Wilhelm von Kalven 1451 an St. Petri, 1455 und 1456 an St. Ägidien.[115] In Greifswald sind zumindest für die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts sehr lange Amtszeiten der Vorsteher an allen Pfarrkirchen nachgewiesen, sie dauerten bis zu 33 Jahren.[116]

Die Kirchenvorsteher hatten verschiedene Verwaltungsaufgaben zu erfüllen. Aus Lübeck, Wismar und Stralsund ist bekannt, daß sie diese nicht alle selbst ausführten, sondern Werkmeister als Geschäftsführer einsetzten. Zunächst oblag den Kirchenvorstehern die finanzielle Verwaltung des Fabrikvermögens. Sie schlossen die Rentengeschäfte, Kauf- und Pachtverträge ab und nahmen Stiftungen entgegen. Auch das für Vikarien gestiftete Kapital nahmen häufig die Vorsteher entgegen, sie zahlten den Geistlichen daraus ihr Einkommen. Auf diese Weise garantierten sie den finanziellen Bestand der Seelgerätstiftungen. Nach Suhr hatten die Vorsteher der Lübecker Pfarrkirchen nicht wie in anderen Städten die Verfügung über die Gelder aus Memorienstiftungen.[117] 1319 wurde für die gesamte Diözese angeordnet, daß die Pfarrer das Geld für Memorien und Gebete, *aliquid ob deuocionem orationum ... et memoriam faciendam legatum fuerit,* bekommen sollten. Jedoch scheint dies nicht grundsätzlich die Praxis gewesen zu sein, denn die Vorsteher und der Werkmeister von St. Petri erhielten 1411 und 1470 das Kapital für Memorien.[118] Die Vorsteher schlossen außerdem die Anstellungsverträge mit dem Personal, d.h. den Baumeistern, den Werkmeistern, dem Leiter des Ziegelhofes, dem Küster u.a. Gehilfen ab.[119] Aus Wismar und Stralsund sind meh-

[110] Suhr (wie Anm. 8), S. 89. Zitiert nach UBSL, Bd. 8, Nr. 108.
[111] UBBL, Bd. 1, Nr. 481.
[112] UBSL, Bd. 8, Nr. 108.
[113] Ebd., Bd. 7, Nr. 412 sowie Bd. 8, Nr. 53 und 315. – Ebd., Bd. 4, Nr. 424 und 680.
[114] Ebd., Bd. 10, Nr. 562 sowie Bd. 11, Nr. 398, 457 und 554.
[115] Ebd., Bd. 9, Nr. 43, 228 und 336.
[116] Pyl (wie Anm. 27), S. 910–933.
[117] Suhr (wie Anm. 8), S. 95.
[118] UBBL, Bd. 1, Nr. 481. – UBSL, Bd. 6, Nr. 798 sowie Bd. 11, Nr. 554.
[119] Suhr (wie Anm. 8), S. 95.

rere derartige Verträge überliefert: Die Vorsteher von St. Marien und von St. Nikolai in Wismar stellten Baumeister, die Vorsteher von St. Nikolai auch einen Werkmeister ein.[120] Die Vorsteher der Stralsunder St.-Nikolai-Kirche schlossen einen Vertrag mit einem Baumeister, und die Vorsteher aller Stralsunder Pfarrkirchen stellten Werkmeister (hier conprovisores) und Leiter der Ziegelhöfe ein.[121] Dagegen wurde der Baumeister Siegfried 1349 von den Stralsunder Ratsherren in Dienst genommen, weil er nicht nur an St. Nikolai, sondern auch für die Stadt tätig sein sollte.[122] Die Vorsteher waren auch für die Entlohung der Angestellten zuständig. Dies geht aus den meisten der o.g. Wismarer und Stralsunder Verträge hervor. Aus Lübeck ist überliefert, daß die Vorsteher bzw. der Werkmeister von St. Petri den Organisten, den Glöckner und den Küster entlohnten.[123]

Auch für die bauliche Unterhaltung des Kirchengebäudes, für Um- oder Neubauten sowie die Verwaltung des kircheneigenen Ziegelhofes trugen die Vorsteher die Verantwortung. Dies geht besonders deutlich aus ihren Abrechnungen hervor, die teilweise in Rostock und Stralsund überliefert sind. Die Vorsteher der Lübecker St.-Petri-Kirche ließen 1414 am Turm der Kirche bauen: *de leten do beteren den torn.*[124] Für die Versorgung des Gottesdienstes mit den Kultbedürfnissen (Wein, Wachs usw.) sorgten ebenfalls die Vorsteher. Dies geht u.a. aus den Abrechnungen der Vorsteher von St. Marien in Rostock hervor. Suhr wies bereits darauf hin, daß in Lübeck die Vorsteher für die Anschaffung des Kircheninventars und der gottesdienstlichen Bedürfnisse zuständig waren, ebenso für die Aufrechterhaltung der Vikarien und deren Ausstattung mit den für den Gottesdienst nötigen Gegenständen.[125] Die Vikare der Lübecker St.-Ägidien-Kirche brauchten 1446 die Erlaubnis der Vorsteher, um ein bestimmtes Ornat, einen Kelch, zwei Schränke u.a. benutzen zu können und zahlten ihnen dafür 20 M. Den Vorstehern der Lübecker St.-Petri-Kirche wurde 1304 eine jährliche Zahlung von 8 Schillingen (= 1/2 Mark) zugesichert, damit sie auf den Fortbestand einer Vikarie achteten: *ut de hoc curam semper gerant quod ipsa uicaria in iure suo perpetuo conseruetur.*[126] Außerdem wurde eine jährliche Zahlung von 4 M vereinbart, damit der Werkmeister dafür sorge, daß immer Lampen vor dem Altar und während der Messe zwei Kerzen über dem Altar brannten, und daß immer Oblaten, Wein und im Winter Kohlen am Altar vorhanden seien.

[120] MUB, Nr. 5928, 5954 und 11300.
[121] SLM, Bd. 1, Nr. 190 sowie Bd. 4, Nr. 93, 247, 259, 339 ff., 361, 386 f., 488, 587, 609 und 625.
[122] SLM, Bd. 1, Nr. 350.
[123] UBSL, Bd. 10, Nr. 418 (1463) und Nr. 682 (1465).
[124] Ebd., Bd. 6, Nr. 798.
[125] Suhr (wie Anm. 8), S. 95 und 88.
[126] UBSL, Bd. 8, Nr. 393. – UBBL, Bd. 1, Nr. 402.

Aus zahlreichen Überlieferungen geht hervor, daß die Vorsteher auch die Plätze für Altäre, Kapellen und Grabstellen vergaben bzw. verkauften. Zum Beispiel übertrugen die Vorsteher der Rostocker St.-Marien-Kirche eine Kapelle einer Familie und verkauften eine weitere dem Amt der Schuster.[127] Auch aus Wismar ist bekannt, daß die Vorsteher von St. Georgen und von St. Nikolai Kapellen verkauften.[128] Die Vorsteher und der Werkmeister der Lübecker St.-Petri-Kirche urkundeten 1430, daß sie die Erbauung einer Kapelle *gund vnde orlouet hebben,* sowie *vrie vnde vulle macht* erteilt hätten, dort eine Vikarie zu gründen. *Vor desse gunst vnde tolatinghe* erhielten sie 170 M.[129] Ebenso erlaubten, *hebben ... gunth unde tolaten*, die Vorsteher der Stralsunder St.-Marien-Kirche 1495 die Einrichtung einer Kapelle in der Kirche und vergaben 1439 zwei Altäre an Privatpersonen als Dank für deren Spenden.[130] Wie weit die Befugnisse der Vorsteher in den gottesdienstlichen Bereich eingreifen konnten, zeigt eine Anordnung der Vorsteher und des Werkmeisters der Lübecker St.-Petri-Kirche von 1445. Sie bestimmten, daß der Jahrestag der hl. Martha in der Kirche künftig feierlicher begangen werden sollte.[131]

Der Rat als Bauherr

Bevor die Rolle des Rates als Bauherr der Pfarrkirchen definiert werden kann, müssen die Verhältnisse an der Stralsunder St.-Marien-Kirche eingehender betrachtet werden. Ihre Erbauung ab 1382 bzw. 1384 wurde mehrfach als ein Werk der Stralsunder Gewandschneiderkompanie dargestellt, einer Gesellschaft reicher Kaufleute. Somit wäre dies die einzige Ausnahme von der allgemeinen Praxis, nach der die Organisation und Finanzierung des Pfarrkirchenbaues in den Händen des Rates bzw. der von ihm eingesetzten Kirchenvorsteher lag. Der Neubau der St.-Marien-Kirche wäre der einzige Fall, in dem Kaufleute als Bauherren einer Pfarrkirche fungiert hätten. Eine solche Annahme müßte sich also, wenn nicht auf die allgemeinen kirchenrechtlichen Verhältnisse, so doch auf entsprechende schriftliche Nachrichten berufen können. Kruse, selbst Altermann der Gewandschneider, behauptete 1851, *die Altermänner der Wantsnider baueten u. a. das eingestürzte Chor der St. Marien Kirche.*[132] Auch Schröder hielt den Wiederaufbau nach 1382/84 für *ein Werk der Gewandschneider.*[133] Zaske nahm an, die Gewandschneider wären Bau-

[127] Etwas zur Historie ... (wie Anm. 30), S. 34 f. – Landeskirchliches Archiv der evangelisch-lutherischen Landeskirche Mecklenburgs. Urkunden der Rostocker Kirchenökonomie. Nr. 44. (vor 1417).
[128] PM, Bd. 2, S. 2058 (1449). – MUB, Nr. 11541 (1380).
[129] UBSL, Bd. 7, Nr. 412.
[130] SAHS (wie Anm. 18), Nr. 46. – SLM, Bd. 3, Nr. 740 und 741.
[131] UBSL, Bd. 8, Nr. 315.
[132] Andreas Abraham Theodor Kruse: Register der Altermänner des Gewandhauses in Stralsund. In: Ders., Sundische Studien, Bd. 1, Stralsund 1851, S. 5.
[133] Schröder (wie Anm. 25), S. 274.

herren der Kirche gewesen, sie hätten den Plan für den Bau gefaßt und den Chor und das Querhaus der Kirche bezahlt. Hermann Kemmering hätte als Altermann der Gewandschneider den Kirchenbau begonnen. Zaske betonte auch die Absicht der Gewandschneider, *ihre gesellschaftlich bevorrechtete Stellung architektonisch zu veranschaulichen* sowie ihr Bedürfnis *nach Abgrenzung gegenüber der Ratskirche* [St. Nikolai], *nach Konkurrenz mit ihr.*[134]

Diese Ansichten beruhen zunächst auf den bedeutenden Stiftungen, die die Stralsunder Gewandschneider dem Neubau der St.-Marien-Kirche widmeten. 1394 ließen die Altermänner der Gewandschneider sechs Fenster für die Nordseite der Kirche anfertigen sowie das nördliche Querhausfenster. *De Oldermanne hebben maken laten ... de sechs glasene finster Norden verdts. Van deme groten glazevynster dat dar steyt to vnser leuen vrouwen int norden in dem crucewerke dat hadden de oldermanne laten maken.*[135] Die vom Querhausfenster übriggebliebenen 19 1/4 M sund. boten die Älterleute der Gewandschneider dem o.g. Altermann und Kirchenvorsteher Hermann Kemmering zum Bau des Chores an: *te helpe to deme buwe des kores to vnser leiuen vrouwen dar he do en houetman to was vnde angehauen hadde by eme zuluen allene vp guder lude mylde handrekynge negest der hulpe godes.*[136] 1479 gaben die Älterleute der Gewandschneider ein 40 M sund. teures Fenster für die Kirche: *do geuen de oldermanne i vynster to sunte marien kerken.*[137] Nicht nur diese bedeutenden Stiftungen, auch die Nachrichten über Hermann Kemmering gaben Anlaß dazu, in der Gewandschneiderkompanie den Bauherrn zu sehen, denn Kemmering wurde dabei nur in seiner Funktion als Altermann der Gewandschneider gesehen. Die o.g. Nachricht von 1412 nennt Kemmering als en houetman, der den Neubau begann. Clasen deutete ihn nach dieser Bezeichnung als den *Hauptförderer* des Kirchenbaues unter den Gewandschneidern.[138] Hermann Kemmering war jedoch nicht nur ab 1406 Altermann der Gewandschneider, er war auch ab 1412 bis zu seinem Todesjahr 1428 einer der Kirchenvorsteher von St. Marien.[139] Wenn er 1412 als houetman die Geldspende erhalten sollte, war er in der Funktion des Kirchenvorstehers, nicht der des Altermannes gemeint. Der Begriff wurde auch in Wismar und Lübeck teilweise für Kirchenvorsteher und Werkmeister verwendet. Er ist in diesem Fall ein juristischer Begriff, *der die Fähigkeit der Vorsteher, die Fabrik rechts-*

[134] Nikolaus Zaske: Die gotischen Kirchen Stralsunds und ihre Kunstwerke. Berlin 1964, S. 169 f. – Ders.: St.-Marien-Kirche zu Stralsund. 2. Aufl. Berlin 1989, S. 4 und 8. – Ders.: Spätgotischer Backsteinbau (wie Anm. 1), S. 9 und 14.

[135] SAHS. Oldermennerbok des Gewandhauses. Hs 3. S. 9 ff. bzw. fol. 4.

[136] Otto Francke: Die Kirchen St. Nicolai und St. Marien zu Stralsund. In: Hansiche Geschichtsblätter 1877 (1879), S. 26, Anm. 1. Original in: SAHS (wie Anm. 135).

[137] SAHS. Denkbuch F des Gewandhauses, Hs 5. fol. 10.

[138] Clasen (wie Anm. 101), S. 28.

[139] Kruse (wie Anm. 132), S. 7 und 23. – SLM. Bd. 4, Nr. 440, 471. Bd. 2, Nr. 234. Bd. 4, Nr. 518, 521, 530, 559, 576, 595a, 620, 655, 672, 683. Bd. 5, Nr. 9, 45.

gültig zu vertreten ... ausdrücken soll.[140] Neben Kemmering agierten der Ratmann Lubbert Thevin und wechselnde Bürger als Vorsteher von St. Marien. Auch nach dem Tode Kemmerings war unter den Vorstehern jeweils ein Ratsherr und ein Gewandschneider vertreten. Als sein Nachfolger wird Iven Klostermann ab 1434 genannt, der ab 1421 Gewandschneider und ab 1451 Altermann der Gewandschneider war.[141]

Die Aufteilung des Vorsteheramtes auf ein Ratsmitglied und einen Altermann der Gewandschneider mag Ausdruck für die gehobene gesellschaftliche Stellung der Gewandschneider sein: seit Ende des 14. Jahrhunderts wurden einige von ihnen in den Rat gewählt. Die beachtlichen Stiftungen zum Neubau dokumentieren ihren Reichtum. Die Gewandschneider ließen vor dem nordöstlichen Vierungspfeiler der St.-Marien-Kirche einen Altar errichten. *Dat altar tho Marien vor dem Chore ahn der Norderside ... hebben de Oldermanne buwen laten. – De oldermanne hebben bekostiget en altar to vnser leiuen vrouwen dat dar steit vor deme core vor deme groten pyler int noerden.* Der Altar wurde 1411 fertig: *do wort dat altare reyde.*[142] Vor dem Altar stellten sie ihr Gestühl auf, das zuvor in der nordwestlichen Chorumgangskapelle der Stralsunder St.-Nikolai-Kirche stand. Die Gewandschneider erhielten den Standort für ihren Altar kostenlos: *de stede des altares hebben de oldermanne vry van deme godes huse.*[143] Dies war offenbar eine Gegenleistung für die umfangreichen Stiftungen, denn häufig wurde durch größere Spenden ein solches Recht erworben. Zudem war Kemmering selbst unter den Vorstehern, die über die Vergabe des Altarstandortes entschieden. 1457 besaßen die Gewandschneider auch eine Kapelle im Chorumgang der St.-Marien-Kirche.[144] Zaske gab an, der Altar der Gewandschneider in St. Marien hätte *unter dem Sterngewölbe der Vierung, an ausgezeichneter Stelle* gestanden. Ein solcher Standort ihres Altares würde dafür sprechen, daß die Gewandschneider als Bauherren fungiert hätten und *daher die architektonische Gestalt der Kirche von dieser Schlüsselposition* [des Altares] *her einen ihrer wesentlichen Bedeutungswerte empfing.*[145] Altar und Gestühl der Gewandschneider standen jedoch nicht dort, sondern gemäß den Nachrichten von 1411 vor dem nordwestlichen Vierungspfeiler. Der Altar war einer von dreien, die im östlichen Bereich der Vierung vor dem Lettner standen: der mittlere war wohl der Hl.-Kreuz-Altar, der dritte stand vor dem südöstlichen Vierungspfeiler.[146]

[140] Suhr (wie Anm. 8), S. 90, Anm. 576.
[141] Zu Iven Klostermann siehe SLM, Bd. 3, Nr. 574, 617, und Kruse (wie Anm. 132), S. 8.
[142] SAHS (wie Anm. 135), Hs 3. fol.11. Notiz auf dem Rand o.J. und fol. 11 f.
[143] Ebd., Eintragung 1412 oder später.
[144] SAHS (wie Anm. 137), Hs 5. fol. 50.
[145] Zaske: St.-Marien-Kirche (wie Anm. 134), S. 13. – Vgl. Zaske: Spätgotischer Backsteinbau (wie Anm. 1), S. 12.
[146] Franz Wessel: Die ehemaligen Altäre der Marienkirche in Stralsund. Hg. Ernst Zober. In: Sundine 1839, S. 228.

Die Altermänner der Gewandschneider verkauften ab 1412 zahlreiche Leibrenten, die in den Denkbüchern F und D des Gewandhauses verzeichnet sind. Kruse gab an, die Gewandschneider hätten durch diese Rentenverkäufe den Kirchenneubau finanziert.[147] Dies ist nicht zutreffend, das Verzeichnis gibt keinen Hinweis darauf. Zwei bisher nicht in Betracht gezogene Nachrichten belegen dagegen, daß nicht die Gewandschneider, sondern die Kirchenvorsteher von St. Marien für die Baufinanzierung zuständig waren: Die Vorsteher nahmen durch den Verkauf von Renten Gelder für den Neubau ein. Dabei hatten sie das Fabrikvermögen zu sehr verschuldet, denn 1434 konnten sie diese Renten nicht mehr auszahlen. Die Renteninhaber mußten auf die ausstehenden Renten, die ihnen die Vorsteher bzw. deren Vorgänger bis Ostern 1435 schuldeten, *quos antecessores predictorum modernorum provisorum provisores et predicti moderni provisores debuerunt et tenebantur eis solvere,* verzichten.[148] Nach Ostern 1435 wollten die Vorsteher die Rentenzahlungen wieder aufnehmen. Zumindest sollten dann die verfügbaren Mittel verteilt werden. Die direkt für den Bau bestimmten Spendeneinnahmen sollten aber nicht für die Rentenzahlungen verwendet werden. 1440 endete die Amtszeit der seit 1434 tätigen Kirchenvorsteher mit einer Abrechnung vor den Bürgermeistern. Sie hatten während dieser sechs Jahre 9440 M sund. (= 4720 M lüb.) aus Stiftungen usw. bekommen: *acquisiverunt ... in legatis, testamentiis et aliis donacionibus et rebus.*[149] Mit diesen Mitteln hatten sie u.a. die Seitenschiffe und deren Gewölbe überall ausbessern, drei neue Glocken anfertigen und ein Viertel des Turmbaues im Norden errichten lassen. Die urkundlichen Nachrichten zeigen, daß wie üblich die Vorsteher – also nicht die Gewandschneider – für die Baufinanzierung sorgten.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß es an den Pfarrkirchen der Städte Wismar, Rostock, Lübeck und Stralsund spätestens seit Ende des 13. Jahrhunderts ein Fabrikvermögen gab. Seitdem wurde die Baulast jeweils von dem Fabrikvermögen getragen. Es ist kein Fall bekannt, in dem sie von anderer Seite übernommen worden wäre. Durch die Kirchenpflegschaft hatte der Rat in diesen Städten die Kontrolle über die Finanzierung und Ausführung der Kirchenbauten. Ihm unterstanden die Vorsteher, diesen wiederum die Werkmeister. Die Vorsteher oder der Rat selbst beauftragten ihrerseits die Baumeister. Damit lag auch die Entscheidungsgewalt über den Bautyp der Kirchen und deren Baugestalt in den Händen des Rates. Daher ist der Rat, zumindest seit dem Ende des 13. Jahrhunderts, in diesen Städten als Bauherr der Pfarrkirchen zu bezeichnen. Da der Rat für alle Pfarrkirchen der Stadt glei-

[147] SAHS, Denkbuch F und D des Gewandhauses, Hs Gewandhaus 5 und 4. – Andreas Abraham Theodor Kruse: Umriß einer Geschichte der Unterstützungsquellen und des Armenwesens in Stralsund. In: Ders.: Sundische Studien, Bd. 2, Stralsund 1855, S. 40, Anm. 16, nach Denkbuch F.

[148] SLM, Bd. 3, Nr. 574.

[149] SLM, Bd. 5, Nr. 75.

chermaßen der Bauherr war, gab es keine Grundlage für eine Konkurrenzhaltung dieser Kirchen untereinander. Wenn eine ältere Kirche durch eine jüngere an Größe oder Bedeutungsgehalt übertroffen wurde, ist also eher nach den Zeitumständen der Baugelegenheit zu fragen. Konnte aus finanziellen Gründen zunächst nur die Pfarrkirche des reichsten Kirchspiels als hochgotische Kathedrale errichtet werden, so wird doch eine andere, lange als frühgotischer Bau belassene, zu einem späteren Zeitpunkt als spätgotischer Neubau größer ausfallen.

In der Frage der Bauherrschaft bildet Lübeck keine Ausnahme, obwohl die Pfarrkirchen dem Domkapitel inkorporiert waren. In manchen anderen Städten, deren Pfarrkirchen inkorporiert waren, hatte der Rat geringeren oder keinen Einfluß auf die Verwaltung des Fabrikvermögens.[150] Es liegt jedoch kein Grund vor, diesen Fall für Lübeck anzunehmen: Es ist nicht überliefert, daß die Wahl bzw. die Rechnungsabhör der Pfarrkirchenvorsteher dem Kapitel zugestanden hätte. Vielmehr ist seit dem 14. Jahrhundert belegt, daß der Rat die Kirchenvorsteher wählte. Ohnehin spricht die Zugehörigkeit fast aller Vorsteher zum Rat für dessen uneingeschränkte Rechte, an der St.-Marien-Kirche waren die Vorsteher schon seit Ende des 13. Jahrhunderts Ratsherren. Bei der einzigen aus Lübeck überlieferten Rechnungslegung war kein Mitglied des Domkapitels anwesend. Seit der Einführung der Kirchenpflegschaft, die allerdings nicht genau datierbar ist, war der Rat wie in den anderen Städten als Verwalter des Fabrikvermögens auch Bauherr. Daher muß Erdmanns Darstellung der Verhältnisse an der Lübecker St.-Marien-Kirche in Frage gestellt werden. Erdmann leitete aus dem kirchenrechtlichen Status von St. Marien als inkorporierter Kirche direkt die Bauherrschaft des Domkapitels ab und unterschätzte dabei den Einfluß des Rates durch die Kirchenpflegschaft. Er hielt es für *schwer vorstellbar,* daß *die Grundsatzentscheidungen bezüglich der Bautypen* allein von den Vorstehern gefällt wurden, *wenn eine vollständige Inkorporation ins Domkapitel vorliegt und die Provisores eine Pflicht zur Rechnungslegung bindet. Bauherr in jenem Sinn, daß er den Bautyp festgelegt hat, kann nur das Domkapitel gewesen sein.*[151] Daß die Vorsteher nicht Bauherren waren, versteht sich von selbst, denn sie vertraten lediglich den Rat. Jedoch ist das Domkapitel nicht als Bauherr der Pfarrkirchen belegt: Weder ist die Rechenschaftspflicht gegenüber dem Domkapitel nachgewiesen, noch ist sie bei inkorporierten Pfarrkirchen die Regel.[152]

In allen vier hier behandelten Städten läßt sich nachweisen, daß jeweils eine der Pfarrkirchen eine Sonderstellung einnahm: die St.-Marien-Kirchen in Wismar, Lübeck und Rostock und die St.-Nikolai-Kirche in Stralsund. Diese Kirchen sind die einzigen der jeweiligen Stadt, an der der Rat Bürgermeister

[150] Schröcker (wie Anm. 2), S. 104 ff.
[151] Erdmann (wie Anm. 9), S. 105.
[152] Schröcker (wie Anm. 2), S. 104 ff. – Suhr (wie Anm. 8), S. 90 und 14–18.

als Vorsteher einsetzte, bzw. die, an denen besonders früh oder regelmäßig Bürgermeister Vorsteher waren. Zugleich liegen diese – bis auf St. Marien in Rostock – jeweils ältesten Pfarrkirchen der Städte in der Nähe des Rathauses und des (zentralen) Marktes. In ihren Kirchspielen lebten besonders viele reiche Bürger, so daß das Oblationsaufkommen sehr hoch war und es gerade diese Kirchen sind, die jeweils als erste der Stadt einen größeren und aufwendigeren Neubau erhielten. Der Rat selbst war als Korporation in diesen Pfarrkirchen präsent, indem er eine eigene Kapelle oder ein Gestühl innehatte: Die Ratskapelle der Rostocker St.-Marien-Kirche wird erstmals 1364 genannt, die der Lübecker St.-Marien-Kirche 1416, das Ratsgestühl in St. Nikolai in Stralsund ab 1409, die Bürgermeisterkapelle in St. Marien in Wismar 1596.[153] Die Anwesenheit des Rates war jedoch, zumindest in Lübeck, Wismar und Stralsund, nicht auf die eine Pfarrkirche beschränkt: Es gab auch im Lübecker Dom, in der Wismarer St.-Nikolai-Kirche und St.-Georgen-Kirche sowie in der Stralsunder St.-Marien-Kirche und St.-Jakobi-Kirche jeweils einen Ratsstuhl.[154] Die Sonderstellung der Lübecker St.-Marien-Kirche und der Stralsunder St.-Nikolai-Kirche sollte der Begriff Ratskirche kennzeichnen.[155] Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß dieser Terminus keine kirchenrechtliche Grundlage hat: Diese Pfarrkirchen standen ebensowenig wie die anderen unter dem Patronat des Rates und waren auch nicht als einzige der Kirchenpflegschaft des Rates unterstellt.

Die Werkmeister

Der Bauverwalter hieß in Lübeck und Wismar Werkmeister, in Stralsund dagegen wie die Kirchenvorsteher provisor oder conprovisor. Es sind von allen Wismarer und Stralsunder Pfarrkirchen sowie den Lübecker Pfarrkirchen – außer St. Ägidien – Bauverwalter überliefert. In Wismar begegnet häufig der Titel werkmester, gelegentlich werden auch die Begriffe faber operarius, operarius und structurarius gebraucht.[156] Wenn der Werkmeister die geschäftlichen Aufgaben der Vorsteher ausführte oder mit ihnen gemeinsam auftrat, wurde er teilweise mit deren Titeln hovetman, vorstender, vorweser oder provisor bezeichnet. Die begriffliche Abgrenzung des Werk-

[153] MUB, Nr. 9277. – UBSL, Bd. 5, Nr. 557. – SAHS, Urkunden Nr. 651. – AHW, Crull-Collectaneen. St. Marien. Abt. VIII, Rep. 4.

[154] Joh(annes) Baltzer und F(riedrich) Bruns: Die Bau- und Kunstdenkmäler der Freien und Hansestadt Lübeck. Bd. 3, Lübeck 1920, S. 71 und 126. – PM, Bd. 2, S. 1801 f. – AHW (wie Anm. 15), Abt. II. Rep. 1,A. XXV,I,3. – AHS (wie Anm. 18), Nr. 41. – Heyden (wie Anm. 18), S. 40.

[155] Ahasver von Brandt: Die Ratskirche. St. Marien im öffentlichen und bürgerlichen Leben der Stadt. In: Paul Brockhaus, Hg., Das Buch von St. Marien zu Lübeck, Lübeck 1951, S. 9–19. – Zaske: Kirchen Stralsunds (wie Anm. 134), S. 38. – Zuletzt hat Erdmann den Begriff kritisch hinterfragt. Erdmann (wie Anm. 9), S. 98 ff.

[156] Crull (wie Anm. 68), S. 87. – PM, Bd. 2, S. 2010, 1443. – AHW (wie Anm. 15), XX,8.

meisters von den Vorstehern ist also nicht immer eindeutig. Eine personelle Überschneidung der Ämter ist jedoch mit Sicherheit auszuschließen. Der Begriff buwmestere wird nur einmal für einen Wismarer Werkmeister gebraucht, und dabei von einem Schweriner Propst benutzt.[157] Die Werkmeister der Lübecker Pfarrkirchen werden meist operarius und später werkmester genannt. Anfangs kommen auch die Begriffe procurator, magister structurae und magister operis vor, in einem Falle auch structuarius [!] sowie der ungewöhnliche Titel cooperator ecclesie.[158] Teilweise wird der Werkmeister auch hier, wenn er zusammen mit den Vorstehern auftritt, wie sie als vormunder oder provisor bezeichnet. Die Vorsteher von St. Petri nennen sich ausdrücklich gemeinsam mit dem Werkmeister als *se et operarium ... cuius et ipsi sunt prouisores.*[159] Die Wismarer und Lübecker Quellen widerlegen somit die Ansicht von Kletzl, der Begriff Werkmeister bezeichne in Norddeutschland den Architekten. Auch Binding verwechselte die Begriffe, als er den Wismarer Baumeister Johann Grote als Werkmeister bezeichnete.[160] In Rostock und Stralsund konnte der Titel Werkmeister für den Bauverwalter nicht nachgewiesen werden. In Rostock mag dies an der spärlichen Überlieferung liegen, es sind gar keine Nachrichten über Bauverwalter bekannt. In Stralsund dagegen werden die Bauverwalter entweder conprovisores oder wie auch z.T. in Wismar und Lübeck provisores genannt. Offenbar war der Begriff Werkmeister im östlichen Raum Norddeutschlands nicht gebräuchlich, denn auch im Deutschordensland kommt diese Bezeichnung für den Bauverwalter nicht vor.[161] In Lübeck wird erstmals 1270 ein Werkmeister an der St.-Marien-Kirche genannt,[162] in Wismar zuerst der 1339 an der St.-Nikolai-Kirche tätige Johannes Becker.[163] Der früheste bekannte Werkmeister in Stralsund ist Johannes Koster, der an St. Nikolai arbeitete (1371).[164]

Die Vorsteher stellten den Werkmeister an, um einen Teil ihrer verwaltungstechnischen Aufgaben auszuführen. Er war befugt, die Kirchenfabrik rechtskräftig zu vertreten. In Wismar, Lübeck und Stralsund schlossen die Werkmeister häufig gemeinsam mit den Vorstehern oder auch allein Kauf- und Rentengeschäfte ab. Eine Nachricht aus Wismar belegt, daß Vorsteher und Werkmeister gemeinsam den Vorstand der Kirche bildeten: *vorstendere*

[157] Burmeister (wie Anm. 12), S. 247. – Vgl. Werner Jüttner: Ein Beitrag zur Geschichte der Bauhütte und des Bauwesens im Mittelalter. Köln 1935, S. 36.
[158] UBBL, Bd. 1, Nr. 210, 402. – UBSL. Bd. 2, Nr. 516. Bd. 4, Nr. 421.
[159] UBSL, Bd. 4, Nr. 680 (1399).
[160] Kletzl (wie Anm. 7), S. 12. – Binding (wie Anm. 4), S. 236 ff.
[161] Bernhard Schmid: Die Baumeister im Deutschordenslande Preußen. In: Schriften der Königsberger Gelehrten Gesellschaft. Geisteswissenschaftliche Klasse 15/16, 1939/40, H. 1, S. 25.
[162] UBBL, Bd. 1, Nr. 210.
[163] MUB, Nr. 5928.
[164] SLM, Bd. 4, Nr. 93.

des godeshuses sunte Jurien ... unde ... werkmester ... yn demesuluen vorstande synt.[165] Einmal jährlich mußte der Werkmeister den Kirchenvorstehern Rechenschaft über die geleisteten Arbeiten, die empfangenen Spenden sowie die Einnahmen und Ausgaben ablegen.[166] In Wismar führte der Werkmeister fast alle Aufgaben der Vorsteher aus. Er verwaltete das Kirchenvermögen, erhob Einkünfte, nahm Spenden entgegen und zahlte die für private Messen und Memorien gestifteten Gelder an die Geistlichen aus.[167] Markwart Hannemann verhandelte als Werkmeister der St.-Georgen-Kirche mit Inhabern von Rentenbriefen in Lübeck.[168] Der Werkmeister bewahrte außerdem das Kirchensiegel.[169] Zu seinen Aufgaben gehörte auch die Unterhaltung des Kirchengebäudes und des Gottesdienstes, z.B. die Bereitstellung von Wachs und Wärmeöfen.[170] Wenn die Kirche um- oder neugebaut wurde, entlohnte er die Arbeiter, besorgte Baumaterialien und beaufsichtigte den Ziegelhof und die Bauarbeiten. Der Werkmeister der St.-Nikolai-Kirche Heidenrich von Lukow schloß 1381 zusammen mit den Kirchenvorstehern den Vertrag mit dem Baumeister Heinrich von Bremen.[171]

In Wismar wurden häufig die Werkmeister als diejenigen genannt, die bestimmte Bauarbeiten ausführen ließen. So ließen Goslick von der Kulen 1406 den Chor der St.-Nikolai-Kirche decken und das Werkhaus neu erbauen, Peter Stolp den westlichen Teil des Langhauses derselben Kirche errichten, *dit leth don ... mester Peter Stolp,* und Gerd Sasse 1460 die Kirche wölben und die große Glocke gießen: *dit werck leth don Gert Sasse.* Hermann Münster traf als Werkmeister 1449 eine Vereinbarung über den Bau einer Kapelle in der St.-Georgen-Kirche.[172] Der Anstellungsvertrag des Werkmeisters Johannes Becker aus dem Jahre 1339 ist überliefert. Er vereinbarte mit den Vorstehern der Wismarer St.-Nikolai-Kirche, daß er dem Bau der Kirche und allem Angrenzenden (weitere Gebäude, Kirchhof) vorstehen solle: *quod structure dicte ecclesie et omnibus incumbentibus preesse debet et intendit.*[173] Der Vertrag sollte gelten, solange es ihm und den Vorstehern recht sei. Er gab der Kirche 100 M lüb. und erhielt dafür seinen Lebensunterhalt und seine Kleidung von der Kirche. Auch in Lübeck kümmerten sich die Werkmeister um *die technische Lei-*

165 AHW (wie Anm. 15), XXIV, B, 4 (1442).
166 AHW. Crull-Collectaneen. St. Georgen. Abt. VIII, Rep. 4.
167 Zu den Rentengeschäften zahlreiche der Geistlichen Urkunden im AHW. – Zur Auszahlung von Meßstiftungen z. B.: AHW (wie Anm. 18), XXIV, B, 4., XXVI, 14. – Vgl. Crull (wie Anm. 68), S. 54.
168 MLHA, Regesten der Urkunden des 15. Jh. 1466, Juni 19.
169 Crull (wie Anm. 68), S. 81, § 40.
170 PM, Bd. 2, S. 1741, 2106 f.
171 MUB, Nr.11300.
172 Crull (wie Anm. 68), S. 72, § 4, S. 73, § 8 und 10, S. 85. – AHW (wie Anm. 15), XXVI, 14.
173 MUB, Nr. 5928.

tung des Baus und die laufende Verwaltung.[174] Sie statteten Vikarien mit den gottesdienstlichen Gegenständen aus. Schon 1270 war der Werkmeister der Lübecker St.-Marien-Kirche dafür zuständig, den Vikaren die für die Messe nötigen Gegenstände zu geben.[175] Die Werkmeister wiesen auch dem Glöckner, dem Organisten und dem Küster die Arbeit zu und entlohnten sie.[176] Außerdem verkauften sie Grabstellen und -steine.[177] Der Werkmeister von St. Marien bewahrte auch das Geld und die Wertgegenstände des Fabrikvermögens auf. Diese befanden sich 1465 in *der kiste, dede steit up des werkmesters kamer up den werkhus.*[178]

In Stralsund waren im Unterschied zu Wismar und Lübeck z.T. zwei oder sogar drei Werkmeister (conprovisores) zur gleichen Zeit tätig. Sie wurden von den Vorstehern angestellt, wie zahlreiche überlieferte Verträge ausweisen. Wie in Wismar mußten die Werkmeister einen Geldbetrag einzahlen und erhielten dafür Wohnung und Lebensunterhalt. Ihre Anstellung galt auf Lebenszeit: *ad tempus vite sue.*[179] Wenn sie gemeinsam mit den Vorstehern Urkunden unterzeichneten, wurden sie meist als provisores bezeichnet, einige Werkmeister der St.-Nikolai-Kirche auch als conprovisores.[180] Andere haben gar keinen Titel, sondern ihre Arbeit wird in den Anstellungsverträgen mit „vorstehen" (preesse) umschrieben.[181] Johannes Koster wurde eingestellt, um der St.-Nikolai-Kirche vorzustehen und an der Verwaltung beteiligt zu sein: *in regendo preesse ecclesie ipsamque mundam in bono regimine dare.*[182] Die Werkmeister der St.-Marien-Kirche Bernhard van Rethem und Arnold Kopenhagen sollten auch helfen, der Kirche vorzustehen: *ad adiuvandum preesse ecclesie.*[183]

Der Anstellungvertrag, den die Ratsleute und die Vorsteher von St. Nikolai 1371 mit Johannes Koster schlossen, gibt die Aufgaben genauer an. Koster sollte u.a. das Bargeld der St.-Nikolai-Kirche verwahren, die Altargeräte und Meßgewänder in guter Verwahrung halten, an Festtagen mit Reliquienbrettchen um Opfergaben bitten, und selbst Fenster u.ä. reparieren.[184] Bernhard van Rethem wurde 1404 eingestellt, um nicht nur der St.-Marien-Kirche, sondern

[174] Suhr (wie Anm. 8), S. 95.
[175] UBBL, Bd. 1, Nr. 210 (1270), Nr. 402 (1304) – UBSL, Bd. 11, Nr. 14 (1466).
[176] UBSL. Bd. 4, Nr. 421, 424 (1383). Bd. 8, Nr. 315 (1445). Bd. 10, Nr. 682 (1465). Bd. 11, Nr. 14 (1466), 222 (1467) – UBBL, Bd. 1, Nr. 210 (1270).
[177] UBSL. Bd. 7, Nr. 547 (1433). Bd. 9, Nr. 240 (1455).
[178] UBSL, Bd. 11, Nr. 398.
[179] SLM, Bd. 4, Nr. 361, 386.
[180] Ebd., Nr. 339–341 (1402), Nr. 625 (1423).
[181] Ebd., Nr. 247 (1388), Nr. 650 (1424).
[182] Ebd., Nr. 93 (1371).
[183] Ebd., Nr. 361 (1404), Nr. 386 (1409).
[184] Ebd., Nr. 93 (1371).

gleichzeitig deren Ziegelhof vorzustehen: *ad pressendum* [!] *et ad regendum domum laterine b. Virginis et ad adjuvandum preesse ecclesie.*[185]

Die Werkmeister waren meist über viele Jahre tätig. Sie wurden offenbar nur aus Altersgründen oder, wie in Wismar Goslik von der Kolen, bei schlechter Amtsführung entlassen. In Wismar agierte Odbrecht Markmann 18 Jahre (1430–1448) als Werkmeister der St.-Marien-Kirche. Auch Hans Schröder wird 18 Jahre (1482–1500) als Werkmeister der St.-Nikolai-Kirche genannt. Hans Köster amtierte 16 Jahre an derselben Kirche (1464–1480). Hans Buskow war mindestens 16 Jahre (1477–1493) Werkmeister der Wismarer St.-Georgen-Kirche.[186] In Lübeck und Stralsund kommen ebensolange Amtszeiten vor. Hermann Robeke war mindestens 18 Jahre (1428–1446) an St. Marien und Heinrich Bunger 20 Jahre (1447–1467) an St. Jakobi in Lübeck tätig.[187] In Stralsund dienten an St. Nikolai Johannes Koster 20 Jahre (1375–1395), Reiner Wittenborg neun Jahre (1388–1397) und Ulrich Wustenfeld zwölf Jahre (1402–1414) sowie an der St.-Marien-Kirche Arnold Kopenhagen mindestens sieben Jahre (1409–1416).[188]

Baumeister

In Deutschland wurde eigentlich für den Baumeister der Titel Werkmeister verwendet.[189] Die urkundlichen Nachrichten belegen, daß Norddeutschland eine Ausnahme bildete. Hier wurde häufig der Bauverwalter, jedoch nie der Baumeister als Werkmeister bezeichnet. Baumeister hießen in Norddeutschland meist Maurermeister, wie u.a. die aus Wismar, Stralsund und Lübeck überlieferten Quellen belegen. Das gleiche gilt auch in Breslau, Krakau, Danzig, im gesamten Deutschordensgebiet und z.T. in anderen Backsteingegenden.[190] Der Titel lapiscida wurde bis ins 14. Jahrhundert in allen Städten benutzt, im Gebiet des Backsteinbaues bis auf wenige Ausnahmen jedoch nicht in seiner eigentlichen Bedeutung (Steinmetz), sondern synonym mit anderen Titeln der Baumeister verwendet. In Wismar kommen diese Titel vor: murarius, murmester, murer, sten(te)werter, lapiscida, oder

[185] Ebd., Nr. 361.

[186] Crull (wie Anm. 68), S. 80, § 40, S. 84–87, S. 126, § 14. – MLHA, Regesten. 1430, Juni 28. – AHW (wie Anm. 15), XI, 28. XX, 7. XXVI, 16, 19.

[187] UBSL. Bd. 7, Nr. 196, 566. Bd. 8, Nr. 327, 365, 480 Anm. 1, 624. Bd. 9, Nr. 222. Bd. 10, Nr. 682. Bd. 11, Nr. 14, 222.

[188] SLM. Bd. 2, Nr. 278. Bd. 4, Nr. 93, 183, 194, 220, 230, 247, 257, 259, 293, 304, 339 ff., 373, 386, 432, 440, 481.

[189] Binding (wie Anm. 4), S. 236 ff. – Booz (wie Anm. 7), S. 29. – Schock-Werner (wie Anm. 6), S. 55 f. – Jüttner (wie Anm. 150), S. 37. – Kletzl (wie Anm. 7), S. 13.

[190] Kletzl (wie Anm. 7), S. 29–31. – Schmid (wie Anm. 161), S. 9–25.

nur magister bzw. mester.[191] In Stralsund werden sie murator, lapicida [!] oder nur magister genannt.[192] In Lübeck kommt außer dem Titel lapiscida auch murmester vor.[193] Von den meisten in schriftlichen Zeugnissen erwähnten Baumeistern ist nicht bekannt, welche Bauwerke sie in den Städten errichteten. Es sind jedoch sechs Baumeister aus Wismar, vier aus Stralsund, zwei aus Lübeck und ein Baumeister aus Rostock bekannt, die im 14., 15. und 16. Jahrhundert am Bau der dortigen Kirchen beteiligt waren.

In Wismar errichtete Johann Grote ab 1339 den Chor und wohl auch Teile des Langhauses der St.-Marien-Kirche. Heinrich von Bremen war seit vor 1381 der Baumeister des Chores der St.-Nikolai-Kirche sowie der drei anschließenden Langhausjoche.[194] Hermann Münster erbaute ab 1437 den westlichen Teil des Südschiffes der St.-Nikolai-Kirche einschließlich der Vorhalle. Es ist anzunehmen, daß er auch den entsprechenden Teil des Nordschiffes ausführte, der bereits 1434 begonnen wurde.[195] Ob er diesen 1459 geweihten westlichen Abschnitt des Langhauses selbst zu Ende führte, ist ungewiß, denn von Mitte der 1440er bis mindestens Mitte der 1450er Jahre errichtete er die unteren Teile von Lang- und Querhaus der St.-Georgen-Kirche. Auch Hans Martens arbeitete an diesen beiden Kirchen. Er wölbte, wohl vor 1478, die St.-Georgen-Kirche und errichtete 1485 und 1487 Teile des Turmes der St.-Nikolai-Kirche.[196] In Wismar ist außerdem der Baumeister Martin Kremer, der den 1397 geweihten Chor der Dominikanerkirche errichtete, bekannt. Heinrich Buxtehude war der Baumeister der Hl.-Kreuz-Kapelle vor der Stadt (1475/76).[197] Somit lassen sich zahlreiche Bauteile der Wismarer Kirchen so gut wie in keiner anderen der hier behandelten Städte als Werke bestimmter Baumeister identifizieren.

Aus Stralsund sind vier Baumeister bekannt, die am Bau der St.-Nikolai-Kirche beteiligt waren. 1288 wurde Meister Dietrich (lapicida [!]) als Bürger der Stadt aufgenommen, um u.a. an St. Nikolai zu arbeiten. Wahrscheinlich

[191] MUB, Nr. 5954, 8867 und 11300. – AHW. Lib. parv. civ. (Abschrift von Crull). S. 129, im Orig. fol. 109a. – Crull (wie Anm. 68), S. 72, § 6.

[192] Ältestes Stb. (wie Anm. 66), S. 75, Nr. 36. – SLM, Bd. 1, Nr. 350 sowie Bd. 4, Nr. 304.

[193] Joh(annes) Baltzer, F(riedrich) Bruns und H(ugo) Rathgens: Die Bau- und Kunstdenkmäler der Freien und Hansestadt Lübeck. Bd. 4, Lübeck 1928, S. 282, 284 f., 285, Anm. 1.

[194] MUB, Nr. 5954, Nr. 11300. – Hansjörg Rümelin: Lüneburger Ziegelstempel am Chor von St. Nikolai in Wismar. In: Wismarer Studien zur Archäologie und Geschichte 4, 1994, S. 162.

[195] Crull (wie Anm. 68), S. 72, § 5 und 6.

[196] Zu St. Georgen Ludwig (wie Anm. 20). – Zu St. Nikolai Crull (wie Anm. 68), S. 76, § 21, S. 91.

[197] Schlie (wie Anm. 16), Bd. 2, S. 162 f. – Friedrich Crull: Die Bisthums- und Kirchspiels-Grenzen bei und in Wismar. In: MJB 41, 1876, S. 144.

errichtete er Teile des zu dieser Zeit im Bau befindlichen Chores.[198] Bernhard Weling errichtete vor Mai 1314 einen Glockenturm der Kirche, *campanistro novo.*[199] Dies war eventuell ein provisorischer, da er zusammen mit einigen Buden nur 392 3/4 M (sund.) kostete (= 181 M lüb.). Weling wird allerdings weder als Meister noch als Baumeister bezeichnet. 1349 wurde Meister Siegfried vom Rat als Baumeister angestellt. Er arbeitete ab Ostern 1350 an der St.-Nikolai-Kirche.[200] In diesem Jahr wurde mit dem Bau der nördlichen Kapellenreihe des Langhauses begonnen, nachdem die südliche bereits vollendet war.[201] Da sein Name im Vertrag über den ausgestrichenen Namen eines Nikolaus Schrage gesetzt wurde, sollte ursprünglich offenbar jener eingestellt werden. Wahrscheinlich hat Meister Siegfried nicht lange hier gearbeitet, denn schon 1353 wurde Heinrich von Barth auf Lebenszeit als Baumeister (lapicida [!]) derselben Kirche angestellt. Wahrscheinlich führte der das Langhaus zu Ende, er wird noch 1375 und 1376 in Stralsund genannt. Heinrich von Barth war bereits 1341 in Stralsund, 1348 kaufte er sich im Ziegelhof von St. Nikolai auf Lebenszeit ein und wurde schon als Baumeister (lapicida [!]) bezeichnet.[202]

In vier Fällen sind die Verträge überliefert, die die genannten Baumeister mit den Kirchenvorstehern oder Ratsherren abschlossen. Sie legen jeweils die Aufgaben und die Bezahlung des Meisters fest. In Wismar wurde Johann Grote 1339 von den Vorstehern der St.-Marien-Kirche angenommen, um den Bau des Chores und der Kirche bis zu ihrer Fertigstellung zu leiten: *receperunt magistrum Johannem Groten ad regendum, magistrandum et murandum chorum et ecclesiam supradictam usque ad consummacionem earum.*[203] Heinrich von Bremen vereinbarte 1381 mit den Vorstehern und dem Werkmeister von St. Nikolai, den von ihm begonnenen Chor der Kirche zu Ende zu führen, *chorum sancti Nicolai per eum inceptum ad finem consummare debet et complere.*[204] Offenbar hatte er zunächst auf Probe gearbeitet und erhielt erst hiermit einen richtigen Vertrag, eine übliche Verfahrensweise.[205] In Stralsund wurde Meister Siegfried 1349 von den Ratsherren angestellt, *eum receperunt ad suum familiarem,* wobei auch die Vorsteher von St. Nikolai anwesend wa-

198 Ältestes Stb. (wie Anm. 66), S. 75, Nr. 36. – Vgl. Zaske: Kirchen Stralsunds (wie Anm. 134), S. 62. – Ders.: Stiltypik der bürgerlich-gotischen Backsteinkathedrale. In: Stil und Gesellschaft, Hg. Friedrich Möbius, Dresden 1984, S. 354.

199 Das zweite Stb. (wie Anm. 32), S. 29, Nr. 242. – Bernhard Weling wird auch 1310, 1313 und 1318 in Stralsund genannt. Zweites Stb. (Ebd.), S. 10, Nr. 56, S. 283 f., Nr. 3628, S. 47, Nr. 419. – Vgl. Schröder (wie Anm. 25), S. 277.

200 SLM, Bd. 1, Nr. 350. – Vgl. Schröder (wie Anm. 25), S. 277 f.

201 Grewolls (wie Anm. 98).

202 SLM, Bd. 1, Nr. 105, 190, 344, 548, 556.

203 MUB, Nr. 5954.

204 Ebd., Nr. 11300.

205 Barbara Schock-Werner: Die Stellung der Bauleute. In: (wie Anm. 6), S. 62.

ren.[206] 1353 stellten die Vorsteher der St.-Nikolai-Kirche in Stralsund im Einverständnis mit dem Rat Heinrich von Barth an, *laborare debet ad ecclesiam.*[207]

Die beiden Wismarer Verträge sind Werkverträge, d.h. sie galten bis zur Fertigstellung des Baues oder des festgelegten Bauabschnittes. Dagegen sind beide aus Stralsund überlieferten Dokumente Anstellungsverträge, denn sie galten auf Lebenszeit. In allen vier Verträgen wurde ein Zeitlohn festgelegt. Er richtete sich nach der Anzahl der Arbeitstage und -jahre. Johann Grote bekam ab 1339 jährlich, wenn er während des Sommers (d.h. während der Bausaison) arbeitete, 6 M lüb. und 6 Ellen Tuches, *annuatim, quando per estatem muratur, sex marcas Lubicenses et sex vlnas pulchri panni.* Zusätzlich erhielt er 20 Pfennige für jeden Tag, an dem er selbst mauerte, *et quolibet die, quando personaliter cum kella murat, XX denarios* (12 Pfennige = 1 Schilling, 16 Schillinge = 1 Mark).[208] Dies war nach Schock-Werner die übliche Form der Entlohnung, die sich aus einem Grundgehalt, dem Tages- oder Wochenlohn und Naturalien zusammensetzte.[209] Heinrich von Bremen erhielt ab 1381 ebenfalls einen Tageslohn, dessen Höhe aber nicht genannt wird, und einen Jahreslohn von 8 M lüb., *vltra suum dachlo(h)n singulis annis redditus temporales octo marcarum Lubicensium denariorum.*[210] Meister Siegfried erhielt für die Bausaison 1350, die von Ostern bis Michaelis währte, 20 M sund., *a festo Pasche futuro usque Michaelis pro suo labore murationis ecclesie 20 mrc.*[211] Zusätzlich erhielt er Kleidung und Wohnung und wurde von der Wacht- und Steuerpflicht befreit. Heinrich von Barth erhielt ab 1353 ebenfalls einen Jahreslohn von 20 M sund., jährlich einen Mantel sowie freie Wohnung, *20 mrc. et tunicam pulchram ... sibi de habitacione providebunt.*[212]

Der Lohn dieser vier Baumeister war etwa gleich hoch, wenn von dem schwer einzuschätzenden Wert der Naturalien abgesehen wird. Die beiden Stralsunder Baumeister erhielten jährlich jeweils 20 M sund. (=10 M lüb.). Die Wismarer Baumeister erhielten zwar nur 6 bzw. 8 M lüb. jährlich, zusätzlich aber den Tageslohn. Letzterer hätte Johann Grote, wenn er nur an jedem dritten Arbeitstag der Bausaison selbst gemauert hätte, weitere ca. 4 M lüb. eingebracht.[213] Neben dem Zeitlohn gab es auch die Bezahlung nach Leistung,

[206] SLM, Bd. 1, Nr. 350.
[207] Ebd., Nr. 190.
[208] MUB, Nr. 5954.
[209] Schock-Werner (wie Anm. 6), S. 56. – Dies.: Zur Entlohnung der Baumeister im Mittelalter. In: Kölner Domblatt 41, 1976, S. 125–130.
[210] MUB, Nr. 11300.
[211] SLM, Bd. 1, Nr. 350.
[212] Ebd., Nr. 190.
[213] Berechnet nach der durchschnittlichen Anzahl der Arbeitstage pro Woche, die Schock-Werner angibt: Schock-Werner (wie Anm. 6), S. 56.

den Akkordlohn oder Fürgriff.[214] Diese Form der Bezahlung kam im Deutschordensland häufiger vor, wie zumindest die überlieferten Verträge des Heinrich Penkun (1367) und des Meister Bernt (1381) zeigen, die an der St.-Katharinen-Kirche in Braunsberg arbeiteten, sowie der Vertrag des an der St.-Marien-Kirche in Danzig tätigen Heinrich Ungeradin (1379).[215] Meister Siegfried, der nicht nur an der Stralsunder St.-Nikolai-Kirche, sondern auch im Dienste der Stadt arbeitete, konnte bei dieser Arbeit zwischen Zeitlohn und Akkordlohn wählen. Entweder erhielt er einen Tageslohn von 2 Schillingen oder einen (nicht festgelegten) Lohn, der sich nach der Tausenderzahl der Steine richtete, die er verbaute.

Die Verträge legten z.T. auch fest, unter welchen Bedingungen die Baumeister andere Bauwerke übernehmen durften. Gewöhnlich wurde dies in Verträgen verboten bzw. an eine Genehmigung des Bauherrn gebunden.[216] Johann Grote durfte dem Bau der Wismarer St.-Marien-Kirche fernbleiben und andere Bauten übernehmen, sofern es der Kirche nicht schadete und er für die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten sorgte. *Potest ipse eciam aliquando abesse, quando ecclesie in illo non est nocumentum, et alia opera regere et accedere et recedere ab opere ecclesie, sed semper taliter respiciat, quod nichil, quod sit responsabile, wandelbar proprie, preparetur.*[217] In diesem Falle erhielt er seinen Jahres- und Tageslohn nicht, ebensowenig wenn die Arbeit an der Kirche wegen schlechter Vorbereitung ruhte. Auch sollte er den Bau nicht aus einem ungerechtfertigten Grund unvollendet liegenlassen. Auch Meister Siegfried in Stralsund durfte grundsätzlich andere Bauten annehmen. Wenn er von den Bauarbeiten an St. Nikolai abwesend sei, sollte ihm der Lohn entsprechend der Anzahl der Wochen gekürzt werden: *Sed si vel cum abest de opere murationis aliquando, hoc ipsi defalcabunt secundum numerum septimanarum.*[218] Wenn er an anderen Kirchen oder Bauwerken arbeitete, sollte die Höhe seines Lohnes neu vereinbart werden: *Si vero aliis ecclesiis vel aliis quibuscunque laborabit, dent sibi prout secum poterunt concordare.*[219]

Es ist außer den Wismarer und Stralsunder Baumeistern noch der Rostocker Baumeister Johann Rumeschottel zu erwähnen, der möglicherweise das Langhaus der dortigen St.-Marien-Kirche errichtete. Er begann 1408 mit dem Bau des Chores der St.-Petri-Kirche in Riga. Er war den dortigen Bauherren, die *enen meyster tho murende sunte Peters kerken* suchten, von einem

[214] Vgl. Karl Rothenbücher: Geschichte des Werkvertrages nach deutschem Rechte. Breslau 1906, S. 19.
[215] Schmid (wie Anm. 161), S. 44.
[216] Schock-Werner: Die Stellung der Bauleute. In: (wie Anm. 6), S. 62.
[217] MUB, Nr. 5954.
[218] SLM, Bd. 1, Nr. 350.
[219] Ebd.

Rostocker Bürger empfohlen worden. Das Empfehlungsschreiben ist undatiert. Als es verfaßt wurde, hatte Johann Rumeschottel noch Verpflichtungen in Rostock für die kommende Bausaison und konnte erst im folgenden Jahr nach Riga gehen: *men des kan he er nicht don eer jeghen dat jar, wente he heft zik vorredet jeghen den zomer.*[220] Er wird also noch 1407 in Rostock tätig gewesen sein. Zu dieser Zeit war das Langhaus der Rostocker St.-Marien-Kirche weitgehend vollendet. Dies spricht ebenso wie die formalen Übereinstimmungen mit St. Petri in Riga, auf die Schlie hinwies, dafür, daß Johann Rumeschottel an St. Marien tätig war.

Aus Lübeck sind zwei Baumeister des St.-Annen-Klosters bekannt. Ab 1502 wurde es durch den aus Braunschweig berufenen Synsingus Hesse erbaut, der auch als *m. Vincentz, murmester von Brunswyck* genannt wird.[221] Kletzl schrieb ihm fälschlich den Titel Werkmeister zu. 1518 setzte Jürgen Ketel die Arbeiten fort. Er wird ebenfalls als murmester bezeichnet. Im Zusammenhang mit Steinmetzarbeiten wird er jedoch als *stenhouwer und werckmann* genannt,[222] dies ist bezeichnend für die enge Bindung des Titels Maurermeister an das Mauern, an den Backsteinbau. Der Lübecker St.-Marien-Kirche wurde ein Meister Hartwig als Baumeister zugeschrieben, der zwischen 1316 und 1337 dort tätig gewesen sein soll. Müller und nach ihm Ellger, Hasse und Erdmann hielten jenen Meister Hartwig für den Baumeister des Langhauses.[223] Die schriftlichen Nachrichten weisen Hartwig jedoch eindeutig als Werkmeister der St.-Marien-Kirche aus, wie von den Autoren des Inventars bereits 1906 richtig angegeben wurde.[224] 1330 verkaufte Hartwig als Werkmeister der Kirche, *magister operis ecclesie s. virg. Marie,* zusammen mit deren Vorstehern eine Leibrente, wie viele andere Werkmeister es ebenfalls taten.[225] Auf der 1337 datierten Apengeter-Taufe der Kirche ist eine Inschrift mit den Namen der derzeitigen Kirchenvorsteher und des Hartwig als *magister operis* angegeben. Die Vorsteher und der Werkmeister waren für die Anschaffung des Kircheninventars zuständig. In diesem Falle wiesen sie sich, zumal es ein bedeutendes Werk war, als diejenigen aus, die es in Auftrag gegeben hatten.[226]

[220] Girgensohn (wie Anm. 31), S. 184, 189. – Vgl. Wilhelm Neumann: Das mittelalterliche Riga. Berlin 1892, S. 37 ff. – Schlie (wie Anm. 16), Bd. 1, S. 17.

[221] Baltzer u.a. (wie Anm. 193), S. 282.

[222] Ebd., S. 284 f. – Kletzl (wie Anm. 7), S. 12.

[223] Wolfgang J. Müller: Mittelalterliche Backsteinornamentik in Mecklenburg 1250–1350. Dissertation Rostock 1939, S. 169 ff. – Dietrich Ellger: Die Baugeschichte der Lübecker Marienkirche 1159–1351. In: Ders. und Johanna Kolbe: St. Marien zu Lübeck und seine Wandmalereien. Neumünster i. H. 1951, S. 75. – Max Hasse: Die Marienkirche zu Lübeck. München/Berlin 1983, S. 45. – Erdmann (wie Anm. 9), S. 105.

[224] F(ritz) Hirsch, G(ustav) Schaumann und F(riedrich) Bruns: Die Bau- und Kunstdenkmäler der Freien und Hansestadt Lübeck. Bd. 2, Lübeck 1906, S. 241.

[225] UBSL, Bd. 2, Nr. 516.

[226] Hirsch u.a. (wie Anm. 224), S. 241.

Auch Müller setzte voraus, daß die allgemein in Deutschland gebräuchliche Bedeutung des Titels Werkmeister in Norddeutschland gelte. Die Wahrscheinlichkeit, daß Hartwig als Werkmeister zugleich Baumeister war, ist sehr gering. Nur der in Wismar tätige Hermann Münster war Werkmeister und zugleich Baumeister an St. Georgen (1442–1449), nachdem er 1437 Baumeister an St. Nikolai war.[227] Müller hielt diesen Hartwig für identisch mit einem in zwei anderen Nachrichten erwähnten Hartwig. Eine wohl vor 1316 verfaßte Abrechnung der städtischen Ziegelei nennt einen Hartwicus, der offenbar Ziegeler war.[228] Auch im Kämmereibuch (zwischen 1316 und 1338) wird ein Hartwicus erwähnt. Er erhielt von der Stadt eine Rente von 2 M lüb. und jährlich einen Rock,[229] wird also mit dem städtischen Ziegeler identisch sein. Diese Nachrichten stehen jedoch in keinem Zusammenhang mit der St.-Marien-Kirche. Ob der hier erwähnte Hartwig der spätere Werkmeister von St. Marien ist, muß offenbleiben. Der Lübecker St.-Petri-Kirche wurde in gleicher Weise ein Baumeister zugeschrieben. Hasse hielt den 1341 als operarius von St. Petri genannten Arnoldus für den Baumeister des zu dieser Zeit vielleicht noch im Bau befindlichen Langhauses.[230] Operarius ist jedoch einer der in Lübeck und auch an St. Petri am häufigsten verwendeten Titel des Werkmeisters, Arnold war demnach Werkmeister der St.-Petri-Kirche.

Der Vergleich der Tätigkeiten von Vorstehern, Werkmeistern und Baumeistern zeigt insgesamt deutlich voneinander getrennte Zuständigkeitsbereiche. Überschneidungen ergaben sich nur bei den Amtshandlungen von Vorstehern und Werkmeistern. In Wismar liegt der besondere Fall vor, daß die gleichzeitig tätigen Vorsteher, Werkmeister und Baumeister mehrfach alle namentlich bekannt sind. Somit ist nicht allein durch die verschiedenen Titel, sondern durch konkrete Personen nachweisbar, daß weder Vorsteher und Werkmeister noch Werkmeister und Baumeister personell identisch waren.[231] Während der Werkmeister den Vorstehern, d.h. mittelbar dem Rat unterstand, konnte der Baumeister sowohl von den Vorstehern als auch direkt vom Rat eingestellt werden. In jedem Falle hatte der Rat einen unbeschränkten, für die Ausführung der verschiedenen Tätigkeiten maßgeblichen Einfluß.

Anschrift der Verfasserin:
Antje Grewolls
Hardenbergstr. 14
24105 Kiel

[227] Grewolls und Ludwig (wie Anm. 38).
[228] UBSL, Bd. 2, Nr. 1097.
[229] Ebd., Nr. 1098, S. 1079.
[230] Max Hasse: Neue Beiträge zur Geschichte der Lübeckischen Kunst. In: Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde 35, 1955, S. 138.
[231] Grewolls und Ludwig (wie Anm. 38).

DOKUMENTE ZUR REFORMATORISCHEN WIRKSAMKEIT JOHANN OLDENDORPS IN ROSTOCK 1530/31

Von Sabine Pettke

Die im folgenden abgedruckten Dokumente konnten zum großen Teil 1984 vorgestellt werden.[1] Dabei ging es zumeist um Quellenmaterial, das der Forschung bislang unbekannt geblieben war.

Diese im Rahmen der Wirksamkeit des Stadtsyndikus Oldendorp entstandenen Schriftstücke sind ebenso wie andere Quellen des Jahres 1531, auf die in der einschlägigen Literatur immer wieder hingewiesen wird, noch nirgends veröffentlicht. Mit dem folgenden Beitrag soll ein Anfang gemacht werden, wenigstens einige der bislang ungedruckten Dokumente zur offiziellen Rostocker Reformationsgeschichte zu veröffentlichen und damit allgemein benutzbar zu machen.

Die wichtigste Person zu Beginn der offiziellen Reformation in Rostock war (neben Joachim Slüter, dem Kaplan an St. Petri) der Ratssyndikus Dr. Johann Oldendorp, der 1526–1534 in Rostock weilte und wirkte. Daß Oldendorp 1526 etwa schon wegen seiner evangelischen Gesinnung nach Rostock berufen wurde, halte ich für ein Märchen. Eher ist anzunehmen, daß er ungerufen nach Rostock kam und sich hier erst „andiente", ehe er Michaelis 1528 durch den Rostocker Rat rückwirkend eingestellt wurde, wie immer dies „rückwirkend" auch ausgesehen haben mag.[2] Aus der Zeit von 1526–1530 gibt es außer Oldendorps zwei 1529 und 1530 in Rostock gedruckten niederdeutschen Schriften bisher keine Nachrichten über eine für die Reformation relevante Tätigkeit desselben. Schon Johannes von Walter hat sich verwundert darüber geäußert, daß die Ratsordnung in Religionssachen Ende 1530 relativ plötzlich offiziell Reformatorisches in Rostock anzeigte.[3]

[1] Sabine Pettke: Zur Rolle Johann Oldendorps bei der offiziellen Durchführung der Reformation in Rostock. In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung 101, 1984, S. 339–348.

[2] Theologische Realenzyklopädie (TRE), XXV, 1995, Artikel Oldendorp S. 235–237 – Johannes Oldendorp: De emptione et venditione redditiuum. Frankfurt/Oder 1525. In: Veröffentlichungen der Universitätsbibliothek Rostock 118, Herausgegeben mit einer biographischen und einer rechtshistorischen Einleitung von Sabine Pettke und Hans Peter Glöckner, Rostock 1995.

[3] Johannes von Walter: Die Reformation in Rostock. In: Das Evangelische Rostock, Rostock 1931, S. 4 ff., hier S. 33 f.

Über die Hintergründe, die Wege der Forschung, die zwei Termine und zwei Textfassungen der Ratsordnung von 1530/31 informiert bereits ein Aufsatz vom Jahr 1987.[4] Abgedruckt wird im Folgenden der so lange verschollen gewesene Text der Ratsordnung vom 30. Dezember 1530 (Anlage I).

Hinzuzufügen ist heute, daß sich die von Wiechmann in diesem Zusammenhang erwähnten Abschriften, die sich im Stadtarchiv Rostock befinden sollen, bisher nicht angefunden haben.

Wohl aber fanden sich zwei Hinweise darauf, daß der stellvertretende Domdekan Peter Boye am 1. Januar 1531 ein Schreiben an den Rat bzw. dessen Deputierte gerichtet hat als Reaktion auf die ihm und den anderen Domherren am 30. Dezember 1530 vorgelegte Ratsordnung in Religionssachen.

Im Anschluß an seine Abschrift der Ratsordnung für Religionssachen in der Fassung des Notariatprotokolls vom 3. Januar 1531 zitiert Wiechmann „aus einem Schreiben des Domdechanten Peter Boye vom 1. Januar 1531 an den Rostocker Rat, in welchem er sich bereit erklärt, der am letzten Freitage von ihm und den übrigen Geistlichen (wy dree pastores)[5] angenommenen Ordnung zu folgen, dann aber gegen das Vornehmen des Anthonius Becker (hern Thonies tho sunte Nicolay) protestiert, indem dieser am Neujahrstage ausgesprochen habe: *alßo erstlich dat alle ceremonien, ßo he seiht, scholen aff syn, vnde dar tho tome anderen schall men jn vnser kercken prediken, gelick wo he leret, dat volck schal vnde moge ock ßo vele psalm singen alß se wyllen.*"[6] Wenn Wiechmann fortfährt, Boyes Brief befindet sich gleichfalls im städtischen Archive zu Rostock, läßt sich das heute nicht bestätigen, was nicht heißt, daß er sich dort eines Tages nicht doch noch anfinden könnte.

Mag man bedauern, daß Wiechmann nur so wenig aus dem Brief Boyes zitiert, so gibt es doch noch einen anderen Hinweis auf Existenz und Inhalt desselben. Er steht im Inhaltsverzeichnis einer voluminösen Exzerptensammlung

[4] Sabine Pettke: Zur Datierung der Rostocker Ratsordnung in Religionssachen Jahreswende 1530/31. In: Theologie im Kontext von Kirche und Gesellschaft, Hg.Wilhelm-Pieck-Universität Rostock, Sektion Theologie, Rostock 1987, S. 62–69.

[5] Über das Rostocker Kollegiatstift, das schon unter Zeitgenossen kirchenrechtlich unzutreffend „Domkapitel" genannt wurde, über seine Struktur und seine Amtsvertreter informiert am schnellsten Karl Koppmann: Geschichte der Stadt Rostock, Rostock 1887, S. 87–89. Alle andere Literatur vgl. bei Bernd Ulrich Hergemöller: Pfaffenkriege im spätmittelalterlichen Hanseraum, Köln/Wien 1988. – Zu Jahresbeginn 1531 waren von den obersten vier Dignitäten des Kapitels nur drei besetzt: Dekan = Kirchherr an St. Jakobi: Stelle seit 1530 durch den Tod Barthold Mollers vakant, seitdem besetzt mit dem Kapitelsherren Peter Boye als Vizedekan; Propst = Kirchherr an St. Marien: Nikolaus Francke; Scholasticus = Kirchherr an St. Nikolai: Johannes Katte; Cantor = Kirchherr an St. Petri: vakant seit 1521.

[6] Mecklenburgisches Landeshauptarchiv Schwerin (MLHA), Acta eccl. spec. Rostock Nr. 9611.

verschiedenen Inhalts, die sich im Bestand der Universitätsbibliothek Rostock befindet. Hier gibt es unter den „Extracta aus denen Religionis Actis" in der zehnten Abschriftengruppe „Excerpta actorum Religionis", wobei in diesem Falle das Exzerpt selbst leider fehlt und nur das Inhaltsverzeichnis mit folgenden Worten auf das entsprechende Schreiben verweist: *ao 1531 Petrus Boye, Pastor zu St.Jacob, in einem Schreiben an die beyde Deputirte E.E.Rahts, gibt nach der getroffenen Vereinigung zwischen den Predigern zu folge[?] zu verstatten, daß vor und nach der Predigt ein gesang möge gesungen werden, wo es aber damit auf die völlige Einführung der Gesenge oder gahr auf die Abschaffung der Messe sollte angesehen werden, so protestiret er damit im Nahmen derer HH Hertzoge, und bittet damit einzusehen biß H. Albrecht wieder ins Land komme.*[7] Zu den (nicht namentlich genannten) Deputierten wird sehr wahrscheinlich der Syndikus Oldendorp gehört haben.

Zeitlich folgt das Begleitschreiben (bzw. das Konzept desselben von Oldendorps Hand), das aller Wahrscheinlichkeit nach am 2. Januar 1531 mit einem Exemplar des Wortlauts der Ratsordnung vom 30. Dezember 1530 an den zuständigen Bischof bzw. den Postulaten Herzog Magnus und dessen Vater Herzog Heinrich mit Bitte um Rückäußerung geschickt wurde (Anlage I).[8]

Das argumentum e silentio heißt: der Postulat und sein Vater haben sich gehütet, zu antworten, und Rostock fühlte sich durch das Schweigen bzw. den fehlenden Einspruch auf dem vorsichtig betretenen reformatorischen Wege zwar nicht bestätigt, aber doch zunächst unbehindert.[9]

Von außen aber drohte das Reich, auf den Reichtagsabschied vom 19. November 1529 galt es zu antworten. Es müssen Unterredungen und Verhandlungen zwischen der Stadt, dem Postulaten Magnus und den regierenden Herzögen Heinrich und Albrecht stattgefunden haben, worüber sich bislang allerdings keine Quelle oder Nachricht erhalten hat. Erhalten hat sich ein Autograph Oldendorps vom 22. April 1531, das als Konzept zu einer Instruktion für Rostocker Ratssendeboten in heikler Mission bei den Herzögen gedient haben wird (Anlage III).[10]

Wie aus der Instruktion vom 22. April hervorgeht, war man sich in Rostock nicht sicher, wer die Stadt bei den Herzögen verklagt hatte. Am 2. Mai 1531 kam es bei der Suche nach den Personen, die dafür in Frage kamen, zu einem notariellen Termin, den die Ratsdeputierten Syndikus Oldendorp und die Ratsherren Oldenborch, Kaske, Beselin und Boldewan im Beisein des Notars Martin Budde im Kloster St. Johannis mit dem gesamten Dominikanerkonvent ab-

[7] Universitätsbibliothek Rostock, Mss. Meckl. O.96(1-14), unpaginiert, Abschriften-Gruppe 10: Excerpta actorum Religionis.
[8] Pettke (wie Anm. 1), S. 341 f.
[9] Auf die Aktivitäten Herzog Albrecht VII. soll hier nicht eingegangen werden.
[10] Pettke (wie Anm. 1), S. 343–345.

hielten. Es war umsonst, der Prior Cornelius de Snekis wies in seinem und im Namen aller anwesenden Mönche sämtliche Vorwürfe weit von sich, wie man aus dem bei Vorberg abgedruckten Notariatsinstrument vom 2. Mai 1531 ablesen kann.[11]

Ein Nachhall solch schwieriger Verhandlungen scheint das Schreiben zu sein, das die Stadt Rostock am 4. Mai 1531 an Herzog Albrecht sandte, denn dieser zeigte sich im Gegensatz zu seinem Bruder Herzog Heinrich zu keinerlei reformationsfreundlichem Vorgehen geneigt. Es ist anzunehmen, daß der Wortlaut dieses Schreibens vom Stadtsyndikus Oldendorp aufgesetzt worden war (Anlage IV).[12]

Den überaus dünn gesäten Nachweisen für die in Rostock so brisante Frage der Gottesdienstordnung(en), die zwischen Sommer und Herbst 1531 verhandelt worden sein müssen, kann hier nicht nachgegangen werden,[13] auch wenn zwei der zu erwähnenden Oldendorp-Texte mit dem Thema befaßt sind, nämlich die folgende „Einsetzungsurkunde der Ratskommission für Religionsfragen" vom 11. September 1531 und danach das Konzept zum Schreiben der Stadt an die Häupter der Reformation, zu datieren etwa auf Oktober 1531.

Im Sepember 1531 schritt der Rostocker Rat zu einer weiteren rechtlich relevanten Maßnahme zur Durchsetzung der Reformation in der Stadt. Unter Hinweis darauf, daß der gesamte sitzende Rat mit anderen Geschäften so sehr beladen sei, daß ihm die einzelnen notwendigen Unterhandlungen und Maßregeln auszurichten fast unmöglich sei, bildete er am 11. September 1531 eine Ratskommission für die Religionsangelegenheiten der Stadt. Hauptaufgabe der Kommission sollte in der Regelung der Zeremonienfrage und der Verwendung der kirchlichen Besitztümer liegen, beides recht brisante Problemfelder.

Der Kommission gehörten neben Ratssyndikus Oldendorp die Ratsherren Vyth Oldenborch, Klaus Beselin, Heinrich Boldewan, Joachim Voß und Hans von Hervorden an. Diese neben Oldendorp genannten Ratsherren waren keineswegs Strohmänner, sondern seit längerem in den Religionsangelegenheiten der Stadt aktiv. Von Heinrich Boldewan z.B. wissen wir, daß er von Beginn des Jahres 1531 an bei nahezu jeder wichtigen Verhandlung in Religions-Angelegenheiten der Stadt beteiligt war, ähnliches ist von den anderen zu sagen.

[11] Original im Archiv der Hansestadt Rostock (AHR), Urkunden St. Johannes. – Abdruck bei Axel Vorberg: Beiträge zur Geschichte des Dominikanerordens III. Leipzig 1911, S. 69 f.

[12] Pettke (wie Anm. 1), S. 346 f.

[13] Sabine Pettke: Zwei Briefe Bugenhagens an den Rostocker Rat. In: Hg. Hans-Günther Leder, Bugenhagen – Gestalt und Wirkung, Berlin 1984, S. 118–143 – Dies.: Das Gutachten des Urbanus Rhegius für den Rostocker Rat vom 8. November 1531. In: Jahrbuch der Gesellschaft für Niedersächsische Kirchengeschichte 84, 1986, S. 93–103.

Der Text vom 11. September 1531 ist keine Urkunde, es ist ein Ratsbeschluß, der wegen seiner großen zivil- und kirchenrechtlichen Tragweite in das Ordelbok der Stadt eingetragen wurde (Anlage V).[14]

Die ersten greifbaren Folgen der Einsetzung der Ratskommission für Religionsfragen stellen unseres Wissens die Verhandlungen vom 13. und 14. September 1531 unter Oldendorps Leitung dar, wobei Oldendorps Niederschrift der Verhandlungen von 13. September bisher unbekannt war ebenso wie die Tatsache, daß die Verhandlungen am andern Tag fortgesetzt wurden, wozu gleichfalls Niederschriften Oldendorps existieren.

Schon zwei Tage nach Bildung der Kommission kam es zu grundsätzlichem Schlagabtausch mit der altgläubigen Geistlichkeit der Stadt. Trotz Verbot des Messehaltens durch den Rat im Frühjahr (April) 1531 hatten Angehörige der katholischen Priesterschaft in Rostock im Schutze einiger vornehmer Familien nicht nur heimlich, sondern sogar auch öffentlich weiterhin Messe zelebriert. Gryse berichtet von derlei Messen z.B. in St. Marien von Ende Juni 1531.[15] Reformationsforscher Rostocks nehmen an, daß der Dom St. Jakobi nach dem 2. April 1531 als einzige der Rostocker Pfarrkirchen als Simultankirche genutzt worden ist.[16] Wie wir aus zwei Schreiben der Herzöge Heinrich und Albrecht vom 14. August 1531 an den Rostocker Rat entnehmen können,[17] muß es an St. Jakobi im Sommer 1531 zu erheblichen Auseinandersetzungen in der Frage der Zeremonien, d.h. der Gottesdienstordnung gekommen sein. Hauptstreitpunkte waren, wie es scheint, die Simultanbenutzung der Kirche durch evangelischen und katholischen Gottesdienst, die Liturgiesprache in den evangelischen Gottesdiensten und die Kanzelpolemik. Zu vermuten ist, daß das katholische Kollegiatkapitel bei den Herzögen Klage erhob gegen die an St. Jakobi tätigen evangelischen Prediger und deren Gottesdienste. Der Rat scheint sich daraufhin für die letzteren verwendet zu haben, was Herzog Albrecht in einem weiteren Schreiben vom 11. September 1531 an den Rat mißliebig vermerkt nebem einem erneuten ausdrücklichen Befehl, die alten Zeremonien an St. Jakobi wiederherzustellen.[18]

Diesem Ansinnen war der Rat gewissermaßen zuvorgekommen, indem er schon vor Erhalt dieses Schreibens die Ratskommission für Religionsfragen gebildet und mit ensprechenden Vollmachten ausstattet hatte. Die Kommis-

[14] Sabine Pettke: Stadtobrigkeit und Landesherrn in Streit um das lutherische Kirchenregiment ... In: Herbergen der Christenheit, Jahrbuch für deutsche Kirchengeschichte 1985/86, 1986, S. 73–89.

[15] Nikolaus Gryse: Historia van der Lere, leuende vnd dode M. Joachimi Sluᵉters ... Rostock 1593, Bl. [H 5].

[16] Wolfgang Gaehtgens: Die Gestaltung der Rostocker Gottesdienste bei der Durchführung der Reformation im Jahre 1531, Rostock 1934, S. 57.

[17] Originale im AHR, Bürgermeister und Rat/ Rat, Kirchenwesen 1.

[18] Ebd.

sion mußte nun folgerichtig als erste wichtigste Amtshandlung die Auseinandersetzungen mit der *Klerisei von St. Jakobi*[19] angreifen und zu einem für die Stadt gedeihlichen Ende führen.

Über die Verhandlungen vom 13. und 14. September 1531 gibt es mehrere Protokolle. Laut Notarsprotokoll fanden am 13. Sept. 1531 auf Veranlassung der Ratskommission im Beisein eines Notars mit drei Domherren, 13 Priestern bzw. Vikaren und einem Schulmeister von St. Jakobi entscheidende Verhandlungen über alle strittigen Fragen statt.

Da Koppmann und Gaehtgens sich mit dieser Verhandlung bzw. mit ihrer Quelle, dem Notariatsprotokoll, schon ausführlich befaßt haben, kann hier zusammengefaßt werden.[20] Erster Streitpunkt war die Abhaltung der evangelischen Abendmahlsfeier an St. Jakobi in deutscher Sprache, was mit Zustimmung des Rates geschehen, vom Domkapitel aber inzwischen tätlich verhindert worden sei. Zweiter Streitpunkt galt der (Kanzel-)Polemik gegen die lutherische Religion und ihre Vertreter durch den katholischen Klerus.

Der Vorschlag zur Güte kam von Seiten des Rates bzw. der Kommission betreffs der weiteren Simultanbenutzung von St. Jakobi: An Sonntagen und an einem Wochentag dient der Dom dem lutherischen Gottesdienst, in der Woche der Hochchor dem katholischen Domklerus zu Horengottesdiensten und zur Meßfeier, letzteres aber nur, wenn Kommunikanten zur Stelle sind. Als aber auch dieser Vorschlag der Kommission durch alle anwesenden Domkleriker (mit einer Ausnahme) abgelehnt wurde, ordnete die Ratskommission für den katholischen Klerus in der Stadt ein vollständiges Verbot öffentlichen Abhaltens von Messe, Beichte und Taufe an (Anlage VI/a).

Daß die Verhandlungen vom 13. September 1593 eine denkwürdige Fortsetzung fanden, wußte Nikolaus Gryse 1593 zu berichten. Er teilt mit, am 14. September (Exaltationis crucis) 1531 hätten auf der Schreiberei Verhandlungen mit allen Meßpfaffen stattgefunden, in deren Ergebnis diesen Messe, Predigt und Beichte abnehmen verboten worden sei mit angehängter Drohung, für den Fall der Ablehnung oder Zuwiderhandlung. Außerdem berichtet Gryse von der so wichtigen öffentlichen Erklärung des Bürgermeisters Murmann.[21] Gaehtgens, der sich besonders eingehend mit den Vorgängen des Jahres 1531 beschäftigte, hat diese Version Gryses angezweifelt,[22] was aber auf Unkenntnis entsprechenden Quellenmaterials beruhte. Es gibt nämlich durchaus Unterlagen über die Fortsetzung der Kommissionsverhandlungen am 14. September 1531, und zwar u.a. von Oldendorps Hand.

[19] Diesen Ausdruck benutzte Karl Koppmann bei der Ordnung der entsprechenden Rostocker Ratsakten.
[20] Koppmann (wie Anm. 5), S. 139–141. – Gaehtgens (wie Anm. 16), S. 60–63.
[21] Vgl. Gryse (wie Anm. 15), Bl. [H 6].
[22] Gaehtgens (wie Anm. 16), S. 63 f.

Bei diesen mit anderen Stücken aus dem Nachlaß Wiechmanns ins Landeshauptarchiv Schwerin gelangten Quellen muß es sich entweder um gekürzte Abschriften handeln, die der Kommissionsvorsitzende Johannes Oldendorp, vielleicht zur Verwendung als Handakte, von den offiziellen Protokollen angefertigt hat, oder um eigene Mitschriften vom Gang der Verhandlungen. Oldendorps Niederschriften umfassen nämlich die Verhandlungen beider aufeinanderfolgender Tage. Ihr zweiter Teil, den 14. September 1531 betreffend, hat den Rang bisher unbekannter Quellen.

Vor Betrachtung der letztgenannten Stücke dürfte ein Blick auf Oldendorps Version der ersten Verhandlungsrunde vom 13. September 1531 nicht uninteressant sein. Es heißt u.a., nachdem das Kapitel sich bei Bürgermeistern und Kirchgeschworenen beklagt hätte *des predicanten und testamentes haluen,* das dieser an St. Jakobi vor der Gemeinde zu halten angekündigt habe, wolle der Rat für den Fall eines an den Prediger zu richtenden Verbots wissen, ob die Kapitelsherren die biblische Begründung für die Rechtmäßigkeit ihrer Forderung liefern könnten und, noch wichtiger, ob sie versichern könnten, daß es im Falle eines solchen Verbots in der Stadt keinen Aufruhr geben werde. Weder die biblische Begründung (das sei Sache der Universitäten) noch eine Versicherung gegen Aufruhr können die Domherren geben, sie wollen alles in die Verantwortung des Rates gestellt sehen.

Die Kommission handelt entsprechend und verlangt vom Jakobiklerus folgende Entscheidung: Der Rat habe unter Mitwirkung der Prädikanten kürzlich eine Ordnung *vth bewerden schrifften* verfassen lassen, damit keine Partei die andere als Ketzer schelte und Stadt nicht durch entsprechende Zwietracht in Verderb gerate, die Frage sei, ob die Kleriker *de suluige eindracht vnd ordenunge ock mede annehmen wolden, edder nicht.* Sie wollten es nicht, und so antwortete einer nach dem anderen *stracks nen.* Nur der Scholasticus Johannes Katte[23] entgegnete, *he wolde sick gebo^{e}rlick schicken vnd holden nach siner conscientie.* Mit diesem letzten Satz dürfte die Meinungsverschiedenheit zwischen Gaehtgens und Koppmann zugunsten der Meinung des ersteren, der in Kattes Worten laut Notarsprotokoll vom 13. September 1531 eine bedingte Zustimmung desselben sah, entschieden sein.[24]

Was das Beichthören angeht, steht in Oldendorps Fassung mehr als im notariellen Protokoll. Im Anschluß an Kattes Erklärung gab es wohl so etwas wie ein Gemurmel unter den Mitgliedern der ablehnenden Partei, wobei einer unter ihnen sagte: *wat sie scholden bicht ho^{e}ren, he hadde bettoher nicht geweten, wo he suluest bychten scholde.* Diese Bemerkung läßt vermuten, daß die Seelsorgepraxis der katholischen Geistlichkeit im Laufe des Jahres 1531

[23] Johannes Katte, Mitglied des Kollegiatkapitels St. Jakobi in Rostock im Rang des Scholasticus, Kirchherr an St. Nikolai, gestorben 1542.
[24] Gaehtgens (wie Anm. 16), S. 62 Anm. 1.

(wenn nicht schon eher) rapide in Verfall geraten war. Am Ende der Verhandlungen ergeht von Seiten der Ratskommission folgender offizieller Abschied:
1. Was die gottesdienstlichen Verrichtungen an St. Jakobi betrifft, dürften die katholischen Kleriker fortan alle Tage, doch *ane ro^{e}chelen* und Chorkappen, Psalmen, Lektionen aus dem Alten und Neuen(!) Testament, *ock collecten, responsoria vnd antiphon van der dominiken* singen und lesen, so viel und so lange sie wollten. Wenn aber gepredigt würde (womit der evangelische Gottesdienst gemeint sein dürfte), wäre dem Schulmeister und anderen, *de men tho Gades deinste bekamen muste,* d.h. die man zu diesem Zweck einstellen werde, eine Ordnung überantwortet worden, *dar na sie sick wol worden holden.* – Leider wissen wir bis heute nicht, wie diese Ordnung lautete.
2. Was den Lebensunterhalt des Jakobiklerus und vermutlich darüberhinaus grundsätzlich aller in Rostock verbleibenden katholischen Geistlichen belangt, bleibt die Ratskommission bei der am 11. September 1531 festgelegten Linie, wenn es im Protokoll abschließend heißt, die Kleriker sollten *erer priuaten lene vmme mer gelympes wyllen nicht entsettet werden* (Anlage VI/b).

Oldendorps Niederschrift der Verhandlung vom 14. September läßt offen, ob diesmal mehrere Mitglieder der Klerisei von St. Jakobi vor der Ratskommission versammelt waren, oder ob nur mit dem Domscholasticus Katte, der am Vortage eine 'bedingte Zustimmung' zur Neuordnung gegeben hatte, weiterverhandelt wurde.

Was Katte vorgehalten wird, sind keine geringen Vorwürfe:
Katte wüßte wohl, was jüngst verhandelt worden sei und wie unbillig sich das Kapitel mit allen seinen Priestern, Sacristen und Schulmeistern verhalten habe und sogar gegen den Rat konspiriert. Allerdings ist die Aussage nicht eindeutig, wenn es heißt: *und als men vormarkede, conspirert hadden, dat sie alle syngent vnd klingent gar miteindander lethen fallen.*

Wie dem auch sei, durch die ablehnende Haltung der Dom-Geistlichkeit blieb die Lage in der Stadt gefährlich genug, um die Ratskommission zu neuen Auflagen an dieselbe zu veranlassen:
1. Der Rat wolle nicht, daß die ganze Stadt und viele andere Priester *vmme eres ureuels wyllen* in Gefahr käme, 2. man sehe nicht für gut an, *dat lose lude int chor lopen vnd dar syngen scholden* (womit möglicherweise Gottesdienst-Störer gemeint sind), 3. der Rat wolle den Domherrn Katte gebeten und ihn auch seines Amtes als Scholasticus wegen ermahnt haben, er solle mit den Klerikern des Kapitels aushandeln, daß sie binnen acht Tagen für die Anstellung eines Sakristen und bis Ende September 1531 für die eines Schulmeisters (zur liturgischen Umrahmung der evangelischen Gottesdienste an St. Jakobi) Sorge tragen. Sollte das Kapitel das ablehnen, müsse der Rat diese Personen besorgen und einsetzen, dessen er dann aber (wegen des Eingriffs in Rechte des Jakobi-Klerus) vor Gott und jedermann entschuldigt sein wolle. Mit der namentlichen Erwähnung aller Zeugen schließt die Niederschrift Oldendorps (Anlage VII).

Außer der Nachricht Gryses über das anschließende Aufhören der öffentlichen Messe in der Stadt[25] war bisher unbekannt, was das unmittelbare Ergebnis dieser Verhandlungen gewesen ist.

Inzwischen läßt sich nachweisen, daß die Verhandlungen noch gar nicht zuende waren, denn es hat sowohl am 14. September – eventuell vergleichbar mit dem Verhandlungsmarathon am 23. März 1531 – wie auch am folgenden Tag, dem 15. September, je mindestens noch eine Verhandlungsrunde gegeben, worüber eine leider nur recht flüchtig geschriebene Niederschrift existiert.

Der erste Teil der Niederschrift mit Datum 14. September 1531 dokumentiert eine vor dem Syndikus Johann Oldendorp stattgefundene Verhandlung mit dem niederen Klerus des Kollegiatstifts bzw. der demselben inkorporierten Rostocker Pfarrkirchen, wobei es offenbar darum geht, aus diesem Personenkreis diejenigen zu gewinnen, die bereit sind, nach der Ordnung des Rats als Sakristen und als Schulmeister (die für den gottesdienstlichen Gesang zuständig waren) an den evangelischen Gottesdiensten mitzuwirken.

Mit drei der versammelten vorgeladenen Geistlichen wird ausführlicher verhandelt. Als erster ist Johann Smidt dran, *de Sacrista to vnser lieuen frowen,* er wird *gefragt offte he wil denen deme Rade vnd gemente[?] vmb gelt,* er soll sich unter anderem um den Psalmengesang kümmern, sogar um Nottaufen und Küster-Aufgaben übernehmen. Zunächst benötigt Smidt Bedenkzeit, denn er *begerde orloff,* dann aber will er für ein halbes Jahr den Dienst annehmen. Als nächster wird der *Magister ludi Jacobus gefragt offte he wolde denen vmb solt vp de ordeninge angestellet.* Er stimmte zu, will sich aber nicht übernehmen, *sede ja Szo verne id nicht to vele vpgelecht were.* Sodann wird er nach seinen Gehaltsvorstellungen gefragt und nach entsprechender 'Deliberation' auf ein Jahr mit halbjähriger Kündigungsfrist eingestellt. Als dritter äußert sich Andreas Gieße, *sede ja to denende vp genoglik solt,* denn er habe zwar 10 Gulden (als Einnahme) gehabt für das Abhalten der *sleper misse,* doch weil *dar van der Kerckhere ene affgedrengt hefft,* ist er nun wohl auf anderen Verdienst angewiesen. Die Herren der Kommission sagen eine Prüfung (der Sache mit der Frühaufstehermesse) zu und der Priester Andreas Gieße zeigt sich alsdann sehr zuversichtlich, daß die evangelischen Prädikanten ihn schon in seine neuen Aufgaben einweisen würden, er ist sicher, *de predicanten werden ene informerende/ to singende/ to dopende/ sacramente to ministrerende den kranken.* Von den übrigen 17 Geistlichen zeigen sich Johann Tegeler, Hinrick Vincke, Erthmann Heren und möglicherweise Michel Grote zur Mitarbeit an der neuen Ordnung bereit, die anderen sagen ab, bei zweien

[25] Gryse (wie Anm. 21).

wird mit dem Zusatz *senex* auf ihr hohes Alter verwiesen.[26] Die Verhandlungsmitschrift dieser Runde vom 14. September 1531 schließt mit der Liste der anwesenden Zeugen Levin Rike, Ewalt Boldewan und Claus Pasewalk.

Der zweite Teil der Niederschrift, der sich auf der Rückseite des Blattes direkt an die Liste der ebengenannten Zeugen der Verhandlung vom 14. September 1531 anschließt, beginnt mit der Notiz: *altera die Ad S Nicolaum.*[27] Diese Niederschrift protokolliert den Inhalt einer gesonderten Unterredung (der Ratskommission) mit zwei Klerikern der Nikolaikirche, *Dominus Johannes Koltzke, Vicarius an St. Nicolai,*[28] und dem als Kirchherrn an St. Nikolai amtierenden Domscholaster Johannes Katte. Vikar Koltzke stimmt auf Befragung zu. Katte, der in den vorigen Verhandlungen schon mehrfach erwähnt wurde, wird gefragt *offte he alze en pastor konde lyden de ordeninghe des Rades vnd offte he sick dar billich wolde inne schicken.* Katte bejaht das *vnd alles wes de rat eme billich vplede konde he nu wol liden vnnd susth einem rade to denste sick erbaden.* Diese Antwort geht eindeutig sehr viel weiter als die relativ verschlüsselten Entgegnungen Kattes in den Mitschriften über die vorherigen Verhandlungen.[29]

Weiter geht es um Finanzielles, Außenstände und anderes und noch einmal darum, daß Katte das Domkapitel ermahnen solle, bis zum kommenden Freitag[!] einen Sacristen zu stellen, der u.a. beim Spenden der Sakramente mitwirke. Danach wird das Thema Schulmeister berührt, wahrscheinlich soll ein solcher für die Kirchspielschule an St. Nikolai neu bestellt werden (denn auf den von St. Marien wird verwiesen). Zuletzt wird festgehalten: sollte das Kapitel für Sakristen und Schulmeister nicht sorgen, wolle der Rat für deren An-

[26] Tegeler besaß 1528 eine Vikarie an Hl. Geist und St. Marien, Michel Grote war 1514 Priester und Horensänger an St. Marien gewesen; über Vincke und Heren fanden sich im Urkundenbestand der Kirchenökonomie Rostock keine Belege. – Unter denen, die sich verweigerten, sind einige in zeitgenössischen Urkunden erwähnt: Franziskus Andree, 1534 Priester und Dekan des Herrenkalands an St. Marien; Johannes Bene, Vikar an St. Jakobi; Henrikus Ben(n)e, 1538 Besitzer einer Elemosyne an St. Marien; Johannes Dethleui, Vikar an St. Marien; Balthasar Jorden, 1534 Priester und Senior des Herrenkalands an St. Marien; Heinrich Oden, 1525 Vikar (Unterküster) an St. Jakobi; Johann Fabian, der 1527 eine Vikarie an St. Marien erhielt. Vgl. Kirchenökonomie-Archiv Rostock, Urkunden Nr. 389. 465. 467. 478. 481. 492. 495. 501. 508. 527 und 533. – Johann Egger(de)storf wird 1514 als Priester an St. Marien erwähnt. Vgl. Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock (BGR) 9, 1915, S. 42.

[27] Das *altera die* müßte der 15. September 1531 sein, ob diese Datierung zutrifft, scheint mir allerdings nicht ganz sicher.

[28] Johannes Koltzke, imm. Rostock 1517, Vikar des Bruchfischeramtes (Altar in St. Nikolai) nachweislich bis 1537, erhält 1523 auch Vikarie an St. Marien. Vgl. BGR I,3, 1893, S. 93; I,4, 1895, S. 33 und V, 1911, S. 395 Anm. 18.

[29] Das wäre ein Argument für die Datierung auf dem 15. September, denn es ist recht unwahrscheinlich, daß Oldendorp in seiner Niederschrift der Verhandlung mit Katte vom 14. September 1531 eine derart zustimmende Antwort nicht notiert hätte.

stellung Sorge tragen, worauf die üblichen Formeln folgen. Am Ende der Unterredung mit Katte sind keine Zeugen notiert, ein förmlicher Abschluß fehlt.

Mag man die unzulängliche Form auch noch so sehr bedauern, bleibt zu bedenken, daß die beiden letztgenannten Niederschriften den Charakter von Konzepten tragen, mit anderen Worten, man muß froh sein, daß diese Kladden überhaupt erhalten geblieben sind.

Gewissermaßen als offizieller Abschluß der Verhandlungen der letzten Tage erfolgte am 17. September 1531 ein an der „Domkirche" St. Jakobi demonstrativ abgehaltener feierlicher Gottesdienst mit Abendmahl nach lutherischem Ritus, wobei der lutherische Schulmeister von St. Nikolai (der laut Verhandlungsmitschrift vom 15. September 1531 ja noch fehlte) unter den Mitwirkenden genannt wird.[30]

Auf protestantischer Seite gab es seit längerem Bewegung. Im Laufe des Jahres 1531 hatte sich der Rostocker katholische Klerus offensichtlich mehrfach hilfesuchend an die beiden Herzöge gewandt, im März war es sogar gelungen, Herzog Heinrich zu einer ungewöhnlich kräftigen Antwort zwecks Erhalt der katholischen Gottesdienst-Zeremonien zu veranlassen, und noch im August 1531 hatte Herzog Heinrich fast gleichlautend mit seinem Bruder die Absetzung eines unliebsamen evangelischen Prädikanten an St. Jakobi verlangt.[31] Diese Linie muß Herzog Heinrich aber im September 1531 verlassen haben, was um so bemerkenswerter ist, da wir annehmen können, daß den Herzögen weder die Einsetzung der Ratskommission und die Ergebnisse der beiden obengenannten Verhandlungsrunden noch die am 14. September 1531 erfolgte öffentliche Erklärung des worthabenden Bürgermeisters Murmann unbekannt geblieben sind. Gleichwohl sandte Herzog Heinrich am 20. September 1531 dem Rat eine Art Beistandversprechen in Religionssachen.

Zunächst bestätigt der Herzog den Eingang eines durch den Rat an ihn gerichteten Schreibens, worin der Rat Klage führte gegen die Ansinnen Herzog Albrechts, womit vermutlich Albrechts erwähnter Brief vom 11. September 1531 gemeint ist. Heinrich erklärt sich bereit, die Stadt in Frage dieser Irrungen, d.h. in der Religionsfrage gegen seinen Bruder zu vertreten. Dieses Schreiben ist wichtig genug, um es abrundend bei den die reformatorische Tätigkeit Oldendorps im Jahr 1531 betreffenden Dokumenten mit abzudrucken (Anlage VIII).

Es ist anzunehmen, daß die Stadt dieses Schreiben als Schutzzusage und vielleicht gar als Nichteinmischungserklärung Herzogs Heinrichs in Religionsangelegenheiten angesehen hat. Dies betraf allerdings mehr die Lage nach außen, das Verhältnis zu einem der beiden regierenden Herzöge.

[30] Bisher findet sich ein Bericht über diesen Gottesdienst nur bei Gryse (wie Anm. 15), Bl. I.
[31] AHR (wie Anm. 17).

Wenige Tage später, am 25. September 1531, man möchte fast annehmen, es geschah im Schutze des ebengenannten herzoglichen Schreibens, sah sich die Ratskommission befugt und genötigt, gegen die Domherren Nikolaus Francke und Peter Boye vorzugehen, die sich anders als Johann Katte zu keinerlei Kompromissen bereit zeigten. Beide, Francke als Kirchhher von St. Marien und Boye als zeitweise stellvertretender Kirchherr an St. Jakobi, hatten die Pfarrhäuser baulich offenbar gänzlich verfallen lassen,[32] was die Juraten und der Rat nicht weiter hinnehmen wollten und sich juristisch gegen alle Weiterungen absichern. Man ging gemessen vor, besonders Nikolaus Francke will man goldene Brücken bauen. Aber es half nichts, er beantwortete alle Angebote mit brüsker Ablehnung. Er war selbst nicht einmal mehr bereit, seiner Pflicht zur Besoldung zweier Kaplane und eines Schulmeisters an St. Marien nachzukommen, wohl auch deswegen, weil alle drei evangelisch geworden waren (Anlage IX/a).

Aber nicht erst nach Erhalt der Notariatsinstrumente haben sich beide Kirchherren zurückgezogen, vielmehr war dies schon Monate zuvor geschehen, was den Verfall leerstehender Pfarrhäuser um so leichter erklärt. Nikolaus Francke suchte und fand vermutlich bald nach dem für ihn so ärgerlichen Auftritt am 24. März 1531 „Asyl" bei den Zisterzienserinnen zum Heiligen Kreuz in Rostock[33] und Boye, der als Vize-Kirchherr bereits im Mai 1531 resigniert hatte, wirkte nach wie vor als Prof. iur. an der Universität Rostock.[34]

Auch zu den im Stadtarchiv Rostock unter den Ratsakten aufbewahrten Dokumenten über die Maßnahmen vom 25. September 1531 gegen Francke und Boye gibt es eine Niederschrift Oldendorps, die den Kern der jeweiligen Rechtsverwahrung festhält (Anlage IX/b).

Die kirchliche Situation innerhalb der Stadt war nicht nur gekennzeichnet durch die Frontstellung gegen den katholischen Klerus, sondern auch durch gravierende Auseinandersetzungen zwischen den evangelischen Prädikanten um die Gottesdienstsprache und andere offene Fragen.

[32] Georg C. Friedrich Lisch: Beiträge zur Geschichte der Reformation in Rostock und des Dom-Capitels daselbst. In: MJB 16, 1851, S. 21 f. Er zitiert aus einem Schreiben des Peter Boye vom 19.5.1531 an die Herzöge Albrecht und Heinrich als Patrone der Domkirche St. Jakobi, worin Boye ohne konkrete Angabe von Gründen sein Amt an *sunte Jacobs vnde J.F.G. Domkarcken* niederlegt und mitteilt, daß er (vermutlich aus der St. Jakobi-Wedem) nunmehr *vppe de oldenstadt in myn egene wanynge my wedder vmme tho geuende vnde my aldar tho vorholdende georsaket worden sy.*

[33] Gryse (wie Anm. 15), Bl. [H 5]. – Etwas von gelehrten Rostockschen Sachen, Jahrgang 1737, S. 99. – David Franck: Des Alt- und Neuen Mecklenburgs Neuntes Buch. Güstrow 1755, S. 153. Francke verstarb im Jahr 1533.

[34] Immatrikuliert Rostock 1498, mgr. art und lic. decretorum 1508/09 ebd., herzoglicher Professor. iur (o.J.), Rektor der Universität Rostock 1508 und öfter, seit 1516 auch herzoglich mecklenburgischer Rat, daneben Domherr in Schwerin und Archidiakon in Waren, zuletzt auch bischöflicher Generaloffizial in Rostock, gestorben 1542.

Die Ratskommission, die nur aus „Laien" bestand, sollte nun auch u.a. über liturgische Fragen entscheiden, womit sie trotz des 'Priestertums aller Gläubigen' gewiß überfordert war. Nur aus späteren Zeugnissen wissen wir, daß es den Rostocker Prädikanten nicht paßte, daß Oldendorp als Vorsitzender der Ratskommission auch in diese Dinge hineinredete. Gleichviel, der Ratskommission scheint 1531 bei ihren Bemühungen um einen Ausgleich der divergierenden Ansichten im evangelischen Lager kein Durchbruch gelungen zu sein, so daß der Kommissions-Vorsitzende Johann Oldendorp zu ungewöhnlichen Mitteln griff. Aus der Wahl dieser Mittel kann man auf den Bedrohlichkeitsgrad der Lage, die Aufruhrneigung der Stadtbevölkerung, schließen. Trotzdem ist der Eindruck kaum abzuwehren, als habe sich Oldendorp nach der Devise „audacter calumniare, semper aliquid haeret" eines wirkmächtigen Gegners erwehren wollen. Daß dieser Gegenspieler, den Oldendorp zu feige ist, beim Namen zu nennen, Joachim Slüter war, ist schon andernorts behandelt worden ebenso wie der Inhalt des durch Oldendorp verfaßten Konzepts zu dem im folgenden genannten Schreiben.[35]

Wiechmann entdeckte dies Konzept für das Schreiben des Rostocker Rats an die vier führenden Reformatoren Luther und Melanchthon, Bugenhagen (derzeit in Lübeck tätig) und Urbanus Rhegius (Superintendent in Celle), hielt es aber angesichts der ausführlichen Antwort Bugenhagens für nicht eigens veröffentlichungswert.[36] Da der erste Abdruck 1984 durch gar zu viele Druckfehler entstellt ist, wird der Text hier noch einmal in seinem Zusammenhang wiedergegeben (Anlage X).

[35] Pettke (wie Anm. 13). – Carl Michael Wiechmann: Der Zwist der evangelischen Prediger zu Rostock im Jahre 1531 und Johann Bugenhagen's Gutachten darüber. In: MJB 24, 1859, S. 140–155, hier S. 141 f.

[36] Wiechmann (wie Anm. 35).

Anhang[37]

I. Ratsordnung in Religionssachen, 30. Dezember 1530

Ordenunge des ersamen rades tho Rostock in der religion szake

In betrachtinge thom ersten und vor allen dingen/ gades eere bevell und wyllen dem hemmel unde erde underdenich ßyn mothen/ und tho underholdinge gemeynes fredes/ der borger und inwaner der stadt Rostock/ hefft ein ersam radt darßulvest mit den kerckheren und allen predicanten disse folgende artickel und belevinge eindrechtlick upgerichtet/ deme unstumigen vornemende des gemeynen volckes vorthokamende/ und eines jedern conscientien in rowe thostellende/

Doch mith desser protestation und bedinginge/ dath ein ersame radt hirdurch key: mat:[38] / eren landesfursten edder jemanth anders/ in ßyner geborlicken gerechticheit mith nicht gedencket/ noch klein edder groth/ afftobreken/ edder thovorhindern/ und ock offt hirnhamals[39] wes beters und mehr uth der schrifft gegrundet befunden worde/ dathßulvige nicht thovorachtende und slichts nicht furder dan als gades worth vorthodragende/ belanget/ in dessen twelofftigen tyden/ alle unlust vorthokamende wo eynem christlicken gehorsamen magistrat van rechts und billicheit wegen behort thohandeln/ und vorthonemende

Und erstlich is beramet und bewilliget/ dath alle predicanten in den kercken nemande uthgenhamen/ scholen gades wort und evangelion/

nha vorlesinge des texts/ reyne/ lutter/ und klar unvordunckert/

der christlichen vorsammelinge und gemeyne vordragen/ schrifft[!] mit bewerder bibliescher schrifft/ duden und uthleggen/ straffen/ anfechten/ und vth der minschen harten ryten/ allent wath godtlickem worde nicht gemete/ edder entiegen is/ eth belange geistlicken edder wertlicken standt int gemeine/ als ßick eigent und geborth/ wedderum ock buwen und ermanen/ allent wath in gades worde vorfatet is/ und alßo dath gemeyne volck/ vp de leve gades/ und des negesten/ in allem frede und gehorsam flitich foren und anholden/

Tom andern/

Szo vele als der kercken cerimonien belanget/ und sonderlich welckere unbestendich edder ock disputirlich ßyn scholen etc. dath de uthwendige voranderinge und beteringe edder ordinantz derßulvigen/ gade allemechtich und

[37] Auf Wunsch der Herausgeberin des Jahrbuches wurden die im Folgenden abgedruckten Quellen in der Schreibweise vereinheitlicht. U, v, w wie j und i sind der heutigen Verwendung angeglichen, nn-Konsonantendoppelungen getilgt. Auf die uneinheitliche Großschreibung wurde (ausgenommen Satzanfänge) verzichtet, alle Eigennamen sind groß geschrieben. Abkürzungen sind aufgelöst und kursiv gedruckt, Zusätze des Bearbeiters in eckige Klammern gesetzt.

[38] Kaiserliche Majestät.

[39] Hernach.

der overicheit bevalen blive/ darmith wes van gade is/ dathßulvige tho gudem schicke gebracht/ wes averst ungegrundet wedderum ane unstumicheit und vorstoringe veler conscientien/ mith der tydt affgeschaffet moge werden/ Unde deme nha scholen de predikanten/ mith ßodanen ceremonien unbelastet ßyn/ und alleynen vp dath predickampt und sacramente wachten/

Thom drudden/
vp dath ßodane eindrechtige lere der predicanten bestediget und geholden werde/ ßo scholen ßie alle unvorhindert (uthgenhamen kranckheit) in der weken twemale thosamende kamen up eine gelegene stede/ und van den artickeln dar ein jeder ane twifeln edder unbelerth ßyn mochte/ und wes deme gemeynen volcke nuttest vorthodragende/ fruntlich und broderlich uth der schrifft reden/ und handeln/ wo denne ock im anfange der christlicken kercken fast geholden und gebruket is worden Darmit de gemeyne vorsammelinge in den kercken nicht in twespaldicheit und twifel erer conscientien/ beßonder in bestendiger leve/ eindracht und gewysheit/ eines gades/ eines wordes/ und eynes ge^{e}stes belert und angeholden werde/ Dath ock de predicanten uth ßolichen ryplicken rade/ und vorforschinge der schrifft alßo mogen gades wordt vorkhundigen/ dath ßie van wegen desser stadt und borgerschop/ vor godtlichem gerichte und gemeyner christlicken kercken/ hirnhamals wethen thovoranthworden

Thom verden
dath keyn predicante welcker der Swingelschen sekten/ anhengich befunden und avertuget worde/ dar nha tom ambachte des predickens schole gestadet werden

Thom vofften
Efft jemant van den predicanten/ ßodane broderlicke underrredinge edder bykumpst vorachten/ und nicht khamen/ edder bewerder schrifft nicht folgen edder horen wolde/ beßonder eigenen gudtduncken vpsatesch folgen/ denßulvigen scholen de andern predicanten dem kerckheren und deme ersamen rade antogen/ dath hie vam predicken affsta als vorstorer des gemeynen fredens

Thom sosten
Nademe durch der andern geistlicken wilde unehelicke levent und ock sust smeheworde/ ho^{e}nent und lasterent de borger fast vorbittert werden/ und unlust daruth wassen mochte/ Szo is bewilliget ßolliche achterrede der presterschop durch ere kerckheren ernstlich thovorbeden/ Und dewyle ßick de kerckheren/ unhorsames beclaget/ wyl ein ersame radt vp ere ansokent thor straffe geborlicke hulpe vorschaffen jegen de avertreder waner ßie schuldich befunden und averbewyset werden

Thom Soveden/
Is um alles besten willen uth bewechlicken orsaken nhagegeven/ dath de christlicke vorsammelinge in der kercken twe bewerde psalme eine vor und eine nha dem sermone/ ßingen mogen/ gade tho lave und ere/ mit leve und

eindracht ane wrevel und hinder eres negesten Doch alßo dath in nemandes gefallen stha/ dit edder jenne thoßingende/ beßonder de predicanten scholen ßodane psalmen stemmen und anheven/ alles christlich und fredesam/ wo ßick tho buwinge des negesten eigent und geborth

Actum Rostock up der schryverye frigdages post nativitatis anno XV^{c} einunddruttich in bywesen Vicke van Herverden/ Clawes Prangen Clawes Fresen/ Gerth Turkowen/ Hermen Kerwedders und Marten Baren allen borgeren tho Rostock als tugen ßonderlich dartho geeschet und gebeden

Thomas Berckhusen secretarius iuratus/ de mandato consulatus ad fidem premissorum manu propria *subscripsit*

Reinschrift von Schreiberhand mit eigenhändiger Unterschrift Thomas Berckhusens.
AHR, Bürgermeister und Rat/Rat, Kirchenwesen 1.

II. Konzept Oldendorps für ein Schreiben des Rostocker Rats an den postulierten Bischof Herzog Magnus, 2. Ian 1531

Mandags na circumcisionis domini anno xv^{c} und xxxi

Durchluchtige etc. gnedige furst und herre/ JFG draghen/ unses vorhapendes/ ein gnedich wethen/ dat wy itlike jar lanck/ in den hoghen saken und handelen der christlichen religion/ und sunderlich so vele de uthwendigen cerimonien belangt/ uns durch mennichfeldige weghe und myddel/ der mathe geschyckt und geholden/ dat dadtlich ingrypent und vorhindrunghe des ghemeinen volckes (gade loff und ane bero^{e}ment tho reden) betteher tho by uns noch vorhutt is worden.
Nu overst vormarke wy dat de inwaner alhyr wo lenger ye mer vorbyttert und der sulvigen ceremonien halven gantz unthofreden werden orsake/ dat nicht alleinen dysse inheymske predicanten/ dan ock andere fro^{e}mmede durch inkamende bo^{e}ke und schryffte/ underricht dhon/ als scholden der upgemelten cerimonien ein groth deyll ungegrundt wedder gots wordt und bevell in myßbruck durch de gheystliken vorruckt ßyn/ also dat wy uns fernern unrades/ in byspyl ander steder daghelykes beßorghen mo^{e}then/ und wolden dennoch in gades fruchten allen mynßlichen flyth gemeinen frede alhyr tho underholden/ na unsen geringhen vorstande gerne vorwenden/ und hebben in sodaner anliggenden unlust und ferlicheit/ mith unsen predicanten dysse invorslatene ordenunge beramet/ welkere unses vorhapendes noch wedder godt/ noch Key: mat/ noch JFG edder einige o^{e}vericheit langhen mo^{e}ghe/ als wy ock de sulvigen hyr mith up JFG vorlaeteringe und erkenntnisse wyllen gestellet hebben
Szo vele avers de uthwendigen voranderunge der cerimonien und gheystliken politien belangt/ wylle wy JFG als postulerden byschoppe geborlikes insendes underdenichlick heym geven/ und unses gedanen flytes/ mith antoeginghe

vorbemelter erringhe des volkes/ so itzwes baven unße vorhapinge und belevinge vorgenamen worde/ by gade almechtich/ Key: mat/ JFG und idermennichlick entschuldigt bydden/ und efft einige beter weghe vorthonemende/ dat JFG uns de sulvigen by iegenwardigen schryfftlick anto^{e}ghen und gnedichlick beantwerden wolle
Dat wylle wy vmme JFG als unsen lo^{e}ffliken landesfursten ungespardes lyves und gudes tho vordeinen in alwege bereyt befunden werden
Datum utisupra.

Autograph Oldendorps.
MLHA, Acta eccl. spec. Rostock Nr. 9611

III. Instruktion für die Ratssendeboten zu Verhandlungen mit den mecklenburgischen Fürsten, 22. April 1531

Instructie anno xv^{c} xxxi. xxii aprilis

Durchluchtigen hochgebaren fursten/ gnedige heren/ up JFG vorschrivent/ hebben unse oldesten/ JFG underdenige radt und gantze gemeine/ uns und dysse bystendigen borger/ affgeferdigt und in bevell gedan
erstlich/ dat sie samptlich und sunderlich/ und ock wy vor unse persone/ hochlich erfrowet/ dat JFG mit gesundem lyve und aller wolfart/ dyssen landen und luden thom besten/ wedderumme anheymsk geworden etc.
Und dat de sulvigen JFG upgemelte underdanen/ no^{e}mlick de radt mit samen der borgerschop/ ere underdenige/ gehorsame/ willige deinste/ JFG als den lo^{e}ffliken landesfursten/ underdenichlick wyllen erbaden hebben etc.

Des artikels halven dat velichte de prester geclagt aver de cerimonien der kerken

Dat ere FG des dondes alto mylde berichtet/ velichte durch ungunner der van Rostock/ edder partigeske lude Denne erer FG underdenige radt und borgeschop/ hefft alles mit leve und eintracht/ nicht anders gehandelt/ ock nemandes gerechticheit ferner angetastet/ dan als sie vor Godt almechtich/ JFG/ und jdermennichlick/ vortruwen tho vorantwerden
Und wan ere FG des handels im schrivende boro^{e}rt hadden/ so worde men nicht underlaten hebben/ wydern bevell/ schyn/ und underricht antoto^{e}gende de sake etc.
Doch/ efft wol were geystlich edder werdtlich/ de erer FG upgemelte underdanen unbeclagt nicht wolde laten/ dem musten sie antwerdt dar vmme plegen und ere nottorfft vorwenden etc.

Des key: mandats halven/ so dat mede angehangen worde

Dat men sick vele weiniger als in vorgeschrevenen artikelen/ bedencken konde des key: mandats halven/ dat ere FG sodane mandat lyff und zele belangende/ erer FG underdanen den van Rostock alleinen worde vorholden la-

ten/ de wyle sie nicht de ersten im lande/ ock eres vorhapendes nicht de unstumigesten mit Gades worde und evangelion anthonemende/ gewest weren
Dem na/ szo willen wy key: mat als der hoghen o^{e}vericheit/ JFG als unsen 'landesfursten/ und sust jdermennichlick/ allen byllichen/ underdenigen/ gehorsam mit lyve und gude leysten/ und uns gebo^{e}rlich schycken/
Overs wedderumme/ wat der almechtigen maiestet gades geho^{e}ret/ als syn go^{e}dtliche wordt thoho^{e}ren/ und ungegrundete lasterunge tho vormydende/ mo^{e}the wy mit hemmel und erden/ uns schuldich erkennen
Vorhapen ock JGF werden uns in dem vor jdermennichlichs averfall gnedichlick schutten und hanthaben
Und bydden underdenichlick/ JFG wollen uns mit dem mandatt/ so vele dat hillige go^{e}dtliche evangelion belangt/ dar by JFG underdanen gedencken tho blyven/ leven/ und sterven/ mit thodadt Christi und na synem wyllen/ gnedichlick beschonen Dar inne wy ock wedder go^{e}dtlich wordt nicht tho bewilligen/ o^{e}ffentlich vor JFG dhon protestiren
Wyllen dennoch/ JFG vorgegheven meininge/ und alles wes sust gehandelt/ unsen oldesten inthobringende nicht underlathen/ na JFG begere und ansynnen Und bydden/ JFG wollen uns[40] gnedige herren und landesfursten syn und blyven Dar jegen/ werden JFG uns truwe underdanen und stedes gutwillich/ befynden mith lyve und gude etc.

Beghevet iu in nene handlinge edder disputatie/ besonder wedderhalet stedes de summe dysses antwerdes/ und dat gy nicht ferner bevel hebben/ und ane ferlicheit nicht wyder annemen mochten etc.

Vorghetet nicht dysse latesten protestatie/ buten er gy wech gan/ vor Thomas und twen deneren tho donde und prothocolleren tho laten etc.

Autograph Oldendorps.
MLHA, Acta eccl. spec. Rostock Nr. 9611

IV. Schreiben der Stadt Rostock an Herzog Albrecht VII. von Mecklenburg, 4. Mai 1531

Dem durchluchtigen hochgeborn fursten und herrn herrn Albrechten hertzogen tho Megkelnburgh fursten tho Wenden graven tho Schwerin Rostock und Stargardt der lande herrn unßem gnedigen herrn/ underdenichlich

Durchluchtighe hochgeborn furste/ unße underdenighe gehorzame/ willighe deinste synt J.F.G. vor ahn bereit/ Gnedighe herr/ J.F.G. bevell und meinunge szo unßen geschickeden jungst vorgeholden in religion sachen/ namlich/ dewile key: mayt uth dem rykes daghe/ ein gemeine concilium anghestellet/ Szo hadde wy mydtler tydt/ ane weten und willen J.F.G./ als patronen der

[40] Im Original: und.

kercken mith eighenem vornemende und ungehorsam/ alle cerimonien/ wedder olt herkament vorandert/ und nyghe upgherichtet/
Der wegen/ J.F.G. mith ernste begherde und wolde/ dath wy in den kercken alhir/ und ßonderlich im dome welcker mith groter moye angherichtet were worden/ und im schwarten kloster nemande an den olden cerimonien vorhindern scholden/ in bedencken/ dath heyden/ Turcken/ und Joden under den christen/ und wedderumb/ christen under ene worden vorduldet und geleden/ Dartho/ mochte ock jo des lovens halven nemant ghedwungen werden/ Und wo deme alzo nicht geschege/ wolde J.F.G. anders dar tho gedencken/ und efft jemande dar aver wes beyegende/ dat J.F.G. uns gewarnet hadden/ und scholdent nicht vor schartz annhemen etc.
Wo denne dath sulvige ferner beredet is worden/ hebbe wy van upghemelten unßen ßendebaden inghenamen und ghemeiner burgerschop vorgeholden/ Bydden gantz underdenichlich/ J.F.G. wollen disse unße entschlaten antwort/ de wy nha gelegenheit nicht korter hebben weten tho gevende/ gnediges gemotes uphnemen und erkennen

Erstlich/ is uns in warheit nehn schartz/ als J.F.G. heft andregen laten/ dan grote hartliche beszweringe/nicht dath wy unszer handelunge thom rechten einige schuwe edder ßorghe draghen/ beßonder allein/ dat J.F.G in dissen wichtigen und ferliken saken/ ane alle vorhoringe und orkunde der gelegenheit/ uns dathlikes vornhemendes/ ungehorsames/ und wrevels/ ßo ungnedich beschulden laten/ gerade efft wy tho affleninge gades unehre und lasterlichen cerimonien in dudescher nation de ersten und unstumigsten gewesth weren/ welchs doch J.F.G. mith sampth der gantzen landesschop vele anders weten/ dath wy int negende jar (wowol mith groter geferlicheit) geduldet/ und itlike rykes daghe uthgewardet hebben
Dewile overst in der religion saken de zelen zalicheit belangende/ unße herr Christus syne munthe/ van aller mynschen gewalt/ eigentlich entscheiden/ und derhalven gade almechtich mer als der werlth gehorsam tholeisten/ bevalen/ welchs ock key: mayt: im gantzen rechts ghesette sulvest apenbar bekennet/
Dartho ock vele stende des rykes und unße naber disser und ander lande/ allenthalven syck mith gotlichn zaken langest bekummerth/ Szo heft J.F.G tho ermeten/ wo moghelich uns itzunder ghewesen/ wedder de krafft und vorhenginge gods ßo lesterliche mißbruke lenger tho hanthavende ane uphror/ wedderwillen und unvorwintlichn schaden lyves und zelen/

Szo hebben wy doch in ßodaner hogen zake/ nicht unßen vorstanth/ gunsth edder ungunsth/ beßonder allein dath helle wort gades/ richten/ ordelen/ thobreken/ und buwen laten/ mit angehangen myddelen und wegen/ dath nene schriftmetige cerimonien/ dan alleinen welcker wedder de gnedige vordeinste christi und unßen einigen geloven gewesen/ mith weten der gantzen papeschop/ fruntlich affgheschaffet/ und dennoch itlike/ den schwacken conscientien tho gude gheduldet synt worden/ ane vorkortinge jemandes gerechticheit/ Denne wy hebben nha unßem hogesten weten und vormoge nicht tydtlick gudt edder buckzake/ dan gades erhe und wyllen geßocht tho ghedye fredes/ leve

und eindracht/ als wy vor syner almechtigen majestat/ J.F.G./ und jdermennichlich betruwen tho vorantworden nha gebor und gelegenheit disses handels/
Denne gnediger furste und herr/ wy hebbent itlike jar herr genoch vorsocht/ begerens ock nicht mer tho weten/ wath eth heten plecht in der eynen kercken dat olde/ in der andern dath nyge (als men secht) tho predigen/ wor uth nicht anders dan twydracht/ hader/ vorfolginge/ und alle unlusth/ durch sathans boßheit werth entstundet[!] und achten twyerleye predikige in einer stadt/ even ßo vele/ als twe wedderwertige hupen volckes jegen einander thovorfhoren/ welchs in grundtlichem bedencken/ J.F.G. sulvest thom latesten mith nicht ghefallen/ uns overst an lyff und zele unverwintlichen schaden inbringen worde/
Und wowol wy nicht in affreden dath heyden/ Turcken/ und Joden mith einander leven konen/ Szo weten doch J.F.G./ dath nicht twyerleye christen syn/ under welcken ock noch thor rechtern noch thor lynken handt/ alleinen de bevalen schriftmetighe bekentnisse des mundes und uthwendigen cerimonien/ gebruket werden mogen/ wile nicht mer dan ein christus/ eine kercke/ und ein gelove beyde in dem herten und ock in den wercken uns vorthobylden/ Dwyngen ock nemande noch tho edder vam geloven/ besonder laten gades worth und synen godtlichen willen darmith schaffen/
Szo vele overst/ als key: mayt:/ J.F.G. unßem loffliken landesfursten/ und jdermennichlich an werldtliken dyngen/ gehorsam/ lyff/ gudt und ander plicht belanget/ wille wy mith thodaet des almechtigen unßes hogesten flites/ unstraffbar befunden werden und erkennen uns des uth godtlichem befele schuldich/ Und weten ock mit guder conscientien/ ane jemandes vorkleininge wedder alle unße unfreunde/ de uns J.F.G. ßo unerfyntlicher mathe angegheven/ friglich tho beromende/ dath ße jegen disse wahraftige underrichtunge/ nichts bestentlichs upbringen/ vele weiniger uthfundich maken konen

Tho dem dath wy unser eghenen medewaner/ mith straffe nicht vorschonet/ in gefencknisse bracht und der stadt vorwyset hebben unlangest/ Und hadden uns der wegen gentzlich vortrostet J.F.G. worden unßer unvormitlichen handelunge/ de wy doch upt fruntligste bequemeste vorghenamen/ nicht alleinen in dissen zwynden tyden medelydinge gehat/ dan ock einen gnedigen gefallen gedragen hebben/ dath alhir nicht andern exempeln gefolgt/ und dennoch in sodaner mercklikken beweginge utherlick frede/ durch gades barmherticheit/ erholden were worden/ Szonderlich overst/ nha dem J.F.G. wol weet/ dath unße medeburger baven wontlike tollen und unplicht/ van frommeder herschop/ ane underlath genoch vmmerucket[?] und beschedigt werden Und befynden nu dath J.F.G. de offtmals underdenichlich ersocht/ uns dar inne nicht alleynen vorlaten/ dan ock sulvest am jungisten unßen geschickeden anghekundiget hebben/ offt jemande wes beyegende/ wolden J.F.G. entschuldigt wesen etc Szo isset warlich uns/ und allen inwanern barmelich thoerfharen/ van orhem naturlichn landesfursten/ doch wy mothen dath doent mith unser unschult dem almechtigen gade bevelen/ Bydden dennoch sampt ghemeiner burgerschop underdeniges und hoges flites J.F.G wollen uns als de getruwen

vhnderdanen mith fromden predicanten/ ungegrunten cerimonien/ und folgender twespaldicheit nicht besweren/ besonder by dem warhaftigen einigen christen gebruke und hellen evangelio/ in gudem frede blyven/ und uph Christum alleinen als hovet der kercken/ buwen laten/ und unße gnedige herre syn/ Dan sonsth J.F.G. mith live und gude thodenende synt wy alze de underdanen in allewege willich und bereit
Datum under J.G. Stadt Rostock secret donredages nha jubilate anno etc.xxxi
J.F.G. vorplichtede underdane
burgermeister radtmanne und gemeine burgerschop JG stadt Rostock

Reinschrift von Schreiberhand.
MLHA, Acta eccl. generalia Nr.1525.

V. Einsetzung der Ratskommission für Religionsfragen. Eintrag ins Ordelbok des Rostocker Obergerichts, 11. Sept. 1531

Tho eren gade almechtich und syne*m* waraftige*n* worde/ und vortokamende twespaldicheit/ wedderwyllen und unlust/ der borger und inwaner tho Rozstock/ heft eyn ersame radt darsulvest vorordent/ und myt gantzer fulmacht dar tho vormocht/
ern Johan Oldendorp doctore*m* Syndicum ern Vydt Oldenborgh/ ern Clawes Beselyne/ ern Hinrick Boldewane ern Jochim Voß und ern Hans van Herverden/ des gedachten rades vorwanten/ und ledemathe/ in religion saken samptlick und sunderlick/ dar des vannoden/ myt geistlyken und wartlyken thohandelen/ und tobesluten wath byllick und recht yß/
Sunderlick/ dat de gemeinen kalandes und broderschop gudere/ der syck nemant alß syner beromen mach/ in gades ere und behoff des predickstols/ angewendet moghen werden myt andern entleddigeten lenen/ und dergelyken weß vorhanden syn mochte/
Dar to ock in ceremonien saken/ myt rade und byplichtinge der predicanten/ in allen kerken klein und groth/ buten und bynnen der stadt/ keine uthgenamen/ eyndrechtige gotlyke ordeninghe/ antostellende und tho holdende/ de gehorsamen prestere dar by to vorschaffende myt antoginge erer betzoldinge/ dat keine vorsumenisse an sacramenten henfurder gescheen mochte/ De ungehorsamen prester overst dar van tho beschedende/ welkere ock eyn ersame radt/ wen se unmyldes vornemendes/ angetoget werden na gelegenheit/ van stundt an wyll straffen laten
Doch by eren egenen privaten lenen/ vmb lives neringe wyllen tho blyven/ dewile se leven/ Hebben ock furder bevalen/ myt den patronen der lene tho handelen/ wo eth na dotlykem affgange/ uth gades wyllen/ der jegenwordigen besytter myt den lenen/ schole werden geholden dat se unvorrucket/ eynmaell to gades denste gegeven/ dar by bliven/ ja thom rechten denste gades und des negesten/ by de kerspeelkerken kamen moghen/

Welkere artykel und der gelyke/ ßo syck im handel/ thodregen moghen wyle eyne*m* gantzen syttenden rade/ myt andern gescheften beladen/ sodans

uthtorichten/ fast unmogelick/ wyll gemelte radt den benomeden handelern de ere tydt/ moye/ naßage und vorlust dar an hengen mothen/ weddervmb eyne gewysse were syn/ ße und ere erven alße de gelofflyke overicheit/ uth bevele schuldich myt der gantzen gemenheit/ de solicks ock vam rade ernstlick begert/ und to mermalen gefordert/ vortreden/ beschutten/ und vor schaden/ de one sunderlick alß handelern darumb togefoget mochte werden/ frigh und loß holden in warhafftigen reden geloven und truwen

Des tho orkunde und merer tuchnisse der warheit/ hefft eyn ersame radt/ dussen bescheedt/ in der Stadt ordelbo^{e}ck to schrivende bevalen/
Actum mandages na nativitatis Marie anno xv^{c} xxxi

Reinschrift von Schreiberhand.
AHR, Ordelbok des Obergerichts Bd. 2, fol. 262a/b.

VI/a. Verhandlung der Ratskommission für Religionsfragen mit der Klerisei von Sankt Jacobi, 13. Sept. 1531

In der religion saken tusken eynem ersamen Rade und dhen geistliken binnen Rostock

Anno etc xxxi am xiii daghe Septembris syn vor dhen werdighen und ersamen heren doktore Johanne Oldendorp sindico her Vith Oldenburgh Nicolao Beßelyn Hinrick Boldewan Achim Vos und Hans van Herverden radtmanne tho Rostock uth forderenth eynes ersamen Rades dar sulvest in myner notarien undergescreven tughen jegenwardicheit de erafftighen heren magister Johannis Catthen scholasticus Joachim Helmes Johannes Tymme canonici Peter Sternenbergh Hermen Lippert[?] Christianus Dalvitze N Butzebur Hermannus Raven magister Petrus Heyne Nicolaus Dethlevi N Merynck Nicolaus Wittekop Mathias organista Jacobus Berndes Johannes Vulnemer Hinricus Ode sacrista Bernardus Pastow prester und vicarius und magister Arnoldus Scholemester in sunte Jacobs Karken bynnen Rostock/ welker alzo erschenen/ heffth de upgmelte herr doctor Johannes Sindicus vorgedraghen und den sulvigen heren geredet uth sunderlikem bevel des sulvigen ersamen rades wo he sede etc
Dath wo wol dusße erlike stadt Rostock sampt andern steden eyne tydtlanck in groten varlicheiden gesthan hebbe/ weghen der vorkundighe gades wordes/ Szo were doch nu eynem ersamen rade in wethent gekamen wo eyn capitel sanct Jacobs karken scholde geschicket hebben an de vorstender dar sulvesth und en gefraget offte ße bevalen hedden dem preddiger dar sulvest dath he scholde holden dath testament to dude/ dar up de vorstender scholden geredet hebben/ nheen/ Sunder des were des rades syn dunth/ Dith alzo tho bekennende offte id sus geschen were offte nicht
Furder gefraget/ wath denn ße begereden/ to vorbedende deme preddiker/ he sick des preddekends und testamentes holdinghe scholde entholden etc Szo

der halven unlusth und andere twisth entstunde tho nadele dusser erliken stadt Rostock und erer inwaner/ offte ße tho deme schaden ock wolden offte konden antworden/ und aldar loffwerdige borgen vorstellen/ und ßo de sulvige vorbedinghe nach erem begere geschege/ offte ße de vorbedinghe ock konden mit scrifften bewißen/ ße mith rechte were geschen

Hyr up hebben de heren der karcken sanct Jacob dorch den heren scholasteren/ nha beratslaginge/ seggen lathen Dath wes mith den provisoren geschen were/ were alleyne geweßen eyn slichte vrage/ und hedden dar nhen tho gesecht/ dat ße ßodans nicht hedden vorhethen/ und er derhalven eyn ersame radt edder de stadt Rostock erenthalven scholde in unlusth kamen/ wolden ße dar vmme lyf levent und guth uthsetten

Wider offte id mith scrifften mochte beweret werden/ datsulvige wolden ße to disputerende gewißet hebben in de schole und wolden ßodans den vorstendighen und eynem ersamen Rade geven to behertigende/ dath sulvige wes eyn E.R. dar inne deden stelleden ße alle by eme

Dith sulvige er anthworth hebben de heren des rades upgenamen und wolden ßodans to rade brynghen

Furder hefft de vorighe here sindicus in nhamen des rades gesecht/ dat eyn ersam radt nicht wolde noch gedachte/ keynerleye wys ingripen noch inlaten in dhe lenware der fursten/ Sunder de mith allem vormoge mith live und gude holden/ beschutten und bescharmen/ dar van he protesterde/ vorhapede sik ok dath ere FG nicht wedderumb impaß donde worde/ wor ße to berechtiget weren/ ok nicht gades wort laten to preddekende vorbeden

Vorbode sick ok eyn ersame radt dat he wolde mildichlik/ alze dat hogeste und sydeste bynnen Rostock hebbende/ de prester tho latende by eren privaten lenen offte beneficien und susth wes enn dar to gehorich were und lavede desulvigen dar inne to beschuttende und bescharmende de dage eres levendes/ und sunderliken der dhomheren breve nicht anfechten und wes enn tohorich is/ Szo verne de personen des nicht mith hande offte munde worden vorbrekende/ dar he van offtermal dede protesterende/ Wes overst ander gudere belanget will sick eyn radt dar by alzo schicken alze he vor gade und den luden wil bekant wissen

Wider geredet dat eyn ersame radt nicht konde offte mochte lenger dulden dat geruchte und schrey dath dhe eyne ßede ßu dath is eyn ketther/ ßu dat is de ketter karke/ de andere der kristen karken/ und ßo gelicken etc und dat ok theyn offte xii personen de stadt in verlicheit scholden brynghen/ Sunder will und kann liden dath me imme dome synghe des werkeldages uth deme psalmisten david des morgenß ßovele psalmen alze willen und de lection uth deme olden testament und nicht uth den breviren leßen/ mith besluth eyner collecten de dominica/ und ßo ok des namedages de psalmen eyne stund lanck gesunghen/ und nicht anders/ dar aver wil eyn radt mith den preddikeren holden/

Und wil ok dat nicht de prenges sick gebruken der tintelye als der rochelen/ Sunder sick in eyneme erliken klede in deme gades huße ertogen/ ock nicht mith korkappen/ overst de cledinghe des testamentes halven scholden blyven in syneme geschicke

Und eyn radt is ock alzo mith den preddikern avereyn gekamen dath neyn testament schall geholden werden/ sunder dar syn communicanten/ und anders nicht
Ock dar vmbe dathme nicht schall seggen/ me falle to depe in den dhome/ So wil eyn radt dathme tho der weken schal alleyne uprichten eynen ßermon und nicht mer/ und de radt wil mith deme scholemester kamen mith den senghen averein/ alze dath he besoldet warth und dar scholden de dhomherren nichtes inne beswaret werden offte togeven/ und dat testament schalme holden vor deme chore/ und synghen in deme chore/ ok buten weme des gelustet
Des hilgendages scholen de prester nichts mith singende in der karken to schaffende hebben/ ok nichts bekummeren Sunder des werkeldages/ alze denne hort de karke en tho
Up dath punct/ neyne cappen offte rochelen to dragene etc heffth der scholasticus gesecht/ dath de personen der karken weren mith eeden besweret ße sunder religion nicht mosten gan in de karken/ und begerde vamme heren sindico he enn raden mochte in dussen gefalle up dat ße ere conscientien inne salveren mochten/ up dusse hefft de here doctor ße remittert tho den preddikern

Thom lasten gefraget de herrn der karken/ wo ße sick gedachten by erer conscientien to dussen to schickende/ und offte ße dusse artikel ßo wolden holden/ Dar tho erstlick de scholasticus sede/ wes eme thodonde stunde wolde he sik mit syner conscientien wol schicken De anderen overst hebben alle in sundericheyt gefraget gesecht/ dat ere conscientie nicht were geneget tho dussen nighen dinghen/ wor vmbe is enn vorbaden und eynem isliken ße sick deß testaments holdendes bichtsittendes/ dopendes/ scholden entholden/ overst des syngendes halven hedde syne mathe etc
Actum Rostock in scriptoria consulatus praesentes Levyn Riken und Enwalt Boldewan oppidi Rost*ochii* testes

Erasmus Padel notarius rogatus

Niederschrift von Schreiberhand.
AHR, Bürgermeister und Rat/Rat, Kirchenwesen 1.

VI/b. Oldendorps Niederschrift über die Verhandlung der Ratskommission für Religionsfragen am 13. Sept. 1531

Anno etc xv^{C} und xxxi am xiii daghe Septembris

Synt in mynes notarien und tughen underbeschreven jegenwardicheit erschenen De hochgelerde und ersamen herren Johan Oldendorp doctor syndicus/ Vyth Oldenborch/ Clawes Beselyn/ Hinrick Boldewan/ Joachim Vos/ und Hans Herverden radtmanne und vorordenten des ersamen[41] Rades der stadt

[41] Im Original: ersames.

Rostock Und hebben dem capittell sampt andern der presterschop van sanct Jacobs kerken/ so dar sulvest vorsammelt weren/ dysse nhageschreven meininge fruntlick vorgeholden

Dath na deme de capittels herren by dem burgemeister und ock den kerckswaren/ sick beclaget des predicanten und testamentes halven so he dar sulvest vor der gemeine tho holden affgekundigt hadde/ Szo begerde ein ersame radt tho wetende/ Im falle dat men den predicanten solichs vorbeden wolde/ efft sie ock grunth und bestendige orsake der schrylfft wusten anthoto^{e}gen und vor jdermennichlick dat eth recht were/ tho erholden Und efft sie tho deme ock wusten vorsekerunge tho donde vor unratt/ schaden/ und wedderwyllen/ so dar uth entstan mochte

Wo rup sie na underredunge beantwerdet/ sie woldent thor schrylfft und den scholen gestellet hebben/ efft eth recht were edder nicht Wusten ock nene sekerheit dar up tho donde. Wes overst ein ersame radt dar by dede/ stelleden sie alle by em

Furder hebben de vorordenten des rades geprotesteret dat ein ersame radt/ unser gnedigen herren und landesfursten lenware/ noch an breven edder anders mith nichte gedachten thovorlegghen edder antogrypende/ dan de sulvigen vele mer mith lyve und gude tho schuttende In thovorsicht ere FG worden sick weddervmme in deme dat Godt und recht den underdanen tholethe/ gnedichlick erto^{e}ghen

Szo hadde ein ersame radt mith thodadt der predicanten eine ordenunge uth bewerden schrylfften ko^{e}rtlich und unvorbunden vorfaten laten dar mit de eine den andern nicht vor ketter schulde/ und thom latesten durch inwassende twedracht de stadt nicht in schaden und vordarff zelen und lyves gefo^{e}rt werden mochte Efft sie de sulvigen eindracht und o^{e}rdenunge ock mede annemen wolden/ edder nicht

Dar tho sie alle geantwerdet und in sonderheit ein na dem andern gesecht/ stracks nen/ uthgenamen de scholaster sprack/ he wolde sick gebo^{e}rlick schycken und holden na siner conscientien

Ock hefft ein under ene gesecht/ wat sie scholden bicht ho^{e}ren/ he hadde bettoher nicht geweten/ wo he sulvest bychten scholde

Entlich o^{e}verst is der presterschop[42] tho avescheyde gegheven/ sie mochten ane ro^{e}chelen und chorkappen alle daghe psalm uth Davidt/ und lectien uth dem olden und nygen testamente/ ock collecten/ responsoria/ und antiphon van den dominiken/ syngen und lesen/ so vele und lange sie wolden Wan overst gepredigt worde/ were deme scholemeister und andern de men tho gades deinste bekamen muste/ eine ordenunge averantwerdet/ dar na sie sick wol worden holden

Und scholden erer privaten lene vmme mer gelymps wyllen nicht entsettet werden

[42] Im Original: preterschop.

Actum Rostock up der schryverye in jegenwardicheit Levyn Ryken und Enwaldt Boldewan/ borgern dar sulvest geheschet und gebeden

Autograph Oldendorps.
MLHA, Acta eccl. spec. Rostock Nr. 9611.

VII. Oldendorps Niederschrift über die Verhandlung der Ratskommission für Religionsfragen am 14. Sept. 1531

1531 Anno etc. xiiii Septembris

Synt erschenen de hochgelerde etc. und hebben ern Johann Katten scholasticus vorgeholden Dath he wol wuste wo am jungsten gehandelt were worden und wo unbyllich dat sick dat capittel mith alle den prestern/ sacristen/ und scholemeistern/ geschycket und/ als men vormarkede/ conspirert hadde/ dat sie alle syngent und klingent gar mith ein ander lethen fallen

Szo wolde dennoch ein ersame radt ungerne dat de gantze stadt und vele ander prestere vmme eres wrevels wyllen mochten tho unlust kamen Ock seghe men nicht vor gudt an/ dat lose lude int chor lopen und dar synghen scholden

Der halven wolden ene gebeden ock synes ambachtes vormanet hebben/ dat he mit dem capittel handelde/ dat sie eynen sacristen bynnen viii daghen und einen scholemeister twisken hyr und Michaelis negestkunfftig vorschaffen mochten/ dar tho wolden ene und dat capittel ock requirert hebben/ Wo nicht/ so worde ein radt gedrungen dat men de sulvigen vorschaffen muste/ und woldens vor godt und jdermennichlick entschuldigt wesen

Actum Rostock up der schryverye

presentes Levyn Riken/ Enwalt Boldewan Clawes Prange und Clawes Pasewalk testes

Autograph Oldendorps.
MLHA, Acta eccl.spec. Rostock Nr. 9611.

VIII. Schutzversprechen Herzog Heinrichs an den Rostocker Rat vom 20. September 1531

Den ersamen unsern lieben getrewen burgermeistern und rathmannen unser stadt Rosstockh

Heinrich von gots gnaden hertzogk zu Meckelnborg furste zu Wenden etc

Unsern gunstigen grus zuvorn. ersamen lieben getrewen/ ewer schreyben/ dar inne ir antzeigt/ was unser brueder an euch/ mit annhemung der ungegrundten cerimonien/ absetzung der predicanten/ und anders etc. begert/ Ha-

ben wir sampt angehefter bit/ das wir uns daruf mit seiner liebe freuntlich underrheden/ oder solichs thuen lassen und vorfugen wolten/ das ir in deme/ ewerer warhaftigen entschuldigung und erbiethung geniessen/ und als getrewe underthanen/ von uns/ als den landesfursten/ zu rechte beschutzet werden mochtet etc allenthalben gnediglichen vernommen/ und wollen/ uf solich ewer schreyben/ mit seiner liebe selbst rheden/ oder durch etzliche unsere rethe thuen lassen/ das seine liebe/ solicher euer entschuldigung und erbietung bevugig sein/ und seinen ungnedigen willen widderumb von euch wenden wolle/ Und was uns daruf/ von seiner liebe/ zu antwort begegenen wirt/ sol euch unvorhalten bleiben/ den euch gnedigen willen zuertzeigen und zur pilligkeit zu schutzen und zu handthaben/ sein wir gneigt
Datum zu Hagennow mitwochs nach Lamperti anno domini etc xxxi

Zeitgleiche Abschrift von Schreiberhand.
AHR, Bürgermeister und Rat/Rat, Kirchenwesen 1.

IX/a. Niederschrift über Maßnahmen der Ratskommission für Religionsfragen gegen die Mitglieder des Kollegiatstifts

St. Jakobi Nikolaus Francke und Peter Boye, 25. Sept. 1531

In deme nhamen des heren amen Dorch dith jegenwardighe instrument sy jdermanne kunth und apenbar dath nach unßes heren christi geborth voff-theynhundert und eyn unde druttichgesten jare in der verden indiction up den mandach dede was de xxv dach des mantes Septembris up vespertydt dages offte dar by ungeferlich keyßerdomes des alderdurchluchtigesten und grothmechtigesten fursten und heren heren Karoli des voften Rom. kaysser tho aller tydt merer des rikes etc unses aldergnedigesten heren des Romeschen rikes ime dorteyden jar
Synth in mynes notarien und tugen undergescreven jegenwardicheit erschenen de hochgelerde und ersamen heren Johann Oldendorp doctor Sindicus Vith Oldenborch Claves Beßelin Hinrik Boldewan Joachim Vos/ und Hans Herverden/ radmanne und vorordenten des ersamen rades der stadt Rostock up der scriverye dar sulvest vorsammelt und hebben my undergescreven notarien und tughen bevalen und reqirert
An ern Nicolaum Franken karckhern to Marien karken to gande in meynunge ehm eyne protestatien luth eyner cedel Szo se my vorreket anthokundigen dusses ludes:
Na deme eyn ersame radt betrachtede mith den oltheren dat de wedeme und capellanie to Marien karken fast vorfallen dackloß und also gestalt wer dat nene capellane dar up erlik lickliker wise entholden werden mogen und men dennoch (wo wol unvorplichtet) radt finden und de helffte der bwete uthrichten de wedeme wedder in beholt to bringende des sick de prawest geweyert und affgesecht hedde/ Effte nu jennich schade und nadell dar mer uth entstunde/ und henfurder dalegewanet worde/ den sulven schaden vorhapede sick eyn

radt und oltheren der karken alze de de wedeme gebwet by den praweste und synen erven to erholden und nhatokamende
wolden des ock by unssen G heren und landtfursten und jdermennichlick entschuldiget wissen Furder de wile ock de sulvighe prawesth deme scholemester de kosth edder viii gulden und beyden capellanen de kosth plach to gevende und itzunder gar nichtes/ nicht gelt edder kost dar to geven wil unangeseen dat eyn radt ene by allen lenen und wes he sust an stander borunghe mach hebben gerne hanthaven wolde na mogelicheit und wath nicht widder godt were Effte nu uth ßodaner weygerunghe des pravestes jenighe vorsumenisse edder wedder wille entstunde dat eyn ersame radt des sulvigen ok by god und der werlt mochte entschuldiget blyven dar van ße offentlick geprotestert syn dusse [Marginalie:] (geschen und vorkundiget syn dusse vorgescreven dem gedachten Ern Nicolao Franken ...) Rostock dar sulvest up der vorighen ... ame jar und anderen wo baven in jegenwardicheit der ersamen menner Levyn Riken und Enwalt boldewan erffsethen borgern to Rostock dar tho geeschet und gebeden

Protestatio facta contra Doctor Peter boyen

In gades nhamen amen dorch dith jegenwardighe instrument sy jdermanne kunth und apenbar dath nach unses heren christi geborth vofthein hundert und ein und druttigesten jar in der verden indiction up den mandach de dar was de xxv dach des mantes Septembris up vespertydt dages offte dar by ungeferlich[43] keyßerdomes etc ... up der scriverye vorsammelt und hebben my undergescreven notarien und tugen bevalen und reqirert an heren doctorn Petrum Boyen videdecen der dom karken sanct Jacob bynnen Rostock to gande In meynunge eyne protestation em anthokundigen disses ludes:
Na dem eyn ersame radt erfaren hadde dat de wedeme in sanct Jacob welker de oltheren dar sulvest gebuwet und forder entholden mosten/ gar zwinde vorarget und dalegewanet/ finster toslagen/ panelinghe to broken rescop[44] wes dar tho horich entfridiget und wechgebracht worden und de wile nu upgemelte doctor boye sick der wedeme in vorgangen tyden understanden Szo wuste ein ersame radt und dat gantze caspel ßodanen schaden bether geschen und ßo henfurder wath gescheen mochte by nemande anders dan by eme und synen erven to wetende und to erhalende Im falle ock dat unse g hern und landfursten einige tosprake dar vmb donde worden der sulvigen wolde eyn ersame radt mit eren borgern alse de unschuldige vor goth und eren f g entschuldigt bliven
Dusse vorkundinge is gescheen deme sulvigen hern doctor peter Boyen
in synem wanhuße am iar und anders wo baven in jegenwardicheit der ersamen menner Levyn Riken und Enwalt boldewan etc

Schreiberhand.
AHR, Bürgermeister und Rat/Rat, Kirchenwesen 1.

[43] Im Original: ungefelich.
[44] Gerätschaft, Hausrat.

IX/b. Niederschrift Oldendorps über die Verhandlungen mit den Domherren Francke und Boye o.O. o.J. [Rostock, 25.11.1531]

Na dem ein ersam radt erfaren hadde/ dat de wedeme tho sanct Jacob/ welkere de oltherren dar sulvest gebuwet und furder erholden musten/ gar zwynde vorargert und dalgewant/ fynster thoslagen/ panelinge tho braken/reschop wes dar tho geho^{e}rich entferdigt und wechgebracht worden und de wyle nu de upgemelte doctor Boye sick der wedeme in vorganghen tyden understanden/ Szo wuste ein ersame radt und dath gantze caspell sodanen schaden betteher geschen/ und so henfurder noch geschen mochte/ by nemande anders/ dan by eme und synen erven tho wetende und tho erhaltende (etc) Im falle ock/ dat unse g heren und landesfursten einige thosprake dar vmme donde worden/ der sulvigen wolde ein ersame radt mith eren borgern als de unschuldige/ vor godt und eren FG entschuldigt blyven.

Anno etc synth erschenen de ersamen etc und hebben by dem herren pravest Francken protestirt und bedingt Na dem ein ersame radt betrachtede mith den oltherren/ dat de wedeme und capellanye tho Marien kerken fast vorfallen/ dacklos/ und also gestalt (were) dat nene capellane dar up erlyck und lyckliker wyse entholden werden mo^{e}ghen Und men wolde dennoch (wowol unvorplichtet) radt fynden und de helffte der buwete uthrichten de wedeme wedder in beholt tho bringende Des sick de pravest geweygert und affgesecht hadde Efft nu jennich schade und nadeyl dar mer uth entstunde und henfurder dalgewanet worde/ den sulvigen schaden vorhapede sick ein radt und oltherren der kerken als de de wedeme gebuwet/ by dem praveste und synen erven tho erholden und nathokamende/ Wolden des ock by unsen G. heren und landesfursten und jdermennichlick entschuldigt wesen Furder/ de wyle ock de sulvige pravest/ dem scholemeister de kost edder viii fl/ und beyden capellanen des kost/ plach tho gevende/ und itzunder gar nichts/ noch gelt edder kost dar tho geven wyll Unanghesen dat ein radt ene by allen lenen und wes he sust an stander bo^{e}ringe mach hebben/ gerne hanthaben wolde na mo^{e}gelicheit und wat nicht wedder godt were Efft nu uth sodaner weygerunge des pravestes jennige vorsumenisse edder wedderwylle entstunde/ dat ein ersame radt des sulvigen ock by Godt und der werldt mochte entschuldigt blyven Dar van sie offentlich geprotestirt

Autograph Oldendorps.
MLHA, Acta eccl.spec. Rostock Nr. 9611.

X. Konzept zum Schreiben des Rates der Stadt Rostock an die Reformatoren Luther/Melanchthon, Bugenhagen und Urbanus Rhegius wegen eines in der Lehre abweichenden Prädikanten, o.O. o.J.

Irrung und zwispalt under den ewangelischen predicanten zu Rostock

Zum ersten

Die predicanten gemeintlich alhie leren und ermanen das volck nit also unschicklich zum hochwerdigen sacrament zu lauffen/ besonder das ein itzlich oftmals beichte/ nit durch erzellunge aller sunde de conscientien tho martelen/ dan alleine seine grosseste anligen oder not zu klagen/ das er in sonderheit mit absolution/ ausz gots worte getrostet muge werden

Szie leren auch da bey de gemeine absolution/ so man entfangt ausz der gemeine predikei des evangelii/ als der herre bezeugt Wer dem gelovet/ der ist zalich Und im falle das einer ye nichts zu beichten hette/ wollen dennoch de predicanten das de communicanten zuvorn zu ine komen/ und ires gelovens/ auch wor vmb das sie zum sacrament gen wollen/ orsache geben Dan schendtliche unreuwige sunder oder zwarmer/ wollen de predicanten nit zum sacrament lassen Summa/ sie begern/ das man mit irem radt und schicklickeit zum sacrament kome

Dar wider leret und handelt einer von den evangelischen predicanten/ das soliche weise zu beichten papistisch sey/ scheldent de andern vor heuchler/ das sie den beichtfenning auszbringen wollen Szo nympt de selbige predicante zu sich de communicanten und spricht ine gemeine absolution/ one beicht und vorhoringe ires gelobens Brauchet auch szust ander unnotige neuwerunge/ da mit grosse argerunge und leichtfertickeit ingefordt und die gemeine fride betrobt werdt

Zum andern

Die predicanten leren/ das in kirchen cerimonien welche frig sein und zur zalickeit nit hindern mugen/ sei notich acht zu haben auff argerunge/ das de zwachen nit erstoret/ und fleisliche leichtfertickeit nit erweckt werde weile ausz unnotiger voranderunge vile bose exempel zunemen

Dar wider handelt de upgemelte prediker gantz unfruntlich/ hadert stets van cerimonien dar anne nit sonderlichs belegen/ auff der cantzel vor der gemeine Dar zu scheldet auch de andern predicanten/ der unterbeschriben ordenung halben als were die selbige unchristlich Und machet sie gantz vordechtlich der gemeine mit grosser bewegunge und argerunge

Zum dritten

Die predicanten leren/ das in der kirchen mit latynscher zungen zu reden unvorbaten sey/ wo sust das godtliche wort dar bey zu dryben/ und auszuleggen nit vorseumet werde Und brauchen doch teudescher zungen aller meist zu buwinge des volcks in testamenten/ teuffen/ und andern handelen der kirchen

Dar wider leret de vorgedachte predicante/ das latinesch sprache keines wegs sei zu gedulden in gemeiner vorsamlunge. Und wan itzliche wort zu latein im

testament gesungen werden/ spricht es sein bunte messen/ dar durch das volck van den testamenten gar affgewendet werdt

Zum vhirden
Die predicanten leren das gott zu loben und ehren mit laveszengen und psalm/ in kirchen unvorboten sein schole mit billicher ordenung Doch unvorbunten zu zeit oder personen Und das auch de pfaffen so das evangelion annemen wollen/ zu solichen[45] lavensengen auch scho^{e}len gestadet werden

Dar wider hadert auch de furbemelte predicante das man pfaffen dar zu nicht gestaten moge/ mit vilen smeworten die lang zu vortellen weren und bringen leider das heilige evangelion in grosse vordechticheit

Abschrift C. M. Wiechmanns von einem Autograph Oldendorps.
MLHA, Acta eccl. spec. Rostock Nr. 9611.

Anschrift der Verfasserin:
Dr. Sabine Pettke
Im Garten 38
18057 Rostock

[45] In der Abschrift: solichem.

NATHAN CHYTRAEUS' *HODOEPORICON ITINERIS DANTISCANI* (1590)

Von Thomas Elsmann

Im Frühjahr des Jahres 1590 unternahm der Humanist Nathan Chytraeus eine Reise, die ihn von Rostock nach Danzig führte und deren Verlauf er im selben Jahre in einer Publikation schilderte.[1] Diese Publikation enthält neben der Beschreibung der eigentlichen Reise in 294 Hexametern und einer Widmung, Nathans Poem in 22 Distichen auf die Warnow (Varnus) in Rostock sowie zwei Gedichte (Oder – Odera, Weichsel – Istula) aus dem Zyklus über die deutschen Flüsse des neulateinisches Dichters Felix Fiedler (gestorben 1553).[2] Die Literaturwissenschaft hat dies *Hodoeporicon Intineris Dantiscani* stets als Nachzügler verstanden.[3] In der Tat steht es zeitlich und in Teilen inhaltlich außerhalb der Reisegedichte, die Chytraeus erstmals 1568 als Ergebnisse seiner peregrinatio academica (Frühjahr 1565 bis Herbst 1567) durch die Nieder-

[1] Nathanis Chytraei Hodoeporicon Itineris Dantiscani, Rostock: Stephan Mylander 1590. Der Text ist als Einzelschrift bisher nur aus der Forschungs- und Landesbibliothek Gotha (Sign.: P 2379 [11] R) bekannt. Nach diesem Exemplar wird im folgenden zitiert. – Zu späteren Nachdrucken vgl. Hermann Wiegand: Hodoeporica: Studien zur neulateinischen Reisedichtung des deutschen Kulturraums im 16. Jahrhundert. Saecula Spiritalia 12, Baden-Baden 1984, S. 464 ff. – Diese Nachdrucke erschienen 1592 und 1616, im letztgenannten Jahr im Rahmen der postum publizierten Gesamtausgabe aller Hodoeporica, vgl. Varia itinera Nathanis Chytraei [...]. Bremen: Thomas de Villiers 1616, S. 57 ff., und Nicolaus Reusner, Itinerarium totius Orbis [...] Acc. Aposmation, operis apodemici seu hodoeporici, de variis variorum auctorum peregrinationibus totius orbis actuarium nempe Henrici Porsii I.C. Iter Bizantinum: Nathanis Chytraei Iter Dantiscanum: & Francisci Fabri Sabothus sive Silesia. Basel: Konrad Waldkirch 1592, S. 26 ff. In der Erstausgabe ist das Reisedatum angegeben mit *Dantisci V. Kal. Aprilis. Anno 1590.* – Ich danke Dr. Sabine Pettke (Rostock) und Armin Grundke, MA (Osnabrück) für ihre Hilfe.

[2] Zu den wenigen biographischen Daten vgl. Wilhelm Kühlmann und Felix Fiedler. In: Literatur-Lexikon. Autoren und Werke deutscher Sprache, Hg. Walther Killy, Bd. 3, Gütersloh/München 1989, S. 376. – Einige Teile mit Übersetzung in: Lateinische Gedichte deutscher Humanisten, Hg. Harry C. Schnur, Stuttgart 1978², S. 140 ff. – Zum Vergleich wurde hier herangezogen: Melissi Schediasmata Poetica. Item Fidleri Flumina. Frankfurt/Main: (Georg Corvin, imp. Matthäus Harnisch) 1574.

[3] Vgl. Wiegand (wie Anm. 1), S. 254. – Ders.: Nathan Chytraeus als neulateinischer Dichter. In: Nathan Chytraeus 1543–1598. Ein Humanist in Rostock und Bremen, Hg. Thomas Elsmann, Hanno Lietz und Sabine Pettke, Bremen 1991, S. 41 ff., hier S. 42.

lande, Frankreich, England, Italien und die Schweiz veröffentlichte.[4] Hieraus resultiert seine bedeutende Stellung innerhalb der lateinischsprachigen Reisedichtung des deutschen Kulturraums im 16. Jahrhundert.[5] Darüber hinaus kann Nathan Chytraeus als einer der umtriebigsten neulateinischen Dichter seiner Zeit charakterisiert werden, der das ganze Spektrum des literarischen Wirkens von der akademischen Kasualschrift über die Erstellung von Klassikerausgaben, die Verfertigung von Schulbüchern bis hin zur eigenständigen poetischen Tätigkeit abzudecken vermochte.[6] Daher ist es umso unverständlicher, daß Nathan Chytraeus bis vor kurzem kaum wissenschaftliche Würdigung erfuhr,[7] zum einen möglicherweise erklärbar durch das Desinteresse an neulateinischer Dichtung und an der Bildungsgeschichte der Frühen Neuzeit, zum anderen durch seinen bekannten Bruder David Chytraeus (1530–1600), in dessen weit ausholendem Schatten er stets stand. Angesichts des in groben Zügen angedeuteten stupenden literarischen Oeuvres von Nathan Chytraeus erscheint das *Hodoeporicon Itineris Dantiscani* vordergründig als Marginalie. Es gewinnt aber an Bedeutung, stellt man es in den Rahmen seiner Biographie, die spätestens mit dem Jahr 1590 in den Strudel der konfessionellen Auseinandersetzungen gerät.

Nathan Chytraeus wurde 1543 in Menzingen geboren.[8] Einem Besuch der berühmten Schule Johannes Sturms in Straßburg schloß sich seit 1555 das Studium an der Universität Rostock an, das er 1562 mit der Promotion zum Magister artium abschloß. Zwei Jahre später erfolgte die Ernennung zum Professor für lateinische Sprache und Poesie an der Artistenfakultät durch Herzog Ulrich von Mecklenburg, ein Amt, das Nathan aber zunächst aufgrund seiner Reisepläne nicht wahrnahm und nachweislich erst 1568 ausübte. Hier bekleidete er insgesamt sieben Mal das Dekanat, einmal das Vizedekanat sowie einmal das Rektorat. Gleichzeitig bemühte er sich um einen systematischen Auf-

[4] Zu den folgenden Ausgaben vgl. Wiegand (wie Anm. 1), S. 464 ff. – Astrid Händel und Hanno Lietz: Chytraeus-Bibliographie (bis 1600). In: Nathan Chytraeus 1543–1598 (wie Anm. 3), S. 107 ff.

[5] Vgl. Wiegand (wie Anm. 1), S. 244.

[6] Vgl. Wiegand (wie Anm. 3), passim. – Ders.: Nathan Chytraeus. In: Literatur-Lexikon. Autoren und Werke deutscher Sprache, Hg. Walther Killy, Bd. 2, Gütersloh/München 1989, S. 417 f.

[7] Vgl. jetzt neben dem in Anm. 3 angeführten Sammelband auch: David und Nathan Chytraeus. Humanismus im konfessionellen Zeitalter, Hg. Karl-Heinz Glaser, Hanno Lietz und Stefan Rhein, Ubstadt-Weiher 1993. – Sabine Pettke: Nathan Chytraeus. Quellen zur Zweiten Reformation in Norddeutschland. Mitteldeutsche Forschungen 111, Köln/Weimar/Wien 1994.

[8] Zur Biographie vgl. Thomas Fuchs: David und Nathan Chytraeus. Eine biographische Annäherung. In: David und Nathan Chytraeus (wie Anm. 7), S. 33 ff. – Thomas Kaufmann: Die Brüder David und Nathan Chytraeus in Rostock. In: ebd., S. 103 ff.

bau einer Bibliothek.[9] Sein universitäres Wirken gestaltete sich erfolgreich, so daß man ihn seitens der Stadt im September 1579 zum Rektor der neugegründeten Lateinschule im Johanniskloster (die spätere Große Stadtschule) berief, zu deren Ausgestaltung Nathan im Mai 1580 eine überaus ambitionierte und – aus der Retrospektive – erfolgreiche Schulordung verfaßte.[10] Dem vordergründigen Augenschein nach befand sich Nathan in den 80er Jahren des 16. Jahrhunderts in einer Phase der erfolgreichen akademischen und literarischen Tätigkeit, sein poetisches Schaffen hatte durch die Krönung zum *poeta laureatus* eine Bestätigung erfahren.

Der Rostocker Eklat des Jahres 1590, der schließlich 1593 in der Übernahme des Rektorates der Lateinschule in Bremen gipfelte, macht sich zunächst an einem Datum fest: am 11. Oktober hielt Valentin Schacht (1540–1607, seit 1570 Professor der Theologie) eine öffentliche Sturmrede gegen die Kalvinisten, die Nathan auf sich persönlich bezog.[11] Seine Verteidigung verlieh der Angelegenheit eine nicht mehr aufzuhaltende Eigendynamik, nach zwei Colloquien mit Lucas Bacmeister (1530–1608, Professor der Theologie seit 1562, ab 1592 Superintendent) fand er sich vom Abendmahl ausgeschlossen.

Nathan sah sich mehr und mehr isoliert. Der Tod seines Schwagers Simon Pauli (1534–1591, seit 1560 Professor der Theologie, ab 1573 Superintendent) im Juli 1591 beraubte ihn des einzigen, auf Ausgleich bedachten Mahners. Nathan selbst ergriff die Initiative, in dem er 1592 in zwei abweichenden Fassungen sein Glaubenstestat niederlegte,[12] das im Hinblick auf die Abendmahlslehre reformierte Auffassungen vertritt, zugleich aber von der intellektuellen Distanz zeugt, die er gegenüber theologischen Quisquilia an den Tag legte. Er verstand den Protestantismus durchaus noch als eine Bewegung, der er sich zugehörig fühlte.

Damit war das Band zwischen ihm und den Rostocker Theologen endgültig zerschnitten. Für Chytraeus bot sich als persönliche Option der Gang nach Bremen, wo die Rektoratsstelle der seit 1584 akademisch-propädeutisch erweiterten Lateinschule vakant war.[13] Nach Kontaktaufnahme durch den Bre-

[9] Vgl. Karl-Heinz Jügelt: Nathan Chytraeus, der Begründer der Universitätsbibliothek Rostock. In: Nathan Chytraeus 1543–1598 (wie Anm. 3), S. 13 ff.

[10] Vgl. Helge Bei der Wieden: Nathan Chytraeus und die Gründung der Großen Stadtschule zu Rostock. In: ebd., S. 27 ff.

[11] Zu den theologischen Auseinandersetzungen vgl. Pettke (wie Anm. 7), S. 2 ff. – Kaufmann (wie Anm. 8), S. 115 f. – Ernst Koch: Der Weg von Nathan Chytraeus von Rostock nach Bremen auf dem Hintergrund der kirchlichen und theologischen Bewegungen der Zeit. In: Nathan Chytraeus 1543–1598 (wie Anm. 3), S. 53 ff.

[12] Abgedruckt bei Pettke (Anm. 7), S. 51 ff.

[13] Vgl. dazu Thomas Elsmann: Reformierte Stadt und humanistische Schule: Nathan Chytraeus in Bremen (1593–1598). In: Nathan Chytraeus 1543–1598 (wie Anm. 3), S. 71 ff.

mer Interimsrektor Johann Esich (1557–1602) sandte der Bremer Rat am 1. Mai 1593 eine Vokation an Chytraeus, die diesen am 25. Juni in Rostock erreichte. Chytraeus reiste darauf zu Verhandlungen nach Bremen, verließ Rostock endgültig und wurde am 30. September 1593 offiziell in das Rektorat eingesetzt, das er bis zu seinem Tode wahrnahm.

Nathan Chytraeus entsagte seiner langjährigen Wirkungsstätte nicht ohne eine nochmalige Drucklegung seines Glaubensbekenntnisses und bittere Invektiven gegen seine Kontrahenten Bacmeister und Schacht.[14] Immerhin sah man sich jetzt von Seiten der Rostocker Geistlichkeit genötigt, eine umfassende Replik zu erstellen, die von einer öffentlichen Kanzleiproklamation gegen die vorgeblichen Irrtümer ergänzt wurde.[15] Nathan seinerseits antwortete 1594 mit einer Duplik, die erneut das Glaubensbekenntnis, eine Antwort auf die Rostocker Prediger und eine ausführliche Schilderung der gesamten Vorgänge umfaßte, die letztere verbunden mit der Widmung an einen ungenannten Freund in Danzig.[16]

Es ist ein leichtes, Nathan als das intellektuelle, humanistisch gesinnte Opfer von theologischen Heißspornen darzustellen. Das verkennt einerseits seine eigenen dezidierten Positionsnahmen in der Abendmahlslehre und andererseits die grundlegenden Rahmenbedingungen des konfessionellen Zeitalters, in denen sich auch Nathan zu verorten hatte und die abweichende Haltungen nicht zuließen. Der Rostocker Streit fällt dabei in die Phase des Konfliktes und der Konfrontation, die seit den 1570er Jahren die Zeitspanne im Anschluß an den Augsburger Ausgleich (1555) abgelöst hatte.[17] Für Chytraeus persönlich erwies sich hier die streng lutherische Prägung der mecklenburgischen Kirche und der theologischen Fakultät der Rostocker Universität als verhängnisvoll. Bereits 1559/60 hatte es ein aufsehenerregendes Verfahren gegen den bremischen Magister Rudolf von Münchhausen wegen der Verbreitung kalvinistischer Irrlehren gegeben.[18] Im Vorfeld der Kontroverse um Chytraeus hatten sich Vertreter von Ministerium und Universität mit dem Studenten Christoph Stendel auseinandergesetzt, der ebenfalls calivinistischer Neigungen beschuldigt wurde, und sich in seiner Verteidigung auf den Bremer Theologen und Superintendenten Christoph Pezel (1539–1604) berief, vor dessen Lehren im Titel der u.a. 1587 gedruckten Protokollaufzeichnungen ausdrücklich gewarnt wurde.[19]

[14] Abgedruckt bei Pettke (wie Anm. 7), S. 103 ff.
[15] Vgl. ebd., S. 93 ff., S. 117 ff.
[16] Vgl. ebd., S. 163 ff.
[17] Vgl. zur Konfessionalisierung Heinz Schilling: Die Konfessionalisierung im Reich. Religiöser und gesellschaftlicher Wandel in Deutschland zwischen 1555 und 1620. In: Historische Zeitschrift 146, 1988, S. 1 ff.
[18] Vgl. Thomas Elsmann: Der Fall Rudolf von Münchhausen (1559/60). In: Mecklenburgische Jahrbücher 110, 1995, S. 77 ff.
[19] Vgl. Koch (wie Anm. 11), S. 58.

Zwei Ereignisse, die exemplarisch das Bild verdeutlichen, das sich die orthodox lutherisch gesinnte Rostocker Kirche und Universität von der Stadt Bremen machten: Sie galt als Hort der Abweichler, als Sammelbecken von Kryptokalvinisten und Kalvinisten.[20] In der Tat tendierte Bremen bereits seit den 50er Jahren des 16. Jahrhunderts deutlich in eine philippistische bzw. reformierte Richtung. Wesentliche Exponenten waren zunächst der niederländische Theologe und Humanist Albert Rizaeus Hardenberg (1510–1574), in dessen Nähe Münchhausen von Rostocker Seite gerückt wurde, Bürgermeister Daniel von Büren d.J. (1517–1593) und eben Christoph Pezel, der 1581 die Stadt lehr- und kultusmäßig in reformierte Bahnen führte.[21]

Chytraeus selbst war sich offenbar der Problematik der Beziehungen zu Bremen bewußt. Konnten sie nicht als Eingeständnis seiner kalvinistischen Irrlehren interpretiert werden? Tatsächlich beruft sich Chytraeus in seiner Verteidigung wiederholt auf Pezel, ja übersendet dem Ministerium zur eigenen Rechtfertigung Pezels Schriften;[22] ein bewußter oder unbewußter Affront gegen seine Kontrahenten, für die Pezel zugleich einer der verdammenswürdigsten Abweichler darstellte. Die intellektuelle Nähe zu Pezel war für Chytraeus gefährlich, um so gefährlicher war es die persönliche, öffnete sie doch die Tür zu weiteren Verleumdungen. So verwahrt sich Nathan vehement gegen die Unterstellung Bacmeisters, der ihm offensichtlich während der Bremenreise nachspionieren ließ, er habe bei Pezel in Bremen Wohnung bezogen.[23]

Unklar ist bisher, wie Chytraeus' persönliche konfessionelle Entwicklung bis 1590 verlief, wann er also in Berührung mit Gedanken kam, die jenseits der lutherischen Norm lagen. Chytraeus selbst lieferte Angaben, die zumindest bereits zu früherer Zeit Konfliktfelder erahnen lassen. Zum einen warf er in seiner sogenannten *Kleinen Apologie* vom Juli 1593 Bacmeister vor, dieser habe bereits vor sechs oder mehr Jahren beabsichtigt, ihn und weitere Profes-

[20] Vgl. zum folgenden Thomas Elsmann (wie Anm. 13), passim. – Zum akademischen Milieu auch Ders.: Humanismus in Bremen. Christoph Pezel, Philipp Melanchthon und die Institutio Traiani. In: Hospitium Ecclesiae 17, 1989, S. 77 ff. – Ders.: Albert Rizaeus Hardenberg und Johannes Molanus in Bremen. Zwei Humanisten im konfessionellen Zeitalter. In: Wessel Gansfort and Northern Humanism, ed. by Fokke Akkerman, Gerda C. Huisman and Arno J. Vanderjagt, Brill's Studies in Intellectual History 40, Leiden/New York/Köln 1993, S. 195 ff. – Zum Überblick vgl. Ortwin Rudloff: Bremen. In: Theologische Realenzyklopädie, Bd. 7, Berlin/New York 1981, S. 153 ff.

[21] Zu Pezel auch Johann Friedrich Iken: Die Wirksamkeit des Christoph Pezelius in Bremen 1580 bis 1604. In: Bremisches Jahrbuch 9, 1877, S. 1 ff. – Jürgen Moltmann: Christoph Pezel (1539–1604) und der Calvinismus in Bremen. Bremen 1958.

[22] Vgl. Pettke (wie Anm. 7), S. 103, S. 182. Es handelte sich vermutlich um: Aufrichtige Rechenschaft von den Lehr und Ceremonien [...]. Bremen: Bernhard Peters 1592.

[23] Vgl. ebd., S. 79 f., S. 109 f.

soren zu examinieren,[24] zum anderen herrsche in Mecklenburg generell ein Klima, das von Mißtrauen und Unbehagen geprägt sei: *Es hat wol für zwentzig und mehr jaren im land zu Meckelburg unter den Predigern gemunckelt / das man fast alle Professores zu Rostock die in außlendischen Universiteten, und zumahl in Franckreich studiret hetten / in der Lehr vom Abentmal suspect hielte [...].*[25] Es ist zu vermuten, daß sich Nathan spätestens in den 80er Jahren von der in Rostock vorherrschenden Lehrmeinung löste, zumal er nach 1588 an die Universität Wittenberg berufen werden sollte, die sich in einer Phase der kryptokalvinistischen Umgestaltung befand.[26]

Ernst Koch reiht Nathan theologisch in die Reihe der Philippisten ein,[27] damit einer Sammelbewegung, deren Vertreter sich zwar in der Tradition Melanchthons stehend verstanden, aber doch teilweise Sympathie für die schweizerische Reformation offenbarten. Daß sich hierunter u.a. der frühere Görlitzer und dann bremische Rektor Joachim Meister (1532–1587), den Nathan auch mehrmals in den Vorreden zu seinen Werken nennt, befindet, ist bezeichnend. Chytraeus war ein Humanist, der im europäischen Kontext der *res publica litteraria* verankert war. Der Enge Rostocks mit den konfessionellen Zwängen stand die Weitläufigkeit der Kommunikation unter den Gelehrten gegenüber. In diesem engeren und weiteren Freundeskreis sind die Anstöße zu vermuten, die Chytraeus zu seiner persönlichen Haltung bezüglich der konfessionellen Fragen bewogen.

In diesem Kontext wird die Bedeutung der Reise nach Danzig klar, liegt sie doch zeitlich im Vorfeld der Rostocker Auseinandersetzungen im Herbst des Jahres 1590. Chytraeus besuchte Danzig als eine Stadt, die sich seit den 1570er Jahren spürbar dem Reformiertentum gegenüber geöffnet hatte.[28] Der Weg dahin war für die Weichselmetropole wechselhaft, hatte sie sich doch gegenüber dem katholischen polnischen Herrscherhaus zu behaupten. Erst das Religionsprivileg von 1557, erteilt von Sigismund II. August (1548–1572), sanktionierte mit der Emanzipation des Protestantismus den seit längerer

[24] Vgl. ebd., S. 77.

[25] Vgl. ebd., S. 174.

[26] Vgl. Thomas Klein: Der Kampf um die Zweite Reformation in Kursachsen 1586–1591. In: Mitteldeutsche Forschungen 11, Köln/Graz 1962, S. 83.

[27] Vgl. Ernst Koch: Der kursächsische Philippismus und seine Krise in den 1560er und 1570er Jahren. In: Die reformierte Konfessionalisierung in Deutschland – Das Problem der „Zweiten Reformation", Hg. Heinz Schilling, Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte 195, Gütersloh 1986, S. 60 ff.

[28] Vgl. zum folgenden Historia Gdanska, Bd. 2: 1454–1655, red. Edmund Cieslak, Gdansk 1982, S. 403 ff. – Gottfried Schramm: Danzig, Elbing und Thorn als Beispiele städtischer Reformation (1517–1558). In: Historia Integra, Festschrift für Erich Hassinger zum 70. Geburtstag, Hg. Hans Fenske, Wolfgang Reinhard und Ernst Schulin, Berlin 1977, S. 125 ff. – Heinz Neumeyer: Danzig. In: Theologische Realenzyklopädie, Bd. 8, Berlin/New York 1981, S. 353 ff., bes. S. 354 ff.

Zeit bestehenden Status quo. In der Folgezeit führte die Stadt konsequent die Reformation durch, unbeschadet der Tatsache, daß erst Stephan Báthory (1576–1586) 1577 die Confessio Augustana anerkannte.

Die Danziger Kirche war, trotz ihrer zunächst starken Anlehnung an Luther, keine orthodoxe im Sinne seiner Epigonen. Sie kann als gemäßigt lutherisch gekennzeichnet werden, allerdings mit spürbaren Einflüssen des Philippismus. Vergleichbar Bremen, optiert gegen Ende des 16. Jahrhunderts eine intellektuelle Elite für den Kalvinismus,[29] sichtbar in der Berufung reformierter Pastoren und Lehrer für das Gymnasium.

Die Jahre zwischen 1580 und 1612 sind eine Periode schwerster Kontroversen zwischen Luthertum und Kalvinismus in der Stadt. Während der Großteil der Geistlichkeit und des Rates, der Lehrer des Akademischen Gymnasiums, aber nur ein Bruchteil der Bevölkerung dem Kalvinismus zuneigte, fand das Luthertum in breiten Kreisen Rückhalt, bevorzugt im mittleren Bürgertum und in der Kaufmannschaft. Eine durchgreifende, rasche Kalvinisierung der Stadt scheiterte, die lutherische Reaktion des beginnenden 17. Jahrhunderts drängte die Reformierten zurück.[30]

Nathans Affinität gegenüber dem Reformiertentum kann als ein Grund der Reise gelten, ein anderer ist zunächt im höheren Danziger Schulwesen zu vermuten. Wie andere Städte im Verlaufe der Reformation hatte auch Danzig früh den Versuch unternommen, das Bildungswesen im Sinne des neuen Glaubens zu reformieren und zu gestalten.[31] Der erste Versuch, die Gründung einer sogenannten *Griechischen Schule* unter der Leitung von Arnold Burenius (1485–1566), scheiterte zwar an den politischen Umständen, aber bereits 1539 legte Andreas Aurifaber (1512–1559) als Rektor der Marienschule mit der *Schola Dantiscana* eine Reformschrift im Sinne Melanchthons vor,[32] die für das gesamte Kirch- und Trivialschulwesen als maßgebend angesehen wer-

[29] Vgl. Michael G. Müller: Zur Frage der Zweiten Reformation in Danzig, Elbing und Thorn. In: Die reformierte Konfessionalisierung in Deutschland (wie Anm. 27), S. 251 ff. – Heinz Neumeyer: Kirchengeschichte von Danzig und Westpreußen in evangelischer Sicht, Bd. 1, Leer 1971, S. 102 ff.

[30] Diese Relutherisierung hatte u.a. zur Folge, daß Teile der reformiert verbliebenen Danziger Elite das Bremer Gymnasium Illustre verstärkt als Ausbildungsort aufsuchten. Vgl. Thomas Elsmann: Danziger akademisches Schrifttum im Umfeld des Bremer Gymnasium Illustre. In: Hospitium Ecclesiae 19, 1993, S. 101 ff.

[31] Immer noch maßgebend Theodor Hirsch: Geschichte des academischen Gymnasiums in Danzig. Danzig 1837. – Gdanskie Gimnazjum Akademickie 1558–1958, Gdynia 1959. – Historia Gdanska (wie Anm. 28), S. 707 ff. – Heinz Lingenberg: Danzig als Schulstadt. In: Zur Bildungs- und Schulgeschichte Preussens, Hg. Udo Arnold, Tagungsberichte der Historischen Kommission für ost- und westpreussische Landesforschung 8, Lüneburg 1988, S. 40 ff.

[32] Schola Dantiscana. Cum exhortatione ad literas bonas, Latina & Germanica [...], Danzig: (Franz Rhode) 1539.

den kann. Für den Veränderungswillen der Stadt spricht, daß unmittelbar nach dem Zugeständnis der Religionsfreiheit 1558 im vormaligen Franziskanerkloster ein sogenannter *Partikular* errichtet wurde, das weitergehenden Bildungsansprüchen Genüge tat und sich spätestens seit Andreas Franckenbergers (1536–1590) 1568 vorgelegter *Constitutio nova Gymnasii Dantiscani* auch als Institution mit überregionalen Ansprüchen verstand.[33] Eine kontinuierliche Entwicklung verhinderte die Belagerung der Stadt durch Stephan Báthory. Seit 1578 schritt man aber zum allmählichen Neuaufbau, der 1580 in die Gründung des Akademischen Gymnasiums mündete. Die Organisationsform glich in ihrer Dichotomie dem Bremer Gymnasium Illustre von 1610: Einem Unterbau von drei bzw. vier Klassen standen zwei akademische gegenüber. Das Gymnasium wurde durchaus auch als vorbildlich für andere Hohe Schulen erachtet. So nennt der Bremer Gründungsrektor Matthias Martinius (1572–1630) in einem Memorandum Danzig neben Burgsteinfurt, Herborn und Zerbst als herausragende Schule.[34] Sinnfällig wird der reformierte Charakter des Danziger Gymnasiums durch die Berufung von Jakob Fabricius (1551–1629), der zudem seit 1585 auch die Theologie vertrat, die sich aber nachweislich der handschriflich überlieferten Lektionsverzeichnisse im wesentlichen an Melanchthon und dessen Lehrwerken orientierte.[35]

Allein war Fabricius nicht die Person der ersten Wahl, die der städtische Rat für die Besetzung des Rektorates ins Auge gefaßt hatte. Der Ruf erging zunächst an Christoph Pezel in Bremen, der aber ablehnte.[36] Die engen persönlichen Verbindungen zwischen Pezel und Fabricius sowie zwischen Pezel und Chytraeus legen die Vermutung nahe,[37] daß Chytraeus hier für eine Professur in Danzig ins Auge gefaßt worden sei. 1590 waren alle anderen für ihn in Frage kommenden Lehrstühle bereits besetzt.

Hat Nathan Chytraeus sich selbst in seinem *Hodoeporicon* zu seinen Beweggründen geäußert? Enthält es Hinweise, die seine Motive verdeutlichen? Hier muß vorweg geschickt werden, daß Nathan – entsprechend dem literarischen Genre – zu großen Teilen den Reiseverlauf schildert, für Danzig selbst verbleiben gerade knapp zwei Seiten. Folgen wir Nathan, so traf er am 28. März 1590 in Danzig ein. Seine Reiseroute war dabei folgende: Rostock (Rostochium) – Tessin (Tessina) – Gnoien (Gnoia) – Brudersdorff – Demmin (Demminum) – Anklam (Tanclam) – Ückermünde (Ucramunda) – Wollin (Iulium) – Mützelburg (Mutzelburgum) – Stettin (Stettinum) – Altdamm (Da-

[33] Constitutio nova Gymnasii Dantiscani ad nobilum Constantinum Ferberum [...], Danzig: Jakob Rhode 1568.
[34] Staatsarchiv der Freien Hansestadt Bremen, 2-T.5.a.1.b.
[35] Archiwum Panstowe w Gdansku 300,42/164, 2ff.
[36] Vgl. Hirsch (wie Anm. 31), S. 20. – Ephraim Praetorius: Athenae Gedanenses. Leipzig 1713, S. 34 f.
[37] Pezel edierte auch verschiedene Schriften von Fabricius, vgl. ebd., S. 42 f.

mum) – Gollnow (Golna) – Stargard (Stargaridum) – Naugard (Neogardia) – Plate – Körlin (Corlinum) – Köslin (Coslina) – Gollenberg (Gollum) – Schlawe/Wipper (Slaga) – Stolp (Stolpa) – Lauenburg/Leba (Leuenburg) – Oliwa (Oliva monasterium) – Danzig (Dantiscum).

Bereits Wiegand wieß auf die Überhäufung des kurzen Textes mit Flußnamen hin,[38] jeder noch so kleine Fluß findet sich in der Reisebeschreibung erwähnt, z.T. um den Fischreichtum zu erwähnen und die Grenzfunktion zu verdeutlichen, oder um Schwierigkeiten bei der Überquerung zu schildern. Das könnte darauf hindeuten, daß Nathan seine Beschreibung auch als tatsächliche Reiseanleitung für andere verstanden wissen wollte und sich nicht literarisch ambitioniert in der Nachfolge von Fiedlers Flüssezyklus sah.[39] Dafür sprechen die nachgestellten Poemata auf Warnow, Oder und Weichsel, von denen Nathan selbst im Text lediglich die Oder länger bedenkt.

Manches des Inhaltes ist zu den Topoi der Reisebeschreibungen zu rechnen: die immerwährende Klage über die schlechten Wegeverhältnisse, über die Mühen des Vorankommnes, über die mangelhaften Gasthäuser, über betrunkene Bauern.

Dem humanistischen Hintergrund zuzurechnen sind die fortwährenden Anklänge an die griechisch-römische Antike oder die germanische Tradition, die sich an Namen, bevorzugt aus den Bereichen von Mythologie und Historie, festmachen lassen und die Versuche, die betreffenden Ortsnamen etymologisch erklären zu wollen. In das Reich der Mythologie ist auch die ausführliche Behandlung der *tilia mirabilis* zu rechnen,[40] die er auf dem Weg von Körlin (Corlinum) nach Köslin (Coslina) bedenkt.

Das darf nicht den Blick dafür verstellen, daß Nathan Chytraeus ein durchaus sachkundiger und kritischer Beobachter war, der aber zugleich seinen konfessionellen Standpunkt vertrat, meist verbunden mit einem Hang zur Moralisierung. Dem deutlichen Anti-Papismus steht eine weniger deutliche eigene Parteinahme in weiteren konfessionellen Fragen entgegen. Ein viel zitiertes dictum aus dem *Iter Parisiense* der großen Europareise wird gelegentlich als Ausdruck der konfessionellen Haltung von Nathan bewertet. Angesichts Bremens bemerkt Nathan: *Diximus, „o quanto meliori sorte vigeres / Brema, tuos adeo si non discordia cives / Vexasset pridem, multas quae perdidit urbes!" (Wir sagten: „Oh, wieviel glücklicher wärest Du, Bremen, wenn nicht Zwietracht Deine Bürger so sehr quälte, die schon viele Städte zugrunde gerichtet hat")*[41] – ein Reflex auf die gerade zu Ende gegangenen konfessionellen und politischen Unruhen um Albert Rizaeus Hardenberg, die Bremen in eine tief-

[38] Vgl. Wiegand (wie Anm. 1), S. 254.
[39] Vgl. zu Fiedler die Literaturhinweise in Anm. 2.
[40] Hodoeporicon Itineris Dantiscani (wie Anm. 1), B4[r].
[41] Varia Itineris Nathanis Chytraei (wie Anm. 1), S. 12.

gehende innere und äußere Krise geführt hatten. Hieraus eine Parteinahme ableiten zu wollen, hieße aber, Nathan bereits in den 1560er Jahren kryptokalvinistische Neigungen oder zumindest Sympathie für diese Richtung unterstellen zu wollen.

Im *Iter Dantiscanum* sind in Teilen die angesprochenen moralischen Urteile rigider als in den 1560er Jahren, jetzt durchaus interpretierbar als eine zunehmend reformiert geprägte Geisteshaltung. Die Zerstörung Wollins (Iulium) im Jahre 1175 wird auf den Hochmut, den Luxus und die ungezügelte Sittenlosigkeit zurückgeführt, die die Bewohner an den Tag gelegt hätten.[42]

Eine vergleichbar moralisierende Haltung zeigt sich bei der Beschreibung Stettins. Nathan steht hier zunächst in der Tradition des antiken und humanistischen Städtelobes.[43] Er beschreibt den Prospekt der Stadt, die Brücken, die Burganlage, lobt die Schule und beschäftigt sich ausgiebig mit einer Sehenswürdigkeit, den hängenden Gärten. Besonderes Augenmerk richtet der Reisende auf eine 'juristische' Vorgehensweise, wie sie in Stettin hinsichtlich von Huren gebräuchlich war: *Iustitiae [...] indicium memorabile priscae? / Quippe foro in medio, pisces / ubi vendere mos est / Clatrata è ferro cavea est pel- / lucida & ampla, / In quam concludunt, si sint de- / prensa per urbem, / Prostibula impura, & mentis / melioris egena. / Hanc circum volitans, coenoque / armata iuventus / Captivam limoque, & putre- / scentibus ovis / Cum clamore petit, misera ut / suffusa pudore, / Si modo quis reliquus, vitam / mutare priorem / Discat, & impuris posthac ab- / sistere furtis.*[44] *([...]das bemerkenswerte Wahrzeichen alter Gerechtigkeit? Es gibt ja mitten auf dem Marktplatz, wo man gewöhnlich Fische verkauft, einen großen Käfig aus Eisengittern, welcher den Blicken offen steht. In diesen sperrt man sündige und uneinsichtige Dirnen, so sie in der Stadt aufgegriffen werden. Um diesen rennen, mit Kot bewaffnet, junge Leute herum und zielen unter Geschrei mit Schmutz und faulen Eiern auf die Gefangene, damit die Elende, von Scham ergriffen {sofern sie von ihr noch einen Rest besitzt}, es lernt, ihren früheren Lebenswandel zu ändern und künftig von schändlicher Hurerei abzulassen).* Die Abhaltung dieses Strafgerichtes in der Öffentlichkeit, die Demütigung der Betreffenden durch die Bürger und die Gemeinde, die Vermengung von Rechtsprechung und moralischer Reglementierung durch die konfessionelle Gemeinschaft, trägt kalvinistische Züge, ohne daß allerdings eine derartige Verfahrensweise lediglich auf den Kalvinismus zu beschränken wäre. Es ist jedoch augenfällig, welch breiten Raum der Beobachter diesem 'Verfahren' einräumt.

[42] Hodoeporicon Itineris Dantiscani (wie Anm. 1), [A5v].

[43] Vgl. zum Städtelob anstatt aller Carl J. Classen: Die Stadt im Spiegel der Descriptiones und Laudes urbium in der antiken und mittelalterlichen Literatur bis zum Ende des zwölften Jahrhunderts. Beiträge zur Altertumswissenschaft 2, Hildesheim/Zürich/New York 1986[2].

[44] Hodoeporicon Itineris Dantiscani (wie Anm. 1), [A8r-v].

In der Beschreibung Danzigs enthält sich Nathan auf den ersten Blick zunächt einer konfessionellen Stellungnahme. Hier dominieren wiederum die Flüsse in ihrer Bedeutung für das Gemeinwesen: *Nec procul hinc Gedani empo- / rium se pandit opimum / Sarmatici nunc praesidium me - / morabile regni: / Motlava quod piger, accepto / paulo ante Raduno, / Alluit, & luteis diffindit na- / viter undis: / Seque tibi adiungens pater Istu- / la, pergit ad aequor / Continuare viam incoeptam. / pater Istula salve / Dives aequae, dives preciosae mer- / cis & auri, Et populi vario discrimine ve- / stis & oris: / Dives opum, tibi quas Consus, / quas Pallas, & ardens / Suppeditat Mavors. de quis / mihi posse silere / Crediderim satius, maiori & / laude vehendum, / Quam dixiße parum. mihi / tam sit prima voluptas / Nomine terribilem, sed re mi- / tißime vera / Visere te, Musasque tuas, do- / ctissime Schrecki: / Hosptioque tuo, & vultu sine / nube fereno, / Colloquijsque frui. nimium quod / saepe cupitum / Hactenus haud licuit. meta / ergo hic esto viarum, / Terminus aurigae, & feßis sua / meta camoenis.*[45] *(Nicht weit von hier breitet sich der reiche Handelsplatz Danzig aus, jetzt die bemerkenswerte Bastion des sarmatischen Reiches. Sie bespült die träge fließende Mottlau, nachdem diese kurz zuvor die Radaune aufgenommen hat und teilt, Schiffe tragend, die Stadt mit ihren schlammigen Wogen. Dann vereinigt sie sich mit Dir, Vater Weichsel, und setzt den begonnenen Weg bis zum Meere fort. Sei gegrüßt, Vater Weichsel, reich an Wasser und reich an kostbarer Ware und an Gold sowie an Menschen, welche in Tracht und Aussehen höchst verschieden sind; reich an Schätzen, die Dir Consus, Pallas und der leidenschaftliche Mars liefern.*[46] *Könnte ich darüber schweigen, so hielte ich das für besser und lobenswerter als zu wenig zu sagen. Mein erstes Vergnügen soll es jetzt sein, Dich und Deine Musen aufzusuchen, gelehrtester Schreck, der Du mit Deinem Namen Furcht erregst, aber in Wirklichkeit gar sanftmütig bist, und mich Deiner Gastfreundschaft, Deines wolkenlos heiteren Antlitzes und der Unterhaltung mit Dir zu erfreuen. Allzuoft habe ich mir das gewünscht, und doch war es mir bisher nie vergönnt. Hier soll also das Ende meiner Wege sein, die Endstation für mein Gespann und für die müden Musen ihr Ziel).*

Neben der Heraushebung von Danzigs Reichtum und Weltoffenheit ist für unseren Kontext die Erwähnung eines Namens wichtig: Valentin Schreck (1527–1602).[47] In ihm ist die Person zu erblicken, die Nathan in Danzig besuchen wollte. Schreck war 1569, nach der Promotion zum Magister Artium und der Ernennung 1567 zum Professor der Poesie in Königsberg, zum Rektor

[45] Ebd., [B8r] – C1[v].

[46] Consus, eine altlateinische Gottheit der geborgenen Feldfrucht; Pallas Athene, Göttin der Weisheit, des Verstandes und des Nachdenkens, der Kunstfertigkeiten, Handwerke und Wissenschaften; Mars, Gott des Krieges, der kriegerischen Kraft und Stärke, auch der Vegetation. Die Form *Mavors* ist eine poetische und archaistische.

[47] Zu ihm Adolf Poschmann: Valentin Schreck. In: Altpreußische Biographie, Bd. 2, Marburg/Lahn 1967, S. 634. – Praetorius (wie Anm. 36), S. 173 f.

der Marienschule in Danzig berufen worden, damit der Schule, die neben dem Partikular bzw. dem Gymnasium als die wichtigste der Stadt galt. Unter seiner Leitung wurde die Marienschule 1581 neu eingerichtet. Für sie verfaßte Schreck 1592 eine grundlegende Schulordnung.[48] Schreck gilt als ein begabter neulateinischer Poet (Epithalamia, Parentalia etc.), aber auch als Exponent eines intellektuellen, reformierten Flügels innerhalb Danzigs, zentriert um den Gymnasialrektor Fabricius.[49] Auf den Rektor der Marienschule könnte sich zugleich die Anrede in der Version des Glaubenbekenntnisses von 1594 beziehen: *Dem Ehrbarn und fürnehmen N.N. Burger zu Dantzick / meinem lieben und vertrauten Freund.*[50] Der freundschaftliche Ton der Anrede läßt auf Schreck schließen, weniger auf den Rektor des Gymnasiums Jakob Fabricius, auch wenn das Beziehungsgeflecht nicht in Gänze rekonstruierbar ist.[51]

Losgelöst von der Frage, ob an eine Beschäftigung von Nathan Chytraeus in Danzig gedacht war, zeigen sich im Vorfeld des Rostocker Eklats vom Herbst 1590 deutliche Affinitäten Nathans zugunsten eines reformiert geprägten Umfeldes, hier sinnfällig dokumentiert in der Person des Valentin Schreck, zu der er, so läßt der Text schließen, schon seit längerem Kontakt pflegte, und der Stadt Danzig selbst.[52] Rechnet man Nathans kryptokalvinistisches, intellektuelles Umfeld außerhalb Rostocks, seine moralisierenden Äußerungen in seiner Reisebeschreibung und die mehrmaligen Berufungen auf Christoph Pezel, dessen Schriften Nathan offensichtlich schon früher bekannt gewesen sein dürften, in der eigenen Verteidigung hinzu, so ergeben sich eine Reihe von Mosaiksteinen in einer Indizienkette. Sie belegen eine Hinwendung zum Reformiertentum spätestens im Verlaufe der 1580er Jahre. Das macht Valentin Schachts Affront gegen die Kalvinisten, und Nathans Betroffenheit erklärlich. Die Vorwürfe der Rostocker Geistlichkeit trafen demnach keineswegs einen Unschuldigen, die weiteren Entwicklungen und der Gang nach Bremen waren konsequent, wenn sie auch Chytraeus persönlich

[48] Statua und Satzung vom Ampt der Lehrer und Schüler in der Dantzker Pfarrschulen zu Sanct. Marien [...], Danzig: Jakob Rhode 1592.

[49] Vgl. auch Paul Simson: Geschichte der Stadt Danzig. Bd. 2, ND Aalen 1967, S. 428 ff.

[50] Wiedergegeben bei Pettke (wie Anm. 7), S. 173.

[51] Im Sinne von Fabricius vgl. ebd. Die Annahme, daß Fabricius Empfänger der Widmung sei, geht wesentlich auf eine Vermutung des Verfassers dieses Artikels zurück, die gegenüber der Autorin geäußert wurde.

[52] Nathan nutzte hier darüber hinaus, vergleichbar zu seinen anderen Reisen, den Aufenthalt, um Inschriften zu sammeln. Vgl. Variorum in Europa Deliciae [...], Herborn: [Christoph Corvin] 1594, S. 528 ff., darunter im wesentlichen Inschriften aus der Marienkirche sowie zwei aus der Trinitatiskirche, wo Nathan das Epitaph für den zweiten Rektor des Partikulars Heinrich Moller (1528–1567) aufnahm. Ferner findet sich eine Inschrift aus der Eingangshalle der Marienschule. Vgl. auch Katarzyna Cieslak, Kosciol – cmentarzem. Sztuka nagrobna w Gdansku (XV–XVIII w), Gdansk 1992, passim.

schmerzten, wie er in seinem Entlassungsgesuch an Herzog Ulrich (27. Juli 1593) darlegt: *[...] also das größeste theil meines lebens in E.F.G. land, stadt, und universitet zugebracht habe, hette ich wol vermeinet, ich wolte daselbst auch mein ubriges leben endigen, und in mein, vorlangst dazu bereitetes rhubettlein, nebenst meinen funff daselbst begrabenen Kindern endlich gebracht werden.*[53]

Anschrift des Verfassers:
Dr. Thomas Elsmann
Mittelweg 4
21224 Rosengarten

[53] Vgl. Pettke (wie Anm. 7), S. 89.

MECKLENBURGISCH-VORPOMMERSCHE GRENZSTREITIGKEITEN+

Von Ernst Münch

Geschichte darzustellen, wie sie wirklich war, erfordert das Bestreben nach weitgehender Annäherung an die historische Realität und eine Zügelung der Subjektivität des Historikers. Darüber hinaus kann Geschichtswissenschaft, wenn sie denn diesen Namen verdienen soll, nicht bei bloßer Faktologie oder Verwendung der in den schriftlichen Quellen zu findenden Begriffe stehenbleiben.

Eine an Objektivität und Wissenschaftlichkeit orientierte Geschichtsbetrachtung setzt Komplexität und Multiperspektivität voraus und hat sie zugleich zum Ziel. Ausgangs- und Anknüpfungspunkt sollen die mecklenburgisch-vorpommerschen Grenzstreitigkeiten namentlich in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts sein, weil faktisch geraume Zeit vor- wie nachher kaum Veränderungen dieser Grenze eintraten und sie jahrhundertelang durch Stabilität gekennzeichnet war.

Die Begründung für meine Themenwahl ergibt sich daher auf anderem Wege:
Erstens – und hauptsächlich – wird sich bei der Behandlung des Themas – hoffentlich – erweisen, daß wir hier einen m.E. hervorragenden Gegenstand möglicher komplexer Geschichtsbetrachtung vor uns haben.
Zweitens ist dieser Gegenstand bisher kaum im obengenannten Sinne behandelt worden.[1]
Drittens stellt sich mir die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts sowohl für die Geschichte Mecklenburgs als auch (Vor)pommerns als ein entscheidender Zeitraum dar. Er hat bislang mit den langen Schatten[2] aufkommender Stagnation bzw. Regression für die Landesgeschichte bereits geraume Zeit vor dem (zu) oft in diesem Zusammenhange genannten Dreißigjährigen Krieg keineswegs genügende Beachtung gefunden.
Viertens schließlich gehören – auch unter sehr aktuellen Gesichtspunkten – zum generellen Zusammenwachsen eines Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern die historische Aufhellung seiner ehemaligen, jahrhundertealten in-

+ Überarbeitete Fassung eines Vortrages am 28. Januar 1995 in Rostock.

[1] Thomas Rudert: Grenzüberschreitungen. Frühe Formen der Gutsherrschaftsentwicklung und deren Wahrnehmung durch die Bauern (Mecklenburg 16. Jahrhundert). In: Gutsherrschaftsgesellschaften in Europa, Hg. Jan Peters, Potsdamer Historische Forschungen, Bd. 4, Berlin, im Druck.

[2] Wolf Karge, Ernst Münch und Hartmut Schmied: Die Geschichte Mecklenburgs. Rostock 1993, S. 65 ff.

neren Grenze und der sich im Zusammenhang mit ihr artikulierenden Probleme unterschiedlichster Art.[3]

Überdies bedarf es wohl keiner weiteren Ausführungen, daß diese ehemalige Grenze von Ahrenshoop an der Ostseeküste bis an die Friedländer Große Wiese bzw. den Galenbecker See auch heute – und vermutlich noch längere Zeit – nicht nur in den Herzen und Hirnen der Mecklenburger und der Vorpommern eine gewisse Rolle spielen wird, sondern auch in Gestalt der historisch gewachsenen mangelhaften Infrastruktur auf Straße und Schiene sowie der Nachwirkung einer historisch oftmals bewußt herbeigeführten Front- und Konkurrenzstellung vieler ehemaliger mecklenburgisch-vorpommerscher Grenzstädte (Ribnitz, Damgarten, Marlow, Sülze, Tribsees, Demmin, Neukalen, Malchin, Stavenhagen, Altentreptow, Neubrandenburg, Friedland, evtl. auch noch Anklam, Barth).

Hatte sich auch der konkrete Grenzverlauf zwischen Mecklenburg und Vorpommern seit dem 13./14. Jahrhundert nach erheblichen Auseinandersetzungen und Verschiebungen in etwa so eingepegelt, wie er dann jahrhundertelang Bestand haben sollte, so mangelte es doch auch diesen späteren Jahrhunderten keineswegs an größeren und kleineren Grenzstreitigkeiten und -problemen.[4]

Das galt selbstverständlich auch für andere Landesgrenzen nicht nur zwischen Mecklenburg und Pommern. Derartige Konflikte haben – neben all dem Negativen und Problematischen, das sie in sich bergen können – den unschätzbaren Vorteil, viel Schriftlichkeit – und damit Quellen – zu produzieren.

Angesichts der immensen Bedeutung und des zumeist heiklen Charakters solcher Grenzprobleme für die territoriale Integrität von Staaten, zumal von Territorialstaaten des zersplitterten Reiches, wurde diese Angelegenheit „hoch angebunden", wie wir heute sagen würden, sowohl bezüglich der Verfasserschaft und der Detailliertheit als auch der Aufbewahrung der entsprechenden schriftlichen Dokumente. Ende des 18. Jahrhunderts hat der Geheime Archivrat Carl Friedrich Evers[5] über den umfänglichen Bestand im Mecklenbur-

[3] Norbert Buske: Mecklenburg und Vorpommern – Konkurrenten, Nachbarn, Partner. In: 1000 Jahre Mecklenburg. Geschichte und Kultur einer europäischen Region. Hg. Johannes Erichsen, Rostock 1995, S. 121–129 (aus vorpommerscher Sicht).

[4] Grundlegend hierzu Christa Cordshagen: Die Landesgrenzakten und -karten des Mecklenburgischen Landeshauptarchivs. Die mecklenburgische Landesgrenze mit Pommern bis zum ausgehenden 17. Jahrhundert nach Aussagen der Landesgrenzakten im Mecklenburgischen Landeshauptarchiv Schwerin. Aufbau und Quellenwert des Bestandes. In: Mecklenburg und seine Nachbarn, Hg. Helge Bei der Wieden, Rostock, im Druck.

[5] Peter-Joachim Rakow: Das Mecklenburgische Landeshauptarchiv Schwerin und seine Quellen zu den mecklenburgisch-lauenburgischen Beziehungen. In: Die Grenz- und Territorialentwicklung im Raume Lauenburg-Mecklenburg-Lübeck, Hg. Kurt Jürgensen, Lauenburgische Akademie für Wissenschaft und Kultur, Kolloquium IV, Neumünster 1992, S. 145–153.

gischen Hauptarchiv zu Schwerin ein ausführliches Repertorium angefertigt, das primär der praktischen Politik des Schweriner Regierungskollegiums dienen sollte. Auf den dort verzeichneten Aktenbestand „Landesgrenzen"[6] stützen sich auch meine Ausführungen.

Nicht nur hinsichtlich ihrer Archivierung und Nutzung genossen die Schriftstücke über Grenzangelegenheiten besondere Aufmerksamkeit. Auch ihre Entstehung ging zumeist unmittelbar auf die Landesherrschaft zurück. Sie entstanden in der Regel zugleich als Ergebnisse und Grundlage der Tätigkeit herzoglicher Grenzkommissionen. Deren Mitglieder waren hochangesehene und gelehrte Personen. Mecklenburgischerseits ragte ohne Zweifel unter ihnen der berühmte Geometer, Mathematikus und herzogliche Rat Tilemann Stella[7] hervor. Aber auch angesehene Professoren, insbesondere Juristen, der Universität Rostock – bis hin zum Rektor – unterzogen sich im herzoglichen Auftrag der häufig unbequemen Arbeit als Mitglieder der Grenzkommissionen. Sie legten sorgfältig erarbeitete und detaillierte Berichte über die Grenzprobleme und -streitigkeiten vor.

Aber nicht nur die dadurch gebotene Fakten- und Materialfülle ermöglicht einen komplexen Einblick in die historische Realität der Grenzregion. Zwei Dinge kommen hinzu:
Erstens beruhten die Berichte nicht nur auf dem Eindruck, den die Grenzkommissare in eigener Person vor Ort gewannen, und ihnen vorliegenden historischen Dokumenten, sondern auch auf der Zeugenbefragung von Grenzanwohnern unterschiedlichster sozialer und bildungsmäßiger Provenienz, angefangen bei den fürstlichen adligen Amtshauptmännern über Bürgermeister und Ratsherren der Grenzstädte bis hin zu den Schulzen und anderen, zumeist älteren und erfahrenen ländlichen Untertanen. Daß sich auf diese Weise differenzierte Sichten ergaben, dürfte nicht überraschen. Da mich hier nur die mecklenburigsche Seite der Angelegenheit beschäftigt, sei zumindest angemerkt, daß selbstverständlich die pommersche Seite bei strittigen Fragen eine den Auffassungen der Mecklenburger diametral entgegengesetzte Interpretation und Sichtweise an den Tag legte.
Zweitens ergibt sich die Möglichkeit komplexer Auswertung von Schriftquellen über die mecklenburgisch-vorpommersche Grenze aus der geographisch,

[6] Mecklenburgisches Landeshauptarchiv Schwerin (MLHA). Bestand Landesgrenzen.
[7] Christa Cordshagen: Tilemann Stellas Wirken in Mecklenburg – seine theoretischen Schriften und deren Umsetzung in seinen Karten. In: Tilemann Stella und die wissenschaftliche Erforschung Mecklenburgs in der Geschichte. Rostocker Wissenschaftshistorische Manuskripte, H. 18, Rostock 1990, S. 13–17. – Gyula Papay: Ein bedeutender Kartograph in Mecklenburg: Tilemann Stella (1525–1589). In: Stadt und Hof. Schwerin als Residenzstadt im 16. Jahrhundert, Schwerin 1995, S. 93–98.

siedlungs- und herrschaftsgeschichtlich sehr abwechslungsreichen Gestalt dieser Grenze. Da haben wir es mit Meeres-, Bodden-, Fluß- und großen Binnenseegewässern ebenso zu tun wie mit größeren Sumpf-, Moor- und Waldgebieten. Die Siedlungsformen reichen von ehemaligen Hansestädten (Demmin und Anklam)[8] über andere nicht unbedeutende Städte (Neubrandenburg, Malchin, Ribnitz und Friedland),[9] über schon damals nur als „Städtlein" bezeichnete städtische Kleinformen (Damgarten, Marlow), Übergangsformen zwischen Kleinstädten, Marktflecken und großen Dörfern (Kummerow, Wolde) bis hin zu den einfachen ländlichen Siedlungen und Wüstungen (Abb. 1).[10]

Bezüglich der Herrschaftsverhältnisse war sowohl die mecklenburgische als auch die vorpommersche Seite der gemeinsamen Grenze einerseits ein Dorado des ritterschaftlichen Großgrundbesitzes,[11] der sich allmählich zur Gutsherrschaft fortentwickelte. Andererseits existierten Städte in landesherrlicher bzw. grundherrlicher Abhängigkeit und ehemalige, nicht unbeträchtliche Klosterbesitzungen (besonders Dargun, Ribnitz, Ivenack, Neuenkamp und Verchen), die entweder als landesherrliche Klosterämter oder als ritterschaftliche Landesklöster weiterlebten.

Auch wirtschafts-, handels-, verkehrs- und technikgeschichtlich bot sich ein differenziertes Bild. Ordentliche städtische Häfen und illegale Klipphäfen zeugten von den Problemen des städtischen Marktrechts und Handels, legal und illegal gehaltene Kähne und gesetzte Reusen sowie Wasserstaus von den Möglichkeiten der Fischerei und des Mühlenbetriebs, öffentlich und heimlich unterhaltene Brücken, Pässe und Dämme vom relativ regen Handelsverkehr (u.a. die Zollumgehung) über die Grenze hinweg, der handelspolitisch u.a. in Gestalt von Schlagbäumen und Zollhäuschen reguliert und genutzt wurde.

[8] Heidelore Böcker: Regionale Bindungen und gesamthansische Beziehungen pommerscher Städte im Mittelalter. In: Hansische Geschichtsblätter, 112. Jg., 1994, S. 57–96.

[9] Ernst Münch: Die Stadt Friedland und ihre adligen Nachbarn. In: Pommern und Mecklenburg als Nachbarn. 750 Jahre Grenzstadt Friedland. Hg. Horst Wernicke. Friedland 1996, S. 1–17.

[10] Vgl. hierzu die Zusammenstellung durch Tilemann Stella im Anhang dieses Beitrages. Quelle: MLHA. Landesgrenzen 13. Kurze und summarische Verzeichnung aller Städte, Schlösser, Klöster, Dörfer, Viehhöfe, Schäfereien und wüsten Feldmarken, die an der pommerschen Grenze und zu beiden Seiten gelegen sind. Geordnet durch Tilemann Stella von Siegen Ao. 1568. – Zur Lokalisierung siehe auch die – etwas jüngere – Karte des Johann Lauremberg. Meklenburg Ducatus (1622), UB Rostock Inv.-Nr. 960. Karte wohl aus der niederländischen Ausgabe des Theatrum orbis terrarum sive Atlas nouves: Blaen, Willem en Blaen, Jan: Toonneel des Arrdrijcx, ofte Nieuwe Atlas. Amsterdam: J. Blaen, 1648–58.

[11] Münch (wie Anm. 9).

Teilweise große Waldungen und riesige, allerdings sehr feuchte Weidegebiete boten einer umfänglichen Viehhaltung neben dem Bodenbau erhebliche Möglichkeiten, genauso wie dem Jagdeifer der Angehörigen aller Stände und Schichten.

So tut sich uns das facettenreiche historische Bild dieser Grenzregion in seiner Komplexität durch die Widerspiegelung in den Grenzakten auf.

Die mecklenburgisch-vorpommersche Grenze folgte auf weiten Strecken naturräumlich-geographischen Gegebenheiten. Hierzu zählten Flußabschnitte der Recknitz, der Trebel und der Peene, der Kummerower See und der Putzarsche See.

Schon im Mittelalter hatten die Slawen in dieser natürlich geschützten Region wiederholt Rückhalt gegen anrückende Feinde gesucht, besonders spektakulär und vergeblich z.B. 955 gegen Otto I. und 1164 gegen Heinrich den Löwen.[12]

Ungeachtet der natürlich-geographisch weitgehend vorgegebenen und daher relativ klaren Grenzsituation gab es auch im von mir behandelten Zeitraum kaum einen Abschnitt bzw. einen Ort am Verlauf dieser Grenze, der nicht zu mecklenburgisch-vorpommerschen Streitigkeiten kleinen oder größeren Ausmaßes Anlaß bot.

Aus der Fülle der Probleme in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts seien an dieser Stelle primär aus mecklenburgischem Blickwinkel einige zu Schwerpunkten verdichtet, die den Gesichtspunkten komplexer Geschichtsbetrachtung m.E. besonders gut entsprechen.

Als erstes Problem nenne ich das Selbstverständnis der betreffenden Bevölkerung als Grenzbewohner und die für sie besonders relevante Sicht auf die pommerschen Nachbarn. Die Berichte der Grenzkommissionen sowie die Zeugenbefragungen vor Ort bieten diesbezüglich ein differenziertes Bild. Generell argumentierten die Stadt- und Landbewohner mit der besonderen Gefährdung ihrer Siedlungen gegenüber den auswärtigen Übergriffen nicht nur in Kriegszeiten im Vergleich mit den Einwohnern des inneren Landes. Zumeist diente dies als Grundlage für Klagen, die auf die Milderung von Belastungen durch die eigene Herrschaft bzw. auf die Verstärkung des Schutzes gegen die auswärtigen Nachbarn hinausliefen.

Dabei war die Sicht auf diese Nachbarn, hier also die Pommern, keineswegs nur negativ, obwohl letzteren selbstredend die Schuld für die Streitigkeiten angelastet wurde. Die Ribnitzer verstiegen sich Damgarten gegenüber

[12] Manfred Hamann: Mecklenburgische Geschichte. Von den Anfängen bis zur landständischen Union von 1523. In: Mitteldeutsche Forschungen, Bd. 51, Köln/Graz 1968, S. 58 und 86.

1572 gar zu der gehässigen Bemerkung, daß die damals ausbleibenden Übergriffe der pommerschen Nachbarstadt auf Ribnitz damit zusammenhingen, daß das „Städtlein" Damgarten jüngst abgebrannt sei.[13]

Man muß dies nicht als grundsätzliche Abneigung zwischen den „Neustämmen"[14] der Mecklenburger und Pommern interpretieren. Im Gegenteil, gerade in den Städten der mecklenburgischen Grenzregion wie Ribnitz oder Friedland wurde im behandelten Zeitraum wiederholt eine Wertschätzung des pommerschen Nachbarlandes geäußert. Denn immer wenn es um Probleme ging, die sich auf den städtischen Handel auswirken konnten, artikulierten die östlichen mecklenburgischen Grenzstädte den Grundsatz, daß man des Landes zu Pommern nicht entbehren könne.[15]

Bevor dies – voreilig aktualisierend – als eine Traditionslinie gutnachbarschaftlicher mecklenburgisch-vorpommerscher Beziehungen gedeutet wird, muß man wohl konstatieren, daß diese mecklenburgische Sicht der Dinge in erster Linie kühlem kaufmännischem Kalkül entsprang. Die mecklenburgischen Handelsleute befürchteten nämlich bei zu forschem Vorgehen gegen vermeintliche oder tatsächliche pommersche Übergriffe Repressalien von pommerscher Seite etwa in Gestalt einer Grenzschließung oder Handelssperre. Vielsagend hieß es in einem Bericht weiter: *Da es aber geschehen würde, konnten es die von Ribnitz ihrer Nahrung halber nicht wohl ertragen, wann sie des Korns, Viehs und anders aus Pommern mangeln sollten.*[16]

Reger Handel und Wandel, naturgemäß besonders den Städten am Herzen liegend, fand nicht unbedingt auch in den anderen Ständen und Schichten gleichen Beifall. Die Landesherren fürchteten eine Umgehung der offiziellen Zollstellen durch Vieh-, besonders Pferdediebe, aber auch durch ansonsten ehrenwerte Kaufleute, die bei Trockenheit oder Frost mit ihren Waren illegale Wege über die Landesgrenze fanden, zum Teil auf sogenannten Kuhdämmen,[17] die die ländliche Bevölkerung zum Weideauftrieb in feuchten Grenzgebieten anlegte. Die ländliche Bevölkerung hatte ebenfalls deutlich geringeres Interesse an Kontakten mit einem primär von den Städten dominierten

[13] MLHA. Landesgrenzen 23. M. Tilemanni Stellae Erkundigung der Mecklenburgischen und Pommerschen Grenzen (16.–22. 9. 1572). Nr. 7 Bericht Stadt Ribnitz 22. 9. 1572.

[14] Zum Begriff vgl. Jürgen Petersohn: Kolonisation und Neustammbildung – Das Beispiel Pommern. In: Ostdeutsche Geschichts- und Kulturlandschaften, Teil III: Pommern, Hg. Hans Rothe, Studien zum Deutschtum im Osten, H. 19/III, Köln/Wien 1988, S. 59–83. – Hans K. Schulze: Grundstrukturen der Verfassung im Mittelalter. Bd. 1, Stuttgart 1985, S. 37 f.

[15] MLHA. Landesgrenzen 23. Nr. 1 Bericht Stadt Friedland vom 16. 9. 1572.

[16] Ebd., Nr. 7 Bericht Stadt Ribnitz 22. 9. 1572.

[17] Martin Wehrmann: Grenzbesichtigung im Westen Pommerns (1626). In: Pommersche Jahrbücher 27, 1933, S. 151 f.

Handel, da ihr die Städte – auch über die Landesgrenze hinweg – eher als Herrschaftsträger begegneten denn als Handelspartner, so etwa die Demminer Bürger gegenüber den mecklenburgischen Bauern um Dargun.

Damit ist ein zweiter Schwerpunkt von Problemen für eine komplexe historische Betrachtung angesprochen: Herrschaft, Herrschaftsträger, -ausübung, -wandel, -schwäche, -versagen, -verlust sowie ihre Auswirkungen bzw. Reflexion.

Neben den Landesherrschaften, die in Gestalt der Landesgrenze aneinander friedlich oder feindlich stießen, und dem konkreten Verlauf dieser Grenze waren es namentlich Grund- und Gerichtsherrschaft als relativ eigenständige Herrschaftsformen auch anderer als fürstlicher Herrschaftsträger, aus deren häufig verflochtenen Kompetenzen Streitigkeiten herrührten. Besonders im naturräumlich-geographisch weniger vorgegebenen Mittelabschnitt der mecklenburgisch-vorpommerschen Grenze hat dies lange Zeit zu heute bizarr anmutenden Verhältnissen geführt.

Im Ergebnis des Niedergangs geistlicher Herrschaften (besonders des Klosters Dargun)[18] und der Festigung der ritterschaftlichen Positionen auf beiden Seiten der Grenze kam es zu Auseinandersetzungen um die entsprechenden Herrschaftsrechte über Land und Leute, so daß mecklenburgische wie pommersche Herrschaftsträger an denselben Herrschaftsobjekten Rechte anmeldeten und wahrnahmen. Sichtbarstes Resultat waren die pommersche Enklave in Mecklenburg südöstlich von Malchin sowie der Grenzort Wolde[19] zwischen Stavenhagen und Altentreptow. Letzterer wurde wegen seiner undurchsichtigen Herrschaftsverhältnisse zwischen mecklenburgischen und pommerschen Ansprüchen später mitunter ja gar als kleinster Staat der Welt apostrophiert.

Herrscher und Beherrschte verhielten sich angesichts derartiger und ähnlicher Probleme und Konflikte so, wie es ihren tatsächlichen oder vermeintlichen Interessen und Notwendigkeiten am besten entsprach. Auch hier ging es wiederum nicht primär um einen Gegensatz zwischen Mecklenburgern und Pommern.

Die Landesherren, mecklenburgischerseits besonders die beiden bedeutenden Renaissancefürsten Johann Albrecht I. und Ulrich, über ihre Landesgrenzen hinaus in Ansehen stehend, wollten auch in den Fragen der Landesgrenzen keine Kränkung ihrer Reputation dulden. So befahlen sie 1575 den Friedländern, in den immer wieder ausbrechenden Streitigkeiten mit den pommerschen

[18] Gerhard Schlegel: Das Zisterzienserkloster Dargun 1172–1552. Leipzig 1980.
[19] Werner Buchholz: Rechtsdenken an der Epochenschwelle zur Neuzeit – der Rechtsstreit des Bernd Maltzahn mit Herzog Bogislaw X. von Pommern. Vortrag in Rostock am 13.10.1995.

Schwerins auf Putzar und Spantekow um den Landgraben, die dortige Landesgrenze, nicht nur Arbeitsmänner mit Schaufeln, Hacken und Spaten an die Grenze zu schicken, sondern auch bewaffnete Bürger der Stadt.[20]

Gerade Städter – wie die Friedländer, aber auch die Ribnitzer und Sülzer – ließen sich das oft nicht zweimal sagen. Sie demonstrierten auch unaufgefordert selbst – häufig bewaffnet – ihre tatsächlichen oder vermeintlichen Rechte gegenüber anderen Ansprüchen. Mitunter beklagten sie hierbei – selbstbewußt – das Versagen der Schutzfunktion ihrer landes-, grund- oder gerichtsherrlichen Obrigkeit. In den langwierigen Streitigkeiten Sülzes mit Tribsees wiesen die Sülzer 1572 kritisch darauf hin, daß ihnen weder ihre Landesherren noch ihre Junker, die von der Lühe, mit finanzieller Hilfe zur Seite gestanden hätten.[21]

Es entsprach den gutsherrschaftlichen, bauernfeindlichen Tendenzen der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, daß die bäuerliche Bevölkerung weit weniger Selbstbewußtsein an den Tag legte als die Bürger der Städte, die noch dem Traum gehabter oder angestrebter relativer Autonomie nachhingen. Nur zu oft geriet die untertänige Landbevölkerung zwischen die Mühlsteine sich überschneidender Ansprüche von Landesherren, Städten und ritterschaftlichen Grundherren auf beiden Seiten der mecklenburgisch-vorpommerschen Grenze. In den Jahrhunderten des Mittelalters fand für Bauern noch die ehrenvolle Bezeichnung cives[22] Anwendung. Demgegenüber galten sie seit dem 16. Jahrhundert nicht nur oder nicht in erster Linie wirtschaftlich als „arme Leute",[23] denen auch die Rechtsfähigkeit zunehmend abgesprochen wurde: Als alte Warrenziner Bauern über den Grenzverlauf zwischen Dargun und Demmin unter Eid aussagen wollten, hoben Demminer Bürger ihnen die Haare über die Ohren und höhnten, ob sie für einen solchen Rechtsakt denn schon trocken hinter den Ohren seien.[24]

Daß es auch bei derartigen Auseinandersetzungen nicht primär um mecklenburgisch-pommersche Spannungen ging, bewies die Reaktion eines pommerschen Malzahn auf diese verächtliche Behandlung mecklenburgischer Bauern durch seine Demminer Landsleute. Dieser pommersche Adlige sagte den Warrenzinern: *Liebe Leute, ihr seid ein geringer und kleiner Haufen gegen die Pommern, und wenn ihr meine Leute wäret, wollte ich euch dennoch*

[20] MLHA. Landesgrenzen 338. Herzöge an Stadt Friedland 8. 5. 1569.
[21] Ebd., 23. Nr. 6 Bericht Stadt Sülze 21. 9. 1572.
[22] Ernst Münch: Studien zur Agrargeschichte Mecklenburgs im 12. – 14. Jahrhundert. Dissertation B, Rostock 1986, Tab. 17.
[23] Ernst Münch: Zwischen Untertänigkeit und Freiheit – die Bevölkerung auf dem Lande. In: 1000 Jahre Mecklenburg (wie Anm. 3), S. 104–112.
[24] MLHA. Landesgrenzen 13. Register Artikel der irrigen Landesgrenzen zwischen Mecklenburg und Pommern, Nr. 10.

besser vertreten und beschützen, also daß die Demminschen euch nicht sollten das geringste Reislein vom Baume nehmen.[25]

Man wird sich sicherlich hüten müssen, dies als reine Bauern- und Nächstenliebe zu interpretieren. Eher ging es wohl um ein durchaus eigennütziges Gerangel um Herrschaftsrechte bzw. ihre Wahrnehmung. Vermutlich lag der fürstliche Amtshauptmann von Dargun nicht so falsch, als er anläßlich eines Streits um die Bauern in dem zwischen Mecklenburg und Pommern strittigen Dorf Duckow bei Malchin über die Malzahns auf Kummerow verlauten ließ, daß letztere die Bauern erst *in alle Not und Arbeit führten und danach darin stecken ließen.*[26]

Den Bauern und der Landbevölkerung blieben die Auseinandersetzungen um Herrschaftsrechte und insbesondere Herrschaftsschwäche nicht verborgen. Es verwundert daher nicht, daß sie auch als Zeugen in Fragen der Landesgrenze nicht unbedingt die Wahrheit als oberstes Gebot betrachteten, sondern ihre Aussagen in Abhängigkeit von den realen Machtverhältnissen zwischen den Herrschaftsträgern tätigten oder auch ganz verweigerten. Die Grenzkommissare ärgerte dies nicht nur aus moralischen Erwägungen – es behinderte bzw. erschwerte ihre Arbeit. Sie trauten mitunter ihren bäuerlichen Zeugen ebensowenig wie diese dem Schutz durch ihre eigentliche Herrschaft.

So konnte die Grenzkommission des Neubrandenburger Stadtrichters Erasmus Behm 1553 Althäger Bauern auf dem Fischland weder mit guten Worten noch mit ernster Drohung dazu bewegen, etwas über den Grenzstein zwischen Mecklenburg und Pommern zu sagen, obwohl sie alte Leute waren und darüber Bescheid wissen mußten. Die aufschlußreiche Begründung hierfür lautete: *weil nhu das Dorf das Pomerlandt mit Huttung und Holtzung nicht entperen konnen, seind sie bedrovet vnd bezvungen, das sie von der grentze noch von dem steine nichts sagen wollen.*[27]

Die Furcht der Bauern vor Repressalien war offenbar besonders groß in den am heftigsten umstrittenen Grenzabschnitten von Dargun bis Altentreptow. Man kann nicht umhin, den bäuerlichen Zeugen ein bemerkenswertes Gespür für tatsächliche Machtverhältnisse und deren Zusammenhänge zu konstatieren: Zu 1567/68 findet sich bei Tilemann Stella bezüglich der Brudersdorfer Bauern zwischen Dargun und Demmin ein vielsagender Hinweis. Zwar hatten dort ehedem dem Kloster Dargun Hoch- und Niedergericht, Rauchhuhn, Pacht und Dienst gehört, aber das halbe Dorf lieferte jährlich Getreide- und Geldabgaben auch nach dem pommerschen Haus Demmin. Die Bauern begründeten dies folgendermaßen: Um sich vor Eingriffen des umliegenden Adels zu

[25] Ebd.
[26] Ebd., 23. Nr.4.
[27] Ebd., 6. Erasmi Behm und Joach. Koch Beschreibung aller Gränzen zwischen Mecklenburg und Pommern (1553).

schützen, hätte man den pommerschen Herzog um Hilfe gebeten, da die Mönchsleute von Dargun sich nicht einmal selbst schützen könnten.[28] Interessant ist auch die Feststellung der Bauern, daß sie drei Jahre lang an den pommerschen Adligen Podewils nichts geliefert hätten. Dann wären letzterem aber diese Hebungen wieder verschafft worden – und zwar durch etliche mecklenburgische Räte, nämlich seine Blutsverwandten und Vettern.[29]

Es dürfte dies ein bäuerlicher Reflex der für die mecklenburgisch-vorpommerschen Grenze typischen Tatsache sein, daß der ritterschaftliche Adel sowohl durch seine Verwandtschaftsverhältnisse als auch durch seinen Grundbesitz auf beiden Seiten die Grenze für seinen Teil überwand.[30] Denken wir etwa an die Behr, Hobe, Malzahn oder Voß, deren Besitzungen durch die Grenze keineswegs getrennt erschienen.

Lagen den bisherigen Ausführungen hauptsächlich Berichte von Grenzkommissionen aus den 50er bis 70er Jahren des 16. Jahrhunderts zugrunde, soll in einem dritten Schwerpunkt abschließend noch die Situation im Ausgang des 16. Jahrhunderts resümierend behandelt werden. Die Basis hierfür bietet insbesondere die Tätigkeit der Grenzkommission aus dem Jahre 1584.[31] Bei einem Vergleich mit den früheren Grenzkommissionen sind besonders neue bzw. deutlicher gesetzte Akzente von Interesse, die offenbar eine tendenziell veränderte Gesamtsituation in den beiden benachbarten Ländern und in ihrer Grenzregion reflektieren. Zumindest in den Augen der Grenzkommissare, Rostocker Professoren, waren damals die pommerschen Ansprüche an der Grenze de facto im Vormarsch. Die Kommissare schrieben das nicht zuletzt den Mecklenburgern selbst zu: *E.f.g. Untertanen haben an mehreren Grenzorten besser Fug und mehr Gewalt, aber leider weniger Herzes und Gemüt zur Verteidigung des ihren.*[32] Allerdings drohte man pommerscherseits auch mit der Inhaftierung von Personen, die Auskünfte an die mecklenburgischen Beauftragten erteilen wollten. Letztere empfahlen insbesondere den fürstlichen Amtshauptmännern, energischer gegen die pommerschen Übergriffe vorzugehen.

Erneut bildete das „Städtlein" Wolde einen Schwerpunkt der Auseinandersetzungen. Den Kommissaren erschienen die adligen Lehnleute sowie die Untertanen dort auch in ihrem „Gemüt" eher den pommerschen Herzögen zuzuneigen. Selbst die Kleidung, die Tracht der Einwohner von Wolde wurde als pommersch charakterisiert.[33] Neben der Forderung, energischer gegen die pommerschen Ambitionen vorzugehen, ersannen die mecklenburgischen

[28] Ebd., 23. Nr. 7.
[29] Ebd.
[30] Münch (wie Anm 9).
[31] MLHA 43. Acta betr. Grenzkommission mit Pommern (Juni–Oktober 1584).
[32] Ebd.
[33] Ebd.

Grenzkommissare aber auch sublimere Vorschläge, um im wahren Sinne des Wortes wieder an Boden zu gewinnen. So wurde dem mecklenburgischen Herzog Ulrich nahegelegt, Grenzbewohner vor geplanten adligen bauernfeindlichen Maßnahmen in Schutz zu nehmen mit der aufschlußreichen Begründung: *... dan solche gnedige erzeigung würde dieses Stetlins (Wolde – E.M.) einwohner ... zu dem Hause Mecklenburg nicht wenig wiederumb bewegen, und kan man als dan die Pommersche anmaßung vom Wolde füglicher dan itzo, disputieren.*[34] Wie weit sich damals die tendenzielle Verschlechterung der bäuerlichen Situation schon abzuzeichnen begann, geht daraus hervor, daß teilweise nicht das Bauernlegen selbst attackiert wurde, sondern den abgestifteten Leuten wenigstens die fahrende Habe gesichert werden sollte, um sie als Zeugen im Interesse der mecklenburgischen Auffassung der Grenzstreitigkeiten zu gewinnen.[35]

Als die Rostocker Professoren erfuhren, daß in den Kirchen der von Mecklenburg beanspruchten Orte Tützpatz und Wolde jeweils ein Exemplar der pommerschen Kirchenordnung auf den Altären gefunden worden war, regten die Gelehrten an, in allen Kirchen Mecklenburgs an der Grenze zu Pommern die mecklenburgische Kirchenordnung *eingebunden auf die Altäre zu legen* und auch den mecklenburgischen adligen Lehnsleuten, die über Kirchenlehen verfügten, solches zu befehlen.[36]

Bei derart verhärteten Fronten war es nicht verwunderlich, daß 1584 ungeachtet dänischer und braunschweigischer Vermittlung keine Übereinkunft zwischen Mecklenburg und Pommern zustande kam. Sie erfolgte erst 1591 im Malchiner Grenzrezeß[37] sowie 1600 im Sülzer Vertrag über die Woldeschen Güter,[38] obwohl auch diese Übereinkünfte nicht das Ende der Streitigkeiten bedeuteten. Sie sollen aber am Ende meiner Ausführungen stehen. Dieser Endpunkt ist auch dadurch gerechtfertigt, daß wenige Jahre später die oft kleinlichen Grenzhändel zwischen Mecklenburg und Pommern von der bangen und rasch negativ beantworteten Frage überlagert wurden, ob die natürlichen und künstlichen Hindernisse an der Grenze einen hinlänglichen Schutz gegen die Heere des Dreißigjährigen Krieges bilden würden.[39] Und das betraf beide Länder – unabhängig davon, ob sie den Büffelkopf oder den Greif auf der Vorder- bzw. Rückseite der gemeinsamen Grenzsteine führten.

Ich fasse zusammen: Grenzakten erweisen sich – das wurde hoffentlich deutlich – als weit über ihren eigentlichen Gegenstand hinausgreifende le-

[34] Ebd.
[35] Ebd.
[36] Ebd.
[37] Abschrift in: Universitätsbibliothek Rostock (Handschriftensammlung) Varia Mecklenburgica 2 (Mss. Meckl. A. 62).
[38] Ebd.
[39] Wehrmann (wie Anm. 17), S. 135 f.

bensvolle historische Quellen, die in günstigen Fällen – wie für die mecklenburgisch-vorpommersche Grenze – detaillierte Einblicke in vielfältige Bereiche der historischen Realität ermöglichen, angefangen von der Landespolitik bis hin zur Mentalität und zum Alltag der Grenzbewohner. Aber nicht nur die Fülle der in den Grenzakten beleuchteten Lebensbereiche sowie die relativ hohe Dichte der enthaltenen Informationen ist beeindruckend, sondern ebenfalls die erkennbaren differenzierten Sichtweisen unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen und -schichten. Sie können uns helfen, durch Komplexität der Geschichtsbetrachtung eine Annäherung an die historische Realität zu erreichen.

Anhang

Tilemann Stella (1568). Verzeichnis aller Städte, Schlösser, Klöster, Dörfer, Viehhöfe, Schäfereien und Wüsten Feldmarken an der pommerschen Grenze (Quelle: wie Anm. 10). Bei noch heute existierenden Orten wurde zur Vereinfachung die moderne Schreibweise verwendet.

Mecklenburg	Pommern
.Althagen	.Born
.Niehagen	.Saal
.Kirchdorf Wustrow	.Kückenshagen
.Barnsdorf	.Moismersdorf oder
	.Wentdorf
	.Steinort
.Groß Dierhagen	
.Klein Dierhagen	
.Dändorf	
.Körkwitz	
.Ribnitz	
.Freudenberg	.Pütenitz
oder Bernefuers Hof	.Damgarten
	.Plummendorf
.Carlewitz	.Daskow
.Tressentin	.Pantlitz
.Jahnkendorf	.Prusdorf liegt etwas ab
.Marlow	.Gruel
.Schulenberg	.Camitz
.Kneese	.Plennin
	.Wohsen
.Sülze	.Stormsdorf
	.Kavelsdorf

.Simen eine wüste Feldmark
.Nütschow
.Breesen

.Tangrim
.Quitzenow
.Wasdow Schloß und Dorf
.Bobbin
.Der Holm ein Wald
.Die Holmwisch ist zwischen diesem Wald und der Trebel gelegen
.Klein Methling
.Groß Methling
.Brudersdorf
.Darbein
.Cantem
.Röckwitz
.Dargun
.Barlin
.Levin
.Zarnekow

.Warrenzin
.Die Rosin, ein große herrliche Wisch, gelegen gen Dargun
.Upost
.Kützerhof ein Bauhof, gehört gen Dargun
.Warsow
.Neukalen
.Salem

.Gorschendorf

.Malchin

.Landsdorf

.Tribsees
.Wockenstede eine wüste Feldmark
.Stubbendorf eine wüste Feldmark
.Bassendon
.Dorow

.Nehringen Dorf und Haus

.Kamper

.Volksdorf

.Beestland

.Drönnewitz eine wüste Feldmark
Die Stadt Demmin hat eine Schäferei dahingelegt

.Deven
.Demmin
.Käseke
.Trittelwitz
.Schönfeld
.Verchen
.Messiger
.Sommersdorf
.Kummerow
.Leuschentin
.Kummerow

.Duckow
.Zettemin

.Grabow Kirche und
der Grabow Hof

.Scharpzow .Rottmannshagen
.Rützenfelde

.Stavenhagen .Grammentin
.Groß Basepohl .Klein Basepohl
.Ivenack .Kentzlin
.Zolkendorf .Rödlin
.Markow .Lindenberg
.Hasseldorf
.Lindenberg
.Fahrenholz .Törpin
.Hillenfeldt eine wüste
Feldmark und Holz
.Wenthagen .Heinrichshagen
Die Schäferei am Heinholz .Die wüste Feldmark Karin
.Tützpatz .Gützkow
.Röckwitz .Tützpatz
.Schossow
.Der Wolde .Japzow
.Kastorf .Der Wolde
.Gädebehn .Wildberg
.Pinnow .Wolkow
.Breesen
.Die Feldmark Kalübbe .Die Feldmark Wendisch Kalübbe
gehört gegen Woggersin gehört dem Rat zu Treptow zu
den Warburge und der
Linstowschen
.Woggersin .Lebbin
.Groß Teetzleben
.Neubrandenburg .Klein Teetzleben
.Podewall
.Wassin die alte Dorfstätte .(Alten)treptow
über Neddemin im Holz
.Ganzkow .Grischow
.Brunn
.Roggenhagen .Werder
.Dahlen
.Beseritz
.Schwanbeck .(Sieden)bollentin
.Ramelow .Japenzin
.Wentdorf eine wüste .Rebelow
Feldmark, gehört den .Borntin eine wüste Feldmark
Bauern zu Ramelow zu Schäferei, gehört Ulrich Schwerin zu
.Rubenow

.Bresewitz

.Friedland
.Sandhagen

.Schwichtenberg

.Die Friedländische Wisch, welche sehr lang und breit ist
.Und die Wildnis an derselben Wischen gegen der Lerven zu

.Klockow
.Kotelow
.Der Galenbecker See ist mecklenburgisch und den Rieben zuständig

.Zinzow
Die wüste Feldmark Meusebeck
.Boldekow
.Glien
.Putzar
.Löwitz, daselbst wohnt Christoffer Schwerin, Ulrich sein Vetter
.Wietstock

.Demnitz

.Altwigshagen
.Die Torgelowsche Heide, die Bernd Muckerwitz zu Torgelow zugehört

.Neuensund ist märkisch

Karte:
Mecklenburgisch-pommersches Grenzgebiet nach Johann Laurenberg
MJB 111, 1996
siehe Beilage 3. Umschlagseite

Anschrift des Verfassers:
PD Dr. Ernst Münch
Universität Rostock
Fachbereich Geschichtswissenschaften
August-Bebel-Str. 28
18051 Rostock

DIE FÜRSTLICH-MECKLENBURGISCHEN POLICEY-ORDNUNGEN DES 16. JAHRHUNDERTS: INNENPOLITIK UND STAATSBILDUNG

Von Kersten Krüger

Begriff und Umfeld

Der moderne Polizeibegriff beschränkt sich seit der Aufklärung und der Durchsetzung liberaler politischer Theorie auf Fragen der inneren Sicherheit, hingegen beanspruchte die ältere Policey innenpolitische Allzuständigkeit der Regierenden gegenüber ihren Untertanen im Interesse sowohl des friedlichen Zusammenlebens wie gesteigerter Leistungsfähigkeit der Gesellschaft und Förderung des persönlichen Glücks.[1] Bereits vor längerer Zeit hatte Gerhard Oestreich die Policey als wichtiges Instrument absolutistischer Herrschaft erkannt und ihren Inhalt treffend als Sozialdisziplinierung bezeichnet.[2] Anknüpfend an den älteren Entwurf von Norbert Elias[3] über den Prozeß der Zivilisation überwand er dessen auf den Adel konzentrierte Sicht und erweiterte die Perspektive auf die gesamte Gesellschaft, ja Oestreich sprach von einem Fundamentalprozeß, der in seiner Bedeutung mit der im 19. Jahrhundert einsetzenden *Demokratisierung* zu vergleichen sei, ihr habe vorausgehen müssen.[4]

Das Konzept der Sozialdisziplinierung erwies sich als außerordentlich fruchtbar, es regte weiterführende Forschungen und lebhafte Diskussionen an, die noch nicht zuendegeführt sind. Bezog sich Oestreich auf normative Quellen, im wesentlichen die überlieferten Policey-Ordnungen, ging Muchembled[5] von französischen Gerichtsakten aus und sprach von der Erfindung des moder-

[1] Zum Wandel des Polizeibegriffs siehe Franz-Ludwig Knemeyer: Polizei. In: Geschichtliche Grundbegriffe, Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 4 Stuttgart 1978, S. 875–897. – Peter Nitschke: Von der Politeia zur Polizei. Ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte des Polizeibegriffs und seiner herrschaftspolitischen Dimensionen von der Antike bis ins 19. Jahrhundert. In: Zeitschrift für Historische Forschung 19, 1992, S. 1–27.

[2] Gerhard Oestreich: Policey und Prudentia civilis in der barocken Gesellschaft von Stadt und Staat. In: Ders.: Strukturprobleme der frühen Neuzeit, Hg. Brigitta Oestreich, Berlin 1980, S. 367–379. – Ders.: Strukturprobleme des europäischen Absolutismus. In: Ders.: Geist und Gestalt des frühmodernen Staates, Berlin 1969, S. 179–197.

[3] Norbert Elias: Über den Prozeß der Zivilisation. 16. Auflage Frankfurt am Main 1991.

[4] Oestreich: Strukturprobleme (wie Anm. 2), S. 189.

[5] Robert Muchembled: Die Erfindung des modernen Menschen. Gefühlsdifferenzierung und kollektive Verhaltensweisen im Zeitalter des Absolutismus. Reinbek bei Hamburg 1990.

nen Menschen. Foucault[6] stellte bei Betrachtung des Strafvollzugs einen grundlegenden Wandel der Mentalität fest. Die Forschung erweitert zudem die räumliche wie zeitliche Dimension von Policey und Sozialdisziplinierung. Oestreich richtete den Blick auf die Vorstufen, die er Sozialregulierung nannte und in den spätmittelalterlichen Großstädten vorformuliert fand.[7] Umstritten bleibt, ob denn der politische Wille zur Disziplinierung der Gesellschaft habe durchgesetzt werden können. Gesetze und Ordnungen können nur über die Absicht der Regierenden Auskunft geben, nicht ohne weiteres auch über das Verhalten der davon betroffenen Untertanen.[8] Doch steht es außer Frage, daß die Obrigkeiten mit Hilfe von Policey-Ordnungen ihre Kompetenzen auszuweiten suchten und damit nicht unwesentlich zur Ausbildung frühmoderner Staatlichkeit beitrugen.

Die Ursachen der im Lauf der Zeit zu einer wahren Ordnungswut führenden neuen Innenpolitik sind nicht eindeutig zu bestimmen: sie können einerseits in wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Krisenerscheinungen, andererseits in einer veränderten Wahrnehmung des politischen Alltags durch die Regierenden zu suchen sein. Die in der Geschichtswissenschaft vor längerer Zeit geführte Diskussion über die Krise der frühen Neuzeit bezog sich hauptsächlich auf das 17. Jahrhundert.[9] Wirtschafts- und bevölkerungshistorische Studien belegen erhebliche Krisenerscheinungen seit etwa 1530,[10] so

[6] Michel Foucault: Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses. Frankfurt am Main 1977. – Stefan Breuer: Sozialdisziplinierung. Probleme und Problemverlagerungen eines Konzepts bei Max Weber, Gerhard Oestreich und Michel Foucault. In: Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung, Beiträge zu einer historischen Theorie der Sozialpolitik, Hg. Christoph Sachße und Florian Tennstedt, Frankfurt am Main 1986, S. 45–69.

[7] Winfried Schulze: Gerhard Oestreichs Begriff Sozialdisziplinierung in der frühen Neuzeit. In: Zeitschrift für Historische Forschung 14, 1987, S. 265–302. – Werner Buchholz: Anfänge der Sozialdisziplinierung im Mittelalter. Die Reichsstadt Nürnberg als Beispiel. In: Zeitschrift für Historische Forschung 18, 1991, S. 129–147.

[8] Exemplarisch für das Gebiet der Sozialfürsorge siehe Martin Dinges: Frühneuzeitliche Armenfürsorge als Sozialdisziplinierung? Probleme mit einem Konzept. In: Geschichte und Gesellschaft 17, 1991, S. 5–29. – Robert Jütte: „Disziplin zu predigen ist eine Sache, sich ihr zu unterwerfen eine andere" (Cervantes). Prolegomena zu einer Sozialgeschichte der Armenfürsorge diesseits und jenseits des Fortschritts. In: Geschichte und Gesellschaft 17, 1991, S. 92–101.

[9] Helmut G. Koenigsberger: Die Krise des 17. Jahrhunderts. In: Zeitschrift für Historische Forschung 9, 1982, S. 143–165. – Reinhart Kosellek: Krise. In: Geschichtliche Grundbegriffe, Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 3 Stuttgart 1982, S. 617–650. – Rudolf Vierhaus: Zum Problem historischer Krisen. In: Historische Prozesse, Hg. Karl-Georg Faber und Christian Meier, München 1978, S. 313–330.

[10] Als Klassiker gilt Wilhelm Abel: Agrarkrisen und Agrarkonjunktur. 3. Auflage Hamburg/Berlin 1978. – Ders.: Massenarmut und Hungerkrisen im vorindustriellen Europa. Hamburg/Berlin 1978.

daß die früher einsetzende neue Innenpolitik eher auf einen Wandel des Weltbildes zurückzuführen ist. Das in den Einleitungen der Gesetze und Verordnungen formulierte politische Selbstverständnis der Regierenden dokumentiert eine negative Wahrnehmung der Wirklichkeit, die als unordentlich und damit regelungsbedürftig galt, ja ordnende Eingriffe zur Pflicht der Regierungen machte, um das Gemeinwohl, den gemeinen Nutz oder das gemeine Beste zu fördern.

Reich und Territorien

Diesen erweiterten Anspruch, der durchaus als Kennzeichen der beginnenden Neuzeit gelten darf, erhoben so gut wie alle Obrigkeiten – Territorialfürstentümer wie Freie und Reichsstädte – und wirkten in diesen Fragen auf den Reichstagen zusammen, selbst in Zeiten konfessioneller Gegensätze und Konflikte. So verabschiedete der Reichstag nach langen Vorberatungen, die in das ausgehende 15. Jahrhundert zurückreichten,[11] 1530 eine umfangreiche Policey-Ordnung, die 1548 und 1577 aktualisiert wurde und den Reichsständen – Territorien wie Reichsstädten – als Rahmengesetz für eigene Ordnungen dienen sollte.[12] Wegen der großen regionalen Unterschiede konnte der Reichstag nicht die Einzelheiten regeln, sondern übertrug 1555 – zusammen mit der Friedenswahrung – die Policey in die Zuständigkeit der Reichskreise. Sie sahen sich vor ähnliche Schwierigkeiten gestellt: nur der fränkische Reichskreis stellte 1572 eine für sein Gebiet gültige Policey-Ordnung auf.[13] Der niedersächsische Reichskreis, zu dem auch Mecklenburg gehörte, verzichtete ausdrücklich auf eine eigene Ordnung und verwies die Policey an die Einzelterritorien.[14] Doch dienten die Policey-Ordnungen des Reichs als Vorbilder und Rahmen für die Gesetzgebung der Reichsstände; Policey-Ordnungen sind in

[11] Erster Beleg des Begriffs *polluci* 1495 in: Quellen zur Neueren Privatrechtsgeschichte. Bd. 2: Polizei- und Landesordnungen. Hg. Wolfgang Kunkel, Gustaf Klemens Schmelzeisen und Hans Thieme, 1. Halbband: Reich und Territorien, Köln/Graz 1968, S. 18.

[12] Karl Härter: Entwicklung und Funktion der Policeygesetzgebung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation im 16. Jahrhundert. In: Jus Commune 20, 1993, S. 61–141. – Heiner Ulrich: Sozialdisziplinierung in den Reichs-Policey-Ordnungen von 1530, 1548 und 1577 – eine deskripitve Inhaltsanalyse. Magisterarbeit am Fachbereich Geschichtswissenschaft der Universität Hamburg 1994. – Texte: Neue und vollständigere Sammlung der Reichs-Abschiede. Teil 2, Frankfurt am Main 1747, S. 332–345, 587–606. Teil 3, Frankfurt am Main 1747, S. 379–398. – Kritische Ausgabe der Policey-Ordnung 1577 in: Quellen (wie Anm. 11), S. 57–93.

[13] Des löblichen Frenckischen Reichskraiß verainte und verglichne Policeyordnung. Nürnberg 1572.

[14] Udo Gittel: Die Aktivitäten des Niedersächsischen Reichskreises in den Sektoren Friedenssicherung und Policey (1555–1682). Dissertation am Fachbereich Geschichtswissenschaft der Universität Hamburg 1992, S. 332–335; demnächst als Veröffentlichung der Historischen Kommission für Niedersachsen.

großer Zahl überliefert, aber keineswegs erschöpfend wissenschaftlich analysiert.[15] In diesem Zusammenhang verdienen die mecklenburgischen Policey-Ordnungen des 16. Jahrhunderts besondere Beachtung, da sie geradezu exemplarisch den Zusammenhang zwischen Innenpolitik und moderner Staatsbildung beleuchten.[16]

Mecklenburg

Für das 16. Jahrhundert sind aus Mecklenburg vier fürstliche Policey-Ordnungen[17] überliefert, die 1516, 1542, 1562 und 1572 ergingen. Die beiden ersten sind in niederdeutscher und die beiden letzten in hochdeutscher Sprache verfaßt. Sie gehören jeweils zusammen, so daß es sich um zwei Ordnungen – die von 1516 und 1562 – handelt, welche eingehender Analyse bedürfen. Erstaunlich ist das frühe Datum der ersten mecklenburgischen Policey-Ordnung; lange bevor der Reichstag zu einem förmlichen Beschluß in dieser Sache kam, hatten die Herzöge Heinrich und Albrecht von Mecklenburg die neue Ordnungspolitik schon in Gang gesetzt. Bereits vor rund einhundert Jahren edierte Groth die Policey-Ordnung von 1516 und verfolgte ihre Entstehungsgeschichte,[18] ein Vergleich ihres Inhalts mit dem der Ordnung von 1562 steht jedoch noch aus.

In der Einleitung zu ihrer Policey-Ordnung führen die Herzöge aus, sie hätten durch Klagen der Einwohner von *mißgebruck vnnd vnordninge* erfahren, welche nicht nur der *neringe to besweringe* gereiche, sondern auch *dem gemeynen besten und nutte to mergliker vorhinderinge, nadeyle und schaden*

[15] Brigitte Hempel: Der Entwurf einer Polizeiordnung für das Land Sachsen-Lauenburg aus dem Jahre 1591. Frankfurt am Main 1980. – Daniel Tilgner: Die Policeyordnung Christians IV. und Friedrichs II. für Schleswig-Holstein von 1636 und die Policeyordnung für das Amt Bergedorf von 1623. Ein Vergleich im Rahmen der Sozialdisziplinierung. Magisterarbeit am Fachbereich Geschichtswissenschaft der Universität Hamburg 1995. – Matthias Weber: Die schlesischen Polizei- und Landesordnungen der frühen Neuzeit. Darstellung und Katalog. Habilitationsschrift am Fachbereich 3 der Universität Oldenburg 1995.

[16] Zum weiteren Umfeld vergleiche Johannes Schildhauer: Fürstenstaat – Stände – Stadt in Mecklenburg und Pommern an der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert. In: Jahrbuch für Regionalgeschichte 15, 1988, S. 52–62.

[17] Eigene Ordnungen der Städte Rostock und Wismar bleiben hier unberücksichtigt; sie verdienen eine besondere Studie.

[18] Paul Groth: Die Entstehung der meklenburgischen Polizeiordnung vom Jahre 1516. In: Jahrbücher des Vereins für meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde (MJB) 57, 1895, S. 151–321; Text S. 279–302. Der Aufsatz enthält weitere Aktenstücke und ein wertvolles Glossar. Alle Angaben sind zuverlässig und beruhen auf Akten des Mecklenburgischen Landeshauptarchivs (MLHA): Impressen, Nr. 2508: Abschrift und Teildrucke der Policey-Ordnung 1516; Acta constitutionum et edictorum, Nr. 983–986, 988: Beschwerden mecklenburgischer Städte, Konzept der Policey-Ordnung.

und vorwustinge vnser steder und lande. Sie bekennen sich zu ihrer politischen Aufgabe, hier mit einer Ordnung Abhilfe zu schaffen – zu Gottes Lob, zu *forderinge des gemeinen besten und mit rade, weten und willen unserer reder und landschop.*[19] Damit ist ein dreistufiges Verfahren angedeutet: 1. Beschwerden der Einwohner, 2. politische Entscheidung der Fürsten für gesetzliche Regelungen, 3. Einholung parlamentarischer Zustimmung des Landtages. Groth konnte anhand der Akten ein solches Verfahren nachweisen.

Am Beginn des 16. Jahrhunderts gab es Unzuträglichkeiten im Kreditwesen des Landes. Adlige wie Stadtbürger waren verschuldet; Gläubiger erhielten ihre Kredite oft nicht zurück, entweder weil Schuldner zahlungsunfähig wurden oder die noch mangelhafte Justiz gerichtliche Eintreibung nicht sichern konnte. Kredite müssen übrigens nicht notwendig als Indikatoren einer wirtschaftlichen Krise gelten, sondern ebenso als Mittel erweiterter wirtschaftlicher Aktivitäten, deren Absicherung allerdings zu wünschen übrig ließ. Für die Ritterschaft vermittelten die Herzöge 1512 einen Vergleich und richteten zugleich eine Anfrage an die Städte über ihren Schuldenstand.[20] Zwar gaben diese darüber keine konkrete Auskunft, führten aber in den überlieferten Beschwerden aus Güstrow, Malchin, Neubrandenburg, Parchim und Röbel Klage über unsichere Kredit- und Rechtsverhältnisse, Konkurrenz durch Brauereien auf dem Land, durch Vorkauf und Landhandwerk, Verschwendung durch üppige Gastmähler bei Hochzeiten und in den Handwerken, schließlich bemängelten sie geringe Feuersicherheit durch schlechte Bausubstanz. Zur Verbesserung der Rechtsprechung setzten die Fürsten Anfang 1513 – in Absprache mit adligen Räten – eine Hofgerichts-Ordnung fest und verhandelten parallel mit den Städten über ihre spezifischen Beschwerden. Belegt sind regelrechte Versammlungen von Abgeordneten der Städte in Krakow 1512 und Sternberg 1513. Diese führten zu einer genauen, fast flächendeckenden Erhebung der städtischen Verhältnisse und Probleme des Landes. In herzoglichem Auftrag bereiste der Sekretär Johann Monick die Städte – beginnend 1513 in Schwerin, endend in Kröpelin 1514 –,[21] um nach einem vorgegebenen Schema die Zahl der Stadträte, der Handwerksämter und der Gilden sowie ihre Gebräuche und Gebühren, ihre festlichen Gastmähler, den Aufwand bei Hochzeiten und Taufen, schließlich die Art kommunaler und kirchliche Rechnungsführung zu

[19] Groth (wie Anm. 18), S. 280; *neringe* (= Nahrung) bezeichnet Erwerbstätigkeit, *reder* sind die Räte der Fürsten, *landschop* steht für den Landtag.

[20] Groth (wie Anm. 18), S. 152–162.

[21] Es waren 34 Städte: Schwerin, Laage, Schwaan, Ribnitz, Tessin, Gnoien, Neukalen, Teterow, Malchin, Neubrandenburg, Friedland, Waldeck, Stargard, Strelitz, Wesenberg, Waren, Röbel, Güstrow, Krakow, Goldberg, Lübz, Plau, Sternberg, Crivitz, Parchim, Neustadt, Grabow, Dömitz, Boizenburg, Wittenburg, Gadebusch, Grevesmühlen, Buckow und Kröpelin. Groth (wie Anm. 18), S. 159 f.

erfassen. Sein Bericht ist erhalten[22] und verdient eine gesonderte Auswertung. Aufgrund dieses Berichts wurde die Policey-Ordnung in der Regierung – namentlich vom Kanzler Caspar von Schönaich – erarbeitet, mit einem Ausschuß der Landstände in Wismar Anfang 1516 verhandelt und kurz darauf in Kraft gesetzt. Es war ein solides Gesetzgebungsverfahren.

In geringfügig veränderter Fassung wurde diese Policey-Ordnung 1542 noch einmal publiziert.[23] Für die in der Vorrede erwähnte Abstimmung mit den Ständen finden sich keine Belege in den Akten; sie hat wahrscheinlich gar nicht stattgefunden und dürfte sich auf die erste Fassung beziehen.[24] Die Änderungen betrafen zum einen das Kreditrecht – entsprechend einem Reichtagsbeschluß von 1530 galt nun ein erlaubter fester Darlehnszins von 5 Prozent –, zum anderen aufwendige Begräbnissitten, die durch die Reformation entfallen waren und nicht mehr begrenzt werden mußten. Eine wirklich neue, besonders umfangreiche und in hochdeutscher Sprache verfaßte Policey-Ordnung der Herzöge Johann Albrecht und Ulrich erging 1562.[25] Auch sie bekennt sich in ihrer Einleitung zum gemeinen Nutzen und zur Übereinstimmung mit den Landständen, aber beim letzteren Punkt sind Zweifel angebracht. In den Landtagsakten der vorausgehenden Jahre findet sich nirgends ein Hinweis auf Verhandlungen über eine Policey-Ordnung, vielmehr ging es um Schulden, direkte Steuern und um die heftig umstrittene Akzise auf Malz und Bier.[26] Dagegen führten die Stände, allen voran der Adel, auf dem Landtag von Güstrow 1563 ausführliche Beschwerden gegen Bestimmungen der neuen Policey-Ordnung.[27] Das deutet eher auf einen Alleingang der Herzöge mit der Absicht, Innenpolitik ohne den Landtag zu treiben und als Mittel fürstlicher Macht-

[22] Abgedruckt bei Groth (wie Anm. 18), S. 171–277. Daraus läßt sich eine Gewerbestatistik der mecklenburgischen Kleinstädte für das Stichjahr 1514 entnehmen.

[23] Ordeninge, Statuta vnnd Settinge ... vppet nye besichtiget vnd ... gebetert... vnd vnuorrugklich tho holden gebaden 1542. Vorhanden in der Landesbibliothek Schwerin (Mkl K 4480 B).

[24] Albrecht F. W. Glöckler: Ueber die meklenburgische Polizei-Ordnung vom Jahre 1542. In: MJB 16, 1851, S. 342–349.

[25] Der Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten und Herren, Herrn Johans Albrechten vnd Herrn Vlrichen gebrüder, Hertzogen zu Meckelnburg, Fürsten zu Wenden, Grauen zu Schwerin, Der Lande Rostock und Stargardt Herren. Policey vnd Landtordenunge, auffs newe vbersehen, vermehret vnd mit jrer Fürstlichen gnaden Vnderthanden vnd Stende rath vnd bewilligung zu wolfahrt vnd auffnemunge jrer Fürstlcihen gnaden Landen vnd Leute Publicirt vnd ausgangen. Anno Domini MDLXII. Vorhanden in der Landesbibliothek Schwerin (Mkl K 4485).

[26] MLHA, Landständisches Archiv: Acta die Übernahme fürstlicher Schulden und die von der Landesherrschaft intendierte Einführung einer Malz-Accise in Wismar betreffend 1559–1661, Nr. 1–63. – Ebd.: Landes-Verhandlungen 1560–1571 aus dem Raths-Archiv zu Rostock 3 Pakete. Paket 1 (enthält Nr. 192–237); Paket 2 (enthält Nr. 240–270, es fehlt!); Paket 3 (enthält Nr. 271–343).

[27] Ebd., Protokolle: Landtag zu Güstrow; Landesverhandlungen 1563.

steigerung einzusetzen. Der Streit konnte nicht beigelegt werden, zog sich bis zur Revision der Policey-Ordnung von 1572 hin und spielte noch im 18. Jahrhundert in der Auseinandersetzung zwischen Herzog und Adel vor dem Reichshofrat eine wichtige Rolle. Es ging um das Brau- und Handelsrecht des Adels, wirtschaftlich bedeutende Rechte mit Konsequenzen für die Machtverteilung im Lande und damit für die Chancen zu moderner Staatsbildung. Darauf wird zurückzukommen sein. Zunächst ist festzuhalten, daß die Policey-Ordnungen von 1516 und 1562 – einschließlich ihrer Überarbeitungen – den Kern fürstlicher Innenpolitik in Mecklenburg bilden. Eine Inhaltsanalyse der Ordnungen von 1516 und 1562 erscheint angebracht.

Vergleich der Policey-Ordnungen 1516 und 1562

Beide Ordnungen sind ausgesprochen umfangreich und zeigen damit beredt den Fleiß bei ihrer Erstellung. Die erste, niederdeutsche von 1516, enthält – außer Titel, Vorrede und Schluß – 60 Artikel mit insgesamt 5.788 Wörtern,[28] die zweite, hochdeutsche von 1562, 49 Artikel mit 22.956 Wörtern, die damit vier Mal so lang ist und schon auf dieser Ebene das Wachstum beanspruchter ordnender Zuständigkeit belegt. Was beinhaltete konkret Policey? In einem ersten groben Überblick lassen sich die Materien der mecklenburgischen Policey-Ordnungen zu fünf Themenbereichen zusammenfassen (Tab. 1-4): 1. Alltag – einschließlich der Feiern und Feste –, 2. Recht und Rechtsprechung, 3. Wirtschaft, 4. Feuer-Ordnung, 5. Sonstige.

Tab. 1: Mecklenburgische Policey-Ordnungen 1516 und 1562 im Vergleich

	Policey-Ordnung 1516	Prozent 1516	Prozent 1562	Policey-Ordnung 1562
Alltag	1428	25	22	5105
Recht	1300	22	21	4726
Wirtschaft	1977	34	46	10530
Feuer-Ordnung	571	10	8	1933
Sonstige	512	9	3	662
Summe	5788	100	100	22956

[28] Die Wörter sind vom Verfasser ausgezählt, die Überschriften wurden eingerechnet. Das gilt auch für die Policey-Ordnung von 1562.

Das Diagramm führt den wachsenden Umfang klar vor Augen. Alle Bereiche wurden ausführlicher geregelt. Die Anteile von Alltag und Recht verschoben sich wenig und erreichten je ein gutes Fünftel des Umfangs. Die Feuer-Ordnung lag bei etwa einem Zehntel, während Wirtschaftsfragen klar dominierten und überproportional anwuchsen: von einem guten Drittel auf knapp die Hälfte des Inhalts (Abb. 1).

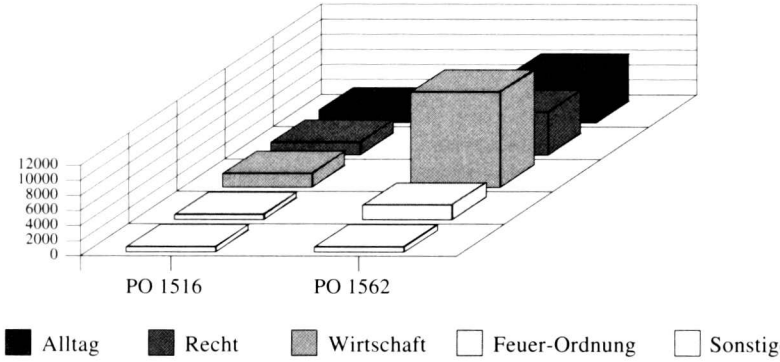

Abb. 1: Policey-Ordnungen 1516 und 1562
Themen, Anzahl Wörter

Festlegungen für die alltägliche Lebensweise der Bevölkerung in Stadt und Land nahmen ein Viertel der Policey-Ordnung von 1516 ein. Sie betrafen im wesentlichen den Aufwand bei Festen und Feiern der Familien, der Stadträte, Handwerksämter und der Gilden für gesellige oder sakrale Zwecke.[29] Die Fürsten suchten den Aufwand bei Hochzeiten einzuschränken. Zu einer „reichen" Hochzeit durften nicht mehr als 24 Gäste geladen und nicht mehr als zwei Mahlzeiten gereicht werden. Wertvolle Geschenke an Braut und Bräutigam waren nicht mehr erlaubt, ebensowenig eine Bewirtung der Hochzeitsbitter vor der Hochzeit. Kindelbier – feuchtfröhliches Feiern bei der Taufe – wurde verboten; allenfalls durfte die Kindbetterin bis zu vier Frauen auf ein bis zwei Stunden zu sich einladen. Festliche Gelage bei Amtswechsel von Bürgermeistern oder Ratsherren, bei Versammlungen der Handwerksämter oder bei Aufnahme neuer Meister oder Lehrjungen, durften nicht mehr stattfinden; nur Bier blieb zulässig, Essen zu geben dagegen nicht. Die hohen Kosten der

[29] Die entsprechenden Artikel der Policey-Ordnungen sind in Tab. 2 im Anhang nachgewiesen.

Feiern, so die Begründung, führten zu *armuth ... ock deme gemeynen nutte to afbrocke und to verwustunge vnser steder.*[30] Gilden und Bruderschaften für Geselligkeit oder für ehrenvolle Begräbnisse, auch die Schützengilden – *den vagel aftoscheten* –[31] erhielten Beschränkungen auferlegt. Bei ihren Feiern durfte es nur noch Bier und keine Festmahlzeiten mehr geben, ja sie sollten alle zu einer Pfingstgilde vereint werden, die ausschließlich drei Tage nach Pfingsten feierte. An dieser Stelle zeigt sich zu einem frühen Zeitpunkt der Übergang von der Sozialregulierung – verstanden als Reaktion auf wahrgenommene Mißstände – zur Sozialdisziplinierung als aktive, politisch gewollte Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens. Denn die Einführung der Pfingstgilde mit einheitlich festgelegten Festtagen hätte die Festkultur der Bevölkerung systematisch verändert und landesweit standardisiert. Die Frage nach der Durchsetzung dieser Bestimmung muß hier außer Betracht bleiben, aber das Ziel einer disziplinierten, das heißt sparsamen, fleißigen und begrenzt feiernden Gesellschaft ist unverkennbar.

Die Policey-Ordnung von 1562 erweiterte die Regelungen des Alltags auf das Dreieinhalbfache und erreichte damit ein gutes Fünftel ihres Umfangs. Sie brachte Präzisierungen und Erweiterungen. Die Beschränkungen der Feiern von 1516 wurden im wesentlichen wiederholt, für Hochzeiten galten differenzierte Höchstgrenzen der Gäste: in den Städten für Bürgermeister und Ratsherren 60, für Bürger 50 und Tagelöhner 24, in den Dörfern für Schultheißen und Hufner 40, für Kätner 20. Bei der Feier durften höchstens drei Mahlzeiten gegeben werden, in den Städten zu vier Gängen, auf den Dörfern zu drei; hier konnten Hufner sechs, Kätner vier Tonnen Bier dazu ausschenken. Bei der Pfingstgilde und beim Verbot der Festessen blieb es. Die ersparten Überschüsse sollten die Gilden dem Gemeinen Kasten jeder Stadt und damit für kommunale Aufgaben, insbesondere der Armenfürsorge, zur Verfügung stellen. Zusätzlich wurden auf dem Land die Abendtänze zwischen Weihnachten und Fastnacht wegen der Gefahr von Unzucht und Totschlag verboten. Aufsicht und Bestrafung sollten in den Städten die Stadträte, auf dem Lande die Amtleute oder Gerichtsinhaber durchführen; hier gab es also eine Ausweitung kommunaler und staatlicher Kontrolle.

Die Erweiterungen der Regelungen des Alltagslebens leiteten die Fürsten durchaus im lutherischen Verständnis aus ihrer Pflicht ab, daß es *einer jeden Christlichen Obrigkeit aus tragendem, von Gott aufferlegten Ambte fürnemblich gebüret, den lastern souiel müglich zu begegnen.*[32] Im Anschluß an die Reichs-Policey-Ordnungen von 1530 und 1548 verboten sie gleich am Anfang Gotteslästerung, Fluchen und Schwören; sie forderten die Heiligung des Sonn-

[30] Groth (wie Anm. 18), S. 292 f.
[31] Ebd., S. 298. – Zu bäuerlichen Gilden siehe Jochen Richter: Spätfeudale Bauerngilden in Mecklenburg. In: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte 1, 1983, S. 19–122.
[32] Policey-Ordnung 1562, S. VI.

tags bei Schließung aller Gasthäuser während der Predigt. Zauberei und Wahrsagen wurden als Abgötterei untersagt; auf Zauberei mit Schadensfolge stand die Strafe des Feuers – eine Handhabe für Hexenverfolgungen. Fremde Bettler, Zigeuner und gardende Landsknechte[33] sollten ebensowenig im Land geduldet werden wie Sakramentierer und Wiedertäufer, welche die Glaubenseinheit nach der Augsburger Konfession gefährdeten. Im Rahmen des Familienrechts wurden heimliche Verlobungen – das heißt ohne Zustimmung der Eltern –, Heiraten im dritten Verwandtschaftsgrad, Ehebruch, außereheliche Beziehungen, Kuppelei und Hurerei verboten. Außereheliche Schwängerung war mit Ausweisung oder Gefängnis zu bestrafen. Hier zeigt sich gegenüber 1516 eine erhebliche Ausweitung staatlicher Zuständigkeit, welche die Reformation mit der Errichtung des landesherrlichen Kirchenregiments mit sich gebracht hatte.[34] Der Hinweis auf das für diese Fragen eingerichtete Konsistorium – die leitende Kirchenbehörde – belegt die mit der Kompetenzausweitung notwendig verbundene Bürokratisierung durch Ausweitung des öffentlichen Dienstes.[35]

Ein weiterer Themenbereich betraf das Rechtswesen, das in beiden Policey-Ordnungen ein gutes Fünftel des Inhalts einnahm. Er ist in vier Gebiete zu untergliedern: Rechtsprechung und Finanzrecht, Schuld- und Erbrecht einschließlich Vormundschaften. Erhöhter Rechtssicherheit diente 1516 das Verbot, Streitfälle – insbesondere über Kredite – vor geistliche Gerichte zu ziehen. Diese sollten allein geistliche Sachen verhandeln, während für weltliche Fälle die ordentlichen Gerichte, jeweils am Wohnort des Beklagten, zuständig waren. In der Finanzverwaltung der Kommunen und Kirchspiele galt fortan die Pflicht jährlicher Rechnungslegung, in den Städten vor einem gewählten Prüfungsausschuß, in den Dörfern vor den Ältesten der Gemeinde und Vertretern der Herrschaft und des Kirchenherrn. Diese Bestimmungen wiederholte die Policey-Ordnung von 1562 und ergänzte sie durch die Bekräftigung des kaiserlichen Landfriedens bei Verbot mutwilliger Fehden bei Strafe von Acht, Gütereinzug und Hinrichtung. Friedensbrecher und Totschlagverdächtigte mußten sofort verfolgt und verhaftet werden; Vergleiche mit ihnen waren nicht zulässig, vielmehr hatten fürstliche Gerichte über sie zu urteilen. Mit diesem Anspruch auf Alleinzuständigkeit war ein Ansatzpunkt für die Ausweitung landesherrlicher Kompetenzen in der Rechtsprechung gegeben, ein wesentlicher Teil moderner Staatsbildung. Die Aufsicht der jeweiligen Obrig-

[33] Das waren Landsknechte auf der Suche nach einem Kriegsherrn; sie belästigten die Bevölkerung häufig durch gewaltsames Betteln.

[34] Karl Schmaltz: Kirchengeschichte Mecklenburgs. Bd. 2: Reformation und Gegenreformation, Schwerin 1936. – Emil Sehling: Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts. Bd. 5 Leipzig 1913, S. 127–219. – Zum allgemeinen Zusammenhang siehe Kirchenzucht und Sozialdisziplinierung im frühneuzeitlichen Europa. Hg. Heinz Schilling. Berlin 1994.

[35] Policey-Ordnung 1562, S. XXIV.

keit erweiterte sich auch durch ein neues Vormundschaftsrecht, das eine förmliche Einsetzung der Vormünder und die Aufstellung von Inventaren der Vormundschaftsvermögen unter Aufsicht des Stadtschreibers oder eines Notars festlegte. In diesem Zusammenhang erging zudem ein detailliertes Erbrecht im Rahmen des Reichsrechts. Bei Streitigkeiten waren Gutachten der Juristenfakultät an der Universität Rostock einzuholen.

Kredite waren unsicher, daher wurde 1516 das Schuldrecht genauer definiert. Belastungen mit *vngewonliken vnd auermetigen zinsen* galten als zu hoch, so daß die Kreditzinsen auf das *gewonlike*[36] Niveau zu senken waren. Pfänder durften nur noch in Höhe der Kreditsumme eingefordert werden. Gläubiger hatten ausstehende Schulden vor den ordentlichen Gerichten der Schuldner einzufordern; Urteile oder Vergleiche mußten innerhalb von vier Wochen ergehen, erst danach konnten säumige Schuldner in Schuldhaft genommen werden. Um Streit über Schulden möglichst zu vermeiden, galt fortan eine Pflicht zur Genehmigung von Kreditaufnahmen auf Immobilien durch die Stadträte in den Städten und die Obrigkeiten in den Dörfern mit Eintragung in besondere Bücher, Vorläufer der späteren Grundbücher. Zudem sollten sich die Städte bemühen, wüste Grundstücke durch Vergleiche der Gläubiger wieder mit Häusern zu bebauen. Auch hier wies die Policey-Ordnung den Kommunen neue Aufgaben zu. Die Bestimmungen von 1562 brachten Präzisierungen; insbesondere wurde – entsprechend der Reichs-Policey-Ordnung von 1548[37] – der erlaubte Höchstzinssatz auf 5 Prozent festgesetzt.

Damit waren Wirtschaftsfragen berührt, die in beiden Ordnungen den mit Abstand breitesten Raum einnahmen. Sie lassen sich in die Bereiche Handel, Gewerbe, Brauerei und Landwirtschaft unterteilen. Allgemein forderten die Fürsten 1516 die Aufrechterhaltung der überkommenen Arbeitsteilung zwischen Stadt und Land. Bauern sollten ihre Produkte – Getreide, Hopfen, Wolle, Honig, Butter, Häute, Vieh, Holz, Kohlen und andere – in den nächstgelegenen Städten auf dem Markt verkaufen und für den Erlös Bier, Tuche, Schuhe, Eisen und alle anderen gewerblichen Produkte einkaufen. Verkäufer wie Käufer durften nur angemessene Preise fordern und sich gegenseitig *darynne keinesweges auversetten;*[38] darüber führten die Stadträte Aufsicht. Hier wirkten traditionelle Vorstellungen von direktem Tausch zwischen Erzeugern und Verbrauchern nach dem Prinzip des gerechten Preises. Daher wurde auch der Vorkauf – das heißt Zwischenhandel – ebenso verboten wie Handel und Gewerbe in den Dörfern. Um den Wollwebern den Rohstoff zu sichern, untersagten die Fürsten Aufkauf und Export von Wolle durch Fremde. Mecklenburg erschien hier offensichtlich wie eine selbstversorgende Wirtschaftsein-

[36] Groth (wie Anm. 18), S 280.
[37] Neue und vollständigere Sammlung der Reichs-Abschiede. Bd. 2 Frankfurt am Main 1747, S. 596 f.: Artikel XVII, § 1, § 8.
[38] Groth (wie Anm. 18), S. 288.

heit. Auf das Ziel der Freiheit des Handels im Inneren deutet die Bestimmung, Gewandschneider – Tuchhändler – sollten freien Zugang zu ihrem Amt haben. Die Policey-Ordnung von 1562 übernahm die früheren Festlegungen, betonte aber zusätzlich das Verbot, qualitativ schlechte Tuche zu verkaufen, mit einem längeren Zitat aus der Reichs-Policey-Ordnung von 1548.[39]

In den Wirtschaftsfragen widmeten die Policey-Ordnungen dem Handwerk die größte Aufmerksamkeit. Die Stadträte erhielten 1516 die Aufsicht über Bäcker, Schlachter und alle anderen Handwerker übertragen, damit *deme gemeinen nutte thom besten*[40] Brot in richtiger Größe gebacken, Fleisch, Fisch, Butter, Bier, Schuhe, Eisen und andere Waren zu angemessenen Preisen verkauft oder verfertigt würden. Wenigstens vier Mal im Jahr sollten Kontrollen stattfinden. Die innere Verfassung der Handwerksämter galt es zu vereinfachen und zu vereinheitlichen. Versammlungen der Handwerker zu ihren Morgensprachen waren nur noch zweimal im Jahr gestattet; dabei durfte nur Bier ausgeschenkt, kein Essen gegeben werden. Wahl und Abtritt der vorsitzenden Älterleute oder Werkmeister sollten ganz ohne Bewirtung stattfinden. Alle unnötigen Gebühren oder Gastmahle – bei Aufnahme der Lehrlinge und neuer Meister oder anläßlich der Heirat einer Meisterwitwe – wurden abgeschafft; erlaubt blieben zweckgebundene Geldabgaben für die Stadt oder das Handwerk, für Kerzen zum Gottesdienst oder für Begräbnisse. Der Zugang zu den Handwerken sollte frei sein, doch blieb die Forderung von Meisterstücken zulässig. Nach Ermessen der Stadträte sollten nicht mehr *hantwerckslude, denn vann olders und bet anher gewest edder noth sin und sick erer hantwercke erneren mogen, togelatenn werden.*[41] Damit war das Interesse der Zünfte an auskömmlicher Existenz bei Begrenzung der Konkurrenz anerkannt. Schließlich bestätigte die Ordnung den Brauch, daß Handwerksmeister sich für Verteidigungszwecke Waffen und militärische Ausrüstung zu beschaffen hatten.

Die Policey-Ordnung von 1562 brachte erhebliche Erweiterungen dieser Thematik, ja sie versechsfachte die Regelungen für das Handwerk unter Einschluß des Gesindes und der Tagelöhner. Hierzu gab die Konjunkturentwicklung auch allen Anlaß. Denn seit Anfang des Jahrhunderts hatte sich die Preisschere zwischen agrarischen und gewerblichen Produkten zum Nachteil der Städte geöffnet.[42] Bedingt durch Bevölkerungswachstum und verstärkt durch europäische Marktverflechtungen sowie Edelmetallzuflüsse aus Südamerika stiegen die Preise für Lebensmittel und bescherten allen Agrarproduzenten eine glänzende Konjunktur. Hingegen gerieten gewerbliche Produzenten durch verteuerte Nahrungsmittel und Rohstoffe unter Kostendruck, den sie

[39] Wie Anm. 37, S. 599 f., Artikel XXII.
[40] Groth (wie Anm. 18), S. 289.
[41] Ebd., S. 295.
[42] Abel (wie Anm. 10).

nicht über entsprechend höhere Preise ausgleichen konnten, weil gleichzeitig die Reallöhne fielen und die Kaufkraft zunehmend buchstäblich für das tägliche Brot aufzuwenden war. Dadurch gerieten insbesondere die kleinen Städte in die Krise, da sie nicht – wie die großen Seestädte Rostock und Wismar – am expandierenden Agrarexport durch Zwischenhandel teilhatten. Vor diesem Hintergrund erscheint die Erweiterung der Policey-Ordnung von 1562 im Bereich des Gewerbes als angemessene Reaktion, also Versuch einer Sozialregulierung.

Die Herzöge Johann Albrecht I. und Ulrich bekannten sich ausdrücklich zu den Zielen ihrer Vorgänger, Heinrichs V. und Albrechts VII., in der früheren Policey-Ordnung, daß der *Keuffer von dem Handtierer oder Handtwerckesmanne zur unpilligkeit nicht vbersetzt werde, der Handtierer und handtwercker widerumb auch bey einem pilligen vnd leidtlichen gewin bleiben müge.* Sie beklagten, *das vnsere Vnderthanen dem zu wieder von den Hanttierern vnd Handtwercksleuten zur vnpilligkeit vbersetzt und die Waren vertewert werden.*[43] Als Gegenmaßnahme ordneten sie eine erweiterte und verschärfte Preisaufsicht an, die nun der Stadtvogt als Vertreter des Landesherrn zusammen mit je zwei vereidigten Älterleuten aus den Handwerksämtern führen sollte, einschließlich der Festsetzung der Verkaufspreise entsprechend den Rohstoff- und Arbeitskosten. Für einige wichtige Handwerke ergingen ausführliche Preisvorschriften: Schuster, Sattler und Riemer, Kürschner, Goldschmiede, Kleinschmiede, Grobschmiede, Leinweber und Schneider.[44] Bäcker hatten das Brotgewicht nach dem Getreidepreis einzurichten und unterstanden der Aufsicht durch den Stadtvogt und zwei Bürger, die alle zwei Wochen Gewichtskontrollen vornahmen. Über die Schlachter wachte ein Ratsherr mit zwei Bürgern, die alle vier Wochen die Gewichte zu prüfen und darauf zu achten hatten, daß die Einzelpreise auf Tafeln am Stand sichtbar verzeichnet standen und sich an den Viehpreisen ausrichteten. Endgültige Preisfestsetzungen durch die Obrigkeit waren wegen saisonal und jährlich schwankender Agrarpeise nicht möglich. Daher sollte ersatzweise der Gewinn begrenzt und damit an das Gemeinwohl gebunden werden; freies Gewinn-

[43] Policey-Ordnung 1562, S. LXXVI f.

[44] Policey-Ordnung 1562, S. LXXV–CXVIII. Im Artikel der Schneider wurden zugleich die als verschwenderisch und anstößig empfundenen Pluderhosen verboten. Andreas Musculus: Vom Hosenteufel (1555). Hg. Max Osborn, Halle 1894. – Allgemein: Lieselotte Konstanze Eisenbart: Kleiderordnungen der deutschen Städte zwischen 1350 und 1700. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte des deutschen Bürgertums. Göttingen/Berlin/Frankfurt am Main 1962. – Zur auffälligen Kleidung der Landsknechte Matthias Rogg: „Zerhauen und zerschnitten, nach adelichen Sitten". Herkunft, Entwicklung und Funktion soldatischer Tracht des 16. Jahrhunderts im Spiegel zeitgenössischer Kunst. In: Krieg und Frieden. Militär und Gesellschaft in der Frühen Neuzeit. Hg. Bernhard R. Kroener und Ralf Pröve, Paderborn 1996.

streben verstieß gegen die wirtschaftspolitischen Grundsätze des frühmodernen Staates.[45]

Die Selbstverwaltung der Handwerksämter betraf ein längerer Auszug aus der Reichs-Policey-Ordnung von 1548, welcher Wanderschaft, Arbeitsvermittlung und inneren Streit regelte. In einem weiteren Artikel finden sich allgemeine Bestimmungen zu den Handwerken, die zum Teil als wirtschaftspolitische Neuorientierung zu deuten sind. Denn die Begrenzung der Meister war 1516 ausdrücklich anerkannt worden, galt jedoch nun als preissteigernder Mißbrauch und wurde aufgehoben. Es liest sich wie ein Bekenntnis zu Wirtschaftswachstum und preisdämpfender Konkurrenz, wenn die Herzöge ausführten, *das zu vnserer Stette auffnehmen vnd wachsung, ... zu befürderung der bestalten arbeit vnd zu verhütung des vbersatzes vnd betewrung der leute ... dieselben vnsere Stette mit vielen Arbeitsleuthen besetzt vnd vermehret werden.*[46] Ausnahmen galten nur für Goldschmiede und Bäcker, für letztere wegen der notwendigen feuersicheren Backöfen. Im Interesse besserer Arbeitsdisziplin wurde der blaue Montag untersagt: *Es misbrauchen auch die Meister vnd Handtwercks gesellen zum offteren mal die zeit vnd machen (wie sie es nennen) einen guten Montag, warten also des druncks mehr dan der arbeit.* Alle Kunden, insbesondere *die Pawers leute von dem Lande, so jnen zu arbeiten brengen,*[47] sollten zügig bedient werden. Aufsicht mit Strafgewalt führte der Stadtrat.

Um die Arbeitskosten zu begrenzen, schrieb die neue Policey-Ordnung detaillierte Tagelöhne fest: für Maurer und Zimmerleute – Meister, Knechte und Helfer –, für Dachdecker und Verputzer – hier wurden auch Frauen als Hilfskräfte erwähnt –, für Arbeiter und Tagelöhner – Männer und Frauen. Gleichzeitig wurden Einstellung und Entlohnung von Dienstboten sowie Gesinde in Stadt und Land geregelt und bürokratisiert, indem fortan Dienstzeugnisse auszustellen, Einstellungen nur nach schriftlich bestätigter Entlassung durch den vorigen Dienstherrn vorzunehmen und Streitigkeiten vor den ordentlichen Gerichten auszutragen waren. Bauernknechte und Knechte in der Stadt sowie Jungen und Dienstmägde sollten im ganzen Land möglichst gleichen Geldlohn und Kleidung erhalten, keineswegs Getreide oder Nutzungsrechte an Äckern.

Den wirtschaftlichen Interessen der Städte diente die Regelung des Braurechts. Im Interesse klarer Arbeitsteilung zwischen Stadt und Land sollte die Landwirtschaft die erforderliche Gerste in die Städte liefern, wo sie zu ver-

[45] Zum allgemeinen Rahmen siehe Winfried Schulze: Vom Gemeinnutz zum Eigennutz. Über den Normenwandel in der ständischen Gesellschaft der Frühen Neuzeit. In: Historische Zeitschrift 243, 1986, S. 591–626.

[46] Policey-Ordnung 1562, S. CXXXII–CXXXVI, CXLXII–CXLVI, Zitat S. CLXIII. Neue und vollständigere Sammlung der Reichs-Abschiede. Bd. 2 Frankfurt am Main 1747, S. 605 f., Artikel XXXVII, § 2, § 3.

[47] Ebd., S. CXLIIII f.

mälzen und mit Hopfen zu verbrauen war. Landbewohner sollten Bier in den Städten kaufen und nicht selber brauen. Das legte die Policey-Ordnung von 1516 ausdrücklich fest, *darmyt die adel, borger, bure vnd ein jeder nha herkamen synes standes vnd wesens sine neringe vnnd hanteringe geborlicker vnd wontlikder wyße hebben ... moge.*[48] Allerdings wurde Adligen und Geistlichen zugestanden, zum Eigenbedarf selber zu brauen, verbunden mit dem Verbot, Bier auszuschenken, zu verkaufen oder an Gasthäuser zu liefern. Bauern, Müller, Küster und andere Landbewohner durften Dünnbier zum Eigenbedarf brauen, mußten hingegen für Hochzeiten, Taufen und andere Feste das Bier aus den Städten beziehen. Damit die städtischen Brauer ihr Alleinrecht nicht ausnutzten, oblag es den Räten, die Bierpreise zu überwachen, die an die Gerstenpreise gekoppelt sein sollten. Monopolartige Absatzförderung durch Vergabe hoher Kredite an Gasthäuser auf dem Land wurde den Brauern untersagt. Vielmehr sollten die Gastwirte frei ihre Bierlieferanten wählen können, blieben jedoch unabhängig davon verpflichtet, aufgenommene Darlehen zu verzinsen und zu tilgen. An diesen Festlegungen änderte die Policey-Ordnung von 1562 so gut wie nichts und übernahm sie, schrieb aber den Gastwirten im Interesse der Gäste klare Rechnungsführung vor. Alle Preise – Beherbergung, Mahlzeiten und Getränke, Stallmiete und Pferdefutter waren von den Stadträten festzusetzen und durch Aushang öffentlich bekanntzumachen. Die Mahlzeit sollte aus vier Gerichten bestehen; arme Gäste erhielten auf Wunsch ein billigeres Essen aus Fleisch und Brot. Die Rechnung hatte alle Leistungen einzeln, insbesondere Essen und Trinken getrennt, auszuweisen. Die Gäste sollten sich *gebürlich vnd wie frommen Gesten gezimet gegen dem Wirte hinwiderumb verhalten vnd seiner mit Pochen, Schelden oder anderer vngebürlichen vberfahrung verschonen,* auch vor ihrer Abreise zahlen.[49]

Mit Fragen der Land- und Forstwirtschaft befaßte sich die frühe Policey-Ordnung gar nicht, erst die von 1562 brachte erste Ansätze dazu. Jagd und Fischerei wurden eingeschränkt, und zwar durch Bindung an die Zustimmung des jeweiligen Grundherrn, die Jagd zusätzlich durch eine allgemeinverbindliche Schonzeit von Fastnacht bis Jacobi (sieben Wochen vor Ostern bis zum 25. Juli). Bauern, Schäfer und Müller durften – außer auf den Straßen – keine Gewehre mehr mit sich führen, Bürger und Handwerksgesellen keine Hasenjagd ausüben. Um die Wälder als wichtigsten Energie- und Rohstofflieferanten zu schützen, erging für den Adel ein Verbot, Wälder zu roden und neue Hufen anzulegen. In die Bauernhäuser sollten heizbare Stuben eingebaut werden, um Brennholz zu sparen. Zäune waren durch Gräben mit Hecken zu ersetzen. Zur Schonung des nachwachsenden Jungwaldes vor Verbiß durch Vieh hatten die Dörfer Hirten für bessere Aufsicht einzustellen; und Ziegen durften nur noch die Hirten selber in geringer Anzahl halten. Der Stabilisierung bäuer-

[48] Groth (wie Anm. 18), S. 286.
[49] Policey-Ordnung 1562, S. CLI.

licher Landwirtschaft diente das Verbot ungünstiger Kredite wie das Säen oder die Viehhaltung um die Hälfte. Die Nutzflächen der Bauern – aber auch die der Stadtbürger – sollten nicht geteilt, sondern als Leistungseinheiten erhalten bleiben, *damit in den Stetten die wonungen nicht geringert und auf dem Lande die dienste nicht geschwecht und die Pechte ungewiß gemacht werden.* Zerrissene Stücke waren wieder zusammenzufügen.[50] Das war ein Ansatzpunkt für Bauernschutzpolitik.

In der Viehwirtschaft setzte die Policey-Ordnung von 1562 das Ziel, die Schafhaltung zu verbessern. Die sogenannten Schmierschafe – minderwertige und anfällige Schafe[51] – waren, wie in den Nachbarfürstentümern, abzuschaffen und mit *reinen Schaffen* zu ersetzen, welche *dem gemeinen Nutz zutreglicher* waren, weil sie bessere Wolle und gesünderes Fleisch gaben.[52] Ein Verbot, Bienen zu rauben, rundete die Bestimmungen zur Agrarwirtschaft ab.

Am Ende beider Policey-Ordnungen steht eine ausführliche Feuer-Ordnung, die 1516 die Städte, 1562 auch die Dörfer betraf. Bauvorschriften dienten der Minderung der Brandgefahr: in den Städten sollten die Dächer nur noch hart – mit Ziegeln oder Lehm – gedeckt, alle Giebel gemauert oder gut verputzt werden. Feuerstätten unterlagen regelmäßiger Aufsicht durch einen vierköpfigen Ausschuß, den der Stadtrat einsetzte. In den Dörfern wies die Policey-Ordnung von 1562 diese Aufgaben dem Schultheißen und zwei Bauern zu. Backöfen durften fortan nicht mehr in den Häusern stehen, sondern waren außerhalb zu errichten. Scheunen mußten aus den Städten vor die Tore verlegt werden, ebenso die Brennöfen der Töpfer. Das Dörren von Flachs und Hanf war in Backöfen und in der Nähe der Häuser untersagt. Beleuchtung mit brennenden Kienspänen oder mit Lichtern ohne Laternenhaus hatte zu unterbleiben. Die Städte sollten hinreichend Feuerlöschgeräte, Bürger und Bauern gefüllte Wasserzuber in ständiger Bereitschaft halten. Im Brandfall waren alle Bewohner zur Löscharbeit verpflichtet, die in den Städten Bürgermeister und Stadtvögte leiteten, in den Dörfern die Gerichtsherren.

Abschließend sind noch einige Bestimmungen zu erwähnen, die sich den bisher erörterten Themenbereichen nicht zuordnen lassen. An die Städte Rostock und Wismar erging 1516 die Mahnung, sie sollten *dusse vorgeschreuene ordeninge flitlik erwegen vnnd beratslagenn und so vele dhoenlick und mogelick dersuluen folgenn.*[53] Die Fürsten waren sich der beiden Städte also keineswegs sicher. In der Ordnung von 1562 fehlt dieser Artikel, was den Anspruch auf landesweite Verbindlichkeit dokumentieren mag, aber nichts daran änderte, daß sich Rostock und Wismar wenig vorschreiben ließen. Als neue

[50] Ebd., S. LVIII f.
[51] Jacob und Wilhelm Grimm: Deutsches Wörterbuch. Bd. 9 Leipzig 1894, S. 1089: *Schmierschaf unreines schaf, das zur heilung eingeschmiert werden musz.*
[52] Policey-Ordnung 1562, S. CLIIII.
[53] Groth (wie Anm. 18), S. 302.

Bestimmung enthielt die spätere Policey-Ordnung die Aufforderung, in den Städten die Gassen rein zu halten und auf dem Land Landstraßen und Brücken auszubessern; zuständig waren die Städte, die Amtleute und lokalen Obrigkeiten.

Der Vergleich der für das 16. Jahrhundert zentralen mecklenburgischen Policey-Ordnungen ergibt klar die zunehmende Ordungstätigkeit und den wachsenden Anspruch auf Zuständigkeit des frühmodernen Staates für die Innenpolitik. Alltag, Recht und Wirtschaft sollten aufgrund negativer Wahrnehmung der gesellschaftlichen Wirklichkeit reguliert und in beherrschbare Bahnen gelenkt werden mit dem Ziel, die Einwohner zu fleißigen, leistungsfähigen und sparsamen Untertanen zu machen. Der Übergang von der Sozialregulierung zur Sozialdisziplinierung läßt sich bereits 1516 an der politisch gewollten Standardisierung der Feste ablesen. Mit geradezu erdrückender Deutlichkeit belegt die Policey-Ordnung von 1562 den gewachsenen staatlichen Anspruch, nicht nur durch den vervierfachten Umfang, sondern vor allem durch neue Bereiche der Gesetzgebung: im Alltag als Folge der Reformation, in der Wirtschaft als Reaktion auf Krisenerscheinungen. Hier galt nun als oberstes Ziel die Stabilisierung der überkommenen Gesellschaftsordnung. Die Arbeitsteilung zwischen Land und Stadt sollte erhalten bleiben: Land- und Forstwirtschaft in den Dörfern, Handel, Gewerbe und Brauerei in den Städten stattfinden. Der Austausch hatte direkt – unter Ausschaltung von Zwischenhandel – über den städtischen Markt zu laufen und sich nach dem Prinzip des gerechten, an den Kosten orientierten Preises zu richten. Für freies Gewinnstreben war da kein Raum. Dahinter stand die Vorstellung einer zwar ungleichen, aber ausgewogen harmonischen, gottgewollten Gesellschaft, aus der ausgegrenzt wurde, wer sich nicht einfügen ließ oder nicht anpassen wollte. Die mit den Policey-Ordnungen erheblich erweiterte Aufsicht mit Strafgewalt stärkte in erster Linie die lokalen Obrigkeiten: in den Städten die Stadträte und zugleich die Stadtvögte als Vertreter der Fürsten, auf dem Land die Amtleute ebenfalls als Amtsträger des Landesherrn und die adligen Grundherren, sofern sie zugleich die Gerichtsherrschaft innehatten. Sie wurden aber in ihren Handlungen durch die Policey-Ordnungen an einheitliche Regeln gebunden und damit ihrerseits diszipliniert. Die Zentralregierung setzte diese Regeln und gewann damit beachtlich an Einfluß. Zugleich mußte sie die Zahl der Beamten erhöhen und neue Behörden gründen, um die erweiterten Kompetenzen wahrnehmen und durchsetzen zu können. Hier wird frühmoderne Staatsbildung konkret faßbar. Ob die mit den Policey-Ordnungen gegebenen Ansätze dazu auch in die Tat umgesetzt werden konnten, läßt sich jedoch anhand ihrer Texte nicht ermitteln. Anders als in benachbarten Territorien, gelang es den Fürsten in Mecklenburg bekanntlich nicht, eine starke oder gar absolutistische Stellung zu erringen. Es ist an dieser Stelle zu fragen, ob das auch mit dem weiteren Schicksal der Policey-Ordnungen zusammenhängt.

Die Konkurrenten um die Macht im Land, der Adel und auch die Seestädte, bemerkten schnell die mit der Policey-Ordnung von 1562 gegebenen Tendenzen fürstlicher Staatsbildung und suchten sich ihnen zu entziehen. Zur Vorbereitung des Landtages von Güstrow 1564 erhob die Ritterschaft bereits 1563 Beschwerden gegen die neue Ordnung,[54] so daß diese kaum – wie in ihrer Einleitung behauptet – mit Zustimmung der Stände ergangen sein konnte. In den Gravamina Generalia ging es um nicht weniger als sieben Punkte, die sich allein auf die Policey-Ordnung bezogen: 1. Das Verbot, in Totschlagverfahren Geleit zu gewähren, sollte dahingehend erklärt werden, daß es der adligen Gerichtsbarkeit *ohnschädlich seyn möge.* 2. Eine Beschränkung der Jagd wollten die Adligen nicht hinnehmen. 3. Sie bestanden auf der Freiheit, Wald zu roden, um damit die Gutswirtschaften zu vergrößern, sonst könnten sie ihr Eigentum *zu iren Nutz nicht ... gebrauchen;* auch sei das *menschlich geschlecht auß gottlicher verleyhung in vermerung kommen.* 4. Dem gleichen Ziel diente das Verlangen, *daß der Ritterschaft frey bleiben möge, ihre Bauern abzusetzen und ihre Hoff-Ackerwerck dadurch zu erweitern.* 5. Das Brauverbot sollte soweit abgeschwächt werden, *daß den Landbegüterten und Bauerschaft ihr eigen korn zu verbrauen frey bleiben mögte.* Alles Bier könne gar nicht aus den Städten kommen, weil *die arme pauersleutte zuweilen so weit den Stetten abgesessen oder sonst schwache anspannung halber, [es] nicht abholen mogen, ... zugeschweigen, das auch alle zeit inn Stetten, zuforderst den kleinern, bier nicht angetroffen wirdt, und offtes leddig zurück fharen müßen.* 6. Die Ausfuhr von Getreide, Vieh und Wolle sollte frei sein, weil *in naturlichem volker und ande[ren] rechtenn commertia und gemeine gewerbe auß einem landt inß ander zugelaßenn.* In den Städten würden so niedrige Preise geboten, *daß die von der Ritterschafft ... es mit irem schaden den bürgern nicht wolten verkauffen.* 7. Schmierschafe zu halten, dürfte nicht untersagt sein.

Mit der ersten dieser Forderungen verteidigte der Adel seine Stellung als lokale Obrigkeit mit Justizgewalt, mit den anderen wollte er sich handfeste wirtschaftliche Vorteile zu Lasten der Bauern und der Städte sichern oder erst verschaffen. In der Argumentation zeigten sich exportorientierte Agrarunternehmer, die im Aufwind der durch Bevölkerungswachstum induzierten Konjunktur sich mit der Formel des Eigennutzes zum freien Gewinnstreben bekannten. Übrigens war das gewünschte Bauernlegen nach der Policey-Ordnung von 1562 gar nicht untersagt und ließ sich allenfalls aus dem Verbot, Bauerngüter zu teilen, indirekt ableiten. Doch zeigt sich hier politischer Spürsinn des Adels, denn in den Nachbarterritorien – etwa der Welfen – diente das Teilungsverbot für Bauernhöfe als Instrument einer wirksamen staatlichen

[54] MLHA (wie Anm. 27). – Ebd., Gravamina generalia an beyde Herren 1563 den 26. Juny.

Bauernschutzpolitik. Die Ritterschaft in Mecklenburg wollte sich weder politisch noch wirtschaftlich durch die neue Policey-Ordnung einbinden lassen. Geschickt verwies sie wiederholt auf ähnliche Aktivitäten der fürstlichen Amtleute.

Die Städte bemängelten auf dem Landtag von Güstrow 1564 zu geringe Steuererträge und begründeten das unter anderem damit, *daß die bauren sich des Mälzen und Brauens nicht eußern wodurch der Accise abbruch geschehe,* und verlangten, *das Brauen und Mältzen auf den dörffern zu verbieten,* und *zu verordnen, daß in den Städten gut Bier gebrauet und solches um billigen Preyß verkauffet werde.*[55] Damit zeigten sie einen Zusammenhang zwischen Staatsfinanzen, Besteuerung und Innenpolitik auf, von dem die Möglichkeit frühmoderner Staatsbildung nicht unwesentlich abhing. Die hohe Verschuldung der mecklenburgischen Herzöge mußte ständig auf den Landtagen verhandelt und reguliert werden, indem die Stände die Schulden zur Tilgung übernahmen und dafür Sondersteuern bewilligten, zunächst direkte Vermögenssteuern, später auch indirekte Verbrauchssteuern. Die wichtigste der zuletzt genannten war die Akzise auf Bier, über deren Einführung bereits seit 1558 verhandelt und gestritten wurde.

Die Seestädte Rostock und Wismar verweigerten lange Zeit die Zahlung der Akzise und gerieten damit in einen heftigen Konflikt mit den Landesherren, der hier nicht im einzelnen verfolgt werden kann. Aber den 1560 in Güstrow zwischen Vertretern der Fürsten und der Stadt Rostock geführten Verhandlungen lassen sich die gegensätzlichen Positionen entnehmen. Die fürstlichen Unterhändler begründeten ihre Forderung damit, daß *zu verhutung furstehender schaden im gantzen heiligen Romischen Reich der deutschen Nation, ja auch schier in der gantzen Christenheit kein ander mittel in Stedten und allen orthen gebraucht wird, als das man uff das getrenck solche erlegung der Steuren gereichtet hat.*[56] Dagegen hatte Rostock eingewandt, *das die gedachte Maltzaccise von uns niemals bewilligt worden und gemeiner Stadt Rostogk unmueglich anzunemen in ansehung, das sie alle hantierung und gemeine stadische nharung verderb, zerruttung und ewigen untergangk einfuren und gewiß nicht sich auf dem Rugken (wie man sagt) tragen wurde.*[57] Dem hielt die fürstliche Seite entgegen, der Preis je Tonne Bier sei in den vergangenen dreißig Jahren von 9 bis auf 32 Schilling gestiegen, *und haben ohne zweivel die von Rostock solcher steigerung in etzlichen viel dausent gulden diße jhar her genoßen.* Sie könnten leicht die geforderte Akzise von 1 bis 3 Schilling je Tonne tragen; und das Angebot, anstelle der Akzise 60.000 Gulden fürstlicher Schulden zu übernehmen, wurde als *spottliche Summa geldes*

[55] Ebd., Landtages Acta zu Gustraw ao 1564.
[56] MLHA (wie Anm. 26), Landes-Verhandlungen 1560–1571 aus dem Raths-Archiv zu Rostock, Paket 1, Nr. 203.
[57] Ebd., Nr. 202.

zurückgewiesen. Angesichts der vielen hundert Brauhäuser in Rostock sei es *schimpflich,* den *Landeßfursten undt gemeiner Landschaft ein rothen Apfel dafur zu bieten.*[58] Trotz Erhöhung des Angebotes auf 80.000 Gulden ließ sich der Streit nicht beilegen und führte zu gewaltsamen Auseinandersetzungen, die Rostock 1565 zur Unterwerfung zwangen.[59]

Die anderen Städte hatten die Akzise längst einführen müssen. Damit verteuerte sich das dort erhältliche Bier und machte es für die Landbewohner noch weniger attraktiv. Ja, das durch die Steuer erhöhte Stadt-Land-Gefälle bei den Braukosten legte es nahe, die bei Adel und Bauern vorhandenen Brauanlagen nicht nur für den erlaubten Eigenbedarf einzusetzen, sondern darüber hinaus für den Verkauf an Gasthäuser. Die Forderung des Adels, die selbsterzeugte Gerste verbrauen zu dürfen, belegt das deutlich. Steuerlich unbelastet, war Landbier konkurrenzlos billiger als Stadtbier. Damit geriet ein wichtiger Erwerbszweig der Städte in Gefahr, den die Policey-Ordnungen gerade schützen wollten. So verhinderten die Zwänge der Staatsfinanzierung die Durchsetzung der innenpolitischen Ziele einer wirtschaftlichen Arbeitsteilung zwischen Stadt und Land sowie eines harmonischen Interessenausgleichs zwischen den gesellschaftlichen Gruppen. Die konjunkturbedingte Verschiebung der Prosperität zugunsten der Agrarproduzenten und zu Lasten der Städte wurde durch die indirekte Besteuerung noch gefördert – ganz im Gegensatz zum politischen Programm der Policey-Ordnungen.

Diese Zusammenhänge blieben den Zeitgenossen nicht verborgen. Die Revision der Policey-Ordnung von 1562 wurde auf den folgenden Landtagen immer wieder erörtert; und als die Stände auf dem Landtag in Wismar 1568 diese ausdrücklich anmahnten, formulierte die Stadt Rostock in ihrer Beschwerde über die Akzise typisch städtische Interessen: *So mugen wir doch in Underhtenigkeit nicht pergen, daß es eine große Ungleicheit ist zwischen uns und andern E. F. G. Ritterschaft unnd Landstetten, dan die nun viel Jahr her (Gott lob) zu gutem friede, ruhe und uffnehmen geseßen, auch sich ihres Ackerbaus gebrauchen können, wir aber darjegen zu bedruck, armuth und noth gerathen, auch unsere nahrung, der wir ohne das wegen uffgesatzter verderblichen Accise benommen, uff groß abenteur zur Sehe warts suchen mußen, alß das es unmugelich, mehr beschwerung uff unß zuladen.*[60]

Im Tauziehen um eine überarbeitete Policey-Ordnung kam es erst auf den Landtagen von 1572 in Güstrow und Sternberg zu einer Entscheidung. Wegen der anstehenden Regelung der landesherrlichen Schulden hatten die Herzöge allen Anlaß zu Nachgiebigkeit. Bei den Verhandlungen über die Policey-Ord-

[58] Ebd., Nr. 203.

[59] Gerhard Heitz und Henning Rischer: Geschichte in Daten. Mecklenburg-Vorpommern. München 1995, S. 67 f. Dort ist in der Bibliographie weitere Literatur nachgewiesen.

[60] MLHA (wie Anm. 26), Paket 3, Nr. 279 und 282.

nung dienten noch immer die sieben Punkte von 1563 als Grundlage. In einer ersten schriftlichen Antwort in sechs Punkten machten die Fürsten im Januar 1572 einige Zugeständnisse. 1. Sie blieben beim Verbot des Geleits bei Totschlag. 2. Die Jagd wurde dem Adel bei bestimmten Feiern – Ehegelöbnissen, Hochzeiten, Taufen – erlaubt. 3. Zur Verbesserung der Äcker war das Roden wenig ertragreicher Wälder *niemandem verbotten.*[61] Auf die vierte Forderung nach freiem Bauernlegen gingen die Fürsten nicht ein. 4. Das Brauverbot auf dem Land wurde als *heilsamb, nutzlich und wollbedacht* bestätigt, denn es sei *an sich selbst billich, das den stedten ihre narung an brauen, mältzen, bierschencken, Kaufmanschaft, Handwercken und dergleichen burgerlichen gewerbe gegunnet und gelaßen, auch zwischen denen von der Ritterschafft, burgern und bauern ein unterschied erhalten und also ein standt neben dem andern in seinen würden und wesen gehandhabet werden.*[62] 5. Das Ausfuhrverbot für Getreide und Mehl lockerten die Fürsten, indem sie die Städte verpflichteten, den in den Nachbarländern gängigen Preis zu zahlen; und wenn sie das nicht wollten, *so stehet menniglichen frey, seins gefallens ausser Landes damit zufharen.* 6. Die Schmierschafe waren abzuschaffen. Damit gab sich die Ritterschaft nicht zufrieden, forderte in der Sitzung am 22. Januar 1572 freie Jagd und freies Bauernlegen, zusätzlich Braurecht zum Eigenbedarf und Zulassung der Schmierschafe.[63]

Am 25. März 1572 antwortete darauf der Kanzler Heinrich Husanus[64] in Anwesenheit der Herzöge Johann Albrecht und Ulrich und erläuterte dem Landtag noch einmal den fürstlichen Standpunkt; nur beim Verbot der Schmierschafe gab er nach. Ritterschaft und Städte waren damit nicht zufrieden. Rostock und Wismar protestierten gegen die Policey-Ordnung insgesamt, Tessin beschwerte sich über den Amtmann von Gnoien, der – unter Mißachtung des Brauverbotes – einige Tonnen Bier in die Stadt geschickt habe, *welches sie außzueschencken gedrungen.*[65] Die Ritterschaft klagte ebenfalls über die fürstlichen Amtleute, die in den Ämtern für die Einhaltung der Policey-Ordnung sorgen sollten, weil sich sonst die *Unsern auf E. F. G. Pauren beruffen undt auf ihre Exempel ziehen.* Nun versuchten die Fürsten, vollendete Tatsachen zu schaffen, indem sie eine Neufassung der Policey-Ordnung drucken ließen und auf der nächsten Sitzung des Landtages am 7. Juni in Sternberg verkünden wollten. Die Stände aber waren zur Annahme nicht bereit und reisten ab; sie seien – wie der Kanzler Johann von Klein 1705 berichtete – wie

[61] MLHA, Landständisches Archiv: Ad. Art. XX § 338 Vol. 1. des LGGEV. Acta die Mecklenburgischen Polizei-Ordnungen aus den Jahren 1516, 1542 und 1572, Nr. 3.
[62] Ebd., Nr. 3; dort auch das folgende Zitat.
[63] Ebd., Nr. 4.
[64] Johannes Merkel: Heinrich Husanus, 1536 bis 1587. Herzoglich sächsischer Rath, mecklenburgischer Kanzler, lüneburgischer Syndicus. Eine Lebensschilderung. Göttingen 1898.
[65] Wie Anm. 61, Nr. 8; dort auch das folgende Zitat.

ungesittete Zyklopen – *cyclopico more davon gegangen, [hätten] nicht zuhören wollen, sondern die HHrn. im Gezelt stehen lassen.*[66] Enttäuscht mußten sich die Fürsten zu neuen Verhandlungen bequemen.

Die endgültige, für die folgenden Jahrhunderte gültige mecklenburgische Policey-Ordnung wurde am 2. Juli 1572 zwischen Fürsten und Landtag vereinbart, sodann in einer weiteren Fassung gedruckt.[67] Die wichtigsten Änderungen gegenüber der Vorgängerin von 1562 gingen auf die jüngsten Verhandlungen mit dem Landtag zurück. Die hohe Gerichtsbarkeit des Adels wurde anerkannt, ebenso sein Jagdrecht. Das Rodungsverbot galt nicht bei Verbesserung des Ackerbaus. Beim Braurecht gab es erhebliche Lockerungen: der Adel konnte die eigene Gerste vermälzen und verbrauen, Bauern bekamen das Braurecht für die Erntezeit und für die Dauer größerer Bauarbeiten, Gasthäuser auf dem Land behielten es, wenn sie es seit alters hatten. Ein Verbot der Schmierschafe findet sich nicht mehr. Darüber hinaus brachte die neue Ordnung im Bereich der Wirtschaft eine Erhöhung des erlauben Zinssatzes auf sechs Prozent und eine geringfügige Anpassung der Handwerker- und Tagelöhne.[68] Erweiterungen betrafen den Alltag, indem bei Verbot und Bestrafung von Unzucht sowie bei der Begrenzung des Aufwandes bei Hochzeiten ausführliche Bestimmungen für den Adel ergingen. Hier hieß es sogar: *Die Tentze sollen nach altem adelichen Teutschen gebrauch, züchtig und erbarlich, ohne alles verdrehen, vnd andere vnzüchtige leichtfertige geberde gehalten werden.*[69]

Dieser erweiterte Anspruch auf Disziplinierung des Adels in seinen Sitten stand im Widerspruch zur politischen wie gesellschaftlichen Machtverteilung in Mecklenburg. Denn die Verbindlichkeit der Policey-Ordnung von 1572 blieb so unsicher, daß die Herzöge die Bestätigung durch den Kaiser beantragten, die Rudolf II. 1579 auch aussprach. Im sehr viel späteren Streit zwischen den Landesherren und den Ständen am Beginn des 18. Jahrhunderts behauptete die Ritterschaft gar, die Ordnung habe wegen ständischen Protestes nie Gültigkeit erlangt, und beanspruchte daher das uneingeschränkte Braurecht zum Schaden der Städte. Darüber wurde noch ein Prozeß vor dem Reichs-

[66] Johann von Klein: Historia der Mecklenburgischen Policey-Ordnung. Schwerin, den 11ten Febr. Ao. 1705. In: Hans Heinrich Klüver, Beschreibung des Herzogthums Mecklenburg, Dritter Theil, zweytes Stück, Hamburg 1739, Addenda, S. 368–376.

[67] Gesetzsammlung für die Mecklenburg-Schwerinschen Lande. Erste Sammlung. Bd. 5: Polizeisachen. Militärsachen. Wismar/Rostock/Ludwigslust 1872, S. 1–53. Die Originaldrucke der beiden Policey-Ordnungen von 1572 sind in der Landesbibliothek Schwerin vorhanden. – Siehe auch: Von der so genannten Editione spuria der Mecklenburgischen Policei-Ordnung vom Jahr 1572. In: Monatsschrift von und für Mecklenburg, 2. Jahrgang 1. Stück, Spalte 4–12.

[68] Gesetzsammlung (wie Anm. 67): Totschlag und Geleit, S. 5; Jagd und Roden, S. 20 f.; Zins, S. 15; Braurecht, S. 24–27; Handwerke, S. 28–37; Tagelöhne, S. 37–39; Unzucht, S. 5 f.; Hochzeiten, S. 39–41.

[69] Ebd., S. 40.

hofrat geführt.[70] Aber da war über die Macht im Land längst entschieden: der Adel dominierte.

Die Ergebnisse unserer Untersuchung lassen sich kurz zusammenfassen. Vergleichsweise früh formulierten die mecklenburgischen Herzöge mit einer Policey-Ordnung eine neue Innenpolitik, die beanspruchte, im Interesse des gemeinen Nutzens wahrgenommene Mißstände zu bereinigen und die anerkannt ungleiche Gesellschaft in ihrer Ordnung harmonisch zu stabilisieren. Sozialregulierung wie beginnende Sozialdisziplinierung finden sich 1516 bereits ebenso wie Ansatzpunkte für die Stärkung obrigkeitlicher und staatlicher Einwirkung auf Alltag, Recht und Wirtschaft der Einwohner, die als Untertanen mit Pflicht zu Gehorsam betrachtet wurden. Die auf das Vierfache angeschwollene Policey-Ordnung von 1562 dokumentiert den beachtlich gewachsenen Regelungsbedarf wie den Anspruch der Fürsten auf Allzuständigkeit für die innere Ordnung ihres Landes. Damit befanden sie sich in Übereinstimmung mit der Entwicklung im Reich und den anderen, vor allem protestantischen Territorialstaaten. Doch konnten sie, im Unterschied zu vielen der zuletzt genannten, die Policey nicht als Mittel zur Errichtung eines fürstlichen Absolutismus nutzen, da ihr Staat tiefgreifende Strukturschwächen – sichtbar am desolaten Zustand der Finanzen – aufwies. Ob allerdings – aus heutiger Sicht – die Durchsetzung der Policey-Ordnungen zu begrüßen wäre, soll als Frage offen bleiben, die wir mit einem inzwischen klassischen Zitat von Gerhard Oestreich problematisieren wollen.

Proudhon hat in einem Satz die Gesamtwirkung in der Sicht eines Anarchisten beschrieben: 'Regiert sein, das heißt unter polizeilicher Überwachung stehen, inspiziert, spioniert, dirigiert, mit Gesetzen überschüttet, reglementiert, eingepfercht, belehrt, bepredigt, kontrolliert, eingeschätzt, zensiert, kommandiert zu werden ..., bei jedem Geschäft, bei jeder Bewegung notiert, registriert, erfaßt, taxiert, gestempelt, vermessen, bewertet, versteuert, patentiert, lizensiert, autorisiert, befürwortet, ermahnt, verhindert, reformiert, ausgerichtet, bestraft zu werden.' Das sind die negativen Resultate, mit denen wir auch heute noch nicht fertiggeworden sind.[71] Ein weites Feld für kritische Forschung!

Anschrift des Verfassers:
Prof. Dr. Kersten Krüger
Universität Rostock / Fachbereich Geschichtswissenschaften
A.-Bebel-Str. 28
18051 Rostock

[70] Wiederlegung der so genannten Defension des Brau-Rechts des Mecklenburgischen Adels. 1740 (UB Rostock, Mk 8572 Kl-16 v).

[71] Gerhard Oestreich: Strukturprobleme des europäischen Absolutismus [1968]. In: Ders., Geist und Gestalt des frühmodernen Staates, Berlin 1969, S. 195 f.

Tab. 2: Mecklenburgische Policey-Ordnungen 1516 und 1562 im Vergleich

Bereich	**1516** Artikel	Wörter	%	%	Wörter	**1562** Seiten
Alltag	21–31, 44–50	1.428	25	22	5.105	VI–XV, XXIV, CXVIII–CXXVI, CXXXVI, CXL
Rechtsprechung, Finanzrecht, Erbrecht, Vormundschaften	7, 10	356	6	15	3.393	XIV, XXVI, XXXVII, LX, LXII
Schuldrecht	1–6, 8, 9	944	16	6	1.333	XL–XLVII
Handel	15–17, 20, 32	576	10	5	1.068	LXXI, XCIV, XCVI
Handwerk, Gesinde, Tagelöhner	19, 33–43	915	16	27	6.220	LXXV–XCI, XCVIII–CXV, CXXXII, CXLII
Gasthöfe, Brauerei	11–14, 18	486	8	8	1.761	LXV, CXLVII
Landwirtschaft				6	1.481	L–LX, CLIII
Feuer-Ordnung	51–59	571	10	8	1.933	CLV
Rostock, Wismar, Straßen	60	67	1	1	127	CXLVI
Titel, Vorrede, Schluß		445	8	2	535	
Summe Wörter		5.788	100	100	22.956	

Ordeninge, statuta vnnd settinge dorch die dorchluchtigenn, hochgebornen forsten vnnd herrn hern Hinricken vnd hern Albrechten, gebrudere, hertogen to Mecklenborch etc., in gnantenn erer forstlicken gnaden forstendhomen, landen, steden vnd gebieden, dem gemeynen nutte thom besten, im jare nha Christi vnsers herrn gebort veffteinhunderth vnd ßoßtheine publiciert, vorkhundet, vorgenamen vnd vpgericht vnnd vestliken to holden gebadenn. Kritische Edition bei Paul Groth, Die Entstehung der meklenburgischen Polizeiordnung vom Jahre 1516, in: MJB 57, 1895, S. 279–302.

Der Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten und Herren, Herrn Johans Albrechten vnd Herrn Vlrichen gebrüder, Hertzogen zu Meckelnburg, Fürsten zu Wenden, Grauen zu Schwerin, Der Lande Rostock und Stargardt Herren. Policey vnd Landtordenunge, auffs newe vbersehen, vermehret vnd mit jrer Fürstlichen ganden Vnderthanden vnd Stende rath vnd bewilligung zu wolfahrt vnd auffnemunge jrer Fürstlcihen gnaden Landen vnd Leute Publicirt vnd ausgangen. Anno Domini MDLXII.

Tab. 3: Mecklenburgische Policey-Ordnung 1516
Hochdeutsche Übersetzung und normalisierte Schreibung

§	Überschrift	Wörter
Titel	Titel	56
Vorrede	Vorrede	218
§ 1	Zinsen	96
§ 2	Schaden	66
§ 3	Bereitstellung und Aussetzen der Pfänder	87
§ 4	Schaden auf Schaden	41
§ 5	Verschreibung der Häuser und anderer Güter	234
§ 6	Wüste Häuser	194
§ 7	Rechnungslegung der Bürgermeister, Ratmänner, Kämmerer und Kirchgeschworenen in den Städten	187
§ 8	Wo Bürger ihre ausstehenden unbezahlten Schulden mahnen mögen	136
§ 9	Daß eine jede Herrschaft oder Obrigkeit den ihren zu Recht und Billigkeit verhelfen soll	90
§ 10	Weltliche Gerichte und Sachen	169
§ 11	Wer brauen soll	38
§ 12	Brauen der Adligen und Geistlichen	70
§ 13	Brauen der Bauern	99
§ 14	Krüge, die etlichen Bürgern in Städten übereignet sind	186
§ 15	Wo Krüger und Bauern Bier holen und ihr Korn und andere Waren verkaufen sollen	141
§ 16	[Handel mit] Wolle	141
§ 17	Daß die Bürger zu angemessenen Preisen Gerste und anderes kaufen sollen	139

§	Überschrift	Wörter
§ 18	Preisfestsetzung der Tonne Bier	93
§ 19	Aufsicht über Bäcker, Knochenhauer und andere Handwerker	186
§ 20	Vorkäufer und Handwerker oder Amtshandwerker auf dem Land	130
§ 21	Hochzeiten [in Städten und Dörfern]	51
§ 22	Gastmahle bei Hochzeiten [in Städten und Dörfern]	86
§ 23	Abstellung der Braut- und Bräutigamsgeschenke [in Städten und Dörfern]	32
§ 24	Abstellung der Hochzeitsgeschenke [in Städten und Dörfern]	53
§ 25	Hochzeitsschmaus in Dörfern	14
§ 26	Wie hoch [der Wert] der Hochzeitsgeschenke der geladenen Gäste sein soll [in Städten und Dörfern]	63
§ 27	Bewirtung der Hochzeitsbitter	40
§ 28	Kindelbier [in Städten und Dörfern]	89
§ 29	Gilden in Dörfern	92
§ 30	Allein die Städte und ihre Einwohner betreffend: wegen der Gastmahle des Rates, der Ämter, Gilden, Kompanien und [wegen] anderer beschwerlicher Unordnungen	171
§ 31	Bürgermeister und Ratmänner, ihr Amtsantritt und ihre Rastgastmahlen	163
§ 32	Gewandschneider	25
§ 33	Handwerker in Städten und erstens zu den Morgensprachen, die sie unter sich halten	90
§ 34	Aufnahme neuer Handwerker in die Ämter	71
§ 35	Gastmahle der Handwerke	50
§ 36	Kerzen und Begräbnisse	66
§ 37	Wie viele Handwerker in jedem Handwerk oder Amt sein sollen	106
§ 38	Frauen der Handwerker	58
§ 39	Ehefrauen der Handwerker	44
§ 40	Waffen und Ausrüstung	49
§ 41	Meisterstücke	74
§ 42	Lehrjungen und Knechte der Handwerker	73
§ 43	Älterleute und Werkmeister	48

§	Überschrift	Wörter
§ 44	Gilden und Bruderschaften	53
§ 45	Pfingstgilden	40
§ 46	Viele Gilden im Jahr, eine Gilde zu Pfingsten	109
§ 47	Gerste und Zinseinnahmen, die den Gilden gehören	144
§ 48	Gildemeister	55
§ 49	Wachs, Kerzen, Leichentücher auf Totenbahren und Begräbnisse	102
§ 50	Schützengilde, die jährlich zum Schießen zugelassen ist	71
§ 51	Bauten und Verhinderung von Feuer	43
§ 52	Gebäude allgemein	34
§ 53	Giebel an den Häusern	19
§ 54	Scheunen	18
§ 55	Feuerstätten	27
§ 56	Besichtigung der Feuerstätten	75
§ 57	Gerätschaften zum Feuer	38
§ 58	Feuerhaken, Leitern und Wasser vor den Türen	68
§ 59	Wenn Feuer ausbricht, wie es gelöscht werden soll	249
§ 59	Die beiden Städte Rostock und Wismar	67
Schluß	Schluß	171
Summe		**5788**

Tab. 4: Mecklenburgische Policey-Ordnung 1562

[§]	S.	Kapitel, Überschrift		Wörter
	3	Titel		24
	3	[Vorrede]		380
1	6	**Gotteslästerung und Verachtung Gottes Worts**	7	861
		Pflicht der christlichen Obrigkeit	57	
		Strafen für Fluchen und Schwören	207	
		Anzeigepflicht, Verfolgungspflicht	174	
		Pflicht der Hausväter und -mütter	146	
		Verbot Umgang mit Gotteslästerern	41	
		Sonntagsheiligung, Verbot Gasthäuser	190	
		Warnung durch Pastoren, Gotteslästerung, Saufen	29	
2	11	**Zauberei, Wahrsagen, Zigeuner, fremde Bettler, gardende Landsknechte und Müßiggänger**	10	336
		Klagen über Zaubern, Aberglauben, Abgötterei	32	
		Zauberei mit Schaden: Strafe des Feuers	35	
		Zauberei ohne Schaden: Strafe nach Gelegenheit	20	
		Ausweisung Zigeuner, fremde Bettler, Müßiggänger, gardende Landsknechte	114	
		Pflicht der Obrigkeiten zur Verfolgung	125	
3	14	**Sakramentierer und Wiedertäufer**	4	167
		Verführung der Untertanen zu Uneinigkeit	54	
		Aufenthaltsverbot, Verfolgung wenn gegen Augsburger Konfession	109	
4	15	**Totschlag, Ehebruch, uneheliche Beiwohnung, Kuppelei und Hurerei**	8	522
		Strafe für Totschlag durch Gericht, kein Vergleich	123	
		Verbot der Selbsthilfe	98	
		Strafe für Ehebruch, uneheliche Beiwohnung, Kuppelei, Hurerei	138	
		Verbot unehelichen Zusammenlebens, Trennung, Strafe	72	
		Verbot Kuppelei, Strafe nach Carolina	51	
		Strafe für Schwängerung: Gefängnis und Ausweisung	32	
5	14	**Mutwillige Befehder und [ihre] Verfolgung**	6	648
		Kaiserlicher Landfrieden und Fehdeverbot	110	
		Strafe Landacht, Einzug Lehngüter, Hinrichtung mit Schwert	169	
		Strafe für Förderer von Fehdeführern wie Täter	31	
		Verbot Vergleich mit dem Feind ohne Billigung des Fürsten	52	
		Vereinbarung mit Brandenburg und Pommern	49	
		Verfolgungspflicht der Untertanen für Friedensbrecher	78	

[§]	S.	Kapitel, Überschrift		Wörter
		Verfolgungspflicht der Städte auf Anforderung Richter oder Stadtvogt auch ohne Wissen des Rates	153	
6	24	**Heimliche Verlobungen, im dritten Grad nicht zu heiraten**	11	343
		Konsistorium wird eingerichtet, Verbot Verlöbnis ohne Zustimmung der Eltern	127	
		Verbot Heirat bei Verwandtschaft bis ins dritte Glied	179	
		Verbot auch für Verwandtschaft verstorbener Ehegatten	26	
7	26	**Erbschaften, wie einer vor dem anderen zum Erbe gelassen wird**	13	1589
		Erbrecht für alle Instanzen	109	
		Leibliche Kinde zu gleichen Teilen	26	
		Erbschaft Kindeskinder nach Stämmen	138	
		Erbschaft bei Kinderlosigkeit an Geschwister und Eltern	69	
		Großeltern als Erben	106	
		Eltern und Geschwister von voller Geburt als Erben	95	
		Eltern und Geschwister von halber Geburt als Erben	43	
		Ausschluß vom Erbe: Geschwister der Eltern und Großeltern	48	
		Erbschaft Geschwister von voller Geburt	85	
		Ausschluß Geschwister von halber Geburt durch Geschwisterkinder voller Geburt	69	
		Erbschaft Geschwisterkinder nach Kais. Constitution RT Speyer 1529	136	
		Erbschaft Geschwister und Geschwisterkinder halber Geburt	70	
		Keine Kinder, Eltern, Geschwister voller oder halber Geburt: Stadt Erbe	86	
		Näher Verwandte schließen ferner Verwandte aus	209	
		Erbschaft Halbbruder der Mutter, Halbbruder des Vaters	84	
		Erbschaft der Eheleute untereinander nach Brauch jeder Stadt, Gutachten Juristenfakultät Rostock	182	
		Lehngüter nach Lehnrecht des Fürstentums	21	
8	37	**Vormundschaften, Witwen und Waisen**	5	483
		Einsetzung von Vormündern durch Obrigkeit	207	
		Bestellung Vormund, Inventar in Gegenwart Stadtschreiber oder Notar	160	
		Vormund ist nächster mündiger Blutsverwandter, wenn kein Vormund im Testament	89	
		Strafe bei Säumnis	32	
9	40	**Wucher, Einlager und Zehrung der Bürgen in den Herbergen**	10	600
		Zins höchstens 5 % nach Kais. Const. Augsburg 1548	174	

[§]	S.	Kapitel, Überschrift	Wörter
		Landgericht und andere Gerichte sollen danach urteilen 36 Einlager von Bürgen und Knechten: 10 ß Tag und Nacht in Herberge 236 Gläubiger: keine Darlehn außerhalb des Landes oder zu überhöhten Zinsen 144	
10	44	**Schaden und Pfänder** 4 Schaden nur soweit nachweisbar, Verfall der Pfänder nach 6 Wochen	171
11	46	**Verschreibung der Häuser und anderer Güter** 7 Zustimmung der Herrschaft in Städten und Dörfern Eintragung von Verschreibungen in das Stadtbuch	146
12	47	**Wüste Häuser und fremde Ankömmlinge in den Städten** 8 Baugebot für wüste Häuser innerhalb 2 Jahren 64 Gläubiger müssen sich daran nach ihrem Anteil beteiligen 80 Stadtrat kann innerhalb 4 Wochen darüber entscheiden 23 Rat kündigt Eigentümern oder Erben 4 Mal im Jahr Baugebot an 72 Überprüfung der Fremden durch Obrigkeit, dann Aufnahme mit Eid 96 Bürgerkinder mit eigenem Haushalt sollen in 14 Tagen Bürgereid leisten 73	416
13	50	**Jagen, Schießen, Waidwerk und Fischerei** 6 Schaden durch Jagd über Gütergrenzen 73 Abstellung ist fürstliche Amtspflicht 27 Verbot der Jagd ohne Zustimmung des Grundherrn 97 Schonzeit von Fastnacht bis Jacobi, Verbot Verödung des Wilds 140 Verbot Pirschgewehre für Bauern, Schäfer, Müller außer auf Straßen 101 Verbot „Hagelgeschoß" (Schrotgewehr?), Jagdverbot auf Hasen für Bürger und Handwerksgesellen 54 Beschlagnahme Hasennetze und Hühnerzeug 33 Verbot für Bauern, Hunde mit in den Wald zu nehmen 25 Fischverbot ohne Zustimmung des Herrn, Verbot Hechtstechen 41	597
14	55	**Roden und Verwüstung der Holzungen** 6 Adel und Bauern verwüsten die Wälder, Bau von Stuben zur Holzersparnis, Verbot von Zäunen, stattdessen Gräben und Nutzbäume 166 Dorfhirten für Kleinvieh, kein Feuer an Mastbäumen 87 Verbot Ziegen, nur Hirten vier bis sechs erlaubt 39	427

[§]	S.	Kapitel, Überschrift		Wörter
		Verbot Rodung für Adel, insbesondere Mastwälder, keine neuen Hufen	78	
		Holzeinschlag im Winter bei abnehmendem Mond	51	
15	58	**Gewerbe und Hantierung der Bauern und Bürger in Städten**	11	236
		Verbot Säen und Viehhaltung um die Hälfte ohne Zustimmung Obrigkeit	69	
		Bestehende Abmachungen bleiben gültig	52	
		Teilungsverbot für Güter in Stadt und Land, Zusammenlegung	51	
		Durch Erbschaft oder Heirat erworbene Stadtgüter sind abgabepflichtig	53	
16	60	**Bienenraub**		39
		Verbot		
17	60	**Rechnungslegung der Bürgermeister, Ratleute, Kammerherren, Kirchgeschworenen und Vorsteher der Hospitäler in Städten und Dörfern**	15	288
		Rechnungslegung für Gemeinde- und Kircheneinnahmen vor Räten und gewählten Vertretern der Gemeinden	75	
		Rechnungslegung der Vorsteher der Armenhäuser und Hospitäler vor Obrigkeit und 2 Ältesten	51	
		Schutz der Kirchengüter	147	
18	62	**Gerichte in geistlichen und weltlichen Sachen**	7	385
		Geistliche Sachen vor das Konsistorium, weltliche vor ordentliche Gerichte	237	
		Gerichtsverfahren am Ort des Angeklagten	54	
		Stadt- und Landbewohner sollen sich nicht über Eigentum verschulden	87	
19	65	**Brauen, Ausschenken und andere bürgerliche Hantierungen**	8	886
		Klagen über Brauen, Mälzen, bürgerliche Hantierung auf dem Land, Adel Brauen für Eigenbedarf, Verbot Verkauf und Ausschank; Städte sind für Brauen und Handwerk eingerichtet	203	
		Verbot Brauen und Mälzen für Pfarrer, Küster, Bauern, Krüger, Müller, Schmiede, Ausnahme in der Ernte und Kovent [Leichtbier] zum Eigenbedarf	164	
		Freier Kauf von Bier für Krüge, keine Abnahmepflicht durch Schulden	181	
		Aufhebung solcher Kontrakte, aber Rückzahlungspflicht der Schuldner	92	
		Höchstkredit 10 Tonnen Bier	29	

[§]	S.	Kapitel, Überschrift	Wörter
		Bierkontrolle durch 2 vom Rat benannte Vertreter der Gemeinde, Preisfestsetzung nach Gerstenpreis 86 Verbot Landhandwerk: Gerber, Leineweber, Schuster, Schneider, Schmiede 123	
20	71	**Schädlicher Vorkauf und Hantierung der Bauern auf den Dörfern** 10 Teuerung durch Vorkauf 48 Verbot Vorkauf: Honig, Wolle, Leder, Korn, Garn, Vieh u.a., Strafe 118 Handel erlaubt über die Städte und frei, Ausfuhrverbot bei Mißernte 162 Verkauf auf dem Markt, Verbot Aufkauf vor den Toren 65 Verbot Export durch Bauern und Dienstboten 84	487
21	75	**Welche fleißige Aufsicht in Städten geschehen soll, damit durch die Bäcker, Fleischer, Schuster und andere alles in billigem [= angemessenen] Wert verkauft werden möge** 23 Herzöge Heinrich und Albrecht geboten gerechte Preise, Klagen über Teuerung, Stadtvögte und Vertreter der Ämter setzen Preise fest	452
22	78	**Schuster** Preise der Schuhe, Festsetzung nach Preis der Häute	371
23	80	**Sattler und Riemer** Preise, Verbot Lohgerben, Verbot Vorkauf Häute und Talg durch Schuster, Aufsicht der Stadträte	429
24	84	**Kürschner** Preise, Aufsicht durch geschworene Aufschauer	155
25	85	**Goldschmiede** Kölner Gewicht, Verbot Einschmelzen von Münzen, Rheinisch Gold, Feinsilber und Werksilber, Verbot Ankauf von verdächtigem Gold und Silber, Arbeiten stempeln, Begrenzung der Zulassung der Meister, Preise, Aufsicht durch 2 vereidigte Schaumeister, auch über fremde Krämer und Goldschmiede der kleinen Städte, Anzeige an Stadtvogt	695
26	90	**Kleinschmiede** Preise	64
27	91	**Grobschmiede** Preise, Verbot Herstellung und Tragen der Spitzbarden	372
28	94	**Tuchmacher und Gewandschneider** Verbot der Konkurrenz auswärtiger Tuchmacher außerhalb der Jahrmärkte, Zulassung auf Jahrmärkten nur auf Gegenseitigkeit, keine schlechtere Qualität der fremden Tuche	308

[§]	S.	Kapitel, Überschrift	Wörter
29	96	**Extrakt aus des Heiligen Reichs Ordnung Anno 1548 zu Augsburg aufgerichtet** Verbot Recken der Tuche, Verkauf von befeuchteten und geschorenen Tuchen, in Kraft 6 Monate nach Reichstag, Klage vor Gericht des Käufers	273
30	98	**Schneider** Preise: Reiter, Gemeiner Mann, Frauen und Jungfrauen, Aufpreise für besondere Wünsche, Verkauf Pluderhosen bei 5 fl Strafe für Schneider und 2 Tage Gefängnis für Käufer, Aufsicht durch Obrigkeit	666
31	104	**Andere Handwerker** Gute Ordnung durch Stadträte, setzen vereidigte Aufschauer in jedem Amt ein, setzen mit dem Stadtvogt Preise fest	97
32	105	**Bäcker** Qualitätskontrolle durch Stadträte, Gewicht des Brotes nach Getreidepreis, Gewichtskontrolle alle 14 Tage durch Stadtvogt und 2 Bürger der Gemeinde als verordnete Brotwäger, Strafe	167
33	106	**Fleischer** Aufsicht durch Stadtvogt, 1 Ratmann, 2 Bürger, Fleischpreise nach Viehpreisen auf Tafeln, Gewichtskontrolle alle 4 Wochen	199
34	107	**Leinweber** Lieferung nach Gewicht des Garns, Preise	142
35	108	**Maurer und Zimmerleute** Sommer- und Wintertagelöhne für Meister, Knechte und Helfer, mit und ohne Kost, Arbeitszeit	185
36	110	**Leimdecker und Kleiber [= Verputzer]** Sommer- und Wintertagelohn für Meister, Knechte und Helfer (Männer und Frauen)	113
37	111	**Dienstboten und Lohn des Gesindes** Verbot Abwerbung nach Zahlung Gottespfennig, Strafen, Streit über Kündigung vor Gerichten, Einstellung nur mit Zeugnis ehrlicher Entlassung, herrenlose Knechte verboten wie Müßiggänger, gleiche Löhne für Bauernknechte, Knechte, Jungen, Dienstmägde, Verbot Lohn in Getreide oder Nutzung von Äckern	673
38	115	**Arbeiter und Tagelöhner** Brauerin, Mäher, Binderin, Harker, Heu-, Wicken- und Erbsenbringer, Hopfenpflückerin, Säger, Futterschneider, allgemeiner Tagelöhner, Bier: täglich Sommer 4, Winter 3 Pott	306

[§]	S.	Kapitel, Überschrift	Wörter
39	118	**Übermäßige Unkosten auf Bittelkösten [= Vorfeiern] und Hochzeiten in Städten und Dörfern** 11 Aufwand schadet der Nahrung, Verbot „Bittelköste“ vor der Hochzeit 114 Hochzeiten in Städten: Bürgermeister und Rat 60 Gäste, Bürger 50, Tagelöhner oder Hausgenosse 24 57 Hochzeiten in Dörfern: Schultheißen und Hufner 40 Gäste, Kätner 20 27 Strafe für jede Person darüber 1/2 Gulden 56 Je Hochzeit 3 Mahlzeiten zu 4 Gängen in den Städten, 3 in den Dörfern 95 Bier: Hufner 6 Tonnen, Kätner 4 je Hochzeit 23 Anzeigepflicht der Schultheißen 44 Weniger Gäste und Mahlzeiten sind erlaubt 30 Verbot Braut- und Bräutigamsgeschenke: Ringe, Hemden, Tücher 24 Verbot Brautgeschenke Zucker, Konfekt, Wein, erlaubt Äpfel, Birnen und Nüsse 79 Geschenke der Vornehmen im Wert von höchstens 1/2 Gulden 36 Andere weniger, Gesellen und Jungfrauen im Wert von 2 ß, Strafe 4 Fl 45 Wo Geschenke nicht üblich, bleibt es dabei 25	666
40	123	**Kindtaufe und Kindelbier in Städten und Dörfern** 9 Mißbrauch: Kinder bleiben Tage ungetauft, viele Paten, Bierzechen 62 Taufe am Tag nach der Geburt, 3 Paten: Knabe 2 Männer und 1 Frau; Mädchen 2 Frauen und 1 Mann 82 Patengeld: Vornehme 1/4 Gulden, Gemeiner Mann 3 ß, keine Gastereien und Bierzechen, allein Frauen und Patinnen 1–2 Stunden, Wein und Bier, 1 Tisch, Strafe 4 fl 236	389
41	126	**Unnötige Zehrungen der Innungen und Gilden in Städten** 9 Unordnung durch Gelage, Abbruch der Nahrung, Verbot aller Gelage bei Rat und Ämtern, erlaubt Geld zu der Stadt oder des Handwerks gemeinen Besten 213 Handwerke: 2 Morgensprachen im Jahr, nur 1/2 Tag, keine Zehrung; Aufnahme neuer Meister mit höchstens 2 Ersuchen [„Eschungen“], Gebühr wie üblich, keine Gastmahle, Ablösung durch Geld in den gemeinen Kasten der Handwerke, keine Abgabe bei Heirat oder Tod der Meisterfrau 348 Meisterwitwen dürfen Betrieb fortsetzen 141	889

[§]	S.	Kapitel, Überschrift	Wörter
		Meisterstück der Schneider, Schuster, Kürschner, Bäcker und anderen bleibt erlaubt, doch ohne Kost und Bier 75 Bei Wahl oder Abtritt der Werkmeister oder Älterleute kein Bier oder Kost 77	
42	132	**Extrakt aus des Heiligen Reichs Ordnung Anno 1548 aufgerichtet** Geschenkte und ungeschenkte Handwerke: Arbeitsvermittlung, Verbot Schelten und Auftreiben, Streit vor Gericht	575
43	136	**Fastnachts- und andere Gilden, auch Bruderschaften in den Städten** 11 Wegen unnötiger Zehrungen und Müßiggang Verbot aller Gilden außer um Pfingsten, von Pfingstdienstag bis -donnerstag, ohne Essen 187 Innungen, Bruderschaften sind in Pfingstgilde einzubringen, Aufsicht des Rates, Mitgliedschaft ist aber freiwillig 121 Kapitalerträge in Geld, Gerste oder Malz können an Pfingstgilde gehen 52 Überschüsse über Bierbedarf von 2 1/2 Tagen an Gemeinen Kasten der Stadt oder der Handwerke, Aufteilung der Kosten, Wahl und Abtritt der Gildemeister ohne Gelage; Schützengilden mit Vogelschießen zur Zeit der Pfingstgilde, Aufsicht und Strafe durch Stadträte 223	594
44	140	**Gilden und Abendtänze auf den Dörfern** 9 Aufhebung aller Gilden außer Pfingstgilde, Kauf des Bieres in Städten, Verbot Selbstbrauen, Dauer von Pfingstmontag bis -mittwoch, keine Mahlzeit, keine Gilde während der Predigt 181 Abendtänze zwischen Weihnachten und Fastnacht, Treffen in Flachsschwingen, Gefahr Unzucht und Totschlag 54 Verbot Abendtänze, Aufsicht und Strafe durch Amtleute und Gerichtsinhaber 94	338
45	142	**Handwerker allgemein** 3 Begrenzung der Anzahl Meister in den Innungen 50 Wachstum der Städte und Verhütung der Teuerung erfordern viele Handwerker 46 Stadträte sollen Begrenzung verhindern, jeder gelernte Handwerker ist aufzunehmen, Ausnahmen für Goldschmiede, Bäcker wegen Feuersicherheit 115 Verbot des guten Montag, Aufsicht durch Stadträte, Strafe 1/6 Wochenlohn 136 Schmiede, Schneider und andere sollen vor allem für Bauern arbeiten, Strafe durch Stadträte 41	559

[§]	S.	Kapitel, Überschrift	Wörter
		Lehrjunge gibt dem Meister nur Lehrgeld, Bier und Essen ist abgeschafft 38 Geld für Kerzen ist erlaubt, es soll in eine Lade für fremde arme und kranke Handwerksgesellen 67 Wehr und Waffen der Handwerker bleiben 63	
46	146	**Besserung der Wege und Stege in den Städten und auf dem Land** Städte: Reinhaltung der Gassen, Land: Besserung der Brücken, Wege und Landstraßen durch Städte, Amtleute und Obrigkeiten	127
47	147	**Gasthöfe und Wirtshäuser** 4 Einrichtung von Erbgasthöfen durch Stadträte 132 Stadträte setzen Haferpreise nach Einkauf 2 Mal jährlich fest, Wirte geben als Mahlzeit 4 Gerichte, Preis, Getränk wird gesondert bezahlt, für Bankette Absprache mit Wirt 159 Arme Gäste erhalten Brot und Fleisch zum gebührlichen Preis, Preis Stallmiete für 1 Pferd 54 Wer auswärts ißt, bezahlt dem Wirt keine Mahlzeit 23 Reisige Knechte und Knechte erhalten außer der Mahlzeit nichts ohne Zustimmung ihrer Herren 181 Rechnung der Wirte einzeln, nicht eine Summe 34 Gutes Betragen der Gäste, Abreise erst nach Zahlung 68 Aufsicht durch Stadträte und Stadtvogt, Buße 1 fl 57 Preisverzeichnis durch Stadtschreiber, öffentlicher Anschlag in Gasthöfen durch Stadträte, Erbgasthöfe sollen Gasthöfe bleiben 138 Stadträte setzen bei Tod des Wirts einen neuen ein 25	875
48	153	**Schmierschafe** Schmier- und unreine Schafe verderben die Triften, sind in Nachbarfüstentümern abgeschafft 70 Reine Schafe für gemeinen Nutz, Wolle und Fleisch besser, daher Abschaffung der Schmierschafe 110	182
e49	155	**Feuer-Ordnung** 2 Brand bringt Verderb 70 1. Stadträte weisen Grundstücke für Malz- und Brauhäuser sowie Darren zu, Verbot Brauen in Häusern 74 2. Dächer mit Ziegel oder Lehm, nicht Stroh oder Reth decken, Feuergiebel aus Ziegel oder dick mit Lehm verputzt, Aufsicht Stadträte 75 3. Scheunen nur außerhalb der Stadt, alte innerhalb 1 Jahres versetzen 87 4. Verbot Backöfen in Häusern, Dörfer: 1–2 Backöfen mitten in oder vor dem Dorf, Verbot Dörren von Flachs	1933

[§]	S.	Kapitel, Überschrift	Wörter
		und Hanf in Backöfen nahe an Häusern, Städte: Verlegung der Backöfen von engen Häusern 101	
		5. Bäcker, Schmiede, Weinbrenner gute Aufsicht über Essen und Öfen, Brennöfen der Töpfer außerhalb der Stadt 64	
		Verbot selbstzündender Gewehre in Städten und Dörfern 43	
		6. Verbot Lichter ohne Laterne oder Kienspäne auf Böden oder in Ställen, Schließung der Ofentüren bei Nacht 61	
		Kontrolle der Feuerstätten alle Vierteljahr, Städte: 2 Räte und 2 Bürger, Dörfer: Schultheiß und 2 Bauern, sofortiger Abbruch gefährlicher Feuerstätten 110	
		[1.] Verhalten bei Feuer 31	
		Ausbau der alten Brunnen durch Stadträte, dort Wasserzuber 109	
		Dörfer: Brunnen oder Teiche durch Gerichtsherren, Gemeinden und Schultheißen 46	
		2. Stadträte, Kommunen und Gemeinden der Dörfer beschaffen Leitern, Feuerhaken, Wassereimer, Wagen und Schlitten 55	
		3. Städte: Feuerpfannen an den Eckhäusern zur Beleuchtung im Feuerfall 69	
		4. Ausrüstung der Bürger: Feuerhaken, Leiter, Wassereimer, vor den Häusern Wasserfaß, Anschaffung Feuerspritzen, Aufsicht Stadtrat 89	
		5. Alarm sofort bei Ausbruch des Feuers, Strafe 10 fl bei Verheimlichung 89	
		6. Turmwächter, Glockenschlagen, Sicherung der Strafgefangenen 116	
		7. Löschordnung durch Rat, Pflicht für alle, Achtung auf Flugfeuer 183	
		8. Pflicht Wasserzuführung, Prämie für erstes und drittes Faß, Feuersatzung durch jede Stadt 132	
		9. Bürgermeister und Stadtvögte erste am Feuer, leiten Löscharbeit, Abbruch von Häusern, Aufsicht über Diebstahl; Dörfer: Gerichtsherren 185	
		10. Schließung der Stadttore bei Feuer; Schadensersatz bei Verletzung beim Löschen durch Städte und Dörfer 86	
		Einhaltung der Ordnung durch Stadträte und Gerichtsherren der Dörfer 56	
	167	**Schluß** 131 Einhaltung Änderung zur Förderung der Wohlfahrt	
		Summe	**22956**

EIN ZINNFUND VON BEHREN-LÜBCHIN, LANDKREIS GÜSTROW

Von Horst Kruse

Fundbeschreibung

Im Gebiet der slawischen Burgwallanlage von Behren-Lübchin, Landkreis Güstrow,[1] wurde, direkt im Moorgebiet, 1984 ein Zinnfund geborgen (Abb. 1).

Es handelt sich um zwei schöne kupferne Kessel, die ineinander standen. Der innere ist aus einem Stück gearbeitet, und der äußere besteht aus zusammengenieteten einzelnen Kupferplatten. Mit einer Höhe von 35–40 cm verfügen sie über ein Volumen von ungefähr 80 Litern (Abb. 2 a–b). Der äußere Kessel wirkt rustikal, während der innere wesentlich graziler und durch Reihen von kleinen Punzschlägen dezent verziert ist. Beide Kessel sind vollständig erhalten und weisen keine Beschädigungen auf.

Aus den Kesseln liegen 46 Zinngeschirrteile (28 Teller und 18 Schüsseln)[2] in verschiedenen Größen und unterschiedlichem Erhaltungszustand vor. 22 Stücke hatten durch Feuchtigkeit – die Kessel enthielten, durch eine Schräglage nach oben bedingt, Wasser – stark gelitten. Eine elektrolytische Zersetzung des Zinns infolge des Zusammenwirkens von Kupfer und gelösten Moor- und Pflanzensubstraten verursachte den schlechten Erhaltungszustand.

Der Durchmesser des kleinsten Tellers beträgt 16 cm, der der größten Schüssel 46 cm. Die meisten Teller haben einen Durchmesser um 20 cm, zehn Schüsseln um 30 cm und acht Schüsseln zwischen 35 und 46 cm. Der Fundkomplex befindet sich im Regionalmuseum Neubrandenburg.

Der kleinste Teller (eine Scheibe) Nr. 18[3] (Abb. 2) mit einem Randwulst hat einen Durchmesser von 16 cm und verfügt auf der Unterseite über eine

[1] Ewald Schuldt: Burgen, Brücken und Straßen des frühen Mittelalters in Mecklenburg. In: Museumskatalog 18, Schwerin 1975. – Ewald Schuldt: Behren-Lübchin. Eine spätslawische Burganlage in Mecklenburg. In: Schriften der Sektion für Vor- und Frühgeschichte 19, Berlin 1965.

[2] Hanns-Ulrich Haedeke: Zinn. Leipzig 1974, S. 163. Er schreibt: bis *26 cm Durchmesser mag man als Teller bezeichnen, was darüber liegt, sollte man Schüssel nennen.*

[3] Die Numerierung der einzelnen Fundstücke entspricht den laufenden Nummern in der Übersicht im Anhang dieses Beitrages. – Haedeke (wie Anm. 2): *Leider und merkwürdigerweise sind aus dem 16. Jahrhundert nur sehr wenige einfache glatte Gebrauchsteller überliefert.* – Haedeke (wie Anm. 2), S. 86: *Die Scheiben wurden in Urkunden öfter genannt, einige wenige Male sind sie auch auf Bildern mit gedeckten Tischen dargestellt. Erhalten hat sich kein Exemplar, man wird sie wohl alle eingeschmolzen haben, um neues Material zu gewinnen.*

Ritzung VW. Es war üblich, das wertvolle Zinngeschirr mit dem Namen des Eigentümers zu kennzeichnen. So stellen diese beiden Buchstaben die Anfangsbuchstaben des Vor- und Nachnamens des Besitzers dar. Das U wurde als V abgebildet, da Rundungen schlecht zu ritzen waren.

Fast alle Teller und Schüsseln verfügen über ein eingeritztes H. Bei neun stark korrodierten Stücken kann ein H vermutet werden, so daß insgesamt neun Teller bzw. Schüsseln ohne den Buchstaben H im Fundkomplex vorliegen. Dieser Buchstabe kann als Besitzermarke gedeutet werden. Einige Male ist das H säuberlich eingestichelt, meistens jedoch nur flüchtig auf der Unterseite des Tellers bzw. der Schüssel eingeritzt.

Im Fundkomplex befinden sich neun gleichartige Teller. Ihr Durchmesser beträgt 20 cm bei einer Fahne von 3 cm. Sie sind gut erhalten und auf der Unterseite abgedreht. Auf der Unterseite der Nr. 1 sind sechs zentrische Ringe (Abb. 12,1) maschinell und ein H manuell eingeritzt. Außerdem besitzt dieser Teller eine sogenannte Hausmarke. Diese kann, besonders in Norddeutschland, als Meisterzeichen für hergestelltes Zinngeschirr gedient haben. Die Nr. 11 (Abb. 2) hat ebenso wie die anderen zwei Meistermarken und dazwischen eine Stadtmarke (Abb. 12,11 und 16,18). Das H ist flüchtig eingeritzt. Die Stadtmarke beinhaltet ein kleines gotisches r. Die erste Stadtmarke der Stadt Rostock war ein kleines gotisches r,[4] so daß die Herstellung dieser Teller einem Rostocker Zinngießer zugewiesen werden kann. Die Meistermarke zeigt die leicht versetzten Initialen H und B und enthält außerdem die Jahreszahl 1610, das Jahr der Meisterwerdung des Hans Blawkogel. Die 16 steht unten, die 10 rechts in der Mitte senkrecht.

Die Rostocker Zinngießerzunft war klein. Sie vereinte ursprünglich Grapengießer (Kessel- und Kupferschmieden) und Apengeter (Gelbgießer, Zink- und Kupferlegierungen).[5] Für 1575 sind zehn Meister überliefert. Nach der Trennung 1597 gibt es nur noch vier, 1627 sind es sieben und 1633 insgesamt fünf Meister in der Zinngießerzunft. In der 300jährigen Geschichte des Zinngießerhandwerks wurden in Rostock 45 Zinngießer Meister. Ein Hans Blawkogel ist dabei. Seine Zinnmarke und Meisterwerdung waren bisher nicht be-

[4] Johann Joachim Bernitt: Rostocker Zinnsammlung. In: Begleitheft 3, Kulturhistorisches Museum, Rostock 1982.

[5] Ebd., S. 4: *Die älteste diesbezügliche Zunftrolle im Rostocker Stadtarchiv ist die der vereinigten Grapen- und Kannengießer vom 16. Mai 1482 (die für die Zinngießer bis 1880 in Kraft blieb). Das erste, 1575 begonnene Protokollbuch aus der Lade der Rostocker Zinngießer trägt die Aufschrift „Kannengeter unde Grapengeter ehr Boeck". Aber 1597 wurde das zweite Protokollbuch als „Amtbuch der Rostocker Kannengeter" bezeichnet und 1678, ein Jahr nach dem großen Stadtbrand, ein drittes angelegt ...* – Wilhelm Stieda: Das Amt der Zinngießer in Rostock. In: Jahrbücher des Vereins für meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde (MJB) 53, 1888, S. 131–188.

kannt. Es wird über Hans Blawkogel berichtet, daß er 1600 für seine Frau Katharina das Totentuch gibt und dem Amte bezahlt, was er diesem schuldig ist; 1611 ist er Schaffer, also Vorsitzender der Zinngießerzunft; 1625 wird er nochmals erwähnt.[6] Die Nr. 20, 21, 25, 26, 28, 29, 30 und 34 (Abb. 2–4 und 11) tragen ebenfalls die Meistermarken von Hans Blawkogel und stammen somit aus dessen Rostocker Werkstatt.

Von vielen Tellern und Schüsseln konnten die Zinnmarken nicht festgestellt werden, da das Geschirr am Platz der Marken defekt ist.

Auf Jürgen Detloff, der 1590 Meister in Rostock wurde,[7] geht die hausmarkenartige Meistermarke auf einer Schüssel, Nr. 38, (Abb. 6, 12,38 und 15,38) zurück. Er unterzeichnete als Ältermann am 26. Juli 1598 ein Schreiben an das Lübecker Amt und besuchte im Mai 1617 die Tagung des Ämterverbandes in Lübeck.

Ein weiterer Rostocker ist Zinnmeister Jochim Ficke (Vycke). Es gab den Älteren und den Jüngeren Ficke. Die Meistermarke des Jüngeren ist bekannt. Sie erscheint auf einer Schüssel, Nr. 41, (Abb. 6). Diese Meistermarke enthält neben den Anfangsbuchstaben des Meisternamens zwei Kreuzbalken, deren Waagerechte auseinandergezogen und oben links und unten rechts zu einer 4 verbunden sind (Abb. 15,41). Jochim Ficke d.J. wurde 1622 Meister. Er bezahlte am 15.4.1624 für das Totenlacken 6 Gulden. Wenn eine Zinnwerkstatt einen guten Ruf hatte, übernahm der Sohn die Zinnmarke seines Vaters. Jochim Ficke d.Ä. wurde 1597 Meister.[8] Seine Zinnmarke ist nicht bekannt.

Die große Schüssel Nr. 43 (Abb. 7) mit einem Durchmesser von 31,5 cm und einer Fahne von 4 cm ist ebenfalls ein Rostocker Zinnerzeugnis. Darauf weist das angedeutete r hin. Die nicht mehr vollständig lesbare Marke könnte die von Ficke d.Ä. sein, denn J und F sind auch seine Initialen (Abb. 12,43 und 15,43). Andere bekannte Zinnmeisternamen aus dieser Zeit haben nicht diese Anfangsbuchstaben.

Die Schüssel Nr. 46 (Abb. 7) mit 42,5 cm im Durchmesser, die fein gehämmert und verziert ist, wurde ebenfalls in Rostock hergestellt. Das gotische r, links von einem H und rechts von einem J begleitet, deutet darauf hin. Die Meistermarken, die rechts und links von der Stadtmarke stehen, zeigen ein hausmarkenähnliches Gebilde einer 4, die auf drei Füßen steht und von einer „altertümlichen" Wappenform umrahmt wird (Abb. 15,46).

Die Teller Nr. 15 (Abb. 3), 16 und 17 sind gleichartig, sehr gut erhalten und glatt. Sie haben einen Durchmesser von 19,5 cm und eine Fahnenbreite von 2,5 cm. Neben der Einritzung des H zeigen der Teller Nr. 15 ein eingeritztes

[6] Stieda (wie Anm. 5), S. 139 ff.
[7] Ebd., S. 141.
[8] Ebd.,

VW, analog der Scheibe Nr. 18, und die Teller Nr. 16 und Nr. 17 nur ein W. Eine Besonderheit weist Nr. 17 auf. Auf der Innenfläche ist ein diskret und fein geritztes Herz in einem großen Herzen mit drei durchbohrenden Pfeilen erkennbar (Abb. 15,17). Die Teller sind durch zwei verschiedene Zinnmarken mit gleichen Initialen – C und S – gekennzeichnet. Eine Marke – eine vierblättrige, gekrönte Rose – befindet sich jeweils oben auf dem recht schmalen Tellerrand und die andere ein Radkreuz auf der Unterseite des Tellerrandes zusammen mit dem H und dem VW bzw. nur dem W (Abb. 12,15 und 13,15). Auf diesen Tellern fehlt die Stadtmarke.

Die drei Teller Nr. 15, 16 und 17 zeigen die wahrscheinlich ältesten Rosenmarken für den norddeutschen Raum. Wie der Meister hieß und wo er lebte, konnte nicht sicher ermittelt werden. Für den in Frage kommenden Zeitraum ist nur der Name Claus Selmer zu finden, der um 1584 in Kiel lebte.[9] Seine Marken sind jedoch nicht bekannt.

Die Schüsseln Nr. 32 (Abb. 8) und 33 (Abb. 9) verfügen über einen Durchmesser von 39 cm und 45 cm mit einer Fahnenbreite von 6 cm und 7 cm. Auf der Rückseite befinden sich zwei bzw. drei konzentrische Ringe. Die Meistermarke in Form eines alten Wappens beinhaltet zweimal die Initialen C und T. Als Stadtmarke erscheint ein Stierkopf ohne Zunge (Abb. 13,32, 15,32 und 16,32). Die Anfangsbuchstaben könnten Cort Tile gehören, der sich aus irgend einem Grunde am 12.2.1597 wieder mit dem Kannengießeramt in Rostock vertrug. Er stammt aus der Stadt Friedland, die dem Rostocker Amt angehörte. Die Städte Malchin, Teterow, Rehna, Krakow und Strelitz führten als Stadtmarken auf Zinngegenständen einen ganzen Stierkopf, der jedoch in Form und Ausführung nicht mit dem Kopf auf der Schüssel Nr. 32 übereinstimmt. Stadtmarken und Wappen unterlagen Änderungen. Das Symbol selbst änderte sich jedoch meistens nicht.

Auf mehreren Tellern und Schüsseln sind die Namen ihrer Eigentümer eingraviert. Es geht um die Nr. 12, 13, 14, 22, 27, 31, 32, 35, 36 und 45. Auf der Schüssel Nr. 32 ist in unmittelbarer Nähe der Zinnmarken eine Hausmarke angebracht und der Name H. Christoff Suderow eingeschrieben. Dieser Name könnte mit Christoff Suderow identisch sein, der 1569 Pastor in Stuer war. Er hielt sich von 1573–1608 als Pastor in Altkalen auf und heiratete dort die Tochter seines Vorgängers im Jahre 1608.[10]

Die glatte Schüssel Nr. 36 (Abb. 10) mit zwei konzentrischen Ringen auf der Rückseite hat einen Durchmesser von 34,5 cm und eine Fahnenbreite von 5,5 cm. Sie ist mit den Meistermarken C und T sowie dem Stierkopf ohne

[9] Erwin Hintze: Die deutschen Zinngießer und ihre Marken. Bd. 3: Norddeutsche Zinngießer, Leipzig 1923.

[10] Gustav Willgeroth: Die Mecklenburg-Schwerinschen Pfarren seit dem dreißigjährigen Kriege. Wismar 1924, Bd. 1, S. 459 und 564.

Zunge gekennzeichnet. Als Name erscheint H. Borchardus Pochlow. Der Name ist lateinisiert – ein damals häufiger Brauch – und leitet sich von Burchhard ab. Er taucht bereits im 14. Jahrhundert bei Geistlichen des Domstiftes zu Güstrow auf.[11]

Die Schüssel Nr. 31 (Abb. 8) hat einen Durchmesser von 36,5 cm und besitzt eine gewölbte Fahne von 6,5 cm Breite. Die Schüssel ist sehr dünn gearbeitet und auf der Innenseite einschließlich des Randes mit feinen umlaufenden Linien und kleinen winzigen Grübchen reichlich verziert. Auf der Fahnenrückseite befindet sich ein „Knuppel", der den Rest der Formeneingußöffnung darstellt – andere Schüsseln verfügen ebenfalls darüber. Auf der inneren Tellerfahne wurden an dieser festen Stelle immer die Zinnmarken eingeschlagen. Die Zinnmarken auf der Schüssel Nr. 31 (Abb. 16,31) sind nur als Reste erkennbar, eine Zuordnung ist nicht mehr möglich. Der eingeritzte Name lautet Gerdt Bornmann. Konkrete Angaben zur Person ließen sich nicht finden.

Die glatte Schüssel Nr. 35 (Abb. 10) mit vier konzentrischen Ringen auf der Rückseite und einem Durchmesser von 30,5 cm sowie einer Fahnenbreite von 6 cm befindet sich in einem recht dürftigen Erhaltungszustand. Ob die Zinnmarke mit der auf den Schüsseln Nr. 31 und 44 identisch ist, erscheint fragwürdig. Neben dem üblichen H ist ein Name eingeritzt. Er beginnt im Vornamen mit D und beinhaltet wahrscheinlich weiterhin die Buchstaben a, h und t. Der Nachname beginnt mit H, weitere Buchstaben sind nicht mehr erkennbar.

Die Schüssel Nr. 45 (Abb. 10) mit 40 cm Durchmesser und einer Fahne von 6,5 cm Breite befindet sich in einem sehr schlechten Zustand. Während oben auf der Schüssel nichts mehr an Zinnmarken oder Namen zu erkennen ist, verfügt die Schüssel auf der Unterseite über eine wahrscheinlich sekundäre Namensritzung. Diese konnte trotz technischer Hilfsmittel nur sehr schwer entziffert werden. Sie lautet: Samuel Lutremann anno 97. Die Zahl entspricht mit hoher Wahrscheinlichkeit der Jahreszahl 1597. Für den Namen gibt es 1647 die Schreibform Luttermann, die lateinisiert als Luttermanno dargestellt wurde. Ein Johannes Luttermann wird auf einem Bild im Rostocker Kulturhistorischen Museum dargestellt. Er war Rostocker Bürgermeister und führte während des 30jährigen Krieges Verhandlungen mit den ausländischen Truppen. Ob beide miteinander verwandt waren, konnte nicht in Erfahrung gebracht werden.

Die glatten Teller Nr. 14 (Abb. 3) und 27 gleichen sich. Ihre Durchmesser betragen 21 cm und die Tellerränder 4 cm. Auf beiden Tellern sind keine Zinnmarken mehr erkennbar. Der Teller Nr. 14 hat unten einen konzentrischen Ring, in dem zwei sich kreuzende Linien eingeritzt sind. Beide Teller

[11] Georg Christian Friedrich Lisch: Urkunden-Sammlung. In: MJB 12, 1847, S. 327 f.

verfügen über jeweils zwei nur noch schwer erkennbare Wappen auf dem Rand. Das eine zeigt starke Ähnlichkeit mit einem Wappen im Patronatsgestühl in der Kirche zu Basse bei Teterow, wo es als Flachschnitzerei des 16. Jahrhunderts deutlich zu sehen ist. Es trägt den Namen Ilse Lewetso und stellt einen Kerzenrechen dar, dem Wappenbild der Familie von Lewetsow.[12] Ein Ort nordöstlich von Teterow heißt heute Levitzow und ein Ort bei Wismar Levetzow. Offensichtlich gibt es Zusammenhänge. Das andere Wappen mit den gezahnten Rädern ergänzt sich zu einem ganzen Wappen, wenn die sichtbaren Reste auf den Tellern Nr. 14 und Nr. 27 zusammengelegt werden. Es stellt dann ein Wappen mit drei Wasserrädern dar (Abb. 16,14 und 16,27). Es ist als geteiltes Wappen mit einem Storchen kombiniert in der Güstrower Pfarrkirche an der Kapelle der Familie Storch zu sehen. Wem es gehört hat, konnte nicht in Erfahrung gebracht werden.

Eine wesentlich umfangreichere Aussage wird für die Teller Nr. 12 (Abb. 3), 13 und 22 möglich. Sie ähneln in der Form den zuletzt besprochenen sehr stark. Auch sie betragen 21 cm im Durchmesser und 4 cm in der Fahnenbreite. Die Art beider Wappen (Abb. 14,13) war in ihrer Form in Deutschland um 1510 gebräuchlich. Das zeitlich erste Wappen – ein aufsteigender Bär – ist älter als der schreitende Bär mit Halsband auf dem Teller. Es handelt sich um das Wappen von Mitgliedern des *begüterten eingeborenen mecklenburgischen Uradels,* der Familie von Behr.[13] Der Doppeladler stellt das Wappen der Angehörigen des *bediensteten mecklenburgischen Uradels,* der Familie von Below,[14] dar.

Über die Personen mit den eingeritzten Namen Casper Ber und Cattina Below auf den Tellern konnte folgendes in Erfahrung gebracht werden: Casper wurde 1564 in Teuffelsdorf (heute Deyelsdorf) geboren. Er heiratete am 25.10.1585. Die Hochzeit fand zu Nustrow (heute Kreis Bad Doberan), dem Sonntag vor Simon und Juda statt. Er war damals 21 Jahre alt. Dieser Ehe entsprossen insgesamt zwölf Kinder.

Wie aus den Urkunden hervorgeht, machte Casper viele Geldgeschäfte mit großen Summen. War er in seiner ersten Lebenshälfte mehr der Gebende, besonders für den Landesherrn, wirtschaftete er sich in der zweiten Hälfte, wie man sprichwörtlich sagt, „von den Beinen". Die Ereignisse des 30jährigen Krieges trugen entscheidend dazu bei. Ein Vertrag beinhaltet: Am 21.1.1594 erstand Casper von den Gebrüdern Otto und Joachim Moltke zu Woltow und Nieköhr deren Anteil am Lübchiner See. Der Lübchiner See, die Fundstelle des hier vorgestellten Fundkomplexes und heute ein Moorgebiet, gehörte also

[12] Friedrich Crull: Die Wappen der bis 1360 in den heutigen Grenzen Mecklenburgs vorkommenden Geschlechter der Mannschaft. In: MJB 52, 1887, S. 105 f.
[13] Ebd., S. 76 f.
[14] Ebd., S. 50.

Casper Ber. Bestätigt wird das, als er Neuhof 1623 an die Erben des Ventz Blücher weilandt auf Daberkow verpfändete: *Ich, Casper Ber, fürstlicher Pommerscher hauptmann auf Grimmen und Tribsees, zu Nustrow, Newenhoff und Teufelsdorf erbseszen und zum Stuer pfandtgeseszen, wie auch ich, Catharina Belowen, desselben eheliche Hauszfraw, vund ich, Jürgen Ber, deren sohn, thun kundt vnd bekennen hiermit für vns, vnsere erben, erbnehmen und sonst mennigglichen. Nachdem ich Casper Beer....*[15] Eine andere Bestätigung liefert ein Text, in dem es um eine Anleihe von 10.000 Talern geht: *Ich, Casper Behr, zu Nustrow, Nutzkow, Teuffelstorpf vnd Newenhoefe, tuhe hiemit vnd in craft dieses vor mich, meine Erben, erbnehmen und sonsten iedermennigglichen kundt vnd bekennen, das ich der edlen und vieltuhgendsamen frawen Margarethen, weilandt Hanszen Rantzowen zu Escherszmargk vnd Ortzun erbgessen, hinterlaszenen witwen vnd ihren erben rechter wahrer wiszendtlicher vnlaugbahrer schuldt zehen tauszendt guete gangkbahre volgeltende reichstahler in specie welche sie mir auf mein freuntlichesz ansuchen guetwillig geliehen vnd vorgestreckedt, ich auch dieselben bahr in gueten Tahlerstucken empfangen vnd alszfort in meinen vnd der meinigen scheinbahren nutz gekehrett, bin schuldig und pflichtig geworden, deroselben zur genuge ...*[16]

Caspers Leben klingt recht traurig aus. *Die Bürde der übernommenen Ämter ist zu hoch. Er häuft Schulden über Schulden. Zuletzt erwähnt wird Casper am 20. März 1637 gelegentlich einer Anleihe von 20 Rthr., die er in der entsetzlichen Not dieses furchtbaren Kriegsjahres bei einem Tribseeser Bürger zu machen gezwungen war.*[17] Casper Ber starb am 27.9.1638 im Alter von 74 Jahren. Der Stammsitz in Nustrow ist heute noch erkennbar. Hinter dem Gutshaus befindet sich ein sogenannter Turmhügel, der – durch Schuppen, eine Kläranlage und eine Wegaufschüttung entstellt – die ursprüngliche Anlage noch gut zeigt.

Im Zusammenhang mit Nachforschungen über Hinterlassenschaften der Familie Ber sind die Kirchen in Deyelsdorf, Basse und Semlow interessant. Casper Ber hatte die Deyelsdorfer Kirche fertig bauen lassen. Die Kirche weist heute eine karge Ausstattung auf. Lediglich ein kleiner eingemauerter Stein in der Wand hinter dem Altar zeigt das Wappen der Familie Ber: einen Bären. Die Kirche in Basse, im 13./14. Jahrhundert errichtet, enthält ein Patronatsgestühl von 1567, das mit reicher Schnitzerei in den Bankwangen versehen ist. Auf der Rückseite der Wange mit dem Namen Gerdt Ber steht der Name Jasper Ber. Der Name Catina Ber ist ebenfalls ins Gestühl eingeschnitzt.

[15] Ulrich Graf von Behr-Negendank: Urkunden und Forschungen zur Geschichte des Geschlechtes Behr. Bd. 6, Berlin 1897, S. 153.
[16] Ebd., S. 133.
[17] Ebd., S. 68 und 71.

Die Zinnmarken auf den Tellern Nr. 12, 13 und 22 zeigen über einer Zinnkanne die Initialen F und D, als Stadtmarke einen gehörnten Stierkopf mit herausgestreckter Zunge (Abb. 13,12). Die bisher unbekannte Meistermarke konnte dem Zinngießer Friedrich Damman zugewiesen werden, der 1605 als Freikannengießer des Herzog Ulrich III. in Güstrow Erwähnung findet. Er gehörte somit keiner Zunft an. Die vermeintliche Stadtmarke, der Stierkopf, dürfte deshalb als Landesmarke zu deuten sein. Über den Zinngießer Damman ist ferner bekannt, daß er vor 1607 starb. Seine Frau Anna heiratete erneut, und zwar Clement Pries.[18] Die Teller mit den Zinnmarken F und D und dem Stierkopf sind sicher ein Geschenk des Herzogs aus Güstrow zur Hochzeit für das Brautpaar. Der Herzog und die Herzogin waren eingeladen, konnten aber nicht teilnehmen, da sich der Herzog zur Regelung von Grenzfragen auswärts aufhielt und die Herzogin bei der Verwandtschaft in Dresden weilte.[19]

Die Schüssel Nr. 34 (Abb. 11) hat einen Durchmesser von 31,5 cm und verfügt über einen Rand von 5 cm Breite. Zinnmeister Hans Blawkogel aus Rostock stellte sie her. Der Buchstabe H ist ebenfalls unter dem Schüsselrand eingeritzt.

Die im Durchmesser 37 cm große Schüssel Nr. 44 (Abb. 11 und 16,44) hat eine Fahnenbreite von 6,5 cm und weist einen schlechten Erhaltungszustand auf. Sie besitzt ebenfalls den Buchstaben H. Vom eingeritzten Namen sind nur die drei Buchstaben C, K und R lesbar.

Zur Geschichte des Zinngeschirrs

Für die Altersbestimmung der einzelnen Fundstücke lassen sich drei Kriterien heranziehen: die Form, die Zinnmarke und der Name des Besitzers. Sie ergeben für den Fundkomplex von Behren-Lübchin eine altersmäßige Übereinstimmung und weisen einen Zeitraum vom Ende des 16. bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts aus.

Zu derartigem Zinngeschirr läßt sich in der Literatur wenig Vergleichbares finden,[20] wohl aber auf Bildern. So gibt es in den Staatlichen Kunstsammlungen zu Dresden das Gemälde „Soldatenrauferei bei der Teilung der Beute" von W. C. Duyster. Es zeigt neben einem kleinen genieteten Kupferkessel eine flache Zinnschüssel mit wohl über 30 cm Durchmesser. Franzisko de Zurbaran (1598–1664) zeigt rechts und links auf einem „Stilleben" je einen Zinnteller als Untersatz für ein anderes Gefäß.

[18] Hintze (wie Anm. 9), S. 120.
[19] Behr-Negendank (wie Anm. 15), S. 57.
[20] Haedeke (wie Anm. 2), S. 163. – Bernitt (wie Anm. 4), S. 4: *Aus dem Mittelalter ist nur wenig Zinngerät auf uns überkommen ... Die Literatur über die Geschichte der Zinngießerkunst führt allgemein den 30jährigen Krieg als Ursache für das karge Erbe an mittelalterlichem Zinngerät an, ebenso wie für den Niedergang des Zinngießerhandwerks im 17. Jahrhundert.*

Zinnerne Teller unterlagen hohen Gebrauchsanforderungen. Deshalb wurden alte zerkratzte Teller immer wieder eingeschmolzen und dann zu neuen Formen gegossen. Aus diesem Grunde haben sich z.B. Teller wesentlich seltener erhalten, als es bei Kannen und Krügen der Fall ist.

Bei einer Temperatur von 300–350° Celsius erfolgte der Zinnguß in einer Gußform. Einfache Gegenstände, wie Teller und Schüsseln, entstanden in einem Guß als sogenannte Plattware. Nach dem Guß wurden die Teller und Schüsseln auf einer Drehbank abgedreht, geglättet oder poliert – einige auch verziert – und fast immer mit Zinnmarken versehen. Reines Zinn eignet sich nicht gut zum Gießen. Es ist spröde und bricht leicht. Das Zinn erhielt deshalb durch Zugabe anderer Metalle – meistens Blei – eine größere Geschmeidigkeit. Blei ist giftig, aber billiger als Zinn. Die Versuchung war groß, anstelle von Zinn mehr Blei zu nehmen. Die Zinnerzeugnisse wurden deshalb begutachtet und 1596 dafür im wendischen Ämterverband das Dreimarkensystem eingeführt. Die Zinnmarken dienten dem Herstellernachweis und der Qualitätskontrolle. Anfangs gab es nur die Meistermarke. Als sich der Handel mit Zinngerät ausweitete, kam die Stadtmarke dazu. Es war üblich, bei gutem Zinn die Stadtmarke zwischen zwei Meistermarken zu setzen.

Seit 1578 zeigt eine gekrönte Rose eine besonders gute Materialqualität in Nürnberg an. Die bisher älteste bekannte norddeutsche Rosenmarke stammt aus Hamburg aus dem Jahr 1657. Es wurden bereits vor der Entwicklung besonderer Qualitätsmarken unterschiedliche Bleianteile durch den Verzicht oder Zusatz von Meister-, Stadt- oder Landeszeichen gekennzeichnet. Alle bekannten Rosenmarken verfügen jedoch über fünf Blätter.[21]

Untersuchungen zur Entwicklung des Zinngeschirrs ergaben folgende Erkenntnisse: *Die Teller im 15. Jahrhundert verfügen über einen verhältnismäßig schmalen Rand, dieser verbreitet sich im 16. Jahrhundert, so daß die eingetiefte Mitte immer kleiner wurde.*[22] *Wie sich die einzelnen Formenübergänge von der Scheibe über die rechteckige Platte und dem schmalrandigen Teller mit tiefem Fond zu den bekannten Breitrandtellern und von dort zur üblichen Alltagsform entwickeln, ist für den ersten Teil dieses Prozesses schwer nachzuvollziehen. ... wobei die Entwicklung der Tellerformen von einem ursprünglich sehr schmalem Rand zu immer breiteren Rändern fortschreitet.*[23] *Manche Platten und Teller haben in der Mitte einen in die Höhe getriebenen Buckel, der als Gupf bezeichnet wird ... Die Geschirre mit Mittelbuckel finden sich in allen Ländern mit Zinngießerhandwerk vom ausgehenden Mittelalter*

[21] Hintze (wie Anm. 9).
[22] Hans Bauer: Tuch und Tafel in alten Zeiten. Leipzig 1967, S. 122.
[23] Theodor Kohlmann: Zinngießerhandwerk und Zinngerät in Oldenburg, Ostfriesland und Osnabrück. Göttingen 1972.

bis zum 17. Jahrhundert, später werden sie seltener.[24] *Unbekannt ist bis zum 16. Jahrhundert der Teller. Die ersten, die aufkommen, haben viereckige Form und bestehen aus Holz. Später wird das Material vom Stand des Besitzers bestimmt ... der gehobene Haushalt hat sich dem Zinn zugewandt.*[25]

Bei den kleinen Tellern ist die zeitliche Reihenfolge relativ einfach zu ermitteln. Die Scheibenform Nr. 18 steht an erster Stelle, gefolgt von den Tellern Nr. 12, 13, 14, 22, 27, 28 und dann 20 Jahre später die Teller von Hans Blawkogel. Die drei Rosenteller Nr. 15, 16 und 17 stehen zwischen den Wappentellern und den Blawkogel-Tellern. Nur der Teller Nr. 1 mit der rückseitigen Hausmarke ohne weitere Zinnmarken läßt sich nicht einfügen, obwohl die Größe denen der Blawkogel-Teller gleicht.

Das Verhältnis Randbreite zu Innenfläche ergibt ein wenig geeignetes Ordnungsprinzip. Danach müßten die schmalrandigen mit der Rosenmarke 1:7,8 als erste stehen, gefolgt von den Blawkogel-Tellern mit 1:6,7 und den Wappentellern mit 1:5,3. Ausgehend von den Zinnmarken und Ritzungen stimmt diese Reihenfolge nicht. Daher sind die Hinweise betreffs der Entwicklung vom schmalen zum breiten Rand und von der Scheibe über den eckigen Teller zum wieder runden Teller ebenfalls zweifelhaft.

Aussichtslos wird das Bemühen nach einer zeitlichen Abfolge des Herstellungszeitraumes bei den Schüsseln anhand ihrer Gestaltung. Eine Vielzahl von einzelnen Merkmalen – wie Größe, Fahnenbreite, Fondbreite, Fondtiefe, Mittelbuckel, Materialdichte, Verzierungen, Fahnenwinkel zur Standfläche, gerade oder gewölbte Fahne – könnten zur Entwicklungsdarstellung herangezogen werden, aber es gelingt nicht. Der Fertigungszeitraum von 50 Jahren kann für die vorliegenden Schüsseln zu kurz sein.

Ursachen und Zeitpunkt der Fundniederlegung

Beim Ermitteln der Ursachen und des Zeitpunktes für die Niederlegung im Moorgebiet von Behren-Lübchin sind zwei Komplexe zu berücksichtigen: der Fundort im Moor und die historischen Ereignisse. Der Fund wurde zwischen der Burgwallinsel und dem östlichen Ufer nördlich der alten slawischen Brücke im Moor entdeckt (Abb. 1). Er lag im „frischen" Torf oberhalb einer fetten, nassen und dicht lagernden Torfschicht. Eine Sondierung am Fundort erbrachte bis zu ca. 2 m Tiefe unterhalb der Sohle des Entwässerungsgrabens keinen anstehenden Boden. Wird die moderne Kartierung auf die Domanial Vermessungskarte von 1765 übertragen, zeigt sich deutlich, daß um 1600 am Fundort auf alle Fälle Wasser gewesen sein muß. Durch Entwässerungsgräben „blutet das Moor aus", d.h. durch den Wasserentzug schrumpft das Moor; die organische Substanz wird durch die Pflanzen mineralisiert. Ein Schrumpfen

[24] Dieter Nadolski: Gebrauchszinn – Aussehen und Funktion. Leipzig 1983, S. 47.
[25] Bauer (wie Anm. 18), S. 122.

der über dem alten Seegrund liegenden Torfschicht von 2–3 cm jährlich ist durchaus möglich. Die beiden extrem trockenen Sommer 1982 und 1983 haben diesen Prozeß gefördert. So wird verständlich, daß die Kessel im Moor allmählich sichtbar wurden.

Die zwei großen Kessel sowie die 18 Schüsseln und 28 Teller lassen auf eine größere Gesellschaft schließen. Mit beiden Kesseln konnten in einem Kochgang 160 Liter Essen zubereitet werden. Bei 1 Liter Essen pro Person bedeutet das eine Versorgung von ca. 160 Personen. Die Kessel waren beim Auffinden außen ganz mit Ruß überzogen und innen, zwischen den Geschirrteilen, mit hellem Sand gefüllt.[26] Betrachten wir die bildlichen Jagddarstellungen im Güstrower Schloß – u.a. eine, auf der Zinngeschirr, nämlich Schüsseln, in einem Wagen stapelweise verpackt wird – läßt sich der Befund von Behren-Lübchin im Zusammenhang mit einer Jagdgesellschaft deuten.

Auch die Ereignisse im 30jährigen Krieg können den Verlust des Eßgeschirrs bewirkt haben. Vor dem Krieg gab es in Mecklenburg 200.000–250.000 Menschen, nach dem Krieg nur noch 40.000–50.000. Die Soldatenheere der Dänen und Schweden sowie die kaiserlichen Truppen verwüsteten das Land. Gallas, ein kaiserlicher General, kam über die Peene nach Vorpommern im September/Oktober 1637. Über die Trebel und Recknitz kamen ihm Brandenburger und Sachsen zur Hilfe. Aber Wrangel und Baner (schwedische Offiziere) wiesen alle Angriffe in den Moorästen der Recknitz zurück und boten eine Schlacht vor Ribnitz an. Endlich gelangten die Sachsen und auch Gallas bei Tribsees durch das Sumpfgelände über die Trebel in Richtung Vorpommern durch den Verrat eines pommerschen Edelmannes.[27]

Der Buchstabe H auf so vielen verschiedenartigen Tellern bzw. Schüsseln von unterschiedlich entfernt wohnenden Eigentümern deuten auf einen Eigentumswechsel hin. Das Geschirr wurde „gesammelt". Der neue Besitzer ritzte die Namensinitiale nur flüchtig ein.

Die Fundniederlegung erfolgte nicht vor 1622, denn die Fertigung des letzten datierbaren Geschirrteiles fällt in dieses Jahr. Die Vorgänge des Jahres 1637 bieten sich durchaus als Verlustzeitpunkt an.

[26] Nadolski (wie Anm. 20), S. 165: *Aufgewaschen wurde nach den Mahlzeiten mit in Lauge gekochtem reinen Sand oder nur mit Sand.*

[27] Heinrich Schnell: Mecklenburg zur Zeit des dreißigjährigen Krieges. 1603–1658. Berlin 1907, S. 98.

lfd. Nr.	Unterseite/ konz.Ringe	x cm	Fahne cm	Zustand 1–5	Bemerkungen
1	glatt/6	20	3	1	Hausmarke - H
2	abgedreht/-	20	3	1	HB
3	abgedreht/-	20	3	1–2	HB
4	abgedreht/-	20	3	1–2	HB - H
5	abgedreht/-	20	3	1–2	r - H
6	abgedreht/-	20	3	2	HB - H
7	abgedreht/-	20	3	2	HB
8	abgedreht/-	20	3	1–2	HB - H
9	abgedreht/-	20	3	1	HB - H
10	abgedreht/-	20	3	1	HB - H
11	abgedreht/-	20	3	1	HB - H
12	glatt/-	21	4	1	CB, FD - H
13	glatt/-	21	4	1–2	CB, FD
14	glatt/-	21	4	2	Wappen - H
15	glatt/-	19,5	2,5	1	Rosenmarke mit CS, Radkreuzmarke mit CS, VW - H
16	glatt/-	19,5	2,5	1	Rosenmarke, W - 2x H
17	glatt/-	19,5	2,5	1	Rosenmarke, W, Herzen - H
18	glatt/-	16	–	1–2	Scheibe, VW
19	glatt/2	20	3	3	- H
20	abgedreht/-	20	3	4	HB - H
21	abgedreht/-	20	3	5	HB - H
22	glatt/-	21	4	5	CB, FD
23	glatt/-	?	3–4	5	HB - H
24	abgedreht/-	?	3–4	5	- H
25	abgedreht/-	?	3	5	HB
26	abgedreht/-	20	3–4	4	HB
27	glatt/-	21	4	4	Wappen - H
28	abgedreht/-	20	3–4	3	HB - H
29	abgedreht/4	31,5	5	2	HB, dick, m.M.
30	abgedreht/4	31,5	5	1–2	HB, dick, m.M.
31	glatt/-	36,5	6,5	2	Name, dünn, verziert, m.M.
32	glatt/2	39	6	2	Name, CT, m.M.
33	glatt/3	45	7	1	ABIK, CT, m.M.
34	abgedreht/4	31,5	5	3	HB - H
35	glatt/4	30,5	6	5	D—-H—- - H, m.M.
36	glatt/2	34,5	5,5	5	Name, CT, m.M.
37	glatt/2	32	5,5	3	2x H, m.M.
38	glatt/3	35	5,5	5	Name - H, m.M.

lfd. Nr.	Unterseite/ konz.Ringe	x cm	Fahne cm	Zustand 1–5	Bemerkungen
39	glatt/3	31	4	3	dick
40	glatt/?	32,5	5	4	-
41	glatt/3	31	5	5	r?
42	glatt/4	31,5	4,5	3	dick - H
43	glatt/-	31,5	4	3	dick, JF, r - H, m.M.
44	glatt/-	37	6,5	4	dünn, CKR - H
45	glatt/-	40	6,5	5!	Name, m.M.
46	glatt/-	42,5	7	3–4	gehämmert, Knuppel, HJ, m.M.

Erläuterungen:

CB = Casper Ber
CT = Cort Tile
FD = Friedrich Damman
HB = Hans Blawkogel
Zustandsnoten 1–5 = sehr gut – sehr schlecht
JF = Jochim Ficke
HJ = ?
CS = ?
m.M. = mit Mittelbuckel

Anschrift des Verfassers:
Horst Kruse
Voßstr. 14
18059 Rostock

Zeichnungen und Fotos: Verfasser

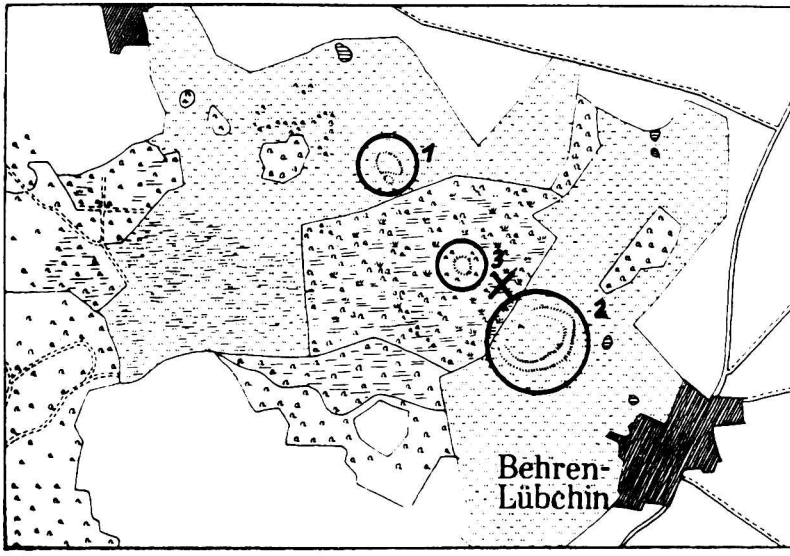

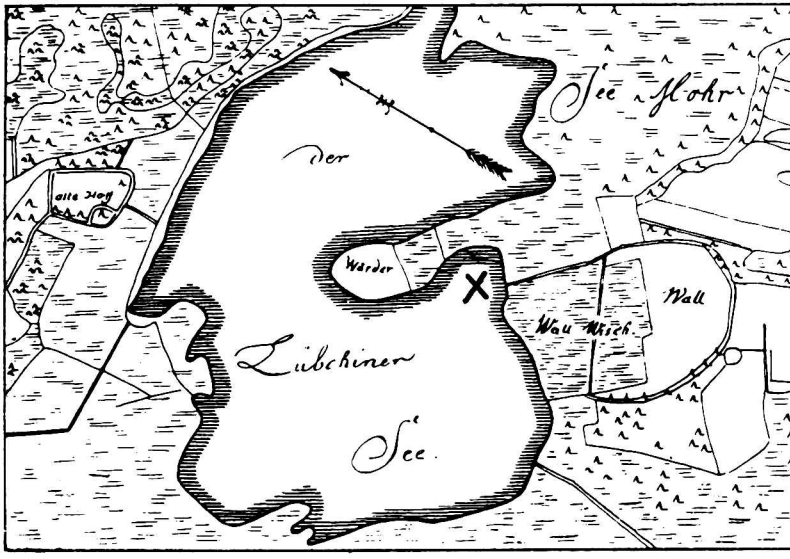

Abb. 1x:
Behren-Lübchin. Kartenausschnitte von 1931 (oben) und 1765 (unten).
1 Frühdeutsche Anlage, 2 und 3 spätslawische Vor- und Hauptburg (nach E. Schuldt 1975, S. 42), X Lage des Fundplatzes

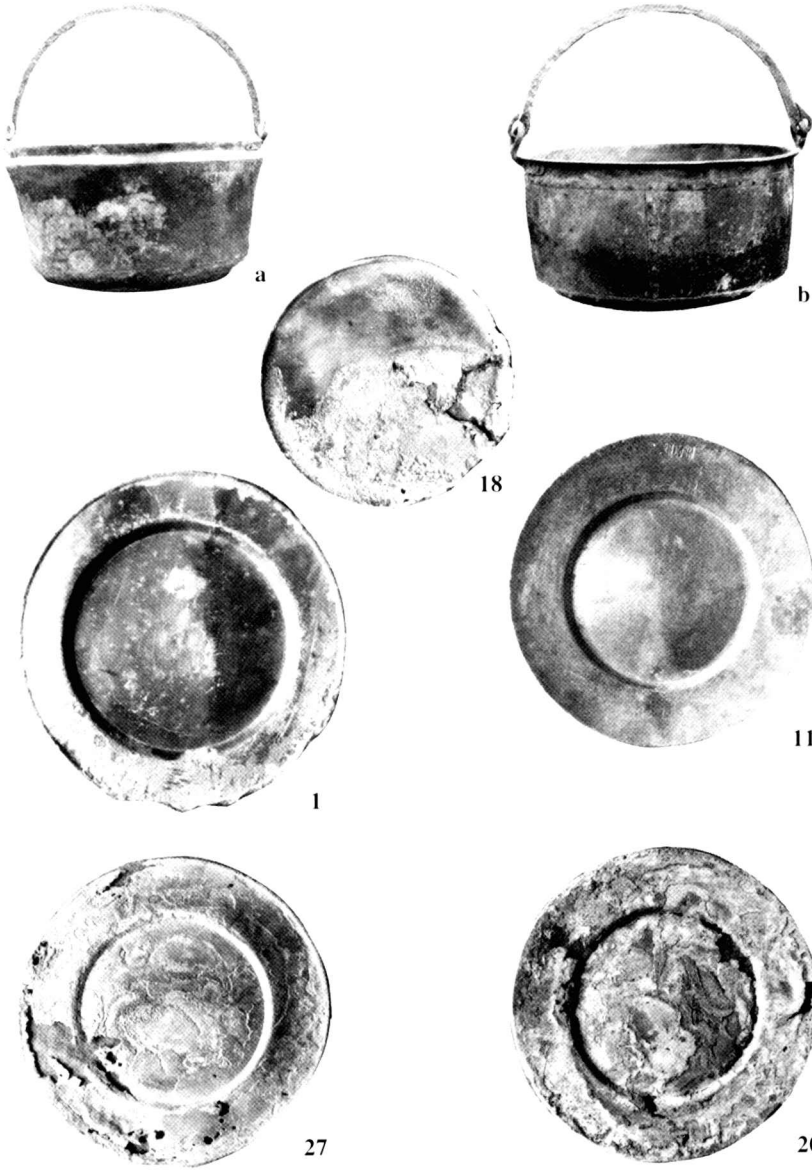

Abb. 2:
Behren-Lübchin. Kupferkessel und Zinnteller. Ca. 1 : 5

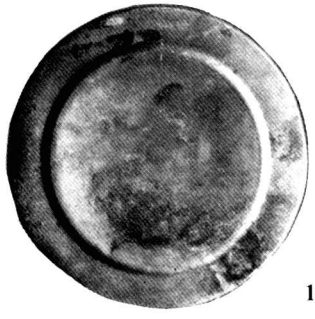

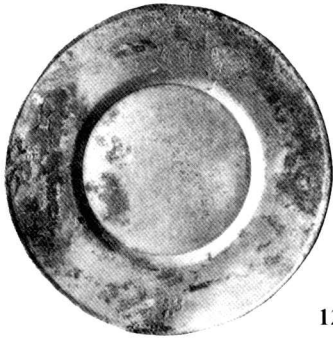

Abb. 3:
Behren-Lübchin. Zinnteller. Ca. 1 : 5

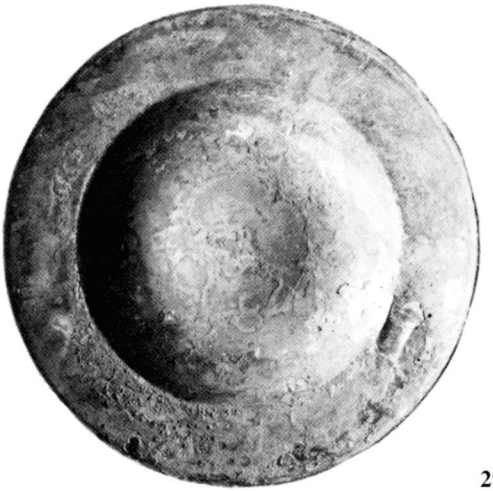

29

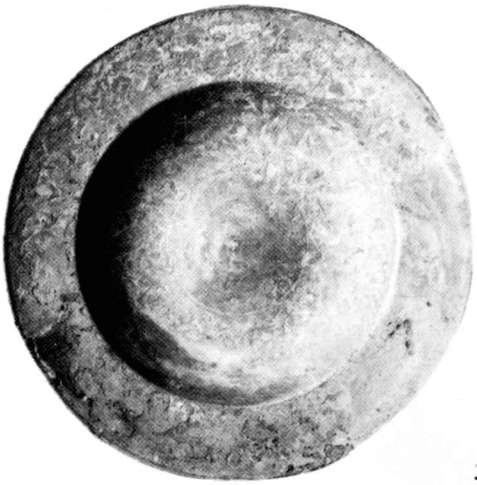

30

Abb. 4:
Behren-Lübchin. Zinnschüsseln. Ca. 1 : 5

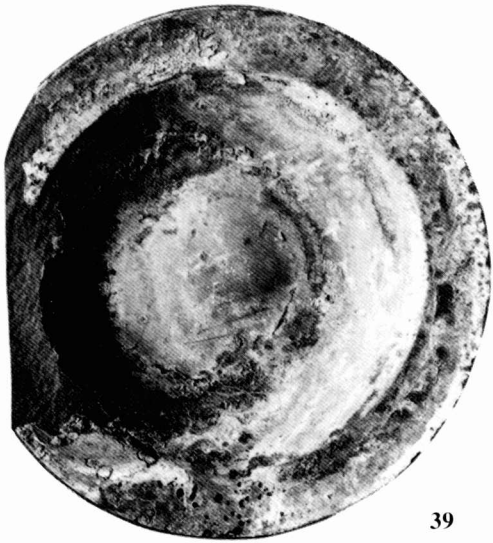

39

40

Abb. 5:
Behren-Lübchin. Zinnschüsseln. Ca. 1 : 5

38

41

Abb. 6:
Behren-Lübchin. Zinnschüsseln. Ca. 1 : 5

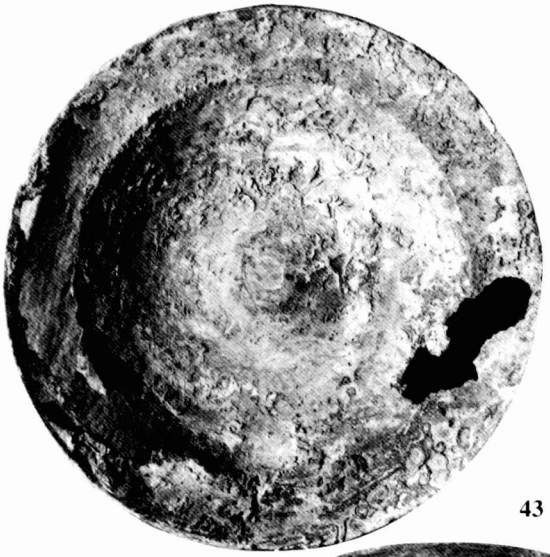

43

46

Abb. 7:
Behren-Lübchin. Zinnschüsseln. Ca. 1 : 5

32

31

Abb. 8:
Behren-Lübchin. Zinnschüsseln. Ca. 1 : 5

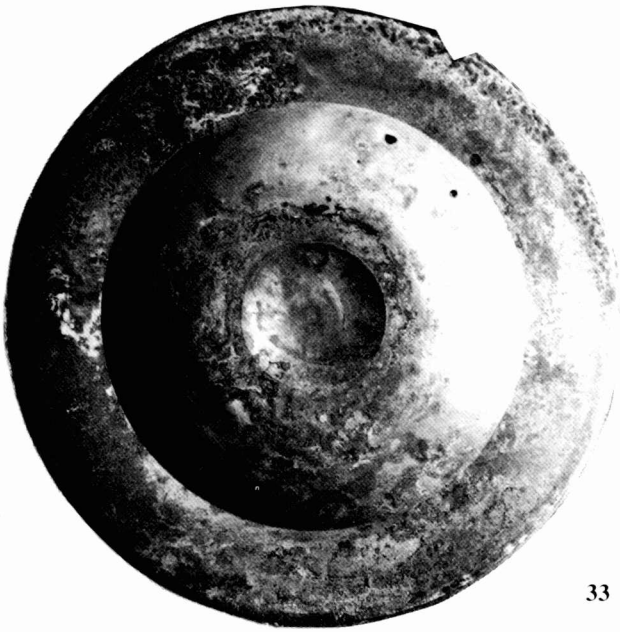

33

Abb. 9:
Behren-Lübchin. Zinnschüssel. Ca. 1 : 5

Abb. 10:
Behren-Lübchin. Zinnschüsseln. Ca. 1 : 5

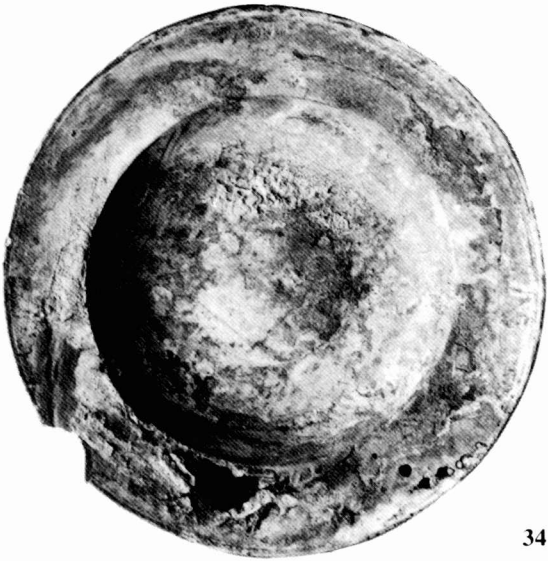

34

44

Abb. 11:
Behren-Lübchin. Zinnschüsseln. Ca. 1 : 5

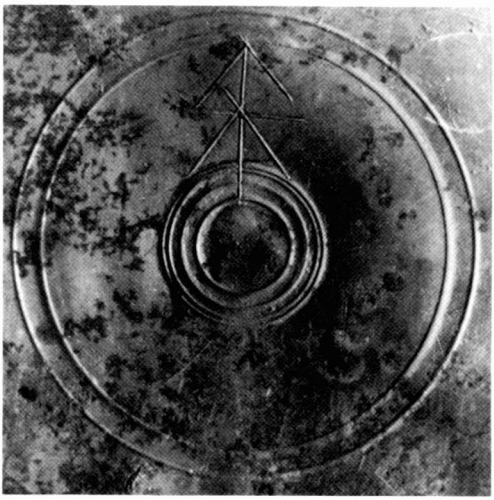

1

11

43

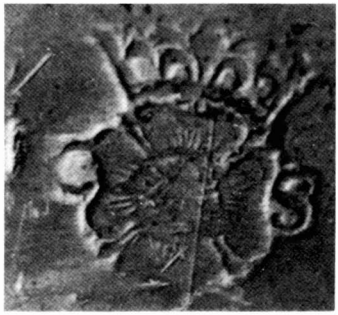

15

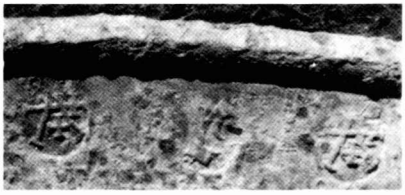

38

Abb. 12:
Behren-Lübchin. Zinngeschirr – Detailaufnahmen

15

12

32

Abb. 13:
Behren-Lübchin. Zinngeschirr – Detailaufnahmen

13

Abb. 14:
Behren-Lübchin. Zinngeschirr – Detailaufnahme

38

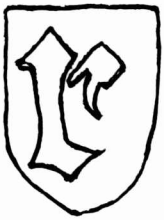
38

41

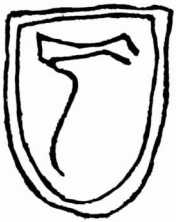
41

43

43

46

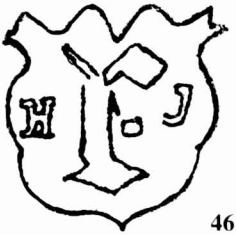
46

17

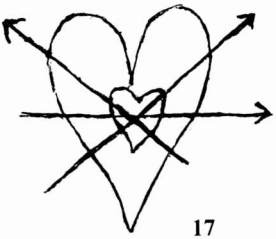
17

32

Abb. 15:
Behren-Lübchin. Zinnmarken

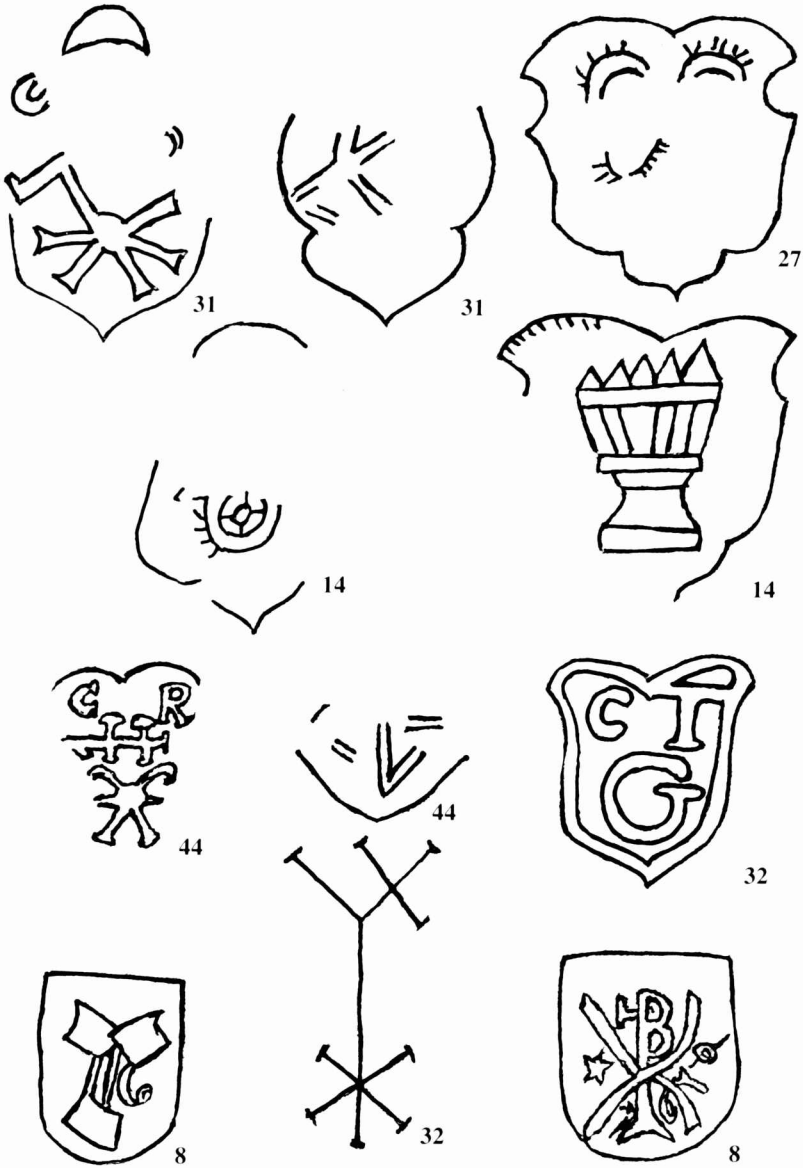

Abb. 16:
Behren-Lübchin. Zinnmarken

DER FUSSBODEN DER ROSTOCKER KATHARINENKIRCHE AUS DEM JAHRE 1677

Von Heiko Schäfer

Im Norden der Rostocker Altstadt entstand in der Mitte des 13. Jahrhunderts eine dreischiffige Kirche, die eine Länge von vier Jochen besaß und der Heiligen Katharina geweiht war. Dieser Bau gehörte zu dem hier befindlichen Franziskanerkloster. Die früheste historische Erwähnung dieses Ordens in Rostock stammt aus dem Jahre 1243. Die Katharinenkirche wird erstmals um 1257 in einem Rostocker Stadtbuch erwähnt. Im Verlaufe der Reformation wurde das Franziskanerkloster im frühen 16. Jahrhundert aufgelöst.[1] In der Zeit zwischen 1533 und 1574 betreuten die Prediger von St. Petri die Katharinenkirche. Im Jahre 1574 etablierte sich hier eine eigene Kirchengemeinde mit einem eigenen Prediger.

Im Jahre 1677 endet diese Entwicklung abrupt von einem Tag auf den anderen.[2] Bei dem großen Stadtbrand vom 11. 8. 1677 wird die Katharinenkirche ein Opfer der Flammen. Ein Zeitzeuge beschreibt die Verwüstungen wie folgt: *Du heiliger Altar! wie hastu das verdient Daß du so gar verbrant? ... Die heilige Kantzel ist zerbrochen / liegt und qualmt. Die Köhre hat das Feuer gantz in Besitz genommen / Sein Knappern singt itzt da. Kein Stuhlstand ist entkommen Der grausam wilden Gluth; Es hat der schwartze Brand Kohl schwartz gestrichen an die buntgemahlte Wand. Kathrin flammt und ihr Rat: des Herren Jünger brennen und andre Martyrer. Die Pfeiler sich nun trennen Weil ihr Gewölbe fällt!*[3] Nach dieser Katastrophe wurde das dreischiffige Langhaus der Katharinenkirche nicht mehr aufgebaut; der Abriß der Grundmauern erfolgte aber erst um 1800.[4] Das betreffende Gelände diente nach dem Stadtbrand bis zum Jahre 1808 vor allem als Kirch-Hof zu St. Katrin, wie z.B. der Tarnow-

[1] Heiko und Cathrin Schäfer: Die St. Katharinenkirche zu Rostock. Erste Ausgrabungsergebnisse unter besonderer Berücksichtigung der Baulandgewinnungsschichten von 1234 bzw. kurz danach. In: Bodendenkmalpflege in Mecklenburg-Vorpommern 41, 1993, S. 141–145, mit weiterer Literatur.

[2] Johann Bernhard Krey: Einige die nun säkularisirte St. Catharinen Kirche betreffende Nachrichten. In: Rostocksche Neue gemeinnützige Aufsätze, für den Stadt= und Landmann, Rostock, 14. 2. 1810, S. 25–28.

[3] Christoph Friedrich Kiene: Außführliche Beschreibung Der Durch des Aller=Höchsten Verhängnüs Anno 1677. den 11. August. In der Uhralten See= und Hansee= Stadt ROSTOCK Enstandenen grausahmen und erschrecklichen Feuers=Brunst. Rostock (3. Auflage), Rostock 1710, S. 13–15.

[4] Schäfer (wie Anm. 1), S. 163.

sche Stadtplan von 1780/90 zeigt.[5] Ein anderes Schicksal wurde dem im späten Mittelalter erbauten Langchor der Katharinenkirche zuteil. Er wurde als Gotteshaus wieder aufgebaut und am 24. 6. 1684 geweiht.[6] Im Jahre 1808 erfolgte die Säkularisierung der Katharinenkirche.[7]

In den Jahren 1991 und 1992 fanden im 1. und 2. Kirchenjoch[8] der frühgotischen Hallenkirche umfangreiche Ausgrabungen statt.[9] In einer Tiefe von durchschnittlich einem Meter konnten dabei Teile eines ehemaligen Kirchenfußbodens entdeckt werden, der ungefähr auf der Hälfte der Fläche erhalten war. Die zahlreichen Münzdatierungen und die Inschriften auf den Grabplatten erlaubten es relativ schnell, hierin die Reste des Kirchenfußbodens zu sehen, wie er sich am Brandtage im Jahre 1677 zeigte. Die Fehlstellen im Fußboden, die im 2. Kirchenjoch dominierten, lassen sich sowohl durch kurz nach 1677 erfolgte Exhumierungen als auch durch die Entnahme von Grabplatten – die durch größere rechteckige Fehlstellen nachweisbar waren – erklären. Im Süden des 2. Joches belegten eine Münze und eine Grabplatte, daß dieser Bereich nach 1677 als Kirchhof genutzt wurde. Größere Schäden an der archäologischen Substanz richteten die Erbauung der Häuser Beim Waisenhaus 15/16 und die Verlegung einer tiefreichenden Abwasserleitung in der späten Neuzeit an.

Der Fußboden im 1. und 2. Kirchenjoch bestand im Jahre 1677 zur einen Hälfte aus Grabplatten und zur anderen aus Backsteinen und irdenen Fußbodenplatten, die alle in Erde gelegt waren. Die quadratischen Fußbodenplatten besaßen eine blaßrote bis gelbliche Farbe; sie stammen vor allem aus dem späten 16. und 17. Jahrhundert.[10] Dagegen wiesen zahlreiche rotgebrannte Backsteine und Formziegel Spuren von anhaftendem weißen Mörtel auf. Es handelt sich hierbei eindeutig um Ziegel, die ehemals in Steingebäuden bzw. -mauern verbaut waren und erst danach sekundär als Fußbodenplatten benutzt worden sind. Die unregelmäßige Verlegung der Backsteine und die über 100 nachgewiesenen Gräber im 1. Kirchenjoch beweisen, daß hier im 16. und 17. Jahrhundert zahlreiche Begräbnisse stattgefunden haben.[11]

Von besonderem Interesse sind die zahlreichen Grabplatten des Kirchenfußbodens. Wie oben schon erklärt, muß die ehemalige Zahl jener im 1. und

[5] J. M. Tarnow: Stadtplan von Rostock. Rostock 1780/90.
[6] Mathias Priestaff: Tagebuch des Senators Mathias Priestaff, Gestorben im August 1691, Rostock.
[7] Krey (wie Anm. 2), S. 26.
[8] Die Zählung der Kirchenjoche erfolgte von West nach Ost.
[9] Schäfer (wie Anm. 1).
[10] Die Seitenlängen dieser Platten schwankten zwischen 21,5 und 25 cm. Die Höhe betrug meist 6 cm.
[11] In den Grabgruben von zahlreichen Gräbern fanden sich zufällig hier hinein gelangte Keramikscherben des 16./17. Jh. sowie zeitgleiche Münzen. Schäfer (wie Anm. 1), Tab. 1.

2. Kirchenjoch im Jahre 1677 ungefähr doppelt so hoch gewesen sein. Die meisten Grabplatten bestanden aus Naturstein. Es handelte sich hierbei in der Regel um aus Gotland bzw. Öland stammenden Korallenkalk sowie grauen und roten Orthocerenkalk; diese Platten sind aufgrund ihrer Größe fast ausnahmslos als Importe anzusehen.[12] Dagegen dürfte es sich bei einem gneisartigen Feldstein um ein eiszeitliches Geschiebe handeln (Abb. 3 f). Eine Grabplatte besteht aus einem schwarzen schiefrigen Gestein (Abb. 6 f). Bemerkenswert sind vier irdene Fußbodenplatten, in die vor dem Brand Hausmarken eingeschnitten worden sind; es handelt sich um Auftragsarbeiten (Abb. 1 c; 3 a–c).

Aus den alten Kirchen Mecklenburgs sind zahlreiche mittelalterliche und frühneuzeitliche Grabplatten bekannt und in der Literatur mehrfach gewürdigt worden.[13] Der Fund aus der Rostocker Katharinenkirche stellt eine Bereicherung dieser Fundgattung dar. Durch die archäologischen Ausgrabungen kann in Mecklenburg erstmals eine gesamte Fußbodenstruktur besprochen werden, zu der nicht nur die großen Grabplatten gehörten, sondern auch die sonst nicht beachteten bzw. meist nicht mehr erhaltenen kleineren Exemplare und einfachen Fußbodenziegel.

Bei der Betrachtung der Grabplatten fallen als erstes mehrere aus dem Mittelalter stammende Exemplare auf, deren Inschriften[14] und Wappen absichtlich unkenntlich gemacht wurden oder die durch die lange Benutzung als Fußbodenplatten schon stark abgenutzt waren (Abb. 1 e; 2 a; 3 e; 4 a; 5 a; 6 c; 7 a, d, e; 8 a, b). Auf der kleinsten Grabplatte ist von einer Frau die Rede, die mit einem Paul verheiratet war; diese Inschrift stammt aus dem Jahre 1351 bzw. 1451 (Abb. 7 e). Auf einem größeren Grabstein wird an einen Johannes erinnert, dem zu einem späteren Zeitpunkt im Jahre 143(1) seine Ehefrau Mechildis ins Grab folgte (Abb. 1 e). Diese Kalksteinplatten können alle zur mittelalterlichen Ausstattung des Katharinenklosters gehören. Die Nachweise von gemeinschaftlichen Grabplatten für Eheleute sprechen nicht gegen diese Vermutung, da in der Laienkirche eines Franziskanerklosters derartige Bestattungen möglich sein konnten.[15] Eine dritte Grabplatte gehörte einem Konrad, der hier – da die Inschrift mit *o(rate) p(ro) eis* endet – mit zumindest noch einer Person begraben wurde bzw. werden sollte (Abb. 6 c). Auf einer reichverzierten Grabplatte aus dem 14. Jahrhundert ist eine Frau dargestellt, deren Gesicht

[12] Freundliche Mitteilung von Dieter Somann und Jörg Ansorge. Dieter Somann: Die baugeschichtliche Tradition der Verwendung skandinavischer Kalk- und Sandsteinplatten in den Nordbezirken der DDR. In: Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock, Neue Folge 5, 1985, S. 29–36.

[13] Friedrich Schlie: Die Kunst- und Geschichts-Denkmäler des Grossherzogthums Mecklenburg-Schwerin. Bd. 1, Schwerin 1896.

[14] Schäfer (wie Anm. 1), S. 162–163.

[15] Mecklenburgisches Urkundenbuch, Nr. 13811.

mutmaßlich im Jahre 1590 unkenntlich gemacht und ebenso mit der Umschrift umgegangen wurde (Abb. 4 a). Warum dem zeitgleichen Wappen diese Prozedur erspart geblieben ist, kann nur vermutet werden.[16] Ein vergleichbares Wappen führte die im dänischen Torbernfeld ansässige und in Dänemark im 14. Jahrhundert mehrfach historisch überlieferte Adelsfamilie Bydelsbak, deren eigentlicher Ursprung aber in Westfalen zu suchen ist.[17]

Bei den Grabplatten mit Inschriften des 16. und 17. Jahrhunderts handelt es sich sowohl um sekundär verwendete aus dem Mittelalter als auch um zeitgenössische Importnachweise aus dem schwedischen Raum. Die frühneuzeitlichen Inschriften sind immer nach dem gleichen Schema aufgebaut. Bei allen ausführlichen Texten wird darauf hingewiesen, daß der betreffende Grabstein und die betreffende Begräbnisstätte jemanden gehört. Die entsprechende Formulierung lautet meist *DISSE STEN VND STEDE HORT* ... (Abb. 1 f), seltener kommt dagegen als Satzeinleitung *DISE BEGREBNIS GEHORET* ... vor (Abb. 7 d). Obwohl auf den Grabplatten des 16./17. Jahrhunderts ausnahmslos männliche Personen faßbar sind, zeigen die fast überall zum Schluß vorkommenden Worte *VND SINEN ERVEN* (bzw. *V.S.E.*),[18] daß es sich hierbei um Familienbegräbnisse handelt. Für die Pachtung bestimmter Areale in der Katharinenkirche zur Grablegung durch Familien spricht auch, daß Grabplatten mit denselben Hausmarken meist immer in direkter Nähe in den Fußboden eingelassen waren. Zum Abschluß eines Textes finden sich oft eine Hausmarke[19] und eine Jahresangabe. Bemerkenswerterweise ließen sich bei den frühneuzeitlichen Inschriften in keinem Fall Adelswappen nachweisen; die Darstellungen von Werkzeugen bzw. Waffen bei *CHRISTIANVS KRETZSCHMAR* (Abb. 1 d, e) und *HENNINCK SCHMIDT* (Abb. 7 d) sind eher in dem Rahmen von Handwerkerzeichen zu sehen.

Die älteste frühneuzeitliche Datierung stammt aus dem Jahre 1580; sie befindet sich auf dem Grabstein des *pagell bill* u. s. E. (Abb. 7 b). Im nördlichen Bereich des 2. Joches fand sich weiterhin eine Platte, die nach Ausweis der Hausmarke und der Initialien ebenfalls zu dieser Familie gehörte (Abb. 7 c).

[16] Vielleicht waren Personen dieses Adelszweiges in Rostock im 16. Jahrhundert nicht mehr bekannt.

[17] Freundliche Mitteilung von Dr. Jan Raneke, Lomma (Schweden).

[18] Dieser Textabschnitt war nur einmal in hochdeutsch verfaßt: ... *VNDT SEINEN ERBEN*... (Abb. 6 a). Im folgenden Text wird für alle derartigen Schreibvarianten einheitlich die Abkürzung u. s. E. benutzt.

[19] Hausmarken dienten u.a. einerseits zum Kennzeichnen von Gegenständen, die zu einem Haus bzw. Gebäude gehörten, andererseits stellen sie auch das Zeichen einer bestimmten Person dar. Hausmarken wurden auch von Vertretern der sozialen Oberschicht genutzt. Dagegen ist die Verwendung von Wappenbildern dem Adel vorbehalten. Georg Carl Friedrich Lisch: Über die Hausmarken und das Loosen in Meklenburg. In: Jahrbücher des Vereins für meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde 20, 1855, S. 126–138.

In das Jahr 1590 gehört die Inschrift der Grabplatte von *PETER HERMANNES* u. s. E. (Abb. 4 a). Diese Person war wahrscheinlich als Brauer tätig.[20] Eine jüngere Inschrift auf einer mittelalterlichen Kalksteinplatte stammt ebenfalls aus dem späten 16. Jahrhundert. Die Begräbnisstelle gehörte *HANS VAN KOLLEN* u. s. E. (Abb. 5 a). Hans von Collen ist im Jahre 1595 gestorben.[21] Sein Sohn hieß Michael von Collen; dieser hatte von 1624 bis 1626 das Predigeramt der Katharinenkirche inne.[22] Interessanterweise kommen die frühneuzeitlichen Grabplatten erst seit der Anstellung eines eigenen Predigers an der Katharinenkirche im Jahre 1574 vor.

Bei zwei Grabinschriften aus dem frühen 17. Jahrhundert ist der Name und teilweise auch die gesamte Inschrift unkenntlich gemacht worden. In einem derartigen Fall findet sich dann regelmäßig ein jüngerer Text, der – vermutlich – auf eine neue Familiengrabstätte hinweist. Aus dem südlichen Abschnitt des 1. Joches stammen zwei Kalksteinplatten, die neben dem unkenntlichen Familiennamen mit einer Jahreszahl aus dem 1. Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts versehen waren (Abb. 1 e; 2 a). Die eine Hausmarke (Abb. 2 a) fand sich auch auf einem Grabstein, der im Norden des 1. Joches halb unter einer jüngeren untergeschoben lag (Abb. 3 f). Aus der gleichen Zeit stammt vermutlich auch die noch einigermaßen lesbare Inschrift des *HINRICH D(R)EFS* u. s. E., wobei von der Jahreszahl nur noch die ersten beiden Zahlen identifizierbar waren (Abb. 3 e). Bei zahlreichen Grabplatten wurden die älteren Renaissanceinschriften fast vollkommen unkenntlich gemacht (Abb. 1 a; 5 e; 6 c). Diese Prozedur blieb auch kleineren Steinen, bei denen nur eine Hausmarke und Initialien eingemeißelt waren, nicht erspart (Abb. 2 c–e).[23] Bei einem Kalkstein, der im Süden des 2. Joches lag, fanden sich als jüngste Nachricht die Buchstaben *A R*; dieser Besitzer dürfte für die Beseitigung des Namens *WEISSENHAUS* verantwortlich sein (Abb. 7 e). In den ehemaligen Klausurgebäuden des Minoritenklosters war von 1623 bis 1803 ein Waisenhaus untergebracht.[24]

Bemerkenswert ist bei einer großen Grabplatte aus dem Süden des 1. Joches, daß eine jüngere Inschrift aus dem Jahre 1662 die ältere von 1637 respektiert; es handelt sich um einen Familiengrabstein (Abb. 2 a). Der aus Schonerberch stammende Buntmacher Hans Krellenberch wurde 1631 Bürger Rostocks; er starb 1637. Seine Frau war die Tochter des Rostocker Bunt-

[20] Katrin Schmicker: Die Pfarrkirche St. Katharinen unter besonderer Betrachtung des Fußbodens von 1677 im ersten Kirchenjoch. Staatsexamensarbeit an der Universität Rostock, Fachbereich Geschichte, Rostock 1993, S. 27.

[21] Ebd., S. 35.

[22] Krey (wie Anm. 2), S. 25.

[23] Bei dem länglichen Grabstein aus dem Mittelschiffsbereich des 1. Joches waren die Hausmarken und die dazugehörigen Initialien *M K* und *I W* flüchtig überarbeitet (Abb. 2 d,e).

[24] Horst Witt: Die wahrhaftige »Abcontrafactur« der See- und Hansestadt Rostock des Krämers Vicke Schorler, Rostock 1989, S. 93. – Krey (wie Anm. 2), S. 25.

machers Adam Ellerbeke. Die Witwe des Hans Krellenberch heiratete danach den Buntmacher Herman Heidtman, der seit 1639 Bürger der Stadt Rostock war. Er starb 1662, wie auch auf der Grabplatte zu lesen ist.[25] Das hausmarkenartige Zeichen des Hans Krellenberch fand sich ebenfalls auf einem in unmittelbarer Nähe der großen Grabplatte befindlichen kleinen Kalkstein (Abb. 2 c). Die Buntmacher verarbeiteten verschiedenes Pelzwerk, ausgenommen Schaf- und Lammfelle.[26] Eventuell liegt bei dem Fragment einer großen Kalksteinplatte aus dem Mittelschiffsbereich des 2. Kirchenjoches eine ähnliche familiäre Verbindung vor (Abb. 8 a). Zu dieser Grabplatte gehört wahrscheinlich auch das Bruchstück mit der Jahreszahl (16)38 (Abb. 8 b).

Einmalig ist ein kleiner Grabstein aus dem Süden des 1. Joches, da sich hier zwei zeitgleiche Vermerke aus dem Jahre 1620 finden, für die vorerst keine Erklärung gegeben werden kann. Dieser Stein gehört *JOCHIM SVRKOL* u. s. E. und *PETER FOTH* u. s. E. (Abb. 1 g). Jochim Svrkol wurde 1610 Rostocker Bürger. Der gleichnamige Vater des Peter Foth trat 1598 als Ratmann und Weinherr in Rostock auf. Der 1620 gestorbene Peter Foth hatte 1610 das Bürgerrecht erhalten.[27]

Die meisten Grabplatten waren nach Familiengruppen geordnet. Im Süden des 1. Kirchenjoches fand sich ein Grabstein von 1658, der einer Familie *LOREN(?)* gehörte. Der Vorname auf dieser Platte könnte mit einem *R* angefangen haben, wie auf dem dazugehörigen Zeichen zu sehen ist (Abb. 1 a). In unmittelbarer Nähe lagen zwei kleinere Steine des gleichen Familienzweiges, wobei der männliche Vorname mutmaßlich mit einem *K* begann (Abb. 1 b, c). Östlich von ihnen befand sich eine Grabplatte mit der Aufschrift *HANS GVSBER* u. s. E. (Abb. 2 b). Hans Guesebier wurde 1611 Rostocker Bürger. Er hatte einen Hof im Burgwall.[28] 1648 starb *CHRISTIANVS KRETZSCHMAR* (Abb. 1 e). Er wurde als Neubürger 1638 in Rostock registriert.[29] Neben dieser großen Grabplatte wurde bei der Ausgrabung eine kleinere entdeckt, die ebenfalls seine Initialien und sein Zeichen aufwies (Abb. 1 d). Direkt nördlich von der Grabstelle der Buntmacher Hans Krellenberch und Herman Heidtman hatte *OTTE MEIER* u. s. E. eine Begräbnisstelle (Abb. 1 f).[30] Otte Meier war vor seiner Einbürgerung im Jahre 1612 in Rostock als Beutlergeselle tätig.[31]

[25] Schmicker (wie Anm. 20), S. 26–27.
[26] Ernst Dragendorff: Rostocks älteste Gewerbetreibende. In: Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock, Bd. 2, Heft 3, 1898, S. 85.
[27] Schmicker (wie Anm. 20), S. 26, 32–33.
[28] Ebd., S. 26 und 31.
[29] Ebd., S. 26.
[30] Der Name *OTTE MEIER* ist nicht der erste auf dieser Grabplatte. Von dem ursprünglichen, ausgemeißelten Personennamen, zeugt ein kleiner geschriebenes *S*.
[31] Schmicker (wie Anm. 20), S. 34.

Im Norden des 1. Kirchenjoches befand sich das Begräbnis von *drews lange* u. s. E. (Abb. 3 e). Die gleiche Hausmarke besaß auch eine Fußbodenplatte (Abb. 3 c). Ebenfalls in unmittelbarer Nähe kam eine Fußbodenplatte mit einer sehr ähnlichen, aber nicht identischen Hausmarke zutage (Abb. 3 b). Nordwestlich von diesem Areal konnte eine Ansammlung von sechs Grabplatten aufgedeckt werden, die *JOCHIM SCHEPER* u. s. E. gehörten (Abb. 4 b–g). Ein siebenter Grabstein fand sich hiervon losgelöst im Mittelschiffsbereich des 2. Joches (Abb. 4 h). Jochim Scheper war seit 1602 Rostocker Bürger; sein Vater hatte als Bootsmann gearbeitet.[32] Im Norden des 1. Kirchenjoches ließen sich zwei weitere Grabplatten mit je einer fragmentierten Hausmarke (Abb. 3 a; 5 b), eine kleine Platte mit den Initalien *FR* (Abb. 5 c) und die Grabstelle des *MICHELL GRONEWOLDT* u. s. E. nachweisen (Abb. 3 d). Michell Gronewoldt war in Rostock als Kaufgeselle tätig und wurde 1631 Bürger dieser Stadt.[33]

Im nördlichen Bereich des 2. Kirchenjoches fanden sich in direkter Nähe zwei Kalksteinplatten, die *(DANI)EL SASE* u. s. E. gehörten (Abb. 5 d, e). Nördlich von diesen kam ein Grabstein des *HINRICH WESTFAL* u. s. E. aus dem Jahre 1660 zutage (Abb. 6 a). Mehrere Platten aus dem 2. Joch wiesen neben Hausmarken nur Initialien auf, bzw. die Inschriften waren nur fragmentiert erhalten (Abb. 6 b, d, e; 7 f; 8 c). Zu den gut nachweisbaren Grabstellen zählen die von *CLAWES KA(R)MESTER* u. s. E. von 1629 (Abb. 7 a), die des *HENNINCK SCHMIDT* u. s. E. von 1639 (Abb. 7 d) und die des *DANIEL HAGEN* u. s. E. von 1657 (Abb. 6 c).

Im 2. Kirchenjoch fand sich eine zerstörte Grabplatte von 167(?); diese dürfte der jüngste Bestattungsnachweis aus der Zeit von 1574 bis 1677 sein (Abb. 6 f). Im Süden des 2. Joches erfolgten nach 1677 größere Erdeingriffe. Aus der Zeit, als die Ruine des Langhauses als Kirchhof genutzt wurde, stammt eine Grabplatte des *JOHAN DURINHGK* u. s. E. von 1692 (Abb. 8 d).

Die zahlreichen Grabplatten aus der Rostocker St. Katharinenkirche vermitteln einen ersten Eindruck über eine kleine Gemeinde, die sich hier von 1574 bis 1677 etabliert hatte. Die Ausgrabungen haben aufgrund der Tatsache, daß anscheinend alle wichtigen Unterlagen aus dieser Zeit bei dem Stadtbrand von 1677 vernichtet wurden, eine besondere Bedeutung. Obwohl umfangreichere Erkenntnisse erst durch archäologische Ausgrabungen im 3. und 4. Kirchenjoch und durch die weitere Erforschung der schriftlichen Quellen erwartet werden können, kann schon jetzt ein Bild von der Struktur dieser neuen Kirchengemeinde umrissen werden. Zu ihr gehörten vor allem Vertreter der sozialen Mittelschicht, wie z.B. Buntmacher und andere Hand-

[32] Ebd., S. 26.
[33] Ebd., S. 26–27.

werker; hierfür spricht auch das Fehlen von Adelswappen. Mehrfach ließen sich Neubürger nachweisen, also Personen, die nach Rostock zugezogen sind und in die Bürgerliste eingetragen wurden. Aufgrund der bisherigen historischen Forschungen stammen die Mitglieder dieser Gemeinde vor allem aus der nördlichen Altstadt und aus der nördlichen Mittelstadt.[34]

Anschrift des Verfassers:
Heiko Schäfer
Lomonossowallee 3
17491 Greifswald

Zeichnungen: Heiko und Cathrin Schäfer sowie Ellen Nickel

[34] Für zahlreiche interessante Hinweise zur historischen Erforschung der Grabplatteninschriften dankt der Verfasser Herrn Dr. Ernst Münch vom Fachbereich Geschichtswissenschaften der Universtität Rostock.

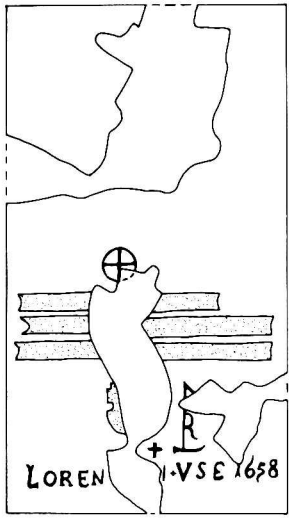

a

b

c

d

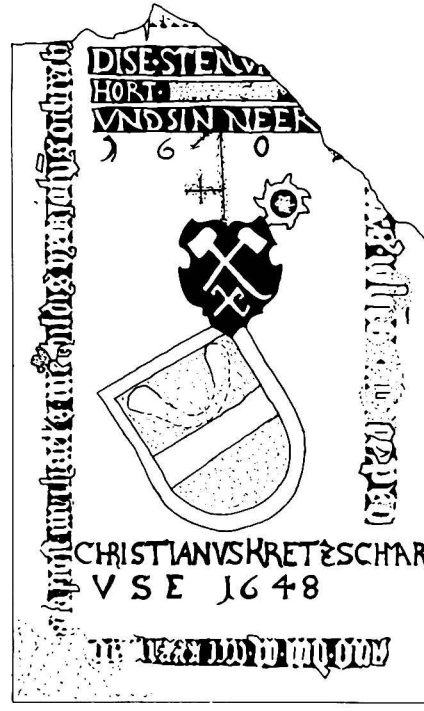

e

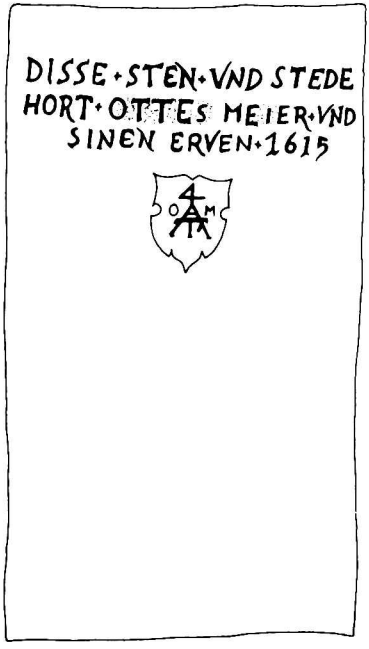

f

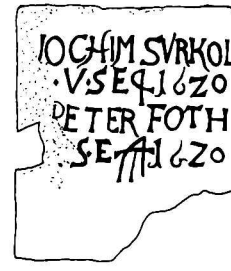

g

Abb. 1:
Rostock-Katharinenkirche. Grabplatten aus Kalkstein (a, b, d–g) und Ziegel (c). 1 : 20

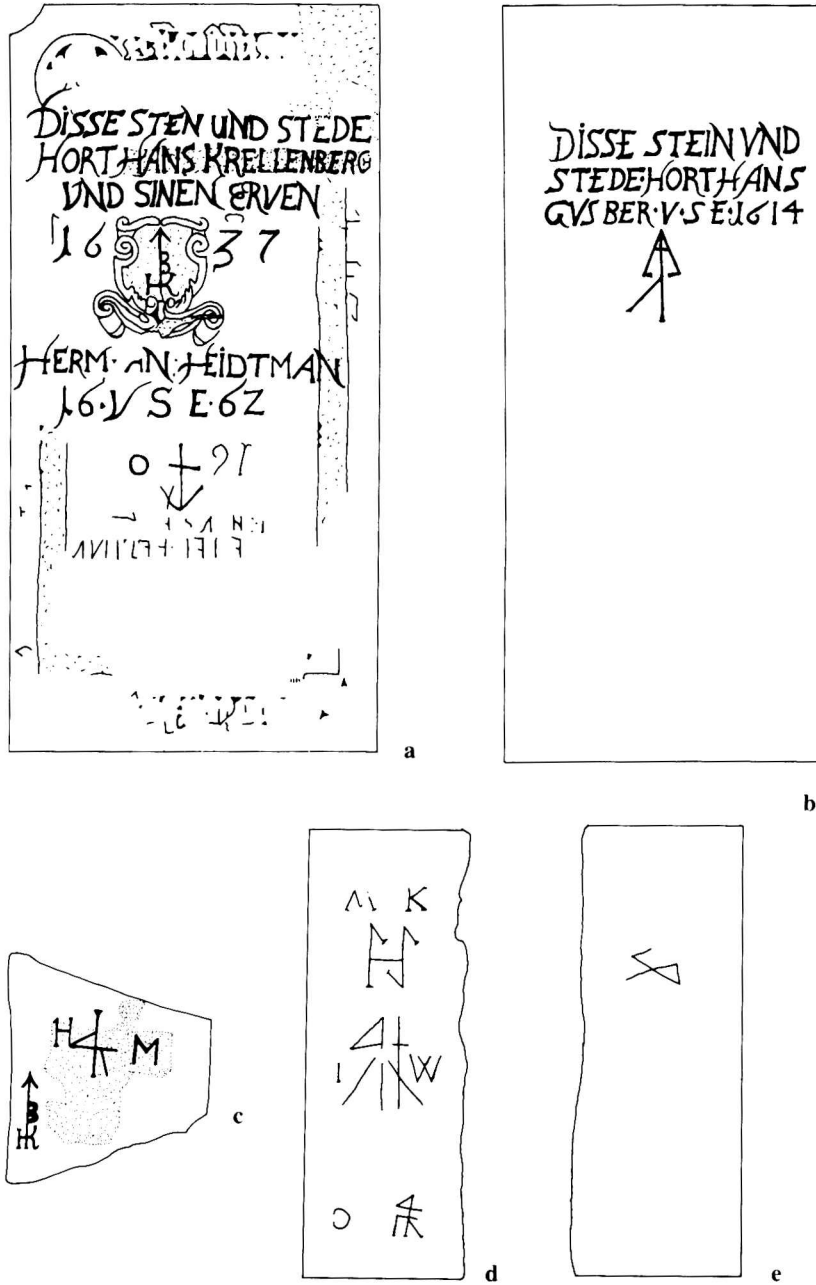

Abb. 2:
Rostock-Katharinenkirche. Grabplatten aus Kalkstein. 1 : 20

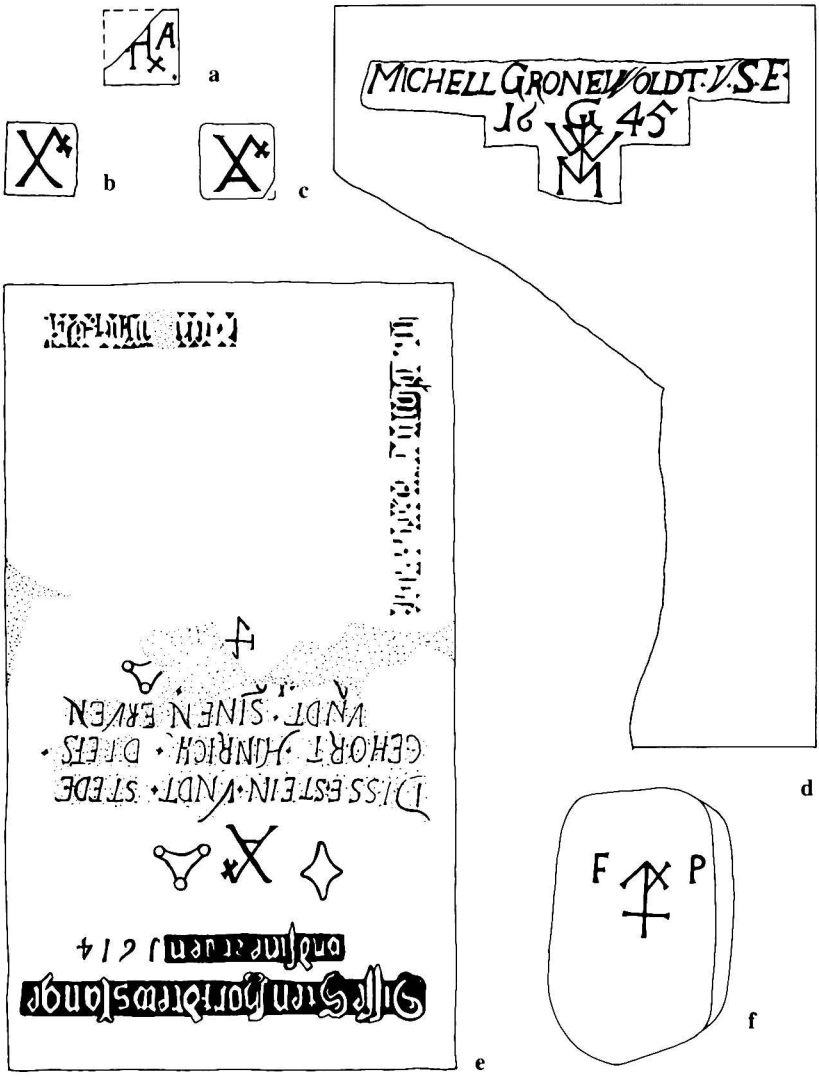

Abb. 3:
Rostock-Katharinenkirche. Grabplatten aus a–c Ziegel, d–e Kalkstein und f vermutlich eiszeitlichem Geschiebe. 1 : 20

a

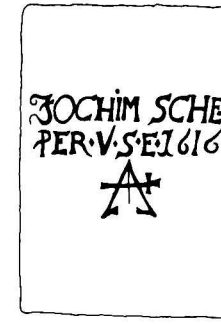

b

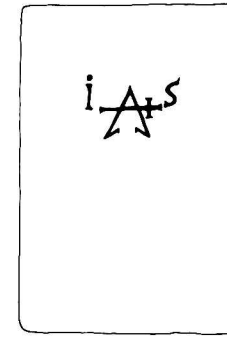

c

d

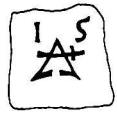

e

f

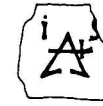

g

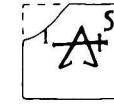

h

Abb. 4:
Rostock-Katharinenkirche. Grabplatten aus Kalkstein. 1 : 20

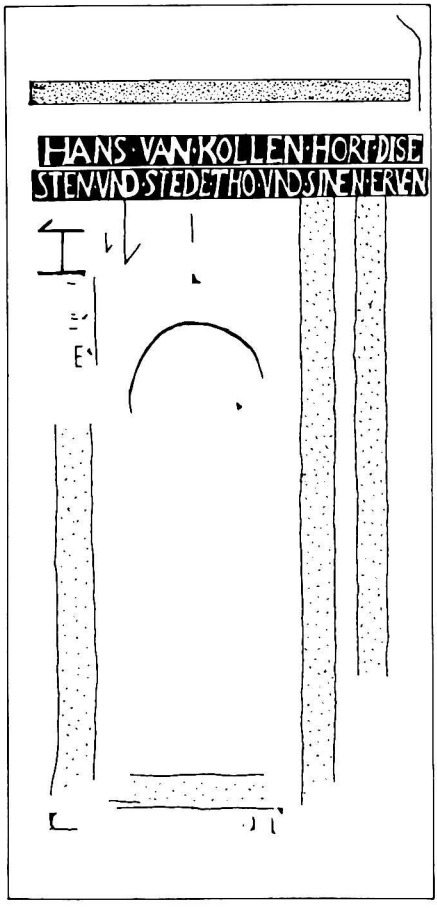

a

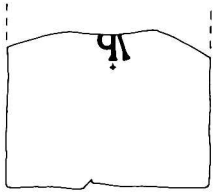

b

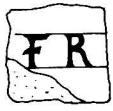

c

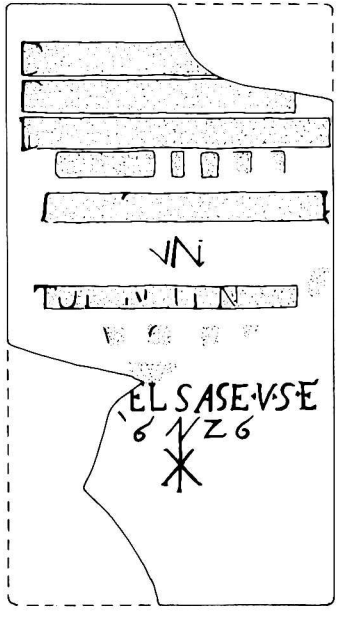

e

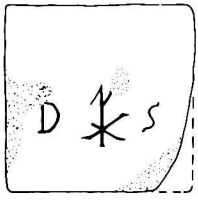

d

Abb. 5:
Rostock-Katharinenkirche. Grabplatten aus Kalkstein. 1 : 20

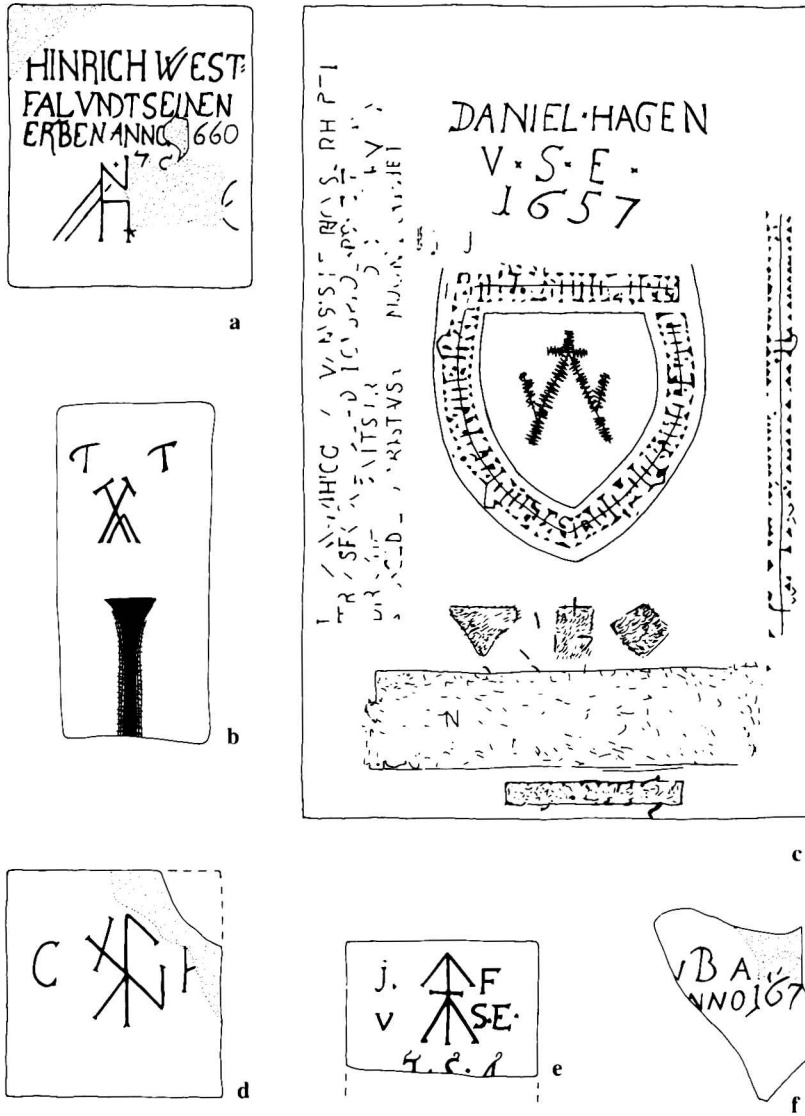

Abb. 6:
Rostock-Katharinenkirche. Grabplatten aus a–e Kalkstein und f schwarzem schiefrigem Gestein. 1 : 20

a

b

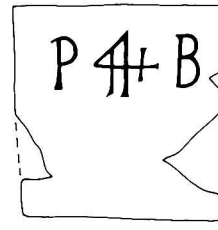

c

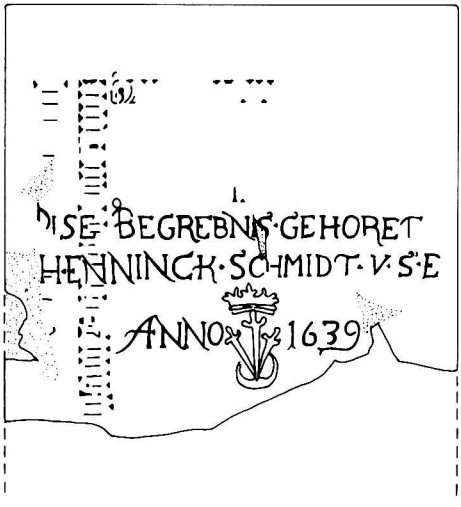

d

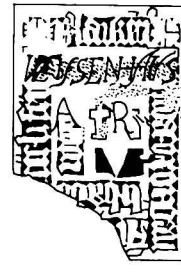

e

f

Abb. 7:
Rostock-Katharinenkirche. Grabplatten aus Kalkstein. 1 : 20

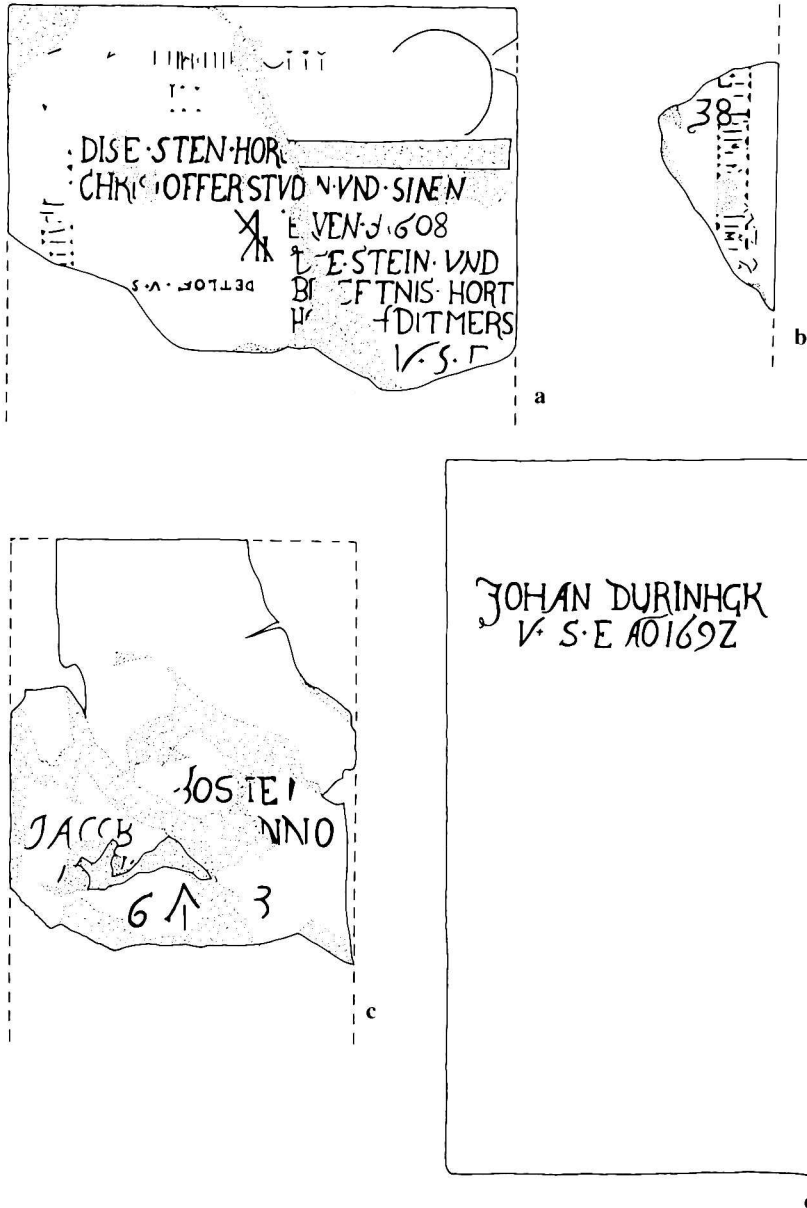

Abb. 8:
Rostock-Katharinenkirche. Grabplatten aus Kalkstein. 1 : 20

DIE ABHOLUNG UND HEIMFÜHRUNG DER PRINZESSIN LOUISE VON MECKLENBURG-GÜSTROW NACH DÄNEMARK 1695*

Von Wolfgang Virk

Als am 10. Juni 1841 der dänische Kronprinz Friedrich Carl Christian die mecklenburg-strelitzsche Prinzessin Caroline Charlotte Mariane in Kopenhagen ehelichte, war dieses zugleich ein Anlaß, sich der bereits vollzogenen früheren Heiratsallianzen zwischen den mecklenburgischen und dänischen Herrscherhäusern zu erinnern. Der Kopenhagener Ober-Bibliothekar und ordentliche Professor für Geschichte Dr. E. C. Werlauff hatte eine Einladungsschrift zur Universitätsfestlichkeit o.g. Vermählung verfaßt.[1] Diese Festschrift führt alle bis dato vollzogenen dynastischen Verbindungen zwischen Dänemark und Mecklenburg auf. Insbesondere werden dann die Vorbereitungen und Vermählungsfeierlichkeiten im Jahre 1572 sowie der weitere Lebensweg der Königin bis zum Tode ihres Gemahls behandelt.

Ein Jahr später kam es zu einer weiteren dänisch-mecklenburgischen Allianz zwischen Herzog Christoph und der Schwester Friedrichs II., Dorothea.[2]

122 Jahre danach, 1695, wurde wiederum eine mecklenburgische Prinzessin nach Dänemark heimgeführt. Es war die Prinzessin Louise von Mecklenburg-Güstrow. Neben den Vorbereitungen zu dieser Vermählung, der Abholung und Heimführung nach Kopenhagen, finden auch andere Aspekte eine Erwähnung. So wird auf die innere Situation des erst durch Hausvertrag im Jahre 1621 entstandenen mecklenburg-güstrowschen Herzogtums und auf den plötzlichen Tod seines letzten Herzogs, Gustav Adolph (reg. 1654–1695), eingegangen. Die Aktivitäten des sich als Rechtsnachfolger Mecklenburg-Güstrows betrachtenden schwerinschen Hofes sind ebenso einbezogen worden.

* Für die Bereitstellung dänischer Literatur und Übersetzung eines dänischen Textes sei Herrn Peter Ohm-Hieronymussen und für Auskünfte Herrn Dr. Jørgen Steen Jensen von der königlichen Münz- und Medaillensammlung in Kopenhagen gedankt. Das Reichsarchiv in Kopenhagen stellte dankenswerterweise dieVorlagen für die Abb. 3 und 4 zur Verfügung. Das Mecklenburgische Landeshauptarchiv fertigte die Vorlagen für die Abb. 1–2. Die Abb. 5 ist vom Autor aufgenommen worden.

[1] Erich Christian Werlauff: Sophia von Meklenburg, Königin von Dänemark und Norwegen; mit Rückblick auf das frühere Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem dänischen und dem meklenburgischen Regentenhause. In: Jahrbücher und Jahresberichte des Vereins für meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde (MJB) 9, 1844, S. 111–165.

[2] Friedrich Wigger: Stammtafel des Großherzoglichen Hauses von Meklenburg. In. MJB 50, 1885, S. 312, Tafel X, Das herzogliche Haus Meklenburg-Güstrow, S. 316.

Grundlage der vorliegenden Arbeit bilden die Bestände des Mecklenburgischen Landeshauptarchives sowie die bereits gut aufgeschlossenen dänischen Quellen, insbesondere die Brautwerbung des dänischen Kronprinzen Friedrich. Die auf die Ankunft Louises in Dänemark und auf die Vermählung geschlagenen Medaillen erscheinen im Katalogteil.

Bei der Herstellung einer dynastischen Verbindung gaben in der Regel politische Aspekte den Ausschlag. Davon ging sicher auch Christian V. von Dänemark 1695 bei der Wahl der zukünftigen Braut für den Kronprinzen Friedrich aus. Dem nun 24jährigen traute sein Vater weder besondere Fähigkeiten noch Begabungen zu.[3] Zunächst favorisierte der dänische Hof eine Allianz mit der ältesten Tochter des Schwedenkönigs Karl XI., Hedwig Sophie, die durch den dänenfreundlichen Feldmarschall Niels Bielke vermittelt werden sollte. Dagegen sperrte sich aber die verwitwete schwedische Königin Hedwig Eleonore, eine gottorpsche Prinzessin, die eine Verbindung zwischen Friedrich IV. von Gottorp und o.g. Prinzessin befürwortete. Aus politischen Gründen suchten die Schweden eine nahe Verbindung mit dem Hause Gottorp aufrecht zu erhalten. Nachdem von dänischer Seite Bemühungen fehlgeschlagen waren, mit katholischen Regentenhäusern Heiratsallianzen einzugehen, beschloß Christian V. in Abstimmung mit seinen Ratgebern, dem Halbbruder Ulrik Frederik Gyldenløve, Geheimrat Graf Conrad Reventlov, Geheimrat Christian Siegfried von Plessen und dem Obersekretär in der deutschen Kanzlei Th. B. Jessen, am 18. Januar 1695 eine Tochter aus einem lutherischen deutschen Fürstenhaus zu erwählen. Auf dieser Wunschliste stand neben den Fürstenhäusern von Sachsen-Weißenfels, Sachsen-Gotha, Hessen-Darmstadt, Württemberg und Baden-Durlach auch das Herzogtum Mecklenburg-Güstrow. Christian V. holte in dieser Angelegenheit auch den Rat seiner Schwester, der verwitweten sächsischen Kurfürstin Anna Sophie ein, die neben einer Prinzessin von Sachsen-Weißenfels auch eine Tochter des Herzogs Gustav Adolph von Mecklenburg-Güstrow favorisierte. Bevor jedoch der Kronprinz auf Reisen ging, begab sich Christian Siegfried von Plessen in geheimer Mission nach Güstrow, der ersten geplanten Station des dänischen Thronfolgers.[4]

Bei einer möglichen Heiratsallianz mit dem güstrowschen Hause waren immerhin politische Aspekte zu berücksichtigen. Am dänischen Hof fürchtete man nach dem Absterben der Güstrower Linie im Mannesstamm die Einverleibung durch den Schweriner Herzog Friedrich Wilhelm (reg. 1692–1713).

[3] Sven Cedergreen Bech und Povl Eller: Frederik IV. 1671–1730, konge. In: Dansk Biografisk Leksikon (DBL), IV, Kopenhagen 1980, S. 536–540.

[4] Carl S. Christiansen: 1695. 28. Nov. (Güstrow). Ægteskabstraktat mellem Kronprins Frederik (IV) af Danmark-Norge og Prinsesse Louise, Datter af Hertog Gustav Adolf af Meklenborg-Güstrow. In: Danmarks-Norges Traktater 1523–1750, X 1694–1698, Kopenhagen 1948, S. 168–185. – Friedrich Weilbach: Frederiks IV s Frierrejse til Mecklenborg og Sachsen. In: Historisk Tidsskrift, 10. R./ 3 Bd., 1934–1936, S. 256–266.

Bereits unter seinem Onkel, dem Herzog Christian I. Louis (reg. 1658–1692) gab es deshalb Spannungen zwischen den beiden mecklenburgischen Häusern. Durch den Tod des Erbprinzen Carl von Mecklenburg-Güstrow am 15. März 1688, des einzigen Sohnes Gustav Adolphs, war die Nachfolge wieder akut und erneut zum Streitobjekt beider mecklenburgischer Häuser geworden. Zwar glaubte Gustav Adolph, seinem Schwiegersohn Adolph Friedrich, einem apanagierten Prinzen und Sohn Adolph Friedrich I. von Mecklenburg-Schwerin aus zweiter Ehe, die Nachfolge antragen zu können, jedoch sah sich auch der Schweriner Herzog als rechtmäßiger Erbe des Güstrower Hauses. Der Wunsch Gustav Adolphs, durch die Vermählung seiner Tochter Louise mit Friedrich Wilhelm die Einheit des mecklenburgischen Landes wieder herstellen zu können, scheiterte. Der Schweriner Herzog zeigte kein Interesse.[5]

Der Geheimrat von Plessen, selbst einem mecklenburgischen Adelsgeschlecht enstammend, hatte somit eine schwierige Aufgabe zu erfüllen. Unter anderem sollte er auch die Meinung des Güstrower Herzogs nach seinem Verhältnis zu den Schweden erkunden. Unter dem adligen Namen von Stratendorf nahm er am 8. Juni 1695 in Bützow Quartier und von hier aus Kontakt mit Prinzessin Magdalene, der ältesten noch unverheirateten Tochter Gustav Adolphs, auf. Sie gewährte dem dänischen Geheimrat eine dreistündige Audienz in ihrem Appartement. Die 35jährige Prinzessin, die einige Jahre in Dänemark unter der Obhut des Königspaares gelebt hatte[6] und wohl derenVertrauen genoß, sah sich selbst nicht mehr als Kronprinzessin. Sie wollte gern zwischen dem Kronprinzen und ihren jüngeren Schwestern vermitteln, von denen sich zwar keine durch besondere Schönheit aber dafür durch Gottesfurcht, Tugend und gute Manieren auszeichnete. Zur Klärung der politischen Angelegenheiten wurde der Oberpräsident des Geheimen Rates, Jochim Friedrich von Ganss, gerufen. Der dänische Geheimrat verlangte, *dass man ihm reinen Wein einschänkete und rund aus die Wahrheit sagte,* da sich der dänische König nicht zum Narren machen ließe. Ganss versicherte ihm aber *en foy d'homme d' honneur* und tat kund, daß es bei den Verhandlungen mit Schweden nur um eine eventuelle Vormundschaft für die Prinzessinnen im Falle des Ablebens von Herzog Gustav Adolph gehe. Nachdem von Plessen seinem König in einem 16seitigen Schreiben die Ergebnisse seiner Mission mitgeteilt hatte, verließ er Mecklenburg in Richtung Den Haag.[7]

[5] Ernst Boll: Geschichte Meckenburgs. Teil II, Neubrandenburg 1856, S. 194–200. – Hans Witte: Mecklenburgische Geschichte in Anknüpfung an Ernst Boll. Bd. II, Wismar 1913, S. 231–244.

[6] Mecklenburgisches Landeshauptarchiv Schwerin (MLHA), Altes Archiv, das Fürstenhaus und seine Beziehungen zu einzelnen Mitgliedern der Familie. Reisen fürstlicher Personen, Vol. XXXV, 247–249: Prinzessin Magdalenes Reisen nach Dänemark 1680, 1682, 1685.

[7] Weilbach (wie Anm.4), S. 260–261.

Einige Wochen später, am 1. Juli 1695, legte die königlich-dänische Jacht „Elephanten" vom Kai in Gedser ab. An Bord befand sich der Kronprinz Friedrich mit kleinem Gefolge. Friedrich, der inkognito als Prinz von Norden reiste, hatte von seinem Vater eine ausführliche Liste mit den Namen von auserwählten deutschen Prinzessinnen erhalten. Der König gab ihm auch *gantz wohlmeinend und väterlich* den Rat mit auf den Weg, bei seiner Wahl nicht nur auf die Schönheit der künftigen Kronprinzessin zu schauen. Nach einer vierstündigen Reise legte die königliche Jacht in Warnemünde an.[8] Hier war man schon über sein Vorhaben informiert, und die güstrowsche Garde brachte die Nachricht gleich in ihre herzogliche Residenz. In Abstimmung mit dem herzoglichen Hof nahm der Kronprinz in einem Bürgerhaus Quartier, reiste aber bald nach den Audienzen bei der herzoglichen Familie weiter nach Sachsen zu seiner Tante. In Erwartung weiterer Optionen lutherischer Prinzessinnen hatte er ja noch die Möglichkeit, sich auf dem Rückwege in Güstrow einer der drei noch unverheirateten Töchter zu offenbaren. Jedoch auch in Sachsen wollte Friedrich noch keine Entscheidung treffen und seine Reise in Richtung Baden-Durlach fortsetzen, als ihn die Nachricht vom Tod seines Bruders Carl erreichte. Auf Order seines Vaters sollte der Kronprinz direkt bzw. über Güstrow nach Dänemark zurückkommen. Der Oberkammerherr und Reisebegleiter des Kronprinzen, von Ahlefeldt, informierte daraufhin den dänischen König, daß die güstrowsche Prinzessin Louise als Braut voraussichtli h auserkoren wäre und sie damit über Güstrow zurückkommen würden. Am 24. Juli 1695 verließ der Kronprinz zusammen mit seiner Tante Hedwig Sophie Dresden, um nach einem Aufenthalt auf deren Witwensitz Lichtenburg die Rückreise nach Güstrow anzutreten.[9] Hier wurde er jedoch nicht nur vom güstrowschen Hof erwartet. Der Schweriner Herzog Friedrich Wilhelm war sehr daran interessiert, möglichst viele Informationen über den güstrowschen Hof zu erhalten.Vor diesem Hintergrund sind auch die Aktivitäten der in Güstrow weilenden Agenten des Schweriner Herzogs zu sehen, die diesem über Ereignisse am dortigen Hof zu berichten hatten. So schrieb ein gewisser Krüger am Abend des 4. August noch mit flüchtiger Feder seinem Landesherrn über die Ankunft des dänischen Kronprinzen und beeilte sich, dieses Schreiben auch eigenhändig noch nach Bützow zu bringen. Der Kronprinz wäre über Plau nach Güstrow gekommen und hätte sich noch am selben Abend mit den hiesigen Prinzessinnen *divertiret,* des anderen Tags aber sich der Prinzessin Louise erklärt. Die Freude darüber wäre bei Herzog Gustav Adolph so groß gewesen, so der Schreiber, daß es die Bedienten nicht genug beschreiben könnten. Von einem Bedienten des Kronprinzen namens Vedder, den er bei seinem vierjährigen Aufenthalt in Kopenhagen kennengelernt hatte, erfuhr Krüger, daß der dänische Tronfolger ca. vier Wochen hierbleiben wolle und auf die Order Christian V. wartete. Wie es scheint, wurde auch jede andere, den Schweriner

[8] Ebd., S. 261.
[9] Christiansen: (wie Anm. 4) – Weilberg (wie Anm. 4).

Herzog möglicherweise interessierende Vermutung bzw. Tatsache umgehend gemeldet. So sollten die Vermählungen der übrigen beiden ledigen Töchter Gustav Adolphs, Magdalene mit dem Schwedenkönig und Augusta mit einem anderen regierenden Herrn, so gut wie abgesprochen und das bisher gute Verhältnis zwischen Friedrich Wilhelm und der schwedischen Majestät gänzlich zerrüttet sein.[10] Gustav Adolph hatte kurz vor seinem Tode zum Schutz der Herzogin und der Prinzessinnen einen Vertrag mit Schweden geschlossen, der nach seinem Ableben das Einrücken eines schwedischen Kontingents in Güstrow vorsah.[11]

Krüger war aber offensichtlich nicht der einzige Informant des Schweriner Herzogs in Güstrow. Am 5. August, zeitgleich mit Krüger, meldete ein gewisser Schenke seinem Landesherrn den Aufenthalt des dänischen Kronprinzen und die erwartete Ankunft des dänischen Geheimrates von Plessen. Schenke hatte sich auf Order Friedrich Wilhelms, die er mündlich von Marschall de Löw erhalten hatte, unverzüglich nach Güstrow begeben.[12]

Der Schweriner Hof reagierte aber auch auf diplomatischem Wege auf die bevorstehende Heiratsallianz. Der Oberstallmeister Bernhard Christoff von Bibow wurde beauftragt, nach Güstrow zu reisen, um sein Beglaubigungsschreiben zu überreichen und um Audienzen bei dem Kronprinzen und der herzoglichen Familie zu erhalten sowie dabei die freundvetterlichen Dienste anzubieten. In seiner Instruktion, die am 9. August 1695 in Hamburg vom Geheimrat de Löw ausgefertigt wurde, heißt es aber dann auch in einem P.S.: *Unser Ober Stallmeister wird sich unter der Hand erkundigen, was aldar zum einen und anderen paßiret und ferner vorseyn mag, und Uns davon bey seiner Wiederkunfft referiren.*[13] Es sollten jedoch noch etwa vier Wochen vergehen, bis von Bibow in Güstrow eintraf.[14] Darüber hinaus wollte man in Kopenhagen präsent sein, um die möglichen Konsequenzen der bevorstehenden Heiratsallianz u.a. in Bezug auf die Sukzession in Mecklenburg vor Ort zu erfahren. Das Konzept, am 7. August in Schwerin ausgestellt, weist darauf hin, *wie nötig es sey, jemand an dem königl dähnischen hof zu haben, der sich un bemerkt nach allem erkundige, Unsere befugnis bey ereignenden occasionen wahrnehme, und vor allem fleißig referiere.* Insbesondere sollte Schultz auch in Erfahrung bringen, ob die künftige güstrowsche Sukzession in Geheimartikeln verabredet und wie die fürstlichen Höfe in Brandenburg, Schweden

[10] MLHA, Acta Matrimonialia Principum Meklenburgensium, Vol. XX B, Töchter Gustav Adolph's, 4. Louise, Gemahlin Friedrich IV. von Dänemark, 1695, 310. Schreiben Krügers an Friedrich Wilhelm vom 4. und 5. August 1695.

[11] Witte (wie Anm.5).

[12] MLHA (wie Anm.10), 310, Schreiben Schenkes an Friedrich Wilhelm vom 5. August 1695.

[13] Ebd., Instruktion für den Oberstallmeister Bernhard Christoff von Bibow, Hamburg, den 9. August 1695.

[14] Ebd., Schreiben Friedrich Wilhelms an Gustav Adolph vom 18. September 1695.

und Lüneburg diese Angelegenheit sehen würden. Offiziell sollte der Schweriner Visitationssekretär in Privatangelegenheiten reisen. Ein Begleitschreiben (Konzept), an den dänischen Grafen Reventlov gerichtet, schließt die Bitte ein, Schultz bei seinen *particular angelegenheiten* eine Permission zu erteilen.[15]

Am güstrowschen Hof wird man derweil mit anderen Dingen beschäftigt gewesen sein und die Freude über die bevorstehende Heiratsallianz, wie aus der Schweriner Ouelle ersichtlich, vorerst alles andere in den Hintergrund gerückt haben. Gustav Adolph war es ja immerhin vergönnt gewesen, von seinen neun Kindern fünf einer dynastischen Verbindung zuzuführen.[16] Nach dem Tode des Erbprinzen Karl, der mit der Tochter des Großen Kurfürsten von Brandenburg, Marie Amalie, vermählt war, ruhte nun die Hoffnung auf der Allianz mit einem bedeutenden nordischen Königshaus. Warum sich nun der dänische Kronprinz gerade von den vier noch ledigen güstrowschen Prinzessinnen für Louise (Abb. 1) entschieden haben mag, wird in einem offiziellen Schreiben vom 5. August 1695 angedeutet, das dessen Oberkammerherr von Ahlefeldt an den dänischen Geheimrat Grafen von Reventlov gerichtet hatte. Es heißt darin u.a.: *Ihre Kön. Hoheit scheinen der getroffenen wahl wegen ziemblich vergnügt zu sein. Insonderheit weilen Sie vermeinen, dass die künfftige gemahlin Ihnen keine grosse unruhe oder molestie verursachen werde.* Hinzugefügt ist: *Sed hæc sub rosa* (Aber dies im Vertrauen).[17] Außer dieser Äußerung von Ahlefeldts ist über Louise, die am 28. August 1667 geboren wurde, ausgenommen die Taufanzeige, während ihrer Zeit am elterlichen Fürstenhof in Güstrow nichts bekannt. Das Dänische Biographische Lexikon vermerkt nur, daß sie an einem kleinen von Standesgefühl und pietistischer Reliogisität geprägten Fürstenhaus aufgewachsen sei.[18] Ihre Mutter, Magdalena Sybilla, war eine gottorpsche Prinzessin. Ihr Vater, Herzog Gustav Adolph, war durch seinen Onkel, den regierenden Herzog Adolph Friedrich I. von Mecklenburg-Schwerin im orthodox-lutherischen Glauben erzogen und ein zu tiefst religiös geprägter Mann geworden, der die Bibel in ihren Ursprachen lesen konnte. Darüber hinaus beherrschte er die lateinische, italienische und französische Sprache, schrieb geistliche Poesie und komponierte besonders in seinen letzten Lebensjahren geistliche Lieder.[19] Es ist daher zu vermuten, daß am Güstrower Fürstenhof in diesem Sinne Bildung vermittelt wurde und die Musik einen gebührenden Platz eingenommen hat.

[15] Ebd., Instruktion Friedrich Wilhelms für den Visitationssekretär Schultz vom 7. August 1695. [Konzept]. – Schreiben an den dänischen Grafen Reventlov vom 26. August 1695, ohne Unterschrift [Konzept].

[16] Wigger (wie Anm. 2).

[17] Christiansen (wie Anm. 4), S. 173.

[18] Sven Cedergreen Bech: Stichwort Louise 1667–1721, dronning. In: DBL, IX, Kopenhagen 1981, S. 135–136.

[19] Witte (wie Anm. 5), S. 239.

König Christian V. von Dänemark stimmte der Allianz nach Erhalt des von Ahlefeldtschen Schreibens unter Vorbehalt zu, nachdem er bereits am 30. Juli seiner Schwester, der verwitweten sächsischen Kurfürtin, Anna Sophie, die Neigung seines Sohnes mitgeteilt hatte. Am 10. August traf die königliche Bestätigung in Güstrow ein, und am nächsten Tag erfolgte die *anwerbung* durch von Ahlefeldt, dem ebenfalls in einem Schreiben mittgeteilt wurde, daß Christian V. *mit sonderbaren vergnügen vernommen, wie Sie (der Kronprinz) die Princessin Louise von so guthen qualitäten befunden, dass Sie selbige für Ihre künftige Gemahlin zu erwehlen, bis auf unseren Consens, in Gottes Nahmen entschlossen.* Die nun Verlobten tauschten Ringe aus, und der Kronprinz kehrte auf Bitten von Louise am 22. August verspätet auf sein ihm angewiesenes Schloß Jaegersborg bei Kopenhagen zurück.[20] Zum Abschied des Kronprinzen verfaßte der Rektor der dortigen Schule Nikolaus Wasmuth ein Gedicht, das in lateinischer und deutscher Sprache veröffentlicht wurde.[21]

Du grosser Königs Sohn/ du Mächt'ger printz von Norden/
der ädlen Dänen preiß/ du deines Volckes Zier.
Du bist zur stund hier unser Gast geworden/
Was anderswo nicht war/ das fundest du allhier.
Wir haben dich/ o Printz/ mit freuden aufgenommen
Nimm diesen wunsch/ da du fortreisest/ von Uns an:
Gott lasse dich gesund nach hause wiederkommen/
Ohn dem das Vater_land bestehen nimmer kan!
Zum Seegen setz dich GOTT/ und laß dir nichtes fehlen!
LOYSA liege dir nur stettig in den Sinn.
Sie reiset itz nicht mit/ mus itz daß Bleiben wehlen/
Was? Sie bleibt doch nicht hier/ und reiset mit dir hin.

Die Rückreise des Kronprinzen, seiner Bedienten und der Bagage erfolgte auf Kosten des Güstrower Herzogs. Da aber keine eigenen Fuhrwerke zur Verfügung standen, mußten zwei Fuhrleute angemietet werden, und der Amtsverwalter zu Güstrow, Toppel, der die beiden vorerst entlohnen mußte, stellte auch noch seine eigene Kalesche zur Verfügung. Die Bezahlung der beiden Fuhrleute a 10 Reichstaler (RT) sowie 2 RT für den Fuhrmann Hering bis Schwaan sollte über eine Umlage der gesamten Bauern des Amtes Güstrow dem Amtmann zurückerstattet werden. Toppel mußte jedoch seinem Landesherrn mitteilen, daß diese armen Amtsbauern nicht in der Lage wären,

[20] Weilbach (wie Anm. 5), S. 264–265. – Jens Peter Trap: Kongeriget Danmark, 3. überarbeitete Ausgabe, Kopenhagen 1898, Kjøbenhavns Amt, Jaegersborg, S. 263–264. Das Schloß Jaegersborg wurde 1760 bis auf die Husarenkaserne abgerissen.

[21] MLHA, Altes Archiv, Güstrower Haus, Gustav Adolphs Kinder, Luise T 487, 6, Propemticum für den scheidenden Kronprinzen Friedrich von Nikolaus Wasmuth 1695 (Druck).

diesen Beitrag aufzubringen. Danach erging am 30. August die Order an den Amtsverwalter Rosenow zu Stargard, daß ausgelegte 25 RT von den gesamten Untertanen im Amt Stargard *collectiret* werden sollten.[22]

Gustav Adolph sandte noch im August Handschreiben an die ihm nahestehenden Fürstenhäuser, um die Heiratsallianz offiziell mitzuteilen. So zählten zu den ersten Adressaten der Große Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg und der schwedische König Karl XI. Friedrich Wilhelm von Mecklenburg-Schwerin wurde erst am 14. September offiziell über die *mariage* informiert, da man eigentlich noch die Willensäußerung des dänischen Königs abwarten wolle, ob eine Notifikation vor oder nach der Vollziehung abzulassen sei.[23]

Die Vorbereitungen zur Heimführung Louises nach Dänemark hatten bereits Ende August begonnen. Wie aus einem Schreiben Gustav Adolphs an die dänische Königin zu entnehmen ist, hatte dieser seinen Geheimrat von Lehsten mit einer Instruktion für Christian V. abgefertigt, wohl um erste Absprachen zu tätigen. Der Geheime Rat in Güstrow wurde mit der Ausarbeitung eines Ehevertrages beauftragt, der wie bei solchen Anlässen üblich, die Modalitäten der Heiratsallianz wie Heiratsgeld (Brautschatz), Morgengabe, Hand-, und Spielgeld sowie die Leibgedingsverschreibung im einzelnen regelte. Als Vorlage sollte der Vertrag, der 1572 zwischen Friedrich II. von Dänemark und Sophie von Mecklenburg abgeschlossen wurde, dienen. Da dieser im Güstrower Archiv nicht aufzufinden war, wurde das Schweriner Consilium bemüht. Die Herren Geheimräte und verehrten Freunde wurden gebeten, eine Kopie der Heirats- und Leibgedingspacta zu übersenden. Bedauernd schrieb der Schweriner Marschall de Löw an den güstrowschen Oberpräsidenten, daß außer einigen Briefen nichts diesbezügliches gefunden werden konnte.[24]

Neben den offiziellen Vorbereitungen wurden auch die im Juni aufgenommenen geheimen Kontakte zwischen von Plessen, der Prinzessin Magdalene und dem Oberpräsidenten von Ganss weitergeführt. Der dänische Geheimrat sandte Anfang August aus Den Haag Schreiben an Madame und Monsieur. Möglicherweise verbergen sich hinter diesen Anreden die güstrowsche Prinzessin Magdalene und der Oberpräsident von Ganss. Von Plessen war, vermutlich unbemerkt vom Güstrower Hof, am 28. September aus Utrecht nach Bützow zurückgekehrt, um sich mit einem Herrn zu treffen, bevor die offiziel-

[22] MLHA (wie Anm. 10), 314, Schreiben Gustav Adolphs an die Amtsverwalter zu Güstrow und Stargard vom 24./26. August 1695, Promemorial des Amtsverwalters Toppel vom 28. August 1695.

[23] Ebd., 316, Notifikationen und Glückwunschschreiben zur Vermählung des Kronprinzen Friedrich und der Kronprinzessin Louise von Dänemark 1695/96.

[24] Ebd., Schreiben des Güstrower Consiliums an die fürstlichen meckl.-schwerinschen Geheimräte wegen einer Kopie des Heiratsvertrages der Königin Sophia von Dänemark 1572.

len Gespräche beginnen sollten.[25] Vertrauliche Post kam auch aus Kopenhagen. Von Ahnefeldt bestätigte dem Güstrower Oberpräsidenten den Eingang und die Weiterleitung zweier Briefe der Prinzessin Magdalene *an gehörige hohe Orther.*

Inmitten der Vorbereitungen zur Vermählung seiner Tochter Louise starb 59jährig am 26. Oktober 1695 der seit Jahren durch Krankheit gezeichnete Herzog Gustav Adolph. Nun entwickelte sich der seit langem schwelende Zwist zwischen den beiden mecklenburgischen Häusern zu offenen Feindseligkeiten. Nicht nur, daß am Todestag die beiden Prätendenten ihre Wappen anbringen ließen und die Beamten für sich in die Pflicht nahmen, es rückten auch noch vertragsgemäß zum Schutze der Herzogin und ihrer Töchter schwedische Truppen ins Land. Erst durch die Vereidigung des geheimen güstrowschen Ratskollegiums auf den Kaiser als provisorische Regierung durch den Grafen von Eck am 27. Oktober schienen die Streitigkeiten vorerst beigelegt.[26]

Nun oblag es der verwitweten Herzogin, inmitten der Wirren um die Nachfolge des erledigten Herzogtums neben den Trauermodalitäten auch noch die notwendigen Vorbereitungen zur Vermählung zu treffen. Vier Tage nach dem Tode ihres Mannes wandte sich die Herzogin Magdalene Sibylle an den Oberschenken und die Hof- und Kammerräte, Adolph Friedrich von Waldow, Henrico Schuckmann und Joachim von Braun, um alles in die Wege zu leiten, was zur Abholung und Heimführung der Louise erforderlich sei. Die Räte sollten Personen auswählen, die mit dieser Angelegenheit beauftragt werden sollten. Diese sollten darauf bedacht sein, daß alles Nötige angeschafft werde und woher man die erforderlichen Geldmittel nehmen könnte. Der mit solchen Angelegenheiten bereits unter Gustav Adolph beauftragte Herr von Grävenitz müsse konsultiert werden. Alle Vorschläge sollten dann von der Herzogin und dem Geheimen Rat gehört und von letzterem genehmigt werden.[27] Ein großes Problem bestand schon in der Beschaffung der nötigen Geldmittel. Gustav Adolph hatte bei seinem Tode dem Land Schulden von ca. 1/2 Million RT hinterlasssen. Kurz vor seinem Ableben hatte er seine Landstände noch um eine freiwillige Gabe von 10000 Talern gebeten,[28] wohl um der künftigen Kronprinzessin eine angemessene Ausstattung mitgeben zu können. Eine undadierte mit zarter Hand geschriebene Notiz vermittelt einen Einblick in die Größenordnungen einiger Necessarien:[29]

[25] Ebd., 315, Schreiben des dänischen Geheimrates von Plessen an Madame vom 2. August/23. Juli 1695 aus Den Haag sowie an Monsieur vom 2. August/23. Juli 1695 aus Den Haag und vom 28. September aus Bützow.

[26] Witte (wie Anm. 5).

[27] Ebd., 312, Schreiben der verwitweten Herzogin Magdalene Sibylle an ihre Kammerräte wegen der Erfordernisse zur Abholung und Heimführung Louises vom 30. Oktober 1695.

[28] Boll (wie Anm. 5), S. 195.

[29] MLHA (wie Anm. 10), 315.

	species [Taler]
Kleider, Ringe und Toilette	*3000*
Carosses und 3. Spanpferde	*3000*
Silber und Handgeld	*3000*
Ausrichtung hir und dort	*4000*
darunter ferner hiesige Bediente	*2000*
Ring	*2000*
Ohne die Juwelen für die landschaft	*8000*
[entspricht] *10000 courant spe*	
Geschenck für dem der her geschickt wird, wens Pleße ist,	*3000*
Dem OberKammerJuncker Kuntz	*2000*
	5000
ohne die landschaftl. Juwelen	*24000*

Die Beschaffung einiger oben aufgeführten Positionen sind durch Briefwechsel belegt und in einer *Specification Deßen was Ihrer Hoheit Princesse Louyse als Crohn Printzliche Braut nacher Dennemarck mitgegeben* aufgeführt, von Louise eigenhändig quittiert. Darunter befanden sich in einer nach Rubriken geordneten ausführlichen Aufstellung Juwelen, Tafelservice, Kleider, Anzüge mit und ohne Krawatten, Bettwäsche mit Gold und Silber ausgemalt, Schuhe, Pantoffeln u.a.m.[30] Ein Teil der benötigten Sachen wurden in Berlin besorgt bzw. hergestellt. Eine nicht genannte Person empfing am 27. August bei ihrer Abreise nach Berlin vom Kammersekretär Thielen 2500 Spezies RT. Mit den später durch die Post überwiesenen Geldern erhöhte sich der Betrag auf 4900 Spezies RT, was bei einem Aufgeld von 25 % einer Summe von 6125 RT courant entsprach. Dieses Geld wurde für die *Toilett,* den *Cammer service,* die *Fräulein Kutsche* und die *Große Staatskarosse* verwendet. Für die Anfertigung der Staatskarosse zeichnete ein gewisser de Calnein verantwortlich. Mitte September machte er den güstrowschen Oberpräsidenten von Ganss darauf aufmerksam, daß er ausreichende Resolution für den Bau der Karosse benötige, damit die Stellmacher, Bildhauer und Schnitzer, *die in Arbeit seyend,* zu ihrer Versicherung Geld auf die Hand bekämen. Den Belegen sind auch italienische Stoffproben, in carmoisin gehalten, die Elle je nach Qualität zu 4 bzw. 3 RT, und Ornamententwürfe beigefügt. Eine detaillierte Kostenaufstellung zur Anfertigung der großen Staatskarosse weist einen Gesamtbetrag von 3158 Talern aus.[31] Auch das Brautbett, auf 3000 RT angesetzt, kostete letztlich etwas mehr als 2000 RT, der güstrowsche Hof bestand allerdings darauf, daß ein Handwerker mit nach Kopenhagen reisen müsse, um das Bett dort endgültig fertigzustellen. Die Bestellung dieses Bet-

[30] Ebd. (wie Anm. 21), Spezifikation der Louise nach Dänemark mitgegebenen Sachen, November 1695.

[31] MLHA (wie Anm. 10), 318, Korrespondenz und Rechnungen wegen der Staatskarosse und anderer Bestellungen in Berlin. 1695, 1696.

tes, Kleider und Spitzen und andere für die Vermählung notwendigen Dinge wurden über die Gebrüder Lastropp in Hamburg abgewickelt. Schon zu Lebzeiten Gustav Adolphs waren dort 4500 RT für Juwelen deponiert worden. Dieser Betrag wird aber nicht alle Ausgaben abgedeckt haben. Mehrmals verlangte die verwitwete Herzogin die Herausgabe zumindest eines Teilbetrages, damit u.a. auch der französische Juwelier Claude Trinquant bezahlt werden könne.[32] Trinquant sollte für die Kronprinzessin eine Agraffe, eine mit einem großen und 26 kleinen Brillianten besetzte Brosche, sowie einige Haarnadeln liefern. Überliefert ist eine Zeichnung (Abb. 2) mit verschiedenen Schmuckstücken, möglicherweise von Trinquant, die der in Hamburg weilende Generalmajor von Österling an den Oberpräsidenten von Ganss mit einem Begleitbrief übersandt hatte.[33] Einen Brillianten zum Brautring zu 34 grän hatte man bei dem Juden Israel Fürst bestellt. Die für die Brautkrone noch fehlenden Juwelen wurden von der Schwägerin Sibylle Magdalenes, der verwitweten Herzogin von Gottorp, mit der Versicherung erbeten, daß diese kurzfristig und unversehrt wieder zurückgegeben würden.[34] Schwierigkeiten ergaben sich auch bei der Anfertigung der Trauerkleider für den Hofstaat. Diese könnten zwar, so ein Memorial vom 14. November 1695, innerhalb von acht Tagen fertiggestellt sein, es müßten dann aber alle Güstrower Schneider daran arbeiten. Sie wären auch willig, wollten jedoch erst das Geld für den vorletzten Trauerfall [Erbprinz Karl] auf die Hand haben.[35]

Neben diesen auf den persönlichen Bedarf der Braut und des Hofes zugeschnittenen Bestellungen waren aber auch Präsente und Bargeld von Nöten, die an Persönlichkeiten der zu erwartenden mit der Abholung und Heimführung der Louise beauftragten dänischen Delegation verschenkt werden sollten. So wurde Mons. de Calnein daran erinnert, daß er neben den Karossen und anderen Sachen auch das Silberwerk mitschicken sollte. Darunter befanden sich Leuchter, Lavoir (Waschbecken), Becher, Eßbestecke und Salzfässer im Wert von 250 bis 400 RT, die als Präsente für die Vornehmsten der dänischen Gesandtschaft vorgesehen waren.[36] Der kurbrandenburgische Goldschmied Mannlichen aus Berlin hatte die teils vergoldeten Silberwaren angefertigt, mußte allerdings seine 1400 RT noch 1696 einfordern. Zu den Vor-

[32] Ebd., 312, Schreiben der Herzogin Magdalene Sibylle an die Gebrüder Lastropp in Hamburg vom 12. November 1695.

[33] Ebd., 308, Schreiben des Generalmajors v. Österling an den Oberpräsidenten von Ganss wegen der Juwelen vom 15. November 1695 aus Hamburg.

[34] Ebd., 312, Schreiben der Herzogin Magdalene Sibylle an die verwitwete Herzogin von Gottorp wegen der Ausleihe von Juwelen für die Brautkrone vom 13. November 1695.

[35] Ebd., 315, Memorial des Marschalls v. Grävenitz wegen der benötigten Trauerkleider vom 14. November 1695.

[36] Ebd., 312, ungefähre Aufstellung des benötigten Silberwerks zur Verschenkung, ohne Datum und Unterschrift.

nehmsten, die beschenkt werden sollten, gehörten neben dem Geheimrat von Plessen u.a. auch Stallmeister, Vorschneider und Hofjunker sowie der Admiral der kleinen Flotte Gedde. Der Rentschreiber Storm sollte auch dänische Kronen für die Capitains, Matrosen sowie für die Bedienten bereitstellen.[37] Die Ausgabe von 100 RT an dänischen Kronen zu kleinen Ausgaben als Armengeld war ebenfalls vorgesehen. Die künftige Kronprinzessin hat sich offenbar, um über genügend Handgeld während der Heimführung zu verfügen, von ihrem Schwager, dem späteren Herzog von Mecklenburg-Strelitz, Adolph Friedrich II., 1000 RT in guter grober Münze geliehen. Diese sollte sie dann innerhalb von drei Monaten in guten dänischen Kronen zurückzahlen.[38]

Während am Güstrower Hof vorerst alles mit der Ausstattung der Braut beschäftigt war, rüstete man in Kopenhagen zur Abholung der Louise. Christian V. teilte Magdalene Sibylle mit, daß er seinen Geheimrat von Plessen nach Güstrow senden werde, der einerseits kondolieren, andererseits aber alles zur Perfektion bringen sollte, um dennoch die Heimführung der Louise geschehen zu lassen.[39]

Am 9. November stach von Dänemark aus eine kleine Flotte, bestehend aus der königlichen Jacht, 4 Fregatten und 2 Galioten [einmastige kleine Schiffe] in See. Wegen schlechten Wetters und Gegenwind wurde Warnemünde erst am 13. November gegen Abend erreicht.[40] Die Schiffe lagen jedoch vorerst auf Reede, da sie zum Einlaufen in den Hafen geleichtert werden mußten. Es bedurfte neben der Anordnung durch Magdalene Sibylle auch noch des Befehls Friedrich Wilhelms, ehe sich die erbuntertänige Stadt Rostock zur Herausgabe eines Prahmens genötigt sah.[41] In Warnemünde waren aber bereits alle Vorbereitungen zum Empfang getroffen. Offenbar von der Abreise der Gesandtschaft rechtzeitig informiert, sollten einige Reiter dorthin geschickt werden, um die Anzahl der mitgereisten Personen zu erkunden. Am 12. November erging Order an den Amtmann von Schwaan, soviel Wagen als nötig für die Bagage der Delegation bereitzustellen, da die Gesandtschaft alle Stunde erwartet werde. Rat und Bürgermeister der Stadt Rostock wurden aufgefordert, Logamenter in dem Vogteihaus zu Warnemünde eiligst bereitzustellen und für aus-

[37] Ebd., 314, Promemoria wegen Abführung der Prinzessin Louise nach Dänemark vom 9. November 1695.

[38] MLHA (wie Anm. 21), 6, Schuldverschreibung Louises über 1000 RT für Herzog Adolph Friedrich von Meckl. im November 1695, ohne Unterschrift [Konzept].

[39] MLHA (wie Anm. 10), 312, Schreiben Christian V. von Dänemark an die Herzogin Magdalene Sibylle von Meckl.-Güstrow vom 5. November 1695.

[40] Christiansen (wie Anm. 4), S. 174.

[41] MLHA (wie Anm. 10), 312. Schreiben der Stadt Rostock an Admiral Gedde vom 15. November 1695. Schreiben der Herzogin Magdalene Sibylle an Friedrich Wilhelm vom 16. November 1695 und Antwortschreiben Friedrich Wilhelms vom 18. November 1695.

reichend Holz und Viktualien zu sorgen.[42] Auch Güstrow bereitete sich auf die Einquartierung der Dänen vor. Die Personen, die nicht bei Hofe speisen konnten, wurden in den Wirthäusern mit herzoglichem Wein versorgt. Die Untertanen des Landes wurden jedoch auch zur Kasse gebeten. An alle Tafelämter erging am 14. November die Order, daß ein jeder Bauer 2 Hühner und 10 Eier sowie jeder Kossat 1 Huhn und 5 Eier ohne Verzug an den Hofküchenmeister zu liefern hätte. Die entlegenen Ämter wurden dagegen zu einer Geldzahlung verpflichtet, das Huhn zu 5 Schillingen (ß) und 10 Eier zu 2 ß gerechnet. In natura lieferten dagegen die Ämter Güstrow, Schwaan, Goldberg und Plau.[43]

Wann nun die Verhandlungen zwischen von Plessen und der güstrowischen Regierung wegen der Heimführung und Vermählung genau begonnen haben, ist aus dem vorliegenden Aktenmaterial nicht ersichtlich. Der Geheimrat war wegen der politischen Situation in Mecklenburg mit schwierigem diplomatischem Gepäck nach Güstrow gereist. Galt es doch zu klären, ob die vom Kaiser eingesetzte provisorische güstrowsche Regierung unter ihrem Oberpräsidenten von Ganss bevollmächtigt war, einen Ehekontrakt abzuschließen und ob die Versorgung der von Gustav Adolph hinterlassenen Witwe und deren Töchter testamentarisch ausreichend gesichert sei. Auf keinen Fall sollte Magdalene Sybille das Residenzschloß und das dazugehörige Amt abgeben. Auch hatte von Plessen dafür Sorge zu tragen, welche Ehrungen der Güstrower Hof der künftigen Kronprinzessin zuteil werden ließe und ob dieses Decorum dem Anspruch des königlichen Hauses genügen würde.[44] Der Geheimrat schrieb noch am 20. November seinem Verhandlungspartner von Ganss, daß er seine Meinung über die ihm übersandten Papiere [Ehekontrakt] gern hören würde und eine Einigung wohl möglich sei.[45] Vermutlich waren die Verhandlungen am 24. November soweit abgeschlossen, daß in den nächsten Tagen an einen Aufbruch zu denken war. Dafür spricht ein protokollartiges Schreiben vom 24. November, im Namen des dänischen Königs, von von Plessen *vorgetragen undt angefehret,* und *was'* [d]*ie Gn*[ä]*digste Fürstin und Frau* [Magdalene Sibylle] *wol eingenommen und verstanden.* Nach der Ehre, die durch die bevorstehende Vermählung auf das herzogliche Haus gefallen und auch durch eine ansehnliche Gesandtschaft zur Abholung der künftigen Kronprinzessin kenntlich gemacht, sei es gerade eine Schuldigkeit und verlange nicht mehr, *alß solche Mittel undt gelegenheit zu finden, wodurch Sie mehr, alß durch diese rechtliche expressionen, Ihre wahrhaftige Reconnaissance*

[42] Ebd. (wie Anm. 37).

[43] Ebd. (wie Anm. 10), 314, Schreiben an alle Beamten der Tafelämter wegen Aufbringung von Naturalien für den fürstlichen Hof, ohne Datum und Unterschrift [Konzept] und spezifizierter Entwurf vom 14. November 1695.

[44] Christiansen (wie Anm. 4), S. 174.

[45] MLHA (wie Anm. 10), 315, von Plessens Schreiben an den Monsieur Ganss vom 20. November 1695.

[Dankbarkeit], *so Sie destfals bey sich hegen, zu Tage legen können.*[46] Auch die Anforderung von 10 Rüstwagen am 21. bzw 22. November zur Aufnahme der Bagage ließ eine baldige Abreise der Prinzessin Louise vermuten. Diese Rüstwagen, mit gutem Vorspann von vier Pferden und gehöriger Trauerlivree, waren von der erbuntertänigen Stadt Rostock und den Städten des Landes zu stellen und sollten am 26. in Güstrow zur Verfügung stehen. Da jedoch einige Städte diese Order erst am 24. erhielten, wurde hier eine Bargeldzahlung in Höhe von 20 RT zur Anmietung der nötigen Wagen vereinbart.[47]

Als möglichen Abschluß der Verhandlungen könnte das öffentliche Entree des dänischen Abgesandten, Geheimrat von Plessen am 25. November gewertet werden. Ein Agent hatte darüber ausführlich nach Schwerin berichtet.[48] Danach hatte sich von Plessen mit seinen Kavalieren in drei Kutschen zum Hof Sukow begeben, der eine viertel Meile vom Güstrower Schloß entfernt lag. Von hier aus begab er sich mit dem hiesigen Marschall, seinen Räten und den Kavalieren in einem Train von 15–16 Kutschen zum Schloß. Dieser Troß wurde von der Garde zu Pferde sowie einer ansehnlichen Zahl von königlichen und hiesigen Lakaien und Trabanten begleitet. Nachdem auf dem Schloßplatz die hiesige Miliz dreimal Salut geschossen hatte und die Kanonen dreimal gelöst worden waren, wurde die dänische Gesandtschaft vom Oberpräsidenten von Ganss, danach von den beiden Schwiegersöhnen des Güstrower Hauses, August von Sachsen-Merseburg-Zörbig und Adolph Friedrich von Mecklenburg und schließlich von der Herzogin-Witwe Magdalene Sibylle und der Prinzesin Louise empfangen. Als Abreisetag nannte der Schweriner Agent frühestens den 28. November. Vor der Abreise mußte jedoch ein wichtiger Verhandlungspunkt geklärt werden. Für den Geheimrat von Plessen war die durch Reichshofratbeschluß und durch den kaiserlichen Kommissar, den Grafen von Eck, installierte güstrowsche Provisionalregierung nicht für authorisiert befunden, eine Heiratsallianz mit Dänemark zu errichten und zu vollziehen. Er bestand auf einer kaiserlichen Approbation, die zwar stündlich erwartet wurde, aber bis zum 28. November, dem mutmaßlichen Tag der Abreise, noch nicht eingetroffen war. Um aber die Heimführung der Prinzessin Louise nicht weiter zu verzögern, wurde ein pars paciscens vereinbart. Der Oberpräsident und die Geheimen Räte fanden sich zu einem Schriftstück, einer declaratio nullitatio, bereit, das, falls die kaiserliche Approbation nicht erfolgen sollte, alles Verabredete für null und nichtig erklärte – unterschrieben und besiegelt von I. F. Gannsse, A. Curtius, S. F. von Scheres, E. H. Österling, G. H. von Lehsten.[49] Aufgrund dieses Revers' unterzeichnete und siegelte von

[46] Ebd., 312, Protokoll vom 24. November 1695, ohne Unterschrift.

[47] Ebd., Schreiben an die Stadt Rostock und die übrigen Städte des Landes wegen der Bereitstellung von Rüstwagen vom 21. und 22. November 1695.

[48] Ebd., 310, Schreiben eines Schweriner Agenten an Friedrich Wilhelm vom 26. November 1695, ohne Unterschrift.

[49] Ebd., 312, declaratio nullitatio vom 28. November 1695.

Plessen den ausgehandelten Ehevertrag am 29. November in Güstrow, nachdem die güstrowische Regierung sowie die verwitwete Herzogin Magdalene Sibylle statt ihres verstorbenen Mannes diesen Akt schon am Vortag vollzogen hatten.[50] Der umfassende Vertrag regelte mit seinen 22 Punkten u.a. folgendes: Nach der priesterlichen Kopulation und vollzogenem Beylager verpflichtet sich Gustav Adolph [statt seiner Magdalene Sibylle] *zu rechtem ehe- und heyratsgeldt oder brautschatz* in Höhe von 15000 RT an dänischen Kronen, die gegen ein gebührliche Quittung des dänischen Königs zu Antoni 1697 in Hamburg hinterlegt werden sollte. Von dieser Summe hat möglicherweise die dänische Seite 5000 RT dazugelegt, da man in Güstrow nur 10000 RT zur Verfügung hatte. Daneben sollte Louise mit Kleinodien, Silbergeschirr und Kleidern, ihrem fürstlichen Stande gemäß, versehen und ausgestattet werden. Christian V. verpflichtete sich seinerseits neben der Überreichung eines ansehnlichen Kleinodes zu einer Morgengabe von 10000 RT Hauptgeld bzw. 500 RT jährlicher Zinsen. Das Hand- und Spielgeld sollte jährlich 1000 RT betragen. Ebenso wurde die Einrichtung eines Hofstaates für Louise festgeschrieben. Einen dominierenden Platz im Ehekontrakt nimmt die Verschreibung eines Leibgedinges für Louise ein. Als Wittumssitz wurde das Schloß und Amt Sonderburg mit den dazugehörigen Vorwerken, Seen, Fischereien, Holzungen u.a.m. bestimmt. Der König behielt sich jedoch hier gewisse Rechte in geistlichen und weltlichen Angelegenheiten, wie die Öffnung, Reise, Heerzug, gemeine Ausschreibung, Landesfolge, Roßdienste und *das sonsten zum leibgeding nicht geleget* vor. Recht sollte auch im Wittum nach landesüblichen Brauch gesprochen werden. Leibgedings-, Schutz- und Schirmverschreibung sowie der Geleitbrief sind für das Wittum als gesonderte Dokumente dem Heiratsvertrag beigefügt.[51] Eine von dänischer Seite geforderte Erbverzichtserklärung mußte die Prinzessin Louise noch vor ihrer Abreise auf einem gesonderten Schriftstück unterzeichnen. Der von Güstrower Seite mit der Abfassung des Vertrages beauftragte Rat Schäfer hatte diese nicht in den Vertrag eingefügt.[52]

Nach Erledigung aller dieser Prozeduren konnte am 29. November 1695 die Reise nach Dänemark angetreten werden, natürlich nicht ohne Observation des Schweriner Hofes. So berichtete der mecklenburg-schwerinsche Oberschenk von Halberstadt *eylichst Güstrow den 29 9 bris* [November] *1695* seinem Landesherrn, daß *gleich dem Moment wie Ihr Hoheit* [Louise] *intentioniret in der carosse zu steigen* er die Order erhielt, Glückwünsche zur Abreise der Kronprinzessin anzutragen, die er nun erst in Rostock *excequiriren* könne.

[50] Christiansen (wie Anm. 4). S. 185. – Vgl. auch MLHA (wie Anm. 10), 312.

[51] MLHA, 312, Heyrats Notul vom 29. November 1695 mit Morgengabe-Verschreibung, Leibgedings-Verschreibung, Geleitbrief sowie Schutz-und Schirm-Verschreibung. – Vgl. auch Anm. 4.

[52] Ebd., 312, Bericht des Geheimrates von Lehsten über die Heimführung der Louise nach Dänemark, Vermählung und Rückreise vom 18. Januar 1696.

Über das, was sonst hier noch geschehen sollte, werde Herr Farenius berichten.[53] Die Abreise der Louise aus Güstrow ist auch in einem mehrseitig gedruckten Abschiedswunsch ihres ehemaligen Seelsorgers, des fürstlichen Rates und Superintendenten des Landes Stargard, Johann Ernst Pfuel, überliefert.[54]

Eine gesonderte Aufstellung über die Personen, die an diesem Tage aus Güstrow aufbrachen, ist nicht überliefert. Aus einigen Protokollen lassen sich jedoch einige Namen herauslesen. Mit der Heimführung der Louise war von Güstrower Seite der Geheimrat Georg Heinrich von Lehsten beauftragt. In seiner Begleitung befanden sich aus der herzoglichen Familie die Schwester Louises, Marie, spätere Herzogin von Mecklenburg-Strelitz. Gern wäre wohl auch die Prinzessin Magdalene mitgereist. Sie, die ja wohl einen gewissen Anteil an dem Zustandekommen der Heiratsallianz mit eingebracht hatte und die auch in von Plessen einen Fürsprecher fand,[55] mußte wohl auf Drängen der Herzoginmutter daheim bleiben. Als Gesandter des Hofes war auch Marschall von Grävenitz dabei. Er hatte kurz vor der Abreise für sich und seine Familie noch bei seinem Amtsbruder de Löw in Schwerin um Unterstützung für einen Vorspann mit sechs Pferden bis Schwaan und um eine Übernachtung nahe Warnemünde gebeten. Durch den Amtmann Steinkopff zu Doberan sollten dann auch die Wünsche des Güstrower Marschalls erfüllt werden. Zusätzlich lautete die Order aber auch *folgende bei dem Abzuge auf alles fleißige acht haben, die dabei vorgehende Solennitäten soviel müglich bemerken und folgends dann fleißig anhero referiren.*[56] Wer mit der dänischen Gesandtschaft nach Güstrow gereist war, ist aus den Akten des Landeshauptarchivs nicht zu entnehmen. Nur die Namen des Admirals, seiner Kapitäne sowie die Schiffsnamen der kleinen Flotte, die nun im Hafen von Warnemünde lag, sind bekannt. Zur Bedienung der künftigen Kronprinzessin hielten sich auf der königlichen Jacht der königliche Kammerjunker Trollen als Marschall, der Jägermeister Grammann, der Hofjunker Grabouen sowie der Vorschneider von der Osten auf.[57]

In Rostock angekommen, gab es für den Geheimrat von Lehsten *wegen seiner Verrichtung zu Dennemark* einiges zu bedenken. So mußte doch der Ehepakt auf Pergament abgeschrieben und von seiner dänischen Majestät und dem

[53] Ebd., 310, Schreiben des Oberschenks von Halberstadt an Friedrich Wilhelm aus Güstrow vom 29. November 1695.

[54] Ebd. (wie Anm. 21). Abschiedswunsch des ehemaligen Seelsorgers der Prinzessin Louise (Druck).

[55] Ebd. (wie Anm. 10), Schreiben des dänischen Gesandten von Plessen an den Oberpräsidenten von Ganss vom 20. November 1695.

[56] Ebd., 310, Schreiben des Marschalls von Grävenitz an de Löw vom 23. November 1695, Mandetur aus Schwerin für den Doberaner Amtmann Steinkopff wegen der von Grävenitz geäußerten Wünsche vom 25. November 1695.

[57] Ebd. (wie Anm. 52), S. 268.

Kronprinzen unterzeichnet und gesiegelt, der Erbverzicht Louises angesprochen und im Falle des Ausbleibens der kaiserlichen Approbation die Declaratio nullitatio unterschrieben und versiegelt werden. Außerdem sollten ja die Brautkrone und andere ausgeliehene Juwelen zurückgeschickt und einige Präsente noch verteilt werden.[58]

Am 31. November 1695[59] begab sich gegen 15 Uhr die Gesandtschaft an Bord und segelte gegen 18 Uhr in Richtung Dänemark. Bereits am anderen Tag konnten die Anker etwa 4 Meilen nördlich von Kopenhagen vor Güldenlund[60] geworfen werden. Eine der Fregatten war allerdings in der Nacht vor der Insel Møn auf Grund gelaufen. Vom Kopenhagener Schloß war die Flotte wahrgenommen und der Oberkammerherr von Behrfeldt sofort an Bord der königlichen Jacht gesandt worden. Der Kronprinz Friedrich erwartete dagegen seine zukünftige Gemahlin am Strand von Güldenlund. Auf die Ankunft Louises ist eine Medaille geprägt worden (Abb. 3).[61] Der Medailleur Christopher Schneider[62] hat auf der Vorderseite einen Teil des Schiffskonvois dargestellt, der die Prinzessin Louise nach Dänemark heimgeführt hat, verbunden mit einem Willkommen als Umschrift. Auf der Rückseite empfängt Cupido vor einer Pyramide, eine dänische Fahne schwenkend, die Braut. Frohe Zeiten verkündet die Umschrift. Die Figur des Cupido und die Pyramide finden sich auch auf älteren Medaillen Schneiders wieder. Galster vermutet in dieser Medaille eine Privatprägung loyaler Bürger. Die Stempel dieses Stückes waren in Besitz des dänischen Münzmeisters Wineke und sind erst gegen eine Entschädigung in die königliche Sammlung nach Schloß Rosenborg gekommen.

Kronprinz Friedrich geleitete seine Braut zum Schloß Jaegersborg, einem Renaissancebau nördlich von Kopenhagen, der auch als Jagdschloß diente und nun dem Kronprinzen zur Verfügung stand. Hier erholte man sich von den Strapazen der Reise.[63] Die Vermählung des Kronprinzen mit der Prinzesin Louise von Mecklenburg-Güstrow fand am 5. Dezember 1695 im Kopen-

[58] Ebd., 312, Memorial für den Geheimrat von Lehsten wegen seiner Verrichtung in Dänemark vom 30. November 1695.

[59] Hier liegt ein Schreibfehler des Geheimrates von Lehsten vor, der Julianische Kalender, der in Mecklenburg bis 1699 gültig war, verzeichnet im November auch nur 30 Tage.

[60] Trap (wie Anm. 20), S. 268. Gyldenlund, so benannt nach dem Sohn Friedrich III. von Dänemark, Ul. Fr. Gyldenløve. Es bezeichnete ein Waldgebiet nördlich von Kopenhagen am Øresund, das dann in Charlottenlund, nach der Schwester Christian VI. von Dänemark, umbenannt wurde, heute als Schloßpark Charlottenlund im Norden Kopenhagens gelegen. – MLHA (wie Anm. 50).

[61] Daniel Paulli: Kong Frederik IV's Historiske Kalender 1671–1715. Første Lektiehører i Vor frue Skole. Kopenhagen 15. Juli 1716, S. 19. Federzeichnung der Medaille auf die Ankunft Louises in Dänemark 1695.

[62] Georg Galster: Danske og Norske Medailler og Jeton ca. 1533–ca. 1788, Kopenhagen 1936, Christopher Schneider, S. 80–95.

[63] MLHA (wie Anm. 52).

hagener Stadtschloß statt. Die Feierlichkeiten dauerten bis zum 7. Dezember, dann wurde wieder Trauer angelegt. Der Hochzeitszug von Jaegersborg nach Kopenhagen und die Zeremonien sind sowohl von dänischer als auch von mecklenburgischer Seite ausführlich dargestellt worden.[64] Anläßlich der Vermählung wurde eine Medaille (Abb. 4)[65] geprägt, die der Medailleur Anton Meybusch[66] fertigte. Während die Vorderseite die Brustbilder der beiden Vermählten zeigt, ist auf der Rückseite der Medaille die Anthyrische Tugend in einer Allegorie dargestellt. Auf einem Thron mit einem Greifen sitzend, zeigt diese die Gesichtszüge der Kronprinzessin Louise, in der einen Hand eine Schlange als Symbol der Weisheit, in der anderen ein Füllhorn haltend. Anthyrius Erullus, ein Amazonensohn, oberster Hauptmann Alexander des Großen, verschlug es, nach dem Willen des mecklenburgischen Historikers Marschalk, ins Wendenland und wurde *der Werlischen und Oebetriten erster Konigk.* So ist es nicht verwunderlich, daß sich die mecklenburgischen Herzöge mit diesem Atribut schmückten, wenn es sich wie hier um eine dynastische Verbindung handelte. *Der Amazonensproß mit seinen zehn Söhnen als Stammvater der Obotritenkönige ist eine gelehrte Erfindung, Marschalks,* die aber posthum über mehr als anderthalb Jahrhunderte das Geschichtsbild in Mecklenburg prägen sollte.[67]

Eine weitere Medaille (Abb. 5), die wohl im Zusammenhang mit der Vermählung noch 1695 geschlagen wurde, zeigt auf ihrer Vorder- bzw. auf der Rückseite die beiden Brustbilder des jugendlichen Paares.

Nach den Feierlichkeiten mußte der mecklenburgische Geheimrat von Lehsten noch einige Tage auf die von königlicher Seite unterschriebenen Eheverträge warten. Noch am 13. Dezember fand in der Geheimen Ratsstube eine Zusammenkunft mit von Plessen, dem Grafen Reventlov und Herrn von Jessen in dieser Angelegenheit statt. Der mecklenburgische Geheimrat konnte zumindest die kaiserliche Approbation, die am 28. November 1695 in Wien ausgestellt war, noch rechtzeitig übergeben. Diese authorisierte doch die Güstrower Provisionalregierung bis zur Beilegung des Sukzessionsstreits *in Ecclesiasticis, et Politicis, Justitz, Militar- und Cameral-Sachen* zu kontinuieren.[68] Die Konfirmation der Erbverzichtserklärung Louises war aus Zeitmangel zwar

[64] Ebd., 314, Einzug der Prinzessin Louise nach Kopenhagen am 5. Dezember 1695, ohne Unterschrift und Datum.

[65] Paulli (wie Anm. 61), Federzeichnung der Medaille auf die Vermählung des Kronprinzen Friedrich 1695.

[66] Galster (wie Anm. 62), Anton Meybusch, S. 103–124. – Weilbachs Künstlerlexikon, Bd. 3, Kopenhagen 1949.

[67] Andreas Röpcke: Die mecklenburger Fürstendynastie und ihre legendären Vorfahren. Die Schweriner Bilderhandschrift von 1526, Bremen/ Rostock 1995, S. 10, 18.

[68] MLHA, 312, Extrakt des kaiserlichen Reskripts wegen der Authorisierung der Provisional-Regierung des Herzogtums Meckl.-Güstrow vom 28. November 1695.

nicht unterschrieben worden, sie wird aber, so die dänischen Räte, kaum eine Rolle wegen des gänzlichen Abgangs der güstrowschen männlichen Linie gespielt haben.[69]

Am 16. Dezember wurde die Rückreise nach Güstrow angetreten. Wegen des schlechten Wetters und der mitreisenden Herzoginnen Marie von Mecklenburg-Strelitz und der Fürstin von Anhalt-Zerbst, letztere hatte mit ihrem Gemahl[70] ebenfalls an den Feierlichkeiten teilgenommen, wählte man den Umweg über den Großen und Kleinen Belt nach Jütland. Bis Eutin wurde die Gesellschaft von dänischer Seite durch einen Reisemarschall, Hofjunker, Vorschneider, Pagen, Lakaien und andere Bediente begleitet. Nach einem Aufenthalt in Rendsburg und Eutin fand die Reise, die dann über Lübeck und Wismar führte, am 2. Januar 1695 ein glückliches Ende.[71]

Das glückliche Zusammenleben des Kronprinzenpaares sollte indessen nicht allzulange währen. Der auf der Hochzeitsmedaille beschworene Spruch *concordia aeterna* hatte bald seine Gültigkeit verloren. Nachdem der Kronprinz seinem Vater 1699 in der Regierung als Friedrich IV. gefolgt war, wurde er seiner Louise untreu. Als Königin nahm diese zwar die zeremoniellen Aufgaben wahr, zog sich aber immer mehr aus dem öffentlichen Leben zurück. Louise, die fünf Kinder zur Welt gebracht hatte, darunter auch den späteren König Christian VI., starb 1721. Wie ihr Gemahl wurde sie im Dom zu Roskilde beigesetzt.[72]

Katalog

Die Medaillen sind chronologisch aufgeführt und teilweise in Orginalgröße abgebildet. Die Um-, Bogen- oder Inschriften werden immer in Großbuchstaben angegeben. Schrägstriche markieren dabei Zeilentrennungen, waagerechte Striche bedeuten die Unterbrechung einer Schrift. Die Blickrichtung der Brustbilder ist vom Betrachter aus zu sehen. Die Literaturzitate sind als Kürzel geschrieben und dem Sigelverzeichnis zu entnehmen. Auf Gewichtsangaben wurde verzichtet. Den laufenden Nummern der Medaillen sind die Abbildungsnummern in Klammern beigefügt.

[69] Ebd. (wie Anm. 52).

[70] John S. Davenport: German Secular Talers 1600–1700, Frankfurt/M. 1976, Anhalt-Zerbst, S. 16. – Christian Lange's Sammlung schleswig-holsteinischer Münzen und Medaillen, Bd. I, Berlin 1908, S. 150. Carl Wilhelm (reg. 1667–1718) war der Sohn des Fürsten Johann von Anhalt-Zerbst und der Herzogin Sophie Auguste von Holstein Gottorp, er erhielt in Kopenhagen den dänischen Elefanten-Orden.

[71] MLHA (wie Anm. 52).

[72] Thomas Hill: Louise, dänische Königin mecklenburgischer Herkunft. In: Biographisches Lexikon für Mecklenburg, Bd. 1, Rostock 1995, S.152–154.

Abkürzungen:
AR = Silber, AU = Gold, o.J. = ohne Jahresangabe, RS = Rückseite, SN = Zinn, reg. = regierte, sukz. = sukzedierte, VS = Vorderseite.

Sigelverzeichnis der numismatischen Referenzliteratur:
Ev = Carl Friedrich Evers: Mecklenburgische Münz-Verfassung. Teil 2, Schwerin 1799.
Gae = Sammlung Richard Gaettens: Münzen und Medaillen von Mecklenburg, Rostock, Wismar. Auktion F. Schlesinger. Berlin 1931.
Gal = Georg Galster: Danske og Norske Medailler og Jetons ca. 1533 – ca 1788. Kopenhagen 1936.
Pau = Daniel Paulli: Kong Frederik IV's Historiske Kalender 1671–1715. Første Lektiehører i Vor frue Skole. Kopenhagen 15. Juli 1716.

Friedrich, Kronprinz von Dänemark (sukz. als Friedrich IV. am 25.08.1699). gest. 12.10.1730 und **Louise,** Prinzessin von Mecklenburg-Güstrow, geb. 28.08.1667, Gemahlin Friedrichs und Kronprinzessin 5.12.1695 (als Königin 25.08.1699), gest. 15.03.1721.
1. Medaille auf die Ankunft Louises in Dänemark 1695 (Abb. 3).
VS: Im Vordergrund eine unter Segel stehende Galeere, im Hintergrund ein Teil des dänischen Flottenkonvois.
Oben die Bogenschrift: ADVENT. – AVGVSTAE. (Die Ankunft der Prinzessin).
RS: Cupido am Strand in Erwartung Louises stehend, in der rechten Hand eine dänische Fahne haltend. In deren Fahnenkreuz: VIVANT F L VIV. VIV. VIV. Zu Füßen des Cupidos Bogen und Pfeile im Köcher. Rechts hinter Cupido eine Pyramide mit den ovalen Wappenschilden Dänemarks und Mecklenburgs,von einer Krone bedeckt. Darunter in zwei Zeilen: MDCXCV/ V. DEC. Im Hintergrund ein Schiffskonvoi. Bogenschrift oben: LÄTITIA TEMPORUM (Frohe Zeiten). Im Abschnitt: C.S. als Zeichen des Medailleurs.
Medailleur: Christopher Schneider.
48,5 mm, AU, AR, SN.
Lit.: Pau 19. - Ev 295. 1. - Gae 777. - Gal 140.

2. Medaille auf die Vermählung 1695 (Abb. 4).
VS: Die beiden nach rechts gekehrten Brustbilder des Paares auf einem Postamentansatz mit der Inschrift: 1695 D. V. DEC. Darunter ANT. MEYBUS/ FEC. Der Kronprinz mit großer Perücke, Harnisch und Gewand mit der Kette des Elefantenordens. Die Kronprinzessin in einem Gewand und mit einem Perldiadem in den Haaren. Die Umschrift in zwei Reihen von rechts unten beginnend. FRID. DAN. NOR. PRINC: HÆR. – LOUISAE. PR. MEGAPOLIT (Friedrich, Dänemark und Norwegens Erbprinz [Kronprinz] – Louise, Prinzessin von Mecklenburg). Umschrift innen: CONCORDIA. – AETERNA (Ewige Einigkeit).
RS: Die auf einem Steinsockel mit Greif sitzende Anthyrische Tugend in

einem langen Gewande mit entblößten Brüsten, in der rechten Hand eine Schlange, in der linken ein Füllhorn mit drei Kronen, Medaillon, Früchten und Zweigen haltend. Das Gesicht trägt die Züge der Louise. Unten im Abschnitt in zwei Zeilen: REGUM FOECUNDA/ FIAT (Sie wurde fruchtbar mit Königen). Bogenschrift: ANTHYRIA. VIRTVS (Anthyrische Tugend).
Medailleur: Anton Meybusch.
50 mm, AU; AR.
Lit.: Pau 23. - Ev. 295. 2. 3. - Gae 778. - Gal 177.

3. Desgleichen o.J. (1695) (Abb. 5).
VS: Das geharnischte Brustbild des jugendlichen Kronprinzen nach rechts mit Ordensband und großer Perücke. Umschrift links beginnend: FRID: PR: HÆR – DAN: NORV: V. E. G (Friedrich Erbprinz [Kronprinz] von Dänemark und Norwegen; der Vandalen und Goten)
RS: Das Brustbild der Kronprinzessin nach rechts im zeitgemäßen Kleid und geflochtener mit Schmuck versehener Frisur. Umschrift von links beginnend: LVDOV. PR: HÆR – DAN. NORV. V. E. G. (Louise Erbprinzessin [Kronprinzessin] von Dänemark und Norwegen; der Vandalen und Goten)
Medailleur: Unbekannt.
50 mm, AR.
Lit.: Gal 212.

Anschrift des Verfassers
Wolfgang Virk
Andrej-Sacharow-Straße 36
19061 Schwerin

Abb. 1:
Louise, Königin von Dänemark und Norwegen, Prinzessin von Mecklenburg-Güstrow.
Stich von J. Friedlein, 1700

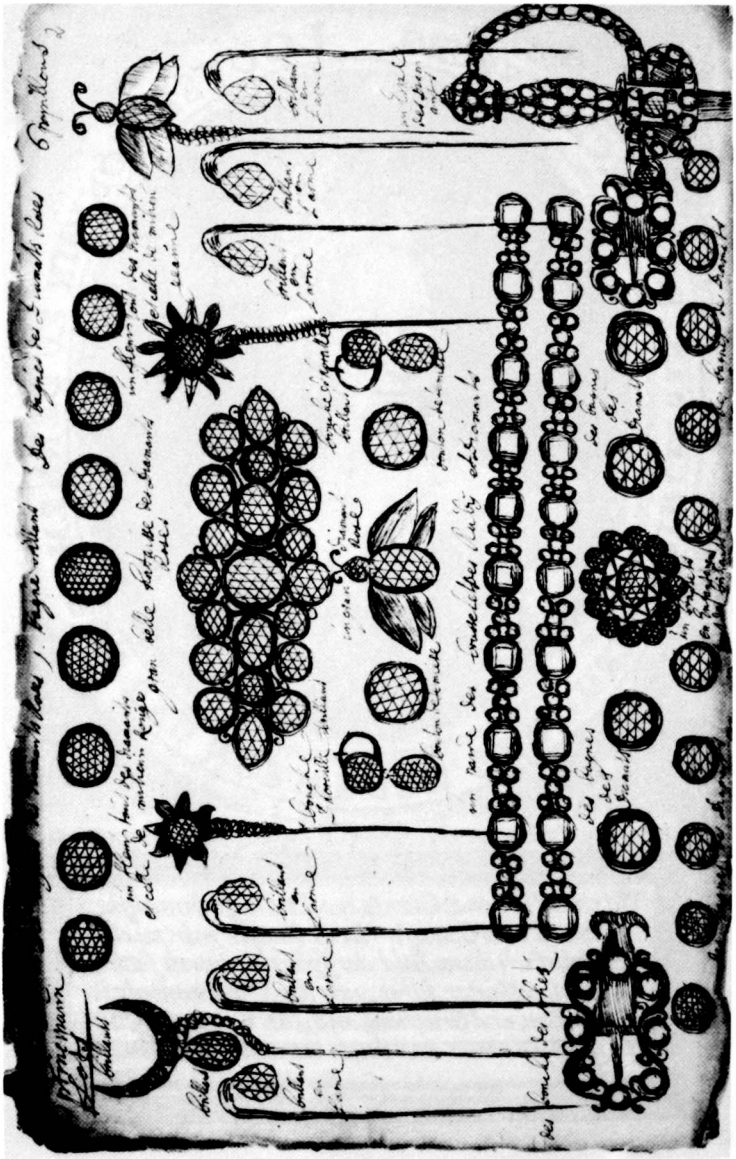

Abb. 2:
Zeichnung eines Schmuckangebots des Juweliers Claude Trinquant?
für Prinzessin Louise von Mecklenburg-Güstrow

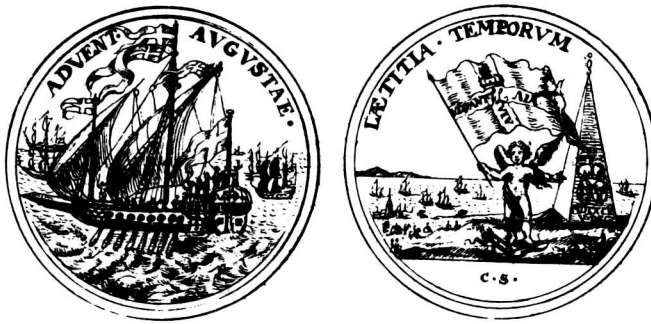

Abb. 3:
Zeitgenössische Federzeichnung der Medaille auf die Ankunft der Prinzessin Louise in Dänemark 1695. Ca. 1 : 1

Abb. 4:
Zeitgenössische Federzeichnung der Medaille auf die Vermählung des dänischen Kronprinzen Friedrich und der Kronprinzessin Louise am 5. Dezember 1695. Ca. 1 : 1

Abb. 5:
Medaille auf das dänische Kronprinzenpaar Friedrich und Louise (1695). 1 : 1

ZUR MECKLENBURGISCHEN GLASERZEUGUNG – DIE HÜTTEN KRITZOW UND MÜSSELMOW IM 17. UND 18. JAHRHUNDERT

Von Johannes Gothe

Seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts entwickelte sich Mecklenburg zunächst zögernd und nach 1700 rasch zu einem Zentrum deutscher Glasproduktion.[1] Der überaus große Holzbedarf der Hütten kam dem Anliegen der Gutsbesitzer entgegen, die besonders für den Anbau von Winterkorn nutzbare Ackerfläche zu vergrößern. Mit den aus Hessen über Holstein und Niedersachsen einwandernden Glasmeistern wurden Verträge geschlossen, denen zufolge die für den Glasbrand zur Abholzung vorgesehene Waldfläche am Vertragsende als brauchbares Ackerland abzuliefern war. Überdies versprachen Holzverkauf, Hüttenpacht und bisweilen etliche Auflagen zusätzlichen Gewinn.

Hergestellt wurde ein volkskünstlerisch und handwerklich bedeutsames, jedoch nur zum Gebrauch bestimmtes Glas. Und bereits nach 1750 nahm die Anzahl der Hütten wieder ab, wohl im wesentlichen durch den Rückgang des ursprünglichen Holzreichtums bedingt. Über diese grundsätzlichen Zusammenhänge hinaus dürften sich weitere Erkenntnisse aus der archivalischen Aufarbeitung der Geschichte langjähriger Hüttenstandorte unter Einbeziehung von Bodenfunden ergeben. In dieser Weise wurde der Hüttenkomplex Kritzow/Müsselmow im oberen Warnowland genauer untersucht.[2]

Zu den ersten sicheren Nachrichten über eine profane Glaserzeugung in Mecklenburg gehören die Kritzower Verträge vom 7. Januar und 11. Februar 1615.[3] Dietrich von Bülow versprach dem Glasmeister Frantz Kunckel neben dem Verkauf von Holz aus seinen Gutsländereien auch die Anfuhr des für die Errichtung einer Glashütte erforderlichen Baumaterials. Der Meister sollte

[1] Ulrich Graf von Oeynhausen: Glashütten in Mecklenburg. In: Jahrbücher des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde (MJB) 70, 1905, S. 267–312. – Ralf Wendt: Glashütten in Mecklenburg. Dissertation Berlin 1968. – Ders.: Glashütten und Glashüttenarbeiter in Mecklenburg. In: Forschungen und Berichte 15, 1973, S. 163–188. – Ders.: Das Waldglas. In: Volkskundliche Sammlungen Bauernkultur in Mecklenburg IV, 1977, S. 4–23. – Ders.: Volkskunst. In: Ulrich Bentzien und Siegfried Neumann (Hg.), Mecklenburgische Volkskunde, Rostock 1988, S. 304–322.

[2] Dazu wurden besonders die Bestände des Mecklenburgischen Landeshauptarchivs Schwerin (MLHA) sowie des Landeskirchlichen Archivs Schwerin (LKA) und des Domarchivs Ratzeburg (DA) herangezogen.

[3] MLHA, Lehnakten Kritzow, Vol. I.

später sogar über die Hütte frei verfügen dürfen, ein großzügiges und keineswegs übliches Angebot.

Für Kunckel trat jedoch der Hüttenmeister Elias Wentzel aus Lüneburg an; beide entstammten bekannten Glasmachersippen. Der herzogliche Hüttenkonsens erfolgte im November 1615. Die Holzvorräte reichten etwa zwei Jahrzehnte lang. Schließlich wurde vom benachbarten Gut Müsselmow Holz zugekauft.[4] Vermutlich endete der Hüttenbetrieb um 1635 mit der kriegerischen Eskalation im Lande.

Erst im März 1659 wurde wieder der Bau einer Glashütte beantragt, jetzt von den Besitzern der Güter Kritzow und Müsselmow gemeinsam: ... *alß daß wir eine Glasehütte in Unser angrentzenden Müßelmow und Critzowschen Holtzung anlegen möchten, womit es die Beschaffenheidt hatt, daß sie einmahl von den güthern ziemlich entlegen ... 2. fast unfruchtbar sein 3. dahero wenig genoßen werden können. Und 4. dem schönen darunter stehenden jüngeren Holtz den Wachsthumb gantz benehmen* ... Ein Zugewinn von Ackerland war offenbar nicht beabsichtigt. In Auftrag gegebene forstwirtschaftliche Gutachten hatten zum Ergebnis, *daß auf der Gräntzscheide viel alter, dürrer, unfruchtbarer und Pollsaurer bäume stehen* ...[5]

Die für zehn Hüttenjahre (1 Hüttenjahr = 36–45 Wochen) beantragte Genehmigung blieb zunächst aus. Erst 1662 wurde diese Hütte auf Kritzower Grund errichtet. Glasmeister war Hans Gundlach aus einem weitverzweigten Glasmachergeschlecht.[6] Die Hüttenzeit wurde verlängert. Doch verweigerte der Kritzower Gutsherr weitere Holzverkäufe, als Gundlach die Pacht nicht zahlen konnte. Vom Gut Müsselmow zugekauftes Ellernholz reichte nur *auf ein oder zum höchsten 2 Jahr zu des Glasemeisters notdurft* ...[7] Um 1675 wird das Feuer in der Kritzower Glashütte II erloschen sein.

Sieben Jahre danach, im Dezember 1682, stellte der Kritzower Gutsherr beim Herzog den Antrag, *die vor etlichen Jahren angelegete, aber wegen nicht erfolgter Zahlung der Pension des damahligen Hüttenmeisters Hanß Gundelachen, wiederumb niedergelegte und cassierte Glashütte wieder aufzurichten* ... Um Schulden tilgen zu können, wie er hinzufügte.[8]

Bereits am 26. September 1682 hatte von Bülow mit dem Glasmeister Hinrich Kauffeldt zwölf Hüttenjahre vertraglich vereinbart. Indes waren in dem im Januar des folgenden Jahres erteilten Konsens nur neun vorgesehen. Auch konnte der Hüttenbetrieb erst ein Jahrzehnt später aufgenommen werden.

[4] Ebd., Lehnakten Müsselmow, Vol. I.
[5] Ebd., (wie Anm. 3).
[6] Ebd., Familienakten Gundlach.
[7] Ebd., (wie Anm. 4).
[8] Ebd., (wie Anm. 3).

Fortan wechselten die Meister rasch, vornehmlich Mitglieder der Kauffeldt-Familie.[9]

Beschäftigt wurden jeweils zwei Hohlgläser, Aufbläser, Strecker und Wirker (Schmelzer) sowie der Schürer (Heizer) und sein Gehilfe (Pfleger).[10] Hinzu kamen neun Holzhauer sowie ein Kistenmacher, Aschefahrer, Kuhhirt, Schneider und der Lehrer. Insgesamt lebten in der Hüttensiedlung 67 Einwohner.

Im Jahre 1707 endete der Betrieb der Kritzower Hütte III. In die zurückgelassenen Katen zogen Dorfarme, Leineweber und ein Schäfer.[11] Das Holz für die letzten zwei Jahre hatte Joachim Kohrtz, Glasmeister von 1703–1705, vom Gut Müsselmow gekauft; ein *Ohrt Büchen=Hester=Holtz* sollte zugunsten der Ackerfläche gerodet werden.[12]

Fast zwei Jahrzehnte danach, am 24. August 1726, wurde in Kritzow der Vertrag für eine IV. Hütte geschlossen. Der Gutsherr hoffte, mit dem Holzverkauf, der Hüttenpacht, besonderen Gebühren und Abgaben (Fensterglas für das eigene Gutshaus) den wachsenden Schulden begegnen zu können. Vertragspartnerin war *Frau Ambtmännin Müllern zu großen Rensow.* Vereinbart wurde, *das auf dem Critzauer Felde befindliche Büchen= und anderes weiches Holtz ... mittelst einer auf dem Critzauer oder nahe dabey belegenen Müßelmauer Felde anzulegenden Glaß=Hütte, hauen und verbrennen zu lassen.*[13]

Die Hüttenzeit sollte acht Jahre mit jeweils 42 Hüttenwochen währen. Doch durfte der Betrieb, *wann gleich kein Holtz mehr da ist ... zu Verbrauchung des von benachbarten Felde angekauften Holtzes ... liegen bleiben ...* Gemeint waren wieder Müsselmower Holzvorräte.

Mitten in der Laufzeit eines zweiten, gleichfalls für acht Jahre geschlossenen Vertrages kam es zwischen dem Sohn Johann Detleff Müller und einer inzwischen über das Gut Kritzow gestellten Vormundschaft zu der Übereinkunft, *die aus dem Critzauer Holtz erbauete Glaß=Hütte nebß 10 Wohn Häuser, worin die Hütten Gesellen sind, da wegzunehmen, und nach Müßelmau ... zu transportieren.*[14]

Der folgende Müsselmower Hüttenvertrag vom 8. Februar 1738 wurde für zehn Betriebsjahre geschlossen.[15] Müller sollte jährlich 50 Rtlr. Zinsen aus

[9] DA, Tauf-, Trau und Totenregister Kladow 1689–1735.
[10] Franz Schubert: Anno 1704, 300 mecklenburgische Pastoren berichten über ihre Kirchspiele usw. Lieferung K, Göttingen 1980, S. 93–94.
[11] LKA, Vorbecker Kirchenbuch 1740.
[12] MLHA, (wie Anm. 4), Vol. II.
[13] Ebd., (wie Anm. 3).
[14] Ebd.
[15] Ebd., (wie Anm. 12).

einer Hypothek erhalten, die er im überschuldeten Gut stehen hatte. Alles Holz war frei, und falls die Holzvorräte erschöpft wären, stand die Zahlung von 50 Rtlr. pro Hüttenwoche aus. Der gerodete Boden durfte dann über die vereinbarte Brennzeit hinaus genutzt werden. Den Überlegungen seiner Mutter folgend, die Hütte eventuell bereits 1726 auf Müsselmower Gutsland zu errichten, hatte der Sohn als Gläubiger in dieser Weise eine gewisse Sicherheit sich verschaffen wollen. Überraschend starb er jedoch, seine Forderung sollte noch jahrzehntelang offenbleiben.

Im August 1747 schrieb die Erbengemeinschaft an den Herzog, daß *die Glaß=Hütte zu Müsselmow nicht einmahl biß Trinitatis 1748 contractmäßig dauert, sondern dem entgegen in wenig Tagen ausgehet, mithin zu Erlangung des benöthigten Holtzes für die außerdem noch unserm seligen Vater verschriebenen 50 Hütten=Wochen gar keine Hoffnung vorhanden ... seyn wird* ... Auseinandersetzungen zwischen Guts- und Hüttenarbeitern um das erst halbwegs gerodete Land folgten. Der Pächter von Müsselmow bestritt, daß dessen Nutzung der Hütte zustand.

Im Mai 1747 war der Vizemeister Behrend Christoph Karck im 63. Lebensjahr verstorben. Sein Grabstein liegt in der Müsselmower Dorfkirche. Der darauf verzeichnete Bibelspruch[16] könnte sich auf die für Karck natürlich unerfreulichen Turbulenzen beziehen, die mit dem Umzug der Hütte, Müllers Tod und der Insolvenz der Gutsherrschaft verbunden gewesen sein dürften. Nachfolger für die letzten Hüttenwochen wurde der Glasmachergeselle Hans Hinrich Brauer, ein Schwiegersohn von Karck. Zusammen mit anderen Müsselmower Glasmachern stammten beide aus dem Dorf Gammelin, dem einstigen Wohnsitz ihres verstorbenen Meisters.[17]

In der Katensiedlung Müsselmow lebten zeitweilig etwa 75 Personen. Zur Hüttenbelegschaft gehörten neben dem Vizemeister 13 Glasmachergesellen, ein Pfleger, drei Schiederhauer, vier Arbeitsmänner, ein Kuhhirt und der Schulmeister. Ende 1748 verließen die letzten Hüttenleute den Ort. Danach wohnten dort alte Leute, ein Knecht, ein Jäger und ein Holzvogt.[18]

Die genannten Glashütten lassen sich zum Teil sicher lokalisieren. Eine Kritzower Glasbrandstelle befindet sich zentral in dem bei Holzverkäufen genauer bezeichneten Winkel, den Warnow und Müsselmower Grenzscheide bil-

[16] Jesaja 57, 1–2: 1. Aber der Gerechte kommt um, und niemand ist, der es zu Herzen nehme; und heilige Leute werden weggerafft, und niemand achtet darauf. Denn die Gerechten werden weggegrafft vor dem Unglück. 2. Und die richtig vor sich gewandelt haben, kommen zum Frieden und ruhen in ihren Kammern.

[17] DA, Kirchenbuch Gammelin 1713–1750. – Oeynhausen (wie Anm. 1).

[18] LKA, Johann Christian Hinrich Riedel, Richtiges und vollständiges Verzeichniß der in der Pfarrgemeine zu Holzendorff und Müsselmo Gebohrnen, Copulirten und Gestorbenen vom Jahr 1740 bis 1789.

den.[19] Nahe Flurstücke tragen Bezeichnungen wie „Gleser mohr" und „Alt Hütten=Schlag".[20] Die vergleichsweise große Scherbenmenge läßt auf lange Hüttenzeiten schließen. Dort werden nacheinander die Hütten II und III gestanden haben, für die derselbe Standort archivalisch verbürgt ist.[21]

Wie die Bodenfunde zeigen, wurden vornehmlich dunkelgrüne Bouteillen und Flaschen unterschiedlicher Größe hergestellt. Die Halsstücke der Bouteillen, meist ohne Zubinderand, erhielten eine Innenriefelung. Für die Fritte fanden, wie ein Ausguß-Fragment zeigt, im Querschnitt runde, weit ausladende Gefäße Verwendung: Bodendurchmesser 13,5 cm, Boden-Wandwinkel 120°. Das eingesetzte Material wurde nur grob zerkleinert. Die technische Bedeutung eines siebartigen Kunststein-Bruchstückes konnte vorerst nicht geklärt werden.

Die Hütte Kritzow IV stand nach der Umsetzung jenseits der Grenzscheide auf einer etwa 10 mal 15 m großen Hügelplattform. Das Bruchstück eines Handmühlensteins, in nächster Nähe der Hütte gefunden, verweist auf die zugehörige Siedlung. Eine Karte von 1767 (Abb. 1) zeigt einige auf den Hüttenbetrieb weisende Flurnamen wie „Hütter Mohr" und „Glaser Horn" sowie ein „Die Hüt" benanntes Vorwerk, das gleich nach der Stillegung der Hütte auf der gerodeten Fläche entstanden sein dürfte.

Die Glashütte war auf einem – teilweise noch vorhandenen – Findlingsfundament errichtet worden. An der östlichen Schmalseite führte eine etwa 1,60 m breite Feldsteintreppe den 1 m hohen Abhang hinauf. Reste eines Schmelzofens in der Südostecke des Grundrisses zeigen, daß dieser auf einem rund-ovalen Feldsteinkranz wie üblich aus Ziegeln erbaut worden war.

Produziert wurden Bouteillen und Fensterglas. Zum Glätten der Glaskanten diente statt des sonst verwendeten Sandsteins eine 9 cm starke, aus mehreren Stücken zusammengelegte Steinplatte von rotem Orthocerenkalk;[22] ein aufgefundenes Stück weist die entsprechenden riefenartigen Arbeitsspuren auf.

Aus einer etwa 100 m entfernten Grube wurde, sofern diese zur Hütte gehörte, in den neun Hüttenjahren pro Woche etwa 0,7 m^3 leicht eisenschüssiger Sand entnommen. Diese relativ geringe Menge würde sich selbst mit der in mecklenburgischen Hütten reichlichen Verwendung von Pflanzenasche kaum erklären lassen.[23]

[19] MLHA (wie Anm. 3).
[20] Ebd., Carte von dem Adelichen Guthe Critzow und dem Bauerndorffe Vorbeck im Amte Crivitz belegen ..., 1774.
[21] Ebd., (wie Anm. 3).
[22] Herr Diplom-Geologe Dr. Thomas Scholle, Stolpen, übernahm dankenswerterweise die Bestimmung der Gesteinsproben.
[23] Johann Kunckel von Löwenstern: Johann Kunckels ... vollständige Glaßmacherkunst. Neu vermehrte und verbesserte Auflage, Nürnberg 1756, S. 303.

Bereits 1951 wurde jedoch an dem westlichen Ende der ehemaligen Hütte zerkleinertes ortsfremdes Gestein aufgefunden. Dieses erwies sich als ein bei unterschiedlicher Korngröße *sehr reiner, nur schwach kaolinit-verfestigter Sandstein aus dem Mittleren Buntsandstein Thüringens (Orlamünde).*[24] Derartiges Importmaterial war mit heimischem Sand gemischt worden, wie aufgefundene Stücke der Fritte zeigen. Die Müsselmower Fensterglasscheibe (± 1,5 mm stark) ist deshalb nur schwach lindgrün gefärbt und auffallend klardurchsichtig.

Anhand dieser Befunde gelang es, auch den Standort der Hütte Kritzow IV vor der Umsetzung zu ermitteln. Zunächst fand sich, wiederum nahe der Grenzscheide, ein wie in Müsselmow isoliert gelegener, zum Brennen genutzter Hügel. Diesen hatte man aus Brandschutzgründen zusätzlich mit Wall und Graben umgeben, soweit die in einer Senke gelegene Hüttensiedlung sich direkt anschloß, nachweisbar durch Keramikscherben. Wegen der Brandgefahr lag dieser Brennplatz wie alle anderen hier behandelten Hüttenstandorte in unmittelbarer Nähe eines wasserführenden Solls.

Auf dem offensichtlich weitgehend ungestörten Hüttenhügel wurden der gleiche Sandstein, die gleiche mit Sand gemischte Fritte sowie die zugehörige helle Scherbe gefunden. Zu untersuchen wäre, ob in den anderen Hütten der Familie Müller[25] sowie überhaupt in dieser Phase der heimischen Glasbrennerei gleichfalls Thüringer Sandstein Verwendung fand, um qualitativ bessere Erzeugnisse zu erzielen. Deren Absatz wird, wie für andere Hütten verbürgt,[26] über Rostock, Lübeck und Hamburg erfolgt sein.

Anschrift des Verfassers:
Dr. Johannes Gothe
Jungfernstieg 1
18437 Stralsund

[24] Wie Anm. 22.
[25] Oeynhausen (wie Anm. 1).
[26] Ebd.

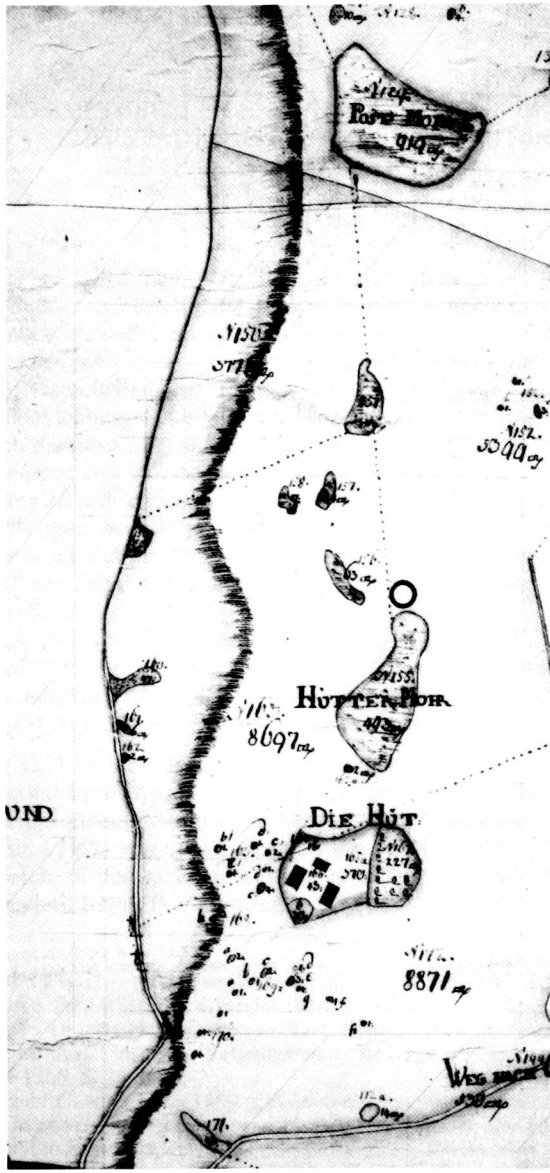

Abb. 1:
Ausschnitt aus der *Carte von dem Adlichen Guth Müsselmow und Bauer Dorf Holtendorf im Amte Crivitz belegen, 1767.* **O** Standort der Glashütte

ZUR GEISTIG-KULTURELLEN ENTWICKLUNG DER MECKLENBURGISCHEN VORDERSTADT GÜSTROW IN DER ZWEITEN HÄLFTE DES 18. JAHRHUNDERTS

Von Erwin Neumann

1766, nur wenige Jahre nach dem Siebenjährigen Kriege – Ch. M. Wielands Verleger Geßner in Zürich hatte gerade „Die Geschichte des Agathon", I. Teil, herausgebracht, und Lessing *stand eben am Markte und war müßig,* weil ihn niemand *dingen* wollte[1] – durchreist der anglo-irische Historiker, Lexikograph und Reiseschriftsteller Thomas Nugent (1700–1772) die beiden Herzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Über Güstrow, wo er sich mehrere Tage aufhält, schreibt er u.a.: *Güstrow ist der Mittelpunkt des Gebietes und Fürstentums Wenden im Herzogtum Mecklenburg und liegt ungefähr 20 Meilen von Rostock entfernt. ... Die Stadt hat nur einen Umfang von nicht ganz drei Meilen, aber sie ist dicht bewohnt und zählt zu den schönsten in Mecklenburg. Die Straßen sind breit und regelmäßig. In einigen von ihnen stehen Bäume. Die Häuser sind solide gebaut. Hier finden die Hauptgerichtsverhandlungen für das ganze Herzogtum statt, und außerdem befindet sich hier die Superintendentur für die Regelung kirchlicher Angelegenheiten. Das alles macht, daß die Stadt so viele Einwohner hat und voll von Juristen ist. Die häufigen Appellationen beim Hofgericht und* (beim Reichskammergericht – H.-J. K.) *in Wetzlar geben diesen Herren Arbeit.*[2]

Güstrow, seit 1228 im Besitze des Schweriner Stadtrechts, ist zu dieser Zeit mit seinen ca. 6.000 Einwohnern nach Rostock und Schwerin die drittgrößte unter den derzeit 46 mecklenburgischen Städten. Ihre Einwohnerzahl wächst zwischen 1750 und 1800 von etwa 5.000 auf etwa 7.000 an. Die Stadt weist damit im Vergleich zu den meisten anderen mecklenburgischen Städten ein leicht überdurchschnittliches Bevölkerungswachstum auf.[3]

[1] Gotthold Ephraim Lessing: Hamburgische Dramaturgie. 101.–104. Stück. Gesammelte Werke, Hrsg. Paul Rilla, Bd. 6, Berlin 1954, S. 504.

[2] Thomas Nugent: Thomas Nugents Reisen durch Deutschland. Übersetzt von Hans-Jürgen Klug. In: Aus Güstrows Vergangenheit, Beiträge zur Heimatgeschichte, Heft 3, Güstrow 1965, S. 26.

[3] Zur Einwohnerzahl Güstrows um 1800 gibt es unterschiedliche Angaben. – M. Johann Heinrich Jacobi: Statistisch-geographische Beschreibung der Fürstenthümer Anspach und Bayreuth und des Herzogthums Mecklenburg. Berlin 1795, S. 66. Er registriert *gegen 7000* Einwohner. – Johann Christian Friedrich Wundemann: Meklenburg in Hinsicht auf Kultur, Kunst und Geschmack. Teil II, Schwerin/Wismar 1803, S. 306. Er berichtet von 772 Häusern, *worin nach der neuesten Zählung 7290 Menschen wohnen.* – Gerhard Bosinski: Güstrow und seine Kirchen. Berlin[2] 1982. Er gibt in der „Zeittafel" (ohne Seitenangabe) für 1802 *6542 Einwohner und 788 Häuser* an.

Mit dem Abschluß des „Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs" von 1755, der den jahrzehntelangen, kräftezehrenden Streit mecklenburgischer Herzöge mit dem Adel um die absolute Feudalherrschaft zugunsten der Ständestaatlichkeit im Lande schließlich auch juristisch besiegelte,[4] und mit der Beendigung des Siebenjährigen Krieges (1756–1763), die die Stadt endlich auch aus dem ungewöhnlich harten Kontributionszwang der Preußen befreite,[5] war nach den langanhaltenden politischen und militärischen Turbulenzen der ersten Jahrhunderthälfte in und um Güstrow eine Situation entstanden, die der Stadt in ihrem ständestaatlich-feudalen Umfeld eine zunächst bescheidene ökonomische und geistig-kulturelle Entwicklung gestattete.

Begünstigt wurde diese Entwicklung durch die zentrale Lage Güstrows in den mecklenburgischen Herzogtümern, durch die Bedeutung der Stadt als Knotenpunkt nationaler und internationaler Handelswege, die einerseits von Schweden über Wismar bzw. Rostock nach Berlin oder nach Magdeburg, Leipzig und von dort bis nach Böhmen führten, andererseits von England über Hamburg bzw. von Dänemark über Lübeck nach Stettin, Danzig, Königsberg bis hinein in das zaristische Rußland nach St. Petersburg.

Begünstigend wirkte weiterhin, daß Güstrow als ehemalige Residenz des Herzogtums Mecklenburg-Güstrow (1555–1695), als ein Zentrum des lutherischen Protestantismus im norddeutschen Raum und als eine Stadt zahlreicher selbstbewußter Handwerks- und Handelsbürger bereits lange vor dem Dreißigjährigen Kriege geistig-kulturelle Traditionen entwickelt hatte, an die in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wieder angeknüpft werden konnte. Die Geschichte ihrer Stadt, die sich den Güstrowern u.a. in ihren kirchlichen und weltlichen Bauwerken darstellte (Dom 1335, Pfarrkirche 1508, Renaissanceschloß 1566/1594, Domschule/Ritterakademie 1555/1594, Rathaus 1754), die vor allem aus England, aus den Niederlanden und aus Schweden kommenden produktionstechnischen, merkantilen und geistig-kulturellen Einflüsse und

[4] Gerhard Heitz, Karl Heinz Jahnke, Lutz Werner: Geschichte Mecklenburgs. Konzeption. Rostock 1989, S. 18 f. Der *Landesgrundgesetzliche Erbvergleich* von 1755 *vertiefte die administrative Dreiteilung des Landes in Domanium, Ritterschaft und städtisches Gebiet. ... konservierte die feudale Zunft-, Gewerbe- und Ratsverfassung der Städte sowie die starre ökonomische Absperrung von Stadt und Land,* erlaubte jedoch dennoch im gegebenen feudal-ständestaatlichen Rahmen im Vergleich zu den vorangegangenen Jahrzehnten bescheidene ökonomische und geistig-kulturelle Fortschritte in einigen mecklenburgischen Städten.

[5] Friedrich II. erpreßte während des Siebenjährigen Krieges die beiden mecklenburgischen Staaten – vorrangig Mecklenburg-Schwerin – um mehr als 16,5 Mill. Reichstaler und rekrutierte außerdem gewaltsam 4.395 junge Mecklenburger für seine Armee. Von allen mecklenburgischen Städten war Güstrow die am stärksten unter diesen Zwängen leidende Stadt. Sie mußte allein 1761 120.000 Taler für die preußische Kriegsführung aufbringen. – Wilhelm von Schultz: Meklenburg und der 7jährige Krieg. In: Jahrbücher des Vereins für meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde 54, 1889, S. 68. – Bosinski (wie Anm. 3), S. 43.

schließlich der Hallensische Pietismus, mit dem Herzog Friedrich (der Fromme) von Mecklenburg-Schwerin (1717–1785) die Lebensweise seiner Untertanen religiös und weltlich zu bestimmen versucht, lassen in Güstrow eine gesellschaftliche Atmosphäre entstehen, die sowohl trotz als auch wegen ihrer sozialen und geistig-kulturellen Gegensätze der bürgerlichen Entwicklung der Stadt insgesamt förderlich ist. Bestätigt wird das um die Jahrhundertwende durch Johann Christian Friedrich Wundemann, der feststellt, daß Güstrow, obwohl keine große Stadt, dennoch *viel Eigenthümliches* habe, *welches ihr unter den Städten Meklenburgs einen vorzüglichen Rang giebt.* Sie verdiene *besondere Aufmerksamkeit.* In ihr finde sich nämlich alles, *was nach heutiger Sitte großstädtischer Ton, oder wenn man sogar will, hoher Grad der Kultur heißen mag; und dies in einer Art und mit einer Ausbreitung auf alle Stände, wie es nicht leicht in einer Stadt von gleichem Umfange, wenigstens sonst nirgends in Meklenburg angetroffen wird.*[6] Gleichsam als großstädtische Tugenden registriert Wundemann (spät)aufklärerische *Freiheit im Denken* und damit verbundene *Freimüthigkeit im Reden* unter den Güstrowern, aber auch ihre gewachsene soziale Differenziertheit: *Armuth und Reichtum im grellen Contrast.*[7] Dabei ist Güstrow so wenig wie Rostock oder Schwerin eine typisch mecklenburgische Stadt, deren geistig-kulturelle Entwicklung schlechthin als charakteristisch mecklenburgisch gelten darf. Dazu sind die Unterschiede zu Rostock als einstiger Hanse-, Hafen-, Handels- und Universitätsstadt mit immer noch wachem Bestreben nach Reichsummittelbarkeit einerseits und Schwerin als Residenz- und Regierungsstadt mit scharf konturierter ständestaatlicher Prägung andererseits viel zu groß. Die Besitzverhältnisse in den mecklenburgischen Herzogtümern, denen zufolge 43,4 % des Territoriums ritterschaftlich, 42,5 % domanial (herzoglich), 10,8 % städtisch und 3,3 % kirchlich regiert werden[8] und die Mecklenburg in 1770 sogenannte Heimatbezirke mit teilweise unterschiedlichen, zuweilen sogar gegensätzlichen Regimes auflösen,[9] erlauben keine einheitliche innerstaatliche Entwicklung des Landes. Demzufolge sind auch die Aussagen Nugents und Wundemanns über Güstrow und die Güstrower Urteile zu beachten, die auf den Ergebnissen einer besonderen materiell- und geistig-kulturellen Stadtentwicklung beruhen und die deshalb nicht uneingeschränkt auch für das Wachstum anderer mecklenburgischer Städte dieses Zeitraumes gültig sein können. Für Güstrow gilt: Die entwicklungsbestimmende Kraft in der materiellen Produktion sind in diesen Jahrzehnten seine Handwerker. 1789 zählt man hier 32 Gewerke, um 1800 35. Die meisten von ihnen sind in Zünften bzw. Innungen der Stadt vereint.

[6] Wundemann (wie Anm. 3), S. 306.
[7] Ebd., S. 307.
[8] Wilhelm Herferth: Wetterleuchten in Mecklenburg. Berlin 1961, S. 17.
[9] Während z.B. der Herzog am freien Bauern als Steuerzahler interessiert bleibt, betreiben adlige Grundbesitzer in den Grenzen ihrer ritterlichen Herrschaftsgebiete weiterhin das Bauernlegen und verteidigen nachdrücklich die Leibeigenschaft.

Einige der Meister modernerer Gewerke schließen sich entsprechenden Vereinigungen in Bützow, Schwerin, Rostock und Lübeck an. Dabei führt die relativ große Konzentration von Handwerkern traditioneller Gewerke – so gibt es 1780 allein 46 Schneidermeister in der Stadt! – auch zu heftigen Konkurrenzkämpfen untereinander.[10] Ihre Folgen werden zum großen Teil auf die Gesellen, Lehrjungen und Arbeitsleute abgewälzt. Von 1792 an kommt es immer wieder zu öffentlichen Streiks der Gesellen um Arbeitszeitverkürzungen bzw. um Lohnerhöhungen, die unterschiedlich ausgehen. Aber so bedeutsam auch das Handwerk für die Ökonomie und die teilweise sehr markante kunsthandwerklich-architektonische Ausgestaltung der Stadt ist, zur Entwicklung eines literarischen Marktes in der Stadt trägt es nur wenig bei. Zwar pflegen die Handwerksmeister zunftgemäße Geselligkeit, gehören sie in ihrer Mehrheit zum städtischen Schauspielpublikum und geraten ihre Töchter sogar in den Ruf, einem *ausgebreiteten Hang zum Putz und Vergnügen* zu folgen und mittels *unverständiger Romanleserey ... vornehmere Jünglinge in ihren Netzen zu fangen,*[11] doch sind sie an der geistig kulturell-künstlerischen Entwicklung der Stadt nur geringfügig beteiligt.

Bedeutender ist da die Rolle, die die Kaufleute und die städtische Intelligenz – Kameralisten, Juristen, Pädagogen und Theologen – spielen. Vorrangig aus ihren Reihen formiert sich die bildungstragende Schicht der Stadt, zu der auch reformgesinnte Adlige gehören. Im deutlichen Gegensatz zum konservativen Verhältnis von Adel und Bürgertum in der Regierungsstadt Schwerin treffen sich in Güstrow Musikfreunde beider Klassen, um gemeinsam Liebhaberkonzerte zu veranstalten, ohne *vorher untersucht* (zu) *haben, ob diejenigen, mit denen sie spielen,* (nicht) *auch einige Grade unter ihnen stehen.*[12]

Diese aufgeklärte Haltung bringen die Güstrower auch den Schauspielern entgegen, die als gern gesehene Gäste ihrer Stadt im Schloß, im Rathaussaal, im Hinterhaus des Kaufmann Böhmer in der Hollstraße, aber auch in einer Bretterbude auf dem Pferdemarkt für sie auftreten.[13] Ausschließlich in Güstrow, findet Wundemann, wo ein *liberaler Geist* waltet, öffnen sich ihnen die Türen *angesehene*(r) Häuser und pflegt man mit ihnen als gebildeten Menschen Umgang.[14]

[10] Vgl. hierzu die Existenzkämpfe der Glaserfamilie Kersting während der letzten beiden Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts in Güstrow. Hannelore Gärtner: Georg Friedrich Kersting. Leipzig 1988, S. 13 ff.

[11] Wundemann (wie Anm. 3), S. 332.

[12] Anonymus: Musikzustand im Mecklenburgischen. In: Allgemeine Musikalische Zeitung, Leipzig 1800. Zitiert nach Karl-Heinz Kröplin: 400 Jahre Theater und Musik in Güstrow. Manuskript Güstrow 1978, S. 18.

[13] Kröplin (wie Anm. 12), S. 11 und 15.

[14] Zitiert ebd., S. 12.

Der Adel der Stadt ist den Bürgern zahlenmäßig unterlegen, übt jedoch über seine Positionen am Herzoglichen Hof- und Landgericht, in der Stadtverwaltung und durch seinen Grundbesitz, zu dem auch das seit 1719 fast leerstehende und langsam verfallende Schloß gehört, seinen Einfluß auf die Entwicklung Güstrows aus. Als akademisch gebildete und beamtete Interessenvertreter ihres Herzogs unterscheiden sich diese Adligen wesentlich von der Mehrheit der mecklenburgischen Landjunker, die weiterhin das (zweite) Bauernlegen betreibt und die Leibeigenschaft erbittert verteidigt. Anläßlich seines Besuches bei der Güstrower Schriftstellerin Frau von Grabow, der Tochter des derzeit schon verstorbenen Präsidenten des Güstrower Gerichtshofes und Bevollmächtigten des Herzogs am Wiener Hofgericht, erlebt Nugent einen Streit Güstrower Adliger um die Rechtmäßigkeit der Leibeigenschaft, der schließlich durch den Herrn von Boye, einen England-Kenner, und durch die Gastgeberin selbst zugunsten der englischen Naturrechtsauffassung entschieden wird, die die Leibeigenschaft verwirft. Wenig später resümiert Nugent nach einem Gespräch mit Adligen und Bürgern Güstrows über die derzeit englische Verfassung und ihren Freiheitsbegriff, *daß die Herren hierzulande ganz dafür sind, allerdings mit der Einschränkung, daß dieser große Segen ihnen allein vorbehalten und das gemeine Volk davon ausgeschlossen bleibt.*[15] Man darf auch den Adligen Güstrows nicht uneingeschränkt nachsagen, was Nugent dem mecklenburgischen Adel insgesamt nachsagt: daß er eine *große Geringschätzung ... gegen Handel und Kunstsachen hege.*[16]

Die geistig-kulturelle Entwicklung der Stadt, die auch das Lektüreinteresse ihrer Bürger miteinschließt, vollzieht sich jahrzehntelang unter den miteinander rivalisierenden Einflüssen des (mehr oder weniger) orthodoxen Luthertums, des Hallensischen Pietismus und des aufklärerischen Deismus. Das orthodoxe Luthertum hat im immer wieder renitenten Rostock seine Bastion, wo vor allem die Theologen der Universität und der Magistrat der Stadt Angehörigen anderer Religionen und Glaubensrichtungen – Juden, Katholiken, Hugenotten und Pietisten – keine nennenswerten Existenz- und Entwicklungsmöglichkeiten einräumen. Im Gegensatz etwa zu Schwerin, Bützow, Güstrow und Altstrelitz, wo die Juden Schulen und Synagogen unterhalten, haben sie in den protestantischen Handelsstädten Rostock und Wismar kein *fortdauerndes häusliches Etablissement.*[17] Auch das Studium an der Universität ist ihnen untersagt.

[15] Nugent (wie Anm. 2), S. 39.

[16] Thomas Nugent: Thomas Nugents Reise durch Deutschland und vorzüglich durch Mecklenburg. Übersetzt von (Franz Christian Lorenz Karsten) Berlin/Stettin 1781, S. 291.

[17] Dahl's Versuch einer kirchlichen Statistik der Herzoglichen Mecklenburg-Schwerin-Güstrowschen und Mecklenburg-Strelitzschen Länder. Rostock/Schwerin 1809, S. 183.

Der Hallensische Pietismus wird vom Herzog Friedrich, der Fromme genannt, seit Antritt seiner Regentschaft 1756 staatlich gefördert: 1760 gründet er in der Nähe Güstrows im Landstädtchen Bützow die „Alma mater Butzowiensis", auch „Friedericiana" genannt, eine Gegen-Universität zur Rostocker, deren Rektorat er dem Hallensischen Pietisten Christian Albrecht Döderlein überträgt. Und 1763 beruft er den pietistischen Pfarrer Johann Christian Keßler aus Magdeburg zum Superintendenten an den Güstrower Dom. Er löst damit eine Welle des Unmutes unter den protestantisch-orthodoxen Geistlichen der Stadt aus.

Vorrangig gegen den Pietismus wirken aufklärerisch-deistische Strömungen, die von England über Hamburg ausgehen und sich nach dem Tode des Herzogs und Keßlers 1785 und nach der Auflösung der Bützower Universität 1789 für die nächsten Jahrzehnte als die bestimmenden durchsetzen. Noch während der pietistischen Vorherrschaft im Güstrower Kirchenbetrieb *glitt man in die ganz anders gestimmte Frömmigkeit der Aufklärung hinüber.*[18] Der Besuch der Gottesdienste geht spürbar zurück, Kirche und Liturgie büßen an Ansehen und Respekt ein. Bis zur Jahrhundertwende vollzieht sich eine *erhebliche Entkirchlichung,* die sich – dem Güstrower Superintendenten Carl Friedrich Piper zufolge – in wachsender Areligiosität, zunehmender Sittenlosigkeit und Vergnügungssucht ausgedrückt haben soll.[19] Mit dem Rückzug des Pietismus aus Güstrow kommt es schließlich auch zu einer Revision des seit 1764 in den Kirchen der Stadt verwendeten pietistisch intentionierten Gesangbuches, die so radikal ausfällt, daß in dem neuen selbst für Luthers „Ein feste Burg ist unser Gott" kein Platz mehr ist.[20]

Die durch den Herzog unterstützte kirchliche Bevormundung des geistig-kulturellen Lebens der Güstrower trifft auch ihre reichen Theatertraditionen und -interessen. Laut Schulordnung hatten an der 1553 gegründeten Domschule und späteren Ritterakademie halbjährlich lateinische Terenz- und Plautus-Aufführungen stattgefunden, die allerdings nicht öffentlich waren. Nachklänge der Meistersingerkunst sind für Güstrow erwiesen. Englische, schwedische und deutsche Schauspieltruppen durchzogen im 17. und in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Stadt und boten den Güstrowern u.a. nach Shakespeare'schen Stücken zurechtgemachte Haupt- und Staatsaktionen. Ab 1740 gastierten wiederholt die in Schwerin beheimateten „Herzoglich-Mecklenburgischen Hofcomödianten" unter Johann Friedrich Schönemann, der aus der Leipziger Truppe der Caroline Neuber gekommen war, in der Stadt. Gastspiele dieser Truppe sind für 1740, 1741 und 1752 belegt. Mit dem Regierungsantritt Friedrichs des Frommen und dem Beginn des Siebenjährigen Krieges kommt mit dem Niedergang des mecklenburgischen Theaters auch das Theaterleben in Güstrow für längere Zeit zum Erliegen. Der Herzog rügt

[18] Bosinski (wie Anm. 3), S. 46.
[19] Ebd., S. 47.
[20] Ebd., S. 48.

die Lasterhaftigkeit des theatralischen Vergnügens und verbietet kurzerhand für seine Residenzen Schwerin und Ludwigslust sowie für sein Domanium jegliches Schauspiel. Das führt zur Auflösung der Schönemann'schen Truppe, in der Conrad Ekhof 1753 die erste deutsche Theaterakademie für Schauspieler gegründet hatte. Aber auf die Dauer lassen sich die Güstrower weder durch ihren Landesherren noch durch den Siebenjährigen Krieg ihr Recht auf öffentliches Schauspiel nehmen. Mit dem Ausgang der sechziger Jahre leben ihre Theaterinteressen und -traditionen wieder neu auf. Aus dem theaterfreundlich regierten Mecklenburg-Strelitz kommt 1769 zunächst die „Constantinische Operngesellschaft", danach die „Herzoglich Mecklenburgisch-Strelitzsche Privilegierte Gesellschaft" (1772–1774) nach Güstrow, um im Rathaussaale u.a. Carlo Goldonis „Der Lügner", George Lillos „Der Kaufmann von London" sowie Lessings „Der junge Gelehrte", „Minna von Barnhelm" und sogar schon „Emilia Galotti" aufzuführen. 1778/1779 spielt der weitgereiste Prinzipal Peter Florenz Ilgner mit seiner Truppe in Güstrow. Er bringt den Güstrowern Shakespeares „Romeo und Julia", seinen „Hamlet", Moliéres „Der Geizige", Voltaires „Tancred und Armeaide" und Lessings „Miss Sara Sampson" sowie erneut „Minna von Barnhelm". Ilgner macht mit seiner Truppe in Güstrow bankerott. Die Stadt ist zu klein, eine Theatertruppe längere Zeit zu unterhalten. Außerdem hängt die Ungnade des theaterfeindlichen Herzogs wie ein Damoklesschwert über der Stadt. 1786/1787 gibt zum ersten Mal ein weiblicher Theaterdirektor in Güstrow seinen Einstand: Madame Köppi. Sie bietet den Güstrowern mit ihrer Truppe u.a. Erstaufführungen von Schillers „Die Räuber", „Kabale und Liebe" und Beaumarchais' „Figaros Hochzeit". Im Jahr darauf werden den Güstrowern von einer Truppe unter der Leitung der Schauspieler Hostovsky und Fendler Shakespeares „König Lear" und „Macbeth" sowie erstaunlicherweise auch schon Schillers „Don Carlos" vorgestellt. Vorübergehend gibt es in Güstrow sogar ein Kindertheater, vom Schauspieler, Schriftsteller und Musiklehrer Johann Carl Christian Fischer initiiert. Fischer macht sich in den achtziger Jahren als Mitbegründer und Leiter der „Güstrowschen Musikalischen Gesellschaft" auch um das Musikleben der Stadt verdient. Indem er Stadtmusikanten und musizierende Dilettanten zusammenführt, gelingt es ihm, den Güstrowern vorklassische und klassische Musik sowohl konzertant als auch über die Aufführung kleiner zeitgenössischer Opern und Singspiele musiktheatralisch zu Gehör zu bringen. Nach dem Tod Friedrichs des Frommen schließlich Leiter einer Schauspieltruppe in Schwerin (1790–1792), weilt Fischer wiederholt für mehrere Wochen mit seiner Truppe in Güstrow, wo er neben hier bereits aufgeführten Shakespeare-Stücken, Dramen Lessings und Schillers den Güstrowern erstmalig auch sentimentale Rührstücke Ifflands und Kotzebues zeigt.[21]

[21] Kröplin (wie Anm. 12), S. 15 ff. – Gabriele Kowarsch und Erwin Neumann: Ein Sachse in Güstrow. Johann Carl Christian Fischer ... In: Mecklenburg-Magazin der Schweriner Volkszeitung und der Norddeutschen Neuesten Nachrichten (SVZ und der NNN), 19, 1992, S. 10.

Schauspiel, Konzert und Musiktheater nehmen also mit dem Ausgang der 60er Jahre wieder einen bemerkenswerten Aufschwung in Güstrow, und es ist auffällig, daß dabei den Zeitstücken sowie der derzeit vorklassischen und klassischen Musik, auch über ihre musiktheatralische Umsetzung, große Bedeutung zukommt. Die Existenzvoraussetzung der Schauspieltruppen, mit Werken der englischen Renaissance, des französischen Klassizismus und deutschen Zeitstücken aufwarten zu können, geht mit dem Verlangen des Güstrower Publikums konform, sowohl Stücke aus der „großen Welt" als auch aus dem eigenen (klein)bürgerlichen Milieu erleben zu können. Güstrow steht in diesen Jahrzehnten bei den Theatertruppen in dem Ruf, eine theater- und musikfreundliche Stadt zu sein. In welchem Umfang die häufig spektakulär angekündigten und sicher ebenso inszenierten theatralischen Aufführungen zur Entwicklung von Lektüreinteressen der Güstrower beigetragen haben, ist heute nur noch schwer zu erkunden. Daß sie jedoch außerhalb jeder Lektüre einen größeren Teil des Publikums mit aufklärerischem Gedankengut bekanntgemacht haben, steht außer Zweifel. Ohne dieses historisch gewachsene starke Theaterinteresse der Güstrower wäre es wohl kaum zum Bau und zur Gründung des ersten bürgerlichen Theaters in den Mecklenburgischen Herzogtümern, zum heutigen Ernst-Barlach-Theater, gekommen.

Das starke Interesse der Güstrower an gemeinschaftlichen Theatererlebnissen, die ja mit Ausnahme des Stehgreifspiels die Existenz von handschriftlich skizzierten Theaterrollen bzw. von gedruckten Dramentexten in Buchform zur Voraussetzung hatten, wirft die Frage nach ihrer Beschäftigung mit künstlerischer Literatur auch außerhalb theatralischer Darbietung auf: nach der Entwicklung ihrer individuellen Lektürefähigkeit, nach ihren Lektürebedürfnissen und -interessen und ihren Lektürestoffen, und schließlich auch nach ihrer Befähigung, solche Stoffe – künstlerische Literatur – selbst zu produzieren und unter die Leute zu bringen.

Zu Beginn der zweiten Jahrhunderthälfte, als man 1752 in Güstrow die allgemeine Schulpflicht einführt, gibt es in der Stadt die Domschule, in der die Kinder wohlhabender adliger und bürgerlicher Eltern auf ein Universitätsstudium vorbereitet werden, an der es allerdings auch einige Klassen für den Elementarunterricht gibt, weiterhin eine städtische Volksschule und acht (!) sogenannte Klipp- und Winkelschulen für die Kinder des ärmeren Teils der Stadtbevölkerung, denen dort ausschließlich Elementarunterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen erteilt wird. Diese Klipp- und Winkelschulen werden zu dieser Zeit von etwa 300 Schülern besucht. Von den ca. 5.000 Einwohnern Güstrows um die Jahrhundertmitte sind das etwa 6 %. Wieviel Schüler neben diesen zeitgleich die Domschule und die städtische Volksschule besuchen,

wissen wir nicht. 1792 gibt es an der Domschule 184 Schüler, darunter 42 „Elementaristen".[22]

Ungeachtet der wechselvollen Geschichte der Güstrower Schulen zwischen 1750 und 1800 kann man unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen Lebenserwartung von 45 Jahren und eines Bevölkerungsanteils von 22 % an Kindern und Jugendlichen im bildungsfähigen Alter von 7 bis 16 Jahren davon ausgehen, daß von den 1.100 (1750) bis 1.540 (1800) potentiellen Schülern etwa 40 % eine Schule besuchen und das Lesen erlernen. Zwischen der Jahrhundertmitte und dem Jahrhundertende dürften damit jährlich 440–620 Kinder und Jugendliche eine Schule besucht haben. Unter Berücksichtigung der Bevölkerungs- und Berufsstruktur sowie der materiellen und geistig-kulturellen Entwicklung Güstrows in diesem Zeitraum kann davon ausgegangen werden, daß es in kaum einer anderen Stadt der Mecklenburgischen Herzogtümer einen größeren Anteil an Kindern und Jugendlichen gegeben hat, die eine Schule besucht haben, um wenigstens in den Elementarfächern ausgebildet zu werden.

Die Realisierung der allgemeinen Schulpflicht – sie wird für beide mecklenburgischen Herzogtümer erst 1756 verkündet – verläuft zögernd und widersprüchlich. Die Domschule als höchste Bildungsanstalt der Stadt befindet sich seit der Jahrhundertmitte in einer Krise. Ihrem Charakter nach eine alte lateinische Reformationsschule, hält sie anachronistisch an dogmatisch religiöser Erziehung und am *grammatizistisch-rhetorischen Betrieb der alten Sprachen* als ihren vermeintlich wichtigsten Aufgaben fest und büßt dadurch so viele Schüler ein, daß ihre Existenz in Frage gestellt wird.[23] Andererseits wird die Zahl der Klipp- und Winkelschulen auf Beschluß der Stadtväter auf vier reduziert. Die Kinder sollten nur so lange in ihnen bleiben, *bis sie tüchtig buchstabieren und lesen können; dann sollten sie auf die öffentlichen Schulen übergehen.*[24] Der Entwicklung der öffentlichen Schulen sind indes Grenzen gesetzt, weil die Stadt im Siebenjährigen Krieg von allen mecklenburgischen Städten Preußen die höchsten Kontributionen zahlen muß: 512.507 Reichsthaler insgesamt, davon 120.000 allein im Jahre 1761.[25] Zudem bedeutet allgemeine Schulpflicht nicht kostenloser Schulbesuch! Zwar werden den *Kindern armer Eltern ... Bleistifte und Schulgeld aus dem kirchlichen Armen-*

[22] Wilhelm Gernentz: Das Güstrower Schulwesen in seiner geschichtlichen Entwicklung. Ein Vortrag. In: Wilhelm Gernentz und Erwin Voss, Geschichte der Stadt Güstrow. Eine Vortragsfolge, gehalten anläßlich der 725-Jahrfeier der Stadt Güstrow. Manuskript Güstrow 1953, S. 131.

[23] Wilhelm Gernentz: Aus der Geschichte der Güstrower Oberschule. In: 725 Jahre Stadt Güstrow 1228–1953, Güstrow 1953, S. 37.

[24] Wilhelm Gernentz: Aus der Geschichte der Güstrower Grundschule. In: 725 Jahre Stadt Güstrow 1228–1953, Güstrow 1953, S. 39.

[25] Wilhelm Gernentz, Erwin Voss und Adolf Lierse: Güstrow und seine Umgebung. Ein Wegweiser. Schwerin 1955, S. 37. – Gernentz (wie Anm. 23), S. 77.

kasten gespendet,[26] doch genügt das in vielen Fällen offensichtlich nicht. Für 1767 ist eine kirchliche Armenfreischule nachweisbar, die 1790 durch eine städtische Armenfreischule ersetzt wird. Frei war indessen selbst der Besuch der kirchlichen Armenfreischule nicht: Nach dem Unterricht mußten die Schüler in einer für arme Frauen eingerichteten Spinnerei den Unterricht *abarbeiten.* An der kirchlichen Armenfreischule wird der Unterricht vom Köster der Heiligengeistkirche abgehalten. An der städtischen Armenfreischule sind ein Handschuhmacher und seine Frau die ersten Lehrkräfte.

Die städtische Volksschule verfügt nach 1760 lange Zeit über nur einen Schreib- und Rechenmeister. Es sind zumeist kirchliche Angestellte und Handwerker, die den Elementar- und Volksschulunterricht erteilen. Von einer zielgerichteten, institutionalisierten Lehrerbildung in Mecklenburg kann erst ab 1760 gesprochen werden, als man – zeitlich parallel zur Gründung der „Alma mater Butzowiensis" – das „Pädagogicum" in Bützow gründet, das bis 1780 besteht.[27]

1789 wird die Güstrower Domschule reformiert. Das starre Festhalten an Latein und Religion als den vermeintlichen Grundlagen aller Bildung wird *zugunsten der deutschen und neusprachlichen Literatur* aufgegeben.[28] Außerdem wird jetzt auch den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern eine angemessene Aufmerksamkeit geschenkt, um auch jenen Schülern gerecht zu werden, die sich statt auf eine akademische Ausbildung auf einen praktischen Beruf orientieren.

Zu Beginn der 60er Jahre wäre Güstrow fast auch Universitätsstadt geworden. Nachdem der Plan Herzog Friedrichs gescheitert war, dem pietistischen Magister Döderlein aus Halle an der Universität Rostock eine einflußreiche theologische Professur zu sichern, beschloß er die Gründung einer Gegen-Universität. Für 3.036,5 Goldgulden erwarb er dazu vom Kaiser in Wien ein Privileg. In gleichlautenden Schreiben ließ er daraufhin bei den Ratsherren in Güstrow, Parchim und Bützow anfragen, ob sich in ihren Städten eine Universität gründen ließe.[29] Güstrow als größte und ökonomisch stärkste dieser drei Städte mit seiner juristischen und theologischen Intelligenz, seinem funktions-

[26] Gernentz (wie Anm. 24), S. 39.

[27] Das erste reguläre „Schulmeister-Seminar", eine Lehrerbildungsstätte für den Grundschul- bzw. sogenannten Volksschullehrer, wurde erst 1782 – also dreißig Jahre nach der Einführung der Schulpflicht in Güstrow – im Schweriner Waisenhaus mit anfangs 13 „Präparanden" gegründet. Vgl. Friedrich Scheven: 150 Jahre Lehrerbildung in Mecklenburg. In: Mecklenburgische Monatshefte 8, 1932, S. 171–176.

[28] Gernentz (wie Anm. 23), S. 37.

[29] An den Bürgermeister und Rath zu Güstrow. Lübeck den 22. Juni 1758. Das Original des Schreibens befindet sich im Mecklenburgischen Landeshauptarchiv in Schwerin. Akta Academia Butzowiensis, Vol. I. – Peter-Joachim Rakow: Alma mater Butzowiensis. In: SVZ, 14.8.1981, S. 16. – Rolf Steding: Die „Friedericiana" zu Bützow. In: SVZ, 11.10.1985, Wochenendbeilage, S. 2.

los gewordenen Schloß, seinen soliden Bürgerbauten und geistig-kulturellen Traditionen, dazu verkehrstechnisch vorteilhaft gelegen, verfügte zweifellos über die besseren Voraussetzungen für eine Universitätsgründung als Parchim und Bützow. Trotzdem wurde die Universität 1760 in Bützow gegründet, wo sie bis zu ihrer Auflösung und Wiedereingliederung in die Rostocker Universität 1789 dahinvegetierte.

Hatten die Güstrower die Offerte des Herzogs abgelehnt, weil sie Handels- und Geschäftsschwierigkeiten mit ihrem Handelspartner Rostock befürchteten? War ihnen der Gedanke fatal, als Universitätsstadt allzu großer Aufmerksamkeit ihres frommen Herzogs ausgesetzt zu sein? Oder waren die Belastungen durch den Siebenjährigen Krieg inzwischen so groß geworden, daß man sich zu dieser Zeit keine weiteren aufbürden lassen wollte? Mit Sicherheit wäre eine „Friedericiana" in Güstrow der (Rest-)Universität in Rostock eine ernsthaftere Konkurrenz geworden als die „Alma mater Butzowiensis". Güstrow bekam also nicht den pietistischen Magister Döderlein aus Halle zum Rektor einer Universität, jedoch dafür nur wenige Jahre später den pietistischen Geistlichen Keßler aus Magdeburg zum Superintendenten.

In welchem Maße die nahegelegene Bützower Universität das geistig-kulturelle Leben der Stadt Güstrow, einschließlich die literarischen Interessen ihrer Bürger, beeinflußt hat, bleibt noch zu untersuchen. Daß die Professoren und Studenten Bützows zu besonderen Versorgungseinkäufen und zu ihrer Freizeitgestaltung sich eher auf den Weg ins nahegelegene Güstrow machten als nach Schwerin, Rostock oder Wismar begaben, steht außer Zweifel. Darüber hinaus dürfte es einen geistigen Austausch zwischen der pietistischen Geistlichkeit der Stadt mit den Theologen der Universität und ähnliche Beziehungen der Juristen des Mecklenburgischen Hof- und Landgerichts mit den Professoren der Juristischen Fakultät der „Friedericiana" gegeben haben. Für Einflüsse ganz anderer Art sorgten zuweilen einige randalsüchtige Bützower Studiosi, die *mit ihrem Treiben die älteren* (Güstrower Dom-)*Schüler ansteckten und mit ihnen zusammen so grobe nächtliche Ausschreitungen machten, daß die braven städtischen Nachtwächter ... vom Stadtkommandanten militärische Patrouillen zu ihrer Unterstützung erbaten.*[30]

Daß man von Bützow aus auch Güstrow erreichen wollte, beweisen u.a. die „Kritischen Sammlungen ..." (KSGG), die von 1774 bis 1781 als ein Referateorgan der Universität erschienen, *gut protestantisch* und *auf Mecklenburg gerichtet,*[31] weil es nach Feststellung des Herausgebers seit längerem *in ganz Mecklenburg kein gelehrtes Journal, ja auch keine gelehrte Zeitung mehr*[32] gebe. Sie sollten *die verschiedenen Zwecke größerer Journale und gelehrter*

[30] Gernentz (wie Anm. 22), S. 147.
[31] Adolph Friedrich Reinhard: Kritische Sammlungen zur neuesten Geschichte der Gelehrsamkeit. Bützow/Wismar, Bd. 1, 1774, S. 171. Künftig KSGG.
[32] Ebd., S. 173.

Zeitungen hier mit einander verbinden und dabei gegen die verderblichen Neuerungen, die man uns jetzo in der Religion und in anderen Wissenschaften aufdringen will,[33] vorgehen. Der Herausgeber, Konsistorialrat Adolph Friedrich Reinhard, und seine Mitarbeiter hatten es mit ihren KSGG erklärtermaßen auf ein Gegenstück zur „Allgemeinen deutschen Bibliothek", dem Referateorgan des Verlegers, Buchhändlers und Schriftstellers Friedrich Nicolai, des Verfassers von „Leben und Meinungen des Herrn Magisters Sebaldus Nothanker" (1773–1776), angelegt.

Religiös weitgehend dem Pietismus verpflichtet, philosophisch dem Leibniz-Gegner und Anti-Wolffianer Christian August Crusius (1715–1775) folgend und ästhetisch im wesentlichen noch immer bei Gottsched stehend, machten sie Front gegen alles, was religionsphilosophisch dem europäischen Deismus und Pantheismus zugewandt war und die Grenzen der Kunstästhetik deutscher Frühaufklärung überschritt. So identifiziert man sich anläßlich des Erscheinens der Briefe Gellerts in Leipzig (1774) mit dem Briefschreiber, weil dieser *vor der Sittenlehre der heidnischen Weltweisen* gewarnt habe, die *leicht zu einer Gleichgültigkeit gegen die christliche Moral* führen könne,[34] begrüßt man den Verriß des Nicolaischen „Sebaldus Nothanker" durch einen anonymen Kritiker, der das *Ungereimte und übel Zusammenhangende desselben* gezeigt habe und *auch, daß alles darin Nachahmung und erborgter Witz sey,*[35] und äußert sich letztlich auch zufrieden darüber, daß ein anderes deutsches Wochenblatt den „Wandsbecker Boten" des Matthias Claudius *nach Verdienst gezüchtigt* habe. Der werde *darum von vernünftigen Leuten nicht weniger verachtet ..., weil verschiedene unserer sogenannten klassischen Dichter ihre poetischen Eyer in sein unreines Nest gelegt haben.*[36] Von absolutem Unverständnis gegenüber der Volkspoesie und der ihr verwandten Sturm-und-Drang-Lyrik zeugen die ständigen Attacken gegen Johann Heinrich Voß und Gottfried August Bürger. Das anonyme Erscheinen des ersten Teils der Herderschen Sammlung „Volkslieder" (1778) wird mit der räsonierenden Bemerkung abgetan: *... eine sehr entbehrliche Frucht der Stunden eines Sammlers, der nichts besseres zu thun gewußt hat.*[37] Neben diesem Unverständnis dokumentieren die KSGG auch die Theaterfeindschaft des Herzogs und seines pietistischen Anhangs sowie eine ebenfalls offiziell getragene Miß- bzw. Verachtung der Romanliteratur und ihrer Leser. Anläßlich einer Auflistung soeben erschienener übersetzter dramatischer Texte von Seneca, Sophokles, Gozzi, Goldoni, Shakespeare und Lillo bemerkt man einleitend: *Die Theatersucht scheint in Deutschland jetzo ihrem höchsten Paroxismus nahe zu seyn. Alle Drucker-Pressen schwitzen von Theater-Schriften. Da weder deutsche*

[33] Ebd., S. 172.
[34] KSGG, Bd. 2, 1775, S. 364.
[35] Ebd., S. 105.
[36] Ebd., S. 367.
[37] KSGG, Bd. 5, 1778, S. 730.

Originale, noch Übersetzungen den Hunger stillen können; so müssen auch die Schauspiele der alten Griechen und Römer in deutschem Gewande erscheinen.[38]

Da die Schaubühne mehr eine *Schule des Lasters als der Tugend* sei, fürchtet man, *daß unerfahrene Gemüter die Abwege viel eher daraus lernen, und zu versuchen Lust bekommen werden* als ein korrektives Verhalten.[39] Aus dieser Einstellung resultiert auch das Verhältnis der KSGG zur Romanliteratur. Anläßlich des Erscheinens der 2. (echten) Auflage des Goethe'schen „Werther" bei Weygand in Leipzig bekennt man: *Wir würden dieses abscheulichen Buches, das so begierig gelesen wird, gar nicht erwähnt haben, wenn wir es nicht thäten, um die Bemerkung zu machen, daß man hier die Früchte der Grundsätze siehet, nach welchen die jungen Leute jetzo gemeiniglich gebildet werden, und bey welchen die wahre Gottesfurcht so wenig in Betrachtung kommt.*[40]

Friedrich Nicolais 1776 endlich vollendeter Roman „Sebaldus Nothanker" wird undifferenziert als *schmackhaftes Nahrungsmittel der jetzigen Thorheit* abqualifiziert, und beklagt wird darüber hinaus, daß die *Sucht der satirischen und komischen Romane ... jetzo mit Macht um sich* (greift), so daß sich der Herausgeber widerwillig veranlaßt sieht, seine KSGG um die Rubrik „Wochenschriften und Romane" zu erweitern.[41] Zu recht wird in den KSGG auf die Qualitätsunterschiede zwischen der Mehrzahl der derzeit gängigen deutschen Romane und den Romanen Fieldings und Sternes aufmerksam gemacht. Da jedoch von seiten des Herausgebers kein positives Interesse an diesem Genre besteht, wird auch den Ursachen für die Minderwertigkeit vieler zeitgenössischer deutscher Romane nicht nachgefragt; jenen Ursachen, mit denen sich zu dieser Zeit Männer wie Blankenburg, Lichtenberg, Merck u.a.[42] ernsthaft beschäftigten.

Es ist nur folgerichtig, daß der Herausgeber der KSGG und seine Rezensenten auch keine hohe Meinung vom lesenden Publikum haben: Anläßlich der Besprechung des „Göttinger Musenalmanachs auf das Jahr 1776" resümiert man nach kräftigen Seitenhieben gegen seine Herausgeber Goeckingh und Gottfried August Bürger: *Das darin enthaltene Gute überlassen wir den*

[38] Ebd., S. 406.
[39] KSGG, Bd. 2, 1775, S. 367.
[40] Ebd., S. 635.
[41] KSGG, Bd. 3, 1776, S. 209.
[42] Friedrich von Blankenburg: Versuch über den Roman (1774). Hg. Eberhard Lämmert, Stuttgart 1965. – Georg Friedrich Lichtenberg: Über den deutschen Roman (1775). In: Lichtenberg. Aphorismen, Essays, Briefe. Hg. Kurt Batt, Leipzig[3] 1970. – Johann Heinrich Merck: Über den Mangel des epischen Geistes in unserm lieben Vaterlande (1778). In: Ders., Galle genug hab ich im Blute. Hg. Hedwig Voegt, Berlin 1973.

Liebhabern heraus zu suchen. Aber gerade diese suchen es nicht heraus, sondern nehmen mit allem vorlieb.[43]

Und in der Rezension des „Taschen-Buches für Dichter und Dichter-Freunde", Leipzig, Dyksche Buchhandlung 1778, das dem Rezensenten besonders mißfällt, heißt es: *Es ist eine wahre Schande für unsere Zeiten, daß dergleichen Dinge Abgang und Leser finden. Jedoch, was verschlingt unser jetziges Publikum nicht? Alles was ihm vorgeworfen wird ...*[44]

Aus ähnlichem Anlaß sich mit weiblichen Leserinnen auseinandersetzend, hatte man bereits zwei Jahre zuvor räsoniert: *Wir haben Leserinnen die Menge; aber wie groß ist wohl der Haufen derer, die durch das Lesen klüger werden?*[45]

Dergleichen Verdikte sowohl über die volkstümliche Kalender-, Almanach- und Romanliteratur als auch über ihre Leser sind offensichtlich Ausdruck eines großen Unbehagens über die sich auf dem Buchmarkt elementar durchsetzende epische Literatur aufklärerischen Charakters, die in den siebziger und achtziger Jahren das religiöse Schrifttum, vor allem die christliche Erbauungsliteratur, nun auch quantitativ überflügelt.[46] Von den mehr als 2.000 neuen Zeitschriften, die zwischen 1770 und 1790 im deutschen Sprachraum gegründet werden,[47] sind die Bützower KSGG eine Stimme im Stimmengewirr der Rezensionsorgane vor allem der siebziger Jahre und keineswegs die Stimme, von der eine regulierende Wirkung auf die Literaturverhältnisse im Mecklenburgischen ausgegangen ist. Sicher fanden in den KSGG die pietistisch orientierten Leser Güstrows ihre religiösen, moralischen und ästhetischen Anschauungen angemessen reflektiert und bedient. Ein nennenswerter Einfluß der KSGG auf die bürgerlichen Kunst- und Literaturinteressen der Stadtbevölkerung ist jedoch nicht auszumachen. Jedenfalls entwickeln sich in dieser Zeit die Theaterinteressen der Güstrower kontinuierlich weiter und ist offensichtlich auch das Interesse an epischer Literatur weltlichen Charakters, vor allem an Romanen, weiterhin im Wachsen begriffen. Verständlicherweise werden die geistig-kulturellen und künstlerischen Interessen der Güstrower nicht allein durch die Bützower KSGG bedient und stimuliert, sondern durch wesentlich mehr mecklenburgische Publikationsorgane, die von Schwerin, Wismar, Rostock und Strelitz in die Stadt gelangen. Jürgen Bachmann stellt dazu in einer Studie generell fest: *Eine Fülle von Zeitungen und Zeitschriften mannig-*

[43] KSGG, Bd. 3, 1776, S. 400.
[44] KSGG, Bd. 5, 1778, S. 412.
[45] KSGG, Bd. 3, 1776, S. 377.
[46] Manfred Naumann, Dieter Schlenstedt, Karlheinz Barck u.a.: Gesellschaft Literatur Lesen. Literaturrezeption in theoretischer Sicht. Berlin/Weimar 1973, S. 189.
[47] Autorenkollektiv unter Leitung von Werner Rieck und Hans Heinrich Reuter: Geschichte der deutschen Literatur vom Ausgang des 17. Jahrhunderts bis 1789. Berlin 1979, S. 462.

faltiger Art weist dieses Jahrhundert in Mecklenburg auf: Politische Zeitungen, Intelligenzblätter, gelehrte Zeitungen, Journale, Kinder- und Familienzeitschriften belehrenden und unterhaltenden Inhalts usw. In ihnen spiegelt sich die ganze Reichhaltigkeit des an politisch und geistig-kulturellen Begebenheiten und Strömungen so überaus fruchtbaren 18. Jahrhunderts wider.[48]

Aus dem Gesamtsortiment dieser zwar zahlreichen, aber zumeist doch nur kurzlebigen Periodika ragt für Güstrow das „Güstrowsche Wochenblatt" heraus. Sein Begründer, Autor, Redakteur und Herausgeber ist der aus Leipzig stammende Schauspieler und spätere Güstrower Stadtorganist Johann Carl Christian Fischer (1752–1807). Das Blatt erscheint zwischen dem 1. Juni 1781 und dem 15. März 1782 im Umfange von je acht Seiten Oktav und bringt es auf insgesamt 42 Lieferungen. Populärwissenschaftliche Aufsätze, philosophische Betrachtungen, moralische Erzählungen, Besprechungen neuer Musikwerke, Gedichte, Anekdoten, Preisaufgaben und Rätsel für Erwachsene und für Kinder bestimmen den Inhalt dieser aufklärerisch intentionierten und orientierenden Wochenzeitung,[49] die jedoch nach einem Dreivierteljahr mangels einer zureichenden Zahl von Abonnenten ihr Erscheinen einstellen muß.[50] Von Güstrowern bezogen wird die in Schwerin von 1782 bis 1786 bei Bärensprung erscheinenden „Wochenschrift für Kinder und ihre Freunde", die sechsmal im Jahr herauskommt. Von den 400 Exemplaren des Jahrgangs 1782 gehen 8 % (32 Exemplare) nach Güstrow. Im Druck- und Verlagsort Schwerin verbleiben 56, in Ludwigslust und Dömitz werden 14 bzw. 12 Exemplare abgesetzt.[51] Zweifellos haben auch die periodisch erscheinenden „Bützower Ruhestunden" (1761–1767) des Juristen und Historikers C. G. Mantzel und die „Bützower Nebenstunden" (1766–1769) des Orientalisten Oluf G. Tychsen – beide Professoren der nahegelegenen „Friedericiana" – einen kleineren Kreis vermögender und gelehrt interessierter Güstrower erreicht, und wohl auch die eine Zeitlang erscheinenden „Mecklenburgisch-Schwerinschen Nachrichten" mit ihren „Gelehrten Beyträgen", die unter den Daten 03.12. und 10.12.1763 unter anderem auch eine literarisch-gattungstheoretische Abhandlung von Witte abdrucken.[52]

[48] Jürgen Bachmann: Entwicklungsstufen der periodischen Presse beider Mecklenburg. Hagenow 1928, S. 10.

[49] Gabriele Kowarsch: Untersuchungen zum „Güstrowschen Wochenblatt" 1781/82. Diplomarbeit Güstrow 1989, 110 S.

[50] Bachmann (wie Anm. 48), S. 19. – Carl Schröder: Mecklenburg und die Mecklenburger in der schönen Literatur. Berlin 1909, S. 195.

[51] Annette Uphaus-Wehmeier: Zum Nutzen und Vergnügen. Jugendzeitschriften des 18. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Kommunikationsgeschichte. München/New York/London/Paris 1984, S. 201.

[52] Samuel Simon Witte: Der Knoten und seine Entwicklung in der (!) Romane und dem Trauerspiele, von der Seite der Moral her betrachtet. In: Meklenburgisch-Schwerinsche Nachrichten. Gelehrte Beyträge, 1763.

Diese und andere kurzlebigen Wochenzeitungen und Monatsschriften haben zur Entwicklung der Lese- und Informationsbedürfnisse beigetragen. Jedoch waren diese Bedürfnisse noch nicht stark genug, um darauf eine eigene städtische Tages- bzw. Wochenzeitung zu gründen. Zwar werden in Güstrow ständig periodische Presseerzeugnisse aus verschiedenen mecklenburgischen und außermecklenburgischen Städten gelesen, aber zur Bildung einer größeren Interessengemeinschaft von Bürgern der Stadt für eine längerlebige städtische Zeitung bzw. Zeitschrift kommt es noch nicht. Die beginnt sich erst in den beiden Lesegesellschaften des Amtsschreibers Westphal sowie der Doktoren Kämmerer und Dietz und im Journalzirkel des Postdirektors J. A. Stockhardt herauszubilden.[53] Erst im Juni 1817 erscheint auf Initiative des jungen Buchdruckers Hartwig Heinrich Ludwig Ebert die erste Nummer des „Güstrowschen gemeinnützigen Wochenblattes", das sich trotz mehrfacher Titel- und Profiländerungen bis 1945 am Leben erhielt.[54]

Eine Entwicklung künstlerisch-literarischer Interessen der Güstrower vermittels der sie erreichenden Zeitungen und Zeitschriften ist nicht hoch zu veranschlagen. Von größerer Bedeutung für eine sich entwickelnde literarästhetische Kommunikation sind da wohl die in der Stadt vorhandenen Bibliotheken, die Privat-, die Schul- und die öffentlichen Leihbibliotheken. Da Güstrow in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts keine eigene Buchdruckerei und auch keinen Buchladen besitzt, erfolgt die Anschaffung von Büchern während der Markttage durch Kauf von Außenhändlern – 1766 weilt u.a. der Magdeburger Buchhändler Hechtel in der Stadt –, über Kolporteure, die hausierend Bücher zum Kauf anbieten (vor allem billige Raubdrucke), durch privaten Import aus Schwerin, Rostock und Wismar sowie schließlich auch durch den postalischen Direktbezug aus den Buchzentren des Reiches, vor allem aus Leipzig, Hamburg und Berlin. Auch über Bücherauktionen, mit deren Hilfe man Bibliotheksnachlässe bzw. Altbestände von Druckereierzeugnissen zum Kauf anbietet, kommt es zur Erweiterung des Lektürebestandes der Güstrower. Frau von Grabow und der frühe Freund Goethes aus der Wetzlarer Zeit, Graf von Kielmannsegg(e), der 1795 die Präsidentschaft am Mecklenburgischen Hof- und Landgericht antritt, haben ihre Privatbibliotheken.[55]

Die ausgangs der achtziger Jahre sich reformierende Domschule erweitert forciert ihre Bibliotheksbestände, jetzt auch um Werke der zeitgenössischen deutschen und internationalen künstlerischen Literatur, die sie Lehrern, Schülern und bildungsbeflissenen Bürgern der Stadt zur Verfügung hält. Als *ein wichtiges Lehrmittel einer der wichtigsten Lehranstalten dieses Landes*

[53] Wundemann (wie Anm. 6), S. 347.
[54] Karin Labahn: Güstrower Zeitungen sind die Ältesten in Mecklenburg. In: Güstrower Jahrbuch 1993, Dülmen 1992, S. 101 f.
[55] Nugent (wie Anm. 2), S. 31.

verzeichnet sie 1815 6.000 und 1835 12.000 Bände.[56] 1785, 1792 und 1801 entstehen die ersten drei öffentlichen Leihbibliotheken der Stadt. Die erste des Justizrats von Raven, für Güstrower und Leser der Umgebung der Stadt eingerichtet, bringt es von einem Anfangsbestand von 440 Büchern im Jahre 1785 auf einen Stand von 3.150 Büchern im Jahre 1794. Gegen Zahlung von fünf Talern jährlich konnte der Abonnent der „Bibliothek für Freunde der Lectüre" wöchentlich vier Bände ausleihen. Die Leihbibliotheken der Kaufleute Simonis (1792) und Scheele (1801) bringen es in relativ kurzer Zeit auf einen Bestand von je 1.500 Bänden. *Sie haben freilich vorzüglich die allerliebste Romanleserey zum Zweck.*[57] Lesegesellschaften, Journalzirkel und (vorrangig die öffentlichen) Bibliotheken ergänzen sich für einige Jahrzehnte und bilden so gemeinsam einen wesentlichen Bestandteil der Güstrower Literaturverhältnisse. Ihre etwa zeitgleiche gemeinsame Existenz verdeutlicht, in welchem Maße in den sechziger und siebziger Jahren die Alphabetisierung der Güstrower fortgeschritten sein muß und sich die Bereitschaft, nach dem Lesen-Lernen nun auch das Bücher-Lesen zu beherrschen, entwickelt hat. Wenn es zutrifft, daß im Laufe des 18. Jahrhunderts im deutschen Sprachraum der Anteil der Analphabeten an der Gesamtbevölkerung von ungefähr 85 % auf 50 % sinkt und der Anteil des Lesepublikums – der Periodika- und Buchleser in der erwachsenen Bevölkerung – auf etwa 10 % steigt,[58] wird man für Güstrow einen höheren Prozentsatz annehmen dürfen, der sich zum Jahrhundertausgang hin auf etwa 20 % zubewegt. Bei günstigstenfalls 7.000 Einwohnern mit einer durchschnittlichen Lebenserwartung von 45 Jahren und einem erwachsenen Lesepublikum, das maximal 20 % der Altersgruppe zwischen 17 und 45 Jahren ausmacht, hätten wir an der Jahrhundertwende ca. 1.200 Periodika- und Buchleser in der Stadt, für die allein in den drei öffentlichen Leihbibliotheken mit ihren insgesamt mehr als 6.000 Büchern pro Leser fünf Bücher zur Verfügung stehen. Damit ist noch nichts über deren tatsächliche Frequentierung als Leihware gesagt, wohl aber unterstreicht sie vom Lektürepotential her die Feststellung, daß *in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ... sich im Bürgertum ein tiefgreifender Wandel des Lesestils* (vollzieht – E. N.), *der am knappsten als Abkehr von der Kirchen- und Hausbibliothek und der patriarchalisch-genossenschaftlichen Familienbildung* (hin – E. N.) *zu öffentlichen Formen privater Individualbildung ... zu umschreiben ist.*[59]

[56] Johann Heinrich Besser: Verzeichnis der Bibliothek der Güstrowschen Domschule. 1. Heft, Rostock 1815. – Silke Laars: Untersuchungen zu den Literaturverhältnissen im Raum Güstrow in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Diplomarbeit Güstrow 1987, S. 31 f.

[57] Wundemann (wie Anm. 6), S. 347.

[55] Autorenkollektiv unter Leitung von Kurt Böttcher und Hans Jürgen Geerdts: Kurze Geschichte der deutschen Literatur. Berlin 1981, S. 202.

[59] Rolf Engelsing: Der Bürger als Leser. Lesergeschichte in Deutschland 1500–1800. Stuttgart 1974, S. 182.

Daß sich unter den Lesenden Güstrows auch Schreibende befunden haben, wurde bereits angedeutet. Hier ist auf Friederike Elisabeth von Grabow (1705–1779) zu verweisen, *deren Dichtungen anonym als 'Freye Betrachtungen über die Psalmen Davids' (Lübeck und Leipzig 1752) erschienen* sind,[60] und auf Johann Carl Christian Fischer (1752–1807), den Herausgeber des „Güstrowschen Wochenblattes", dem wir eine größere Zahl kleinerer Prosastücke und Gedichte, die Bearbeitung vorliegender Balladen- und Dramentexte für seine Singspiele sowie einen Roman, „Eine mecklenburgische Geistergeschichte", die 1795 anonym in Leipzig und Rostock erschien, verdanken.[61] Autoren von nationaler bzw. überregionaler Bedeutung – wie z.B. Johann Heinrich Voß (geb. 1751 in Sommersdorf bei Waren), Johann Jakob Engel (geb. 1741 in Parchim) oder Gotthard Ludwig Kosegarten (geb. 1758 in Grevesmühlen) – bringt Güstrow in diesen Jahrzehnten nicht hervor.

In seinen „Unterhaltungen mit Goethe" notiert der Kanzler von Müller unter dem 17. September 1823, er habe Goethe *zu Marienbad und Karlsbad durchaus von keinem andern Autor als Byron und Scott ... sprechen hören. Aber Scotts Zauber ruhe auch auf der Herrlichkeit der drei britischen Königreiche und der unerschöpflichen Mannigfaltigkeit seiner Geschichte, während in Deutschland sich nirgends 'zwischen dem Thüringer Wald und Mecklenburgs Sandwüsten' ein fruchtbares Feld für den Romanschreiber finde ...*[62] So sonderbar auch das Bild Goethes von Mecklenburg als eines Territoriums von *Sandwüsten* erscheint, so treffend ist hier mit dem Hinweis auf die geschichtsarme Regionalisierung deutscher Länder unter feudalstaatlicher Ständeherrschaft dennoch eine der objektiven Ursachen dafür benannt, daß trotz manch bemerkenswerter geistig-kultureller und literarischer Entwicklung in einzelnen mecklenburgischen Städten es während der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts noch nicht zur Herausbildung einer bedeutenden epischen und dramatischen Literatur kommen konnte.

Anschrift des Verfassers:
Dr. habil. Erwin Neumann
Werderstr. 18
18273 Güstrow

[60] Schröder (wie Anm. 50), S. 67.
[61] Bruno Romberg: Die Güstrower Landschaft im Urteil der Vergangenheit und Gegenwart. In: Mecklenburgische Monatshefte 12, 1936, S. 303.
[62] Friedrich Theodor von Müller: Unterhaltungen mit Goethe. Weimar 1959, S. 66.

REZENSIONEN UND ANNOTATIONEN

Archäologische Berichte aus Mecklenburg-Vorpommern. Hg. von der Archäologischen Gesellschaft für Mecklenburg und Vorpommern e.V. Bd. 1, 1994, 126 S. und Bd. 2, 1995, 158 S.; zahlreiche Abbildungen; Broschur; je Bd. 30,00 DM. Vertrieb: Archäologische Gesellschaft für Mecklenburg und Vorpommern, Geschäftsstelle, Lange Str. 23, 17192 Waren

Von Rolf Voß

Im Vorwort zum ersten Heft weist der Präsident der Archäologischen Gesellschaft, V. Häußler, darauf hin, daß diese neue Publikationsreihe als ein Forum der ehrenamtlich tätigen Bodendenkmalpfleger sowie Fachkollegen gedacht ist. Das zeigen bereits die 21 Beiträge in diesem Band.

Am 3.1.1994 hätte Prof. Dr. Ewald Schuldt seinen 80. Geburtstag gehabt. Zur Würdigung seiner außerordentlichen wissenschaftlichen Leistungen wurde im Archäologischen Freilichtmuseum Groß Raden eine Bronzebüste des Künstlers Michael Mons enthüllt. Die Archäologische Gesellschaft erinnert u.a. an die Verdienste um die Erforschung der Ur- und Frühgeschichte unseres Landes.

Die enge Beziehung von Boden- und Naturdenkmalen stellt H. Behm dar. K.-U. Heußner berichtet über den Stand der dendrochronologischen Forschung in Mecklenburg-Vorpommern und weist darauf hin, daß bei einigen Baumarten die zeitlichen Anbindungen von ca. 500 n.Chr. bis in die Gegenwart möglich sind.

Mit steinzeitlichen Geräten befaßt sich R. Konczak, und J. Felgenhauer sowie G.-P. Kinkeldey/R. Matthey beschäftigen sich mit bronzezeitlichen Funden und Befunden.

Berichte zu eisenzeitlichen Gräberfeldern bei Glocksin, Kreis Mecklenburg-Strelitz, von V. Schmidt und bei Teterow, Kreis Güstrow, von R. Ducks erweitern den Kenntnisstand zu den von H. Keiling in den 60er Jahren veröffentlichten Arbeiten über die vorrömische Eisenzeit.

Aufgrund der außergewöhnlich umfangreichen Bautätigkeit der letzten Jahre stehen Berichte zu Notbergungen bzw. baubegleitenden Maßnahmen, und hier vor allem in den Städten, im Mittelpunkt. Archäologische Untersuchungen zur frühen deutschen Zeit sind in Mecklenburg und Vorpommern weniger traditionsreich. Um so erfreulicher ist es, daß gleich neun Beiträge dazu die archäologischen und historischen Quellen verbinden.

Der zweite Band enthält im Vorwort ein Kartenbild mit den Orten, die in den 17 thematischen Beiträgen besondere Berücksichtigung finden. G. Sobietzky formuliert seine Gedanken zu Ansprache und Datierung steinzeitlicher Geräte aus dem Strelasund und berücksichtigt dabei die Entwicklungsgeschichte der Ostsee. Über steinzeitliche Funde aus Plau, Kreis Parchim, berichtet F. Ruchhöft, über einen jungbronzezeitlichen Siedlungsplatz in Broock, Kreis Demmin, M. Hartmann und über Grabfunde verschiedener Zeiten aus Gielow J. Ulrich.

Auf außergewöhnliche germanische Funde und Befunde mit kultischem Hintergrund macht C. M. Schirren aufmerksam. Er entdeckte in Bad Doberan u.a. eine Astgabelfigur, zu der bisher nur aus Braak in Schleswig-Holstein und aus Oberdorla in Thüringen Parallelen bekannt sind.

Ebenfalls kultischen Charakter hat der slawische Befund aus Zweedorf, Kreis Bad Doberan, den S. Schacht vorstellt. G.-P. Kinkeldey und R. Matthey unternahmen Untersuchungen auf einem slawischen Siedlungsplatz in Marlow, Kreis Nordvorpommern, auf dem sie eine ungewöhnliche „Bestattung" bargen (C. Gasser).

Wegen der sehr umfangreichen innerstädtischen Bebauungen in unserem Lande nimmt es nicht wunder, daß auch in diesem Berichtsband der Archäologischen Gesellschaft die Stadtarchäologie einen beachtlichen Platz einnimmt. Anhand seiner Untersuchungsergebnisse kann H. Schäfer Auskunft geben über den Haushalt einer hansischen Patrizierfamilie und den Gebrauch von Licht in Greifswald. Beiträge zur Stadtgeschichte liefern von Wolgast, Kreis Ostvorpommern, B. Ernst und von Tribsees, Kreis Nordvorpommern, G.-P. Kinkeldey. Zur mittelalterlichen Wüstungsthematik steuert V. Schmidt einen Beitrag über einen Platz bei Hinrichshagen, Kreis Mecklenburg-Strelitz, bei. Für Ofenkacheln und Brunnen unternehmen G. Aust und F. Mischkewitz den Versuch, eine Systematik zu entwickeln.

J.-P. Schmidt verdeutlicht anhand des Autobahnvorhabens, welche umfangreichen archäologischen Aufgaben im Land Mecklenburg-Vorpommern existieren und mit welchen Mitteln sie gemeistert werden. V. Häusler verdeutlicht den Zugang an Funden und Befunden der letzten Jahre aufgrund der aktiven Bautätigkeiten am Beispiel des Gebietes um Kühlungsborn, Kreis Bad Doberan.

Die Abhandlungen in dieser Schriftenreihe bereichern mit ihrem geschichtlichen Hintergrund das Wissen zur Geschichte des Landes Mecklenburg-Vorpommern und werden sowohl Laien als auch Fachkollegen interessieren.

ABKÜRZUNGEN

AHR	Archiv der Hansestadt Rostock
AHW	Archiv der Hansestadt Wismar
BGR	Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock
DA	Domarchiv Ratzeburg
LKA	Landeskirchliches Archiv Schwerin
MGH SS	Monumenta Germaniae Historica Scriptores
MJB	Jahrbücher des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde
MLHA	Mecklenburgisches Landeshauptarchiv Schwerin
MUB	Mecklenburgissches Urkundenbuch
PM	Dietrich Schröder: Erstes Alphabet der Mecklenburgischen Kirchen-Historie des Papistischen Mecklenburgs
PUB	Pommersches Urkundenbuch
SAHS	Stadtarchiv der Hansestadt Stralsund
SHRU	Schleswig-Holsteinische Regesten und Urkunden
SLM	Stralsunder Liber memorialis
Stb	Stralsundisches Stadtbuch
UBBL	Urkundenbuch des Bisthums Lübeck
UBR	Universitätsbibliothek Rostock
UBSL	Urkundenbuch der Stadt Lübeck

MEKLENBVRG
DVCATVS.
Auctore Ioanne Laurenbergio.

POMERANIAE PARS

CASSVBVRIAE PARS

Miliaria Germanica comm.

Miliaria Gallica communia.

Wick, Born, Arensboy, Wyshrow, Niendorp, Hermanshagen, Sale, Kukenhagen, Willershapen, Putenitz, Tempel, Berenshagen, Damgard, Plumend., Tribohm, Slemmin, Palmsin, Bistorp, Eixen, Catzenow, Tichow, Crukow, Stramelow, Tribbesees, Ribnitz, Scadthagen, Gruwel, Clockenhagen, Henrickshagen, Tressentin, Brunekendorp, Willershagen, Kubrade, Emkenhagen, Camitz, Semelow, Plonnin, Marlow, Cabelstorp, Buse, Brunstorp, Schulenb., Steinhorst, Damerstorp, Wobkend., Cuneße, Sulte, Hiddesow, Techlin, Fesikow, Gramendorp, Zarnekow, Ovelwicke, Langenfeld, Medorow, Hugelstorp, Bersendorp, Baverstorp, Neringen, Noßendorp, Wittenike, Volkestorp, Pentzin, Demmin, Sanskow, Zachorei, Retznow, Rentin, Hogen Butzow, Prusen, Perselin, Lechin, Gnewikow, Gramkēdorp, Seltze, Weltzin, Torpin, Prutze, Buggerow, Coslin, Gemikow, Meskow, Verken, Schonefelde, Zetelvitz, Deven, Dramwitz, Levin, Upost, Rekenitz, Bolgelin, Darbelade, Kanten, Berlin, Zerkenow, Glasow, Dargun, Wagrun, Gusow, Warsow, Troblin, Grantzow, Old Kalen, Nien Kalen, Carlitz, Poustorp, Gultz, Teterow, Teskow, Goltznow, Malchin, Malchinsche see, Cummerowsche see, Cummerow, Moltzaen, Boldentin, Lindeberg, Kemzelin, Ivenack, Tutze, Rekenitz, Griskow, Twidorp, Iappezow, Lochentin, Gutzkow, Varenholt, Hinrixhagen, Treptow, Reinberg, Clatzow, Buker, Kissin, Werder, Griskow, Brunnen, Dalem, Gantzkow, Neddemin, Newerin, Stavon, Podewal, Sadelkow, Ile, Trullenhagen, Fitzlow, Wolkow, Roerborg, Lobbin, Brisen, Pinnow, Dud. Chalube, Zirsow, L. Helle, Weitin, Brode, Glineke, Warlin, Golm, Rulow, Koblanck, Brandenborch, Niendorp, Paßentin, Wolkensin, Rangfeld, Mallin, Tollen See, Stargard, Rove, Zarpe, Capelle, Leppin, Petersdorp, Ballin, Plate, Cantzow, Woldeck, Mildenitz, Wolffshagen, Hildebrantshagen, Vogelsang, Ioren, Krumbeke, Stolpe, Golde: baum, Lutkenh., Furstenhagen, Parn, Weggun, Krewitz, Thomesdorp, Mechow, Kruselin, Loven, Feldberg, Olden Hinrixhagen, Oldehoff, Tripkend., Gronow, Wokule, Benitz, Gr. Trebbow, Boblow, Vorstenzee, Gramentin, Bergfelde, Scheferei, Strelitz, Nie Scheferei, Vserin, Gr. Quassow, L. Quassow, Soitzow, Grantzow, Coltzow, Retzow, Vipperow, Loertz, Gaertz, Crummel, Mirow, Cirtow, Petzke, Starsow, Thom Swarts, Flete, Wesenberg, Arensberg, Warsow, Pripert, Strasem, Havel flu, Steinvoren, Dabelow, Forstenberg, Canow, Dimitz, Berlinichen, Besow, Warnekow, Haslow, Witstock, Below, Grabow, Friensteinn, Wredenhagē, Bockholt, Kiwe, Sapkow, Maßow, Meltz, Campse, Wiltkule, Finiken, Meienborg, Carbow, Wend Priberow, Quatzlin, Daße, Retzkow, Fonnichow, Gantzkow, Wangelin, Gnewestorp, Carbow, Vitubbe, Swemmin, Parkow, Bukow, Plawe, Plawer See, Petersdorp, Cusserow, Grossow, Walow, Ovelgunne, Hinrixberge, Rose, Zimsin, Clincke, Lexow, Grabbenitz, Lobbin, Calpin lacus, Malchow, Malchow, Plawershagen, Lantze, Sparow, Swerin, Glin, Pentzlin, Zarchlin, Rodewische, Pusserin, Paiow, Loppin, Damerow, Ellenborch, Iabel, Viltz, Torgelow, Grabow, Hagenow, Summersdorp, Schonen, Boomgarte, Lutkendorp, Wangelin, Bußow, Kile, Dobbin, Linstow, Sepshagen, Upporborch, Levesdorp, Lantze, Boomgarte, Deven, Guritz, Hungersdorp, Lupelow, Swante, Varchow, Wrodow, Gr. Helle, Niendorp, Paßentin, Lapitz, Buggerow, Loesten, Krase, Flotow, Marin, Molnhagen, Slowe, Gr. Plaesten, L. Plaesten, Rumpshagen, Avegge, Pentzlin, Luberow, Mallin, Rangfeld, Wolkensin, Niehoff, Godow, Wendorp, Welmstorp, Crukow, Wustrow, Rose, Old Rose